



DENKMALPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

NACHRICHTENBLATT DES LANDESDENKMALAMTES

32. JAHRGANG 1 | 2003



9. Landesdenkmaltag Baden-Württemberg 2002



Deckenfresko in der simultanen Stadtkirche Biberach an der Riss. Johannes Zick, 1746.

DENKMALPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachrichtenblatt
des Landesdenkmalamtes
Baden-Württemberg

1 / 2003 32. Jahrgang

Herausgeber: Landesdenkmalamt
Baden-Württemberg,
Mörikestraße 12, 70178 Stuttgart
Verantwortlich im Sinne des Presse-
rechts: Präsident Prof. Dr. Dieter Planck
Schriftleitung: Dr. S. Leutheuber-Holz
Stellvertreter: Dr. Christoph Unz
Redaktionsausschuss: Dr. J. Breuer,
Dipl.-Ing. V. Caesar, Dr. H. Schäfer,
Dr. P. Wichmann, Dr. J. Wilhelm,
Dr. D. Zimdars.
Produktion: Verlagsbüro Wais & Partner,
Stuttgart
Gestaltung und Herstellung:
Hans-Jürgen Trinkner, Stuttgart
Druck: Süddeutsche Verlagsgesellschaft,
Nicolaus-Otto-Straße 14,
89079 Ulm-Donautal
Postverlagsort: 70178 Stuttgart
E-mail: nachrichtenblatt@lda.bwl.de
Erscheinungsweise: vierteljährlich
Auflage: 20 000
Gedruckt auf holzfreiem, chlorfrei
gebleichtem Papier
Nachdruck nur mit schriftlicher
Genehmigung des Landesdenkmal-
amtes. Quellenangaben und die Über-
lassung von zwei Belegexemplaren
an die Schriftleitung sind erforderlich.
Bankverbindung:
Landesoberkasse Baden-Württemberg,
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe,
Konto 4 002 015 800 (BLZ 660 200 20).
Verwendungszweck:
Spende LDA, Kz. 98300 3100 1005.

Bei allen Fragen des Bezugs, z. B.
bei Adressenänderung, wenden Sie
sich bitte direkt an Frau Glass-Werner
(Tel. 07 11/1694-549, vormittags).

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
der Denkmalstiftung Baden-Würt-
temberg bei. Sie ist kostenlos
bei der Geschäftsstelle der Denkmal-
stiftung Baden-Württemberg,
Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart,
erhältlich.

Inhalt

- 1 Editorial
Dieter Planck
- 4 Eröffnungsansprache
Walter Döring
- 9 Biberach
Geschichte und Kunstgeschichte
einer alten Reichsstadt
Kurt Diemer
- 13 50 Jahre Denkmalpflege
in Baden-Württemberg
Zur Geschichte der Denkmalpflege
Dieter Planck
- 19 50 Jahre Denkmalpflege
in Baden-Württemberg
Inventarisierung
Volker Osteneck
- 26 50 Jahre Denkmalpflege
in Baden-Württemberg
Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gertrud Clostermann
- 29 50 Jahre Denkmalpflege
in Baden-Württemberg
Archäologische Denkmalpflege
Jörg Biel
- 33 Denkmalpflege und Kirche
Sakralbauten als
denkmalpflegerische Aufgabe
Michael Goer
- 40 Kirche und Denkmalpflege
Die Erneuerung der Liturgie durch
das Zweite Vatikanische Konzil
Werner Gross
- 43 Kirche und Denkmalpflege
Der Sakralraum zwischen gottesdienst-
licher Nutzung und Denkmalpflege
Martin Klumpp
- 47 Kirche und Denkmalpflege
Rechts- und Verfassungsfragen
Felix Hammer
- 54 Die St. Martins-Kirche
in Trochtelfingen
Gottesdienstliche Anforderung
und denkmalpflegerischer Anspruch
Stefan Bertels / Lothar Gonschor
- 62 Renovation der Domkirche
St. Martinus in Rottenburg
Methode der Konzeptfindung
Heiner Giese
- 69 Der Dom zu Rottenburg
Aspekte der Umbaugeschichte
Michael Goer
- 74 Evangelische Alexanderkirche
Marbach
Im Spannungsfeld
zwischen Nutzung und Erhaltung
Ulrich Gräf
- 83 Die Marbacher Alexanderkirche
Nutzerinteresse und
denkmalpflegerisches Anliegen
Judith Breuer
- 89 Umnutzung von Klosterbauten
Aus der Sicht
der staatlichen Bauverwaltung
Dieter Hauffe
- 92 Nutzungserwartungen
an Kirchenbauten
St. Dionys in Esslingen und
St. Michael in Schwäbisch Hall
Ulrike Roggenbuck-Azad
- 98 Die Orgel als Klang-, Technik-
und Kunstdenkmal
Eine besondere Herausforderung
in der konservatorischen Praxis
Klaus Köhner
- 105 Umnutzungen von Kirchenbauten
Evangelische Kirche in Bretten-
Gölsdorf und evangelische Christus-
kirche Heidelberg
Johannes Wilhelm
- 113 Ornamenta ecclesiae
Zur Bewertung von Kirchen-
ausstattungen aus der Sicht
der Denkmalpflege
Dieter Büchner
- 121 Synagogen
als Gegenstand der Denkmalpflege
Norbert Bongartz
- 125 Ulmer Münster:
Projekt Südlicher Chorturm
Vorbereitende Maßnahmen
und Restaurierung
Ingrid Rommel
- Denkmalporträt
- 131 Tausend Jahre Ort der Andacht
Die Michaelskapelle in Gammertingen
(Lkrs. Sigmaringen)
Clemens Kieser
- 131 Schützenswert nicht nur
zur Schützenzeit
Die Stadtbierhalle in Biberach
Sabine Kraume-Probst
- 125 Personalien

Editorial

Dieter Planck

Hinter uns liegt ein ereignisreiches Jahr, Anlass, allen Kolleginnen und Kollegen für ihre umsichtige und erfolgreiche Tätigkeit im Dienste der Denkmalpflege sehr herzlich zu danken.

Im Jahr 2002 blickten wir, anlässlich des Landesdenkmaltages in Biberach, auf 50 Jahre Denkmalpflege im Lande Baden-Württemberg zurück und erinnerten uns an den 30. Jahrestag der Gründung des Landesdenkmalamtes im Jahre 1972.

Die 2001 vollzogene Novellierung des Denkmalschutzgesetzes hat nach einem Jahr nicht den befürchteten Einbruch gebracht. Es hat sich gezeigt, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden unseres Landes den fachlichen Rat und die fachliche Stellungnahme des Landesdenkmalamtes auch weiterhin gebührend berücksichtigen. Die mehr als 30 Abweichungsfälle lassen jedoch befürchten, dass sich diese Novellierung unter Umständen langfristig auf eine landeseinheitliche Denkmalpflege negativ auswirken wird. Wir waren alle einer Meinung, dass man zunächst einen noch längeren Zeitraum abwarten muss, um hier genauere Analysen anstellen zu können.

Im vergangenen Jahr ergab sich kein Fall, in dem wir unser Vorlagerecht ausüben mussten. Dennoch zeigen die Abweichungsfälle deutlich, dass in denkmalschutzrechtlichen Verfahren, insbesondere im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege, nach unterschiedlichen Kriterien entschieden wird – was einer landeseinheitlichen Denkmalpflege langfristig abträglich sein muss.

Die finanziellen Rahmenbedingungen boten trotz der zurückgehenden Fördermittel für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege und für die Durchführung archäologischer Rettungsgrabungen im letzten Jahr eine tragbare Grundlage. Wir können nur hoffen und wünschen, dass diese Situation auch 2003 so bleibt, denn die jüngsten Aussagen zur Finanzsituation lassen wenig Positives erwarten, auch wenn die der-

zeitigen Entscheidungen der Landesregierung sich auf die Finanzen der Denkmalpflege noch nicht auswirken. Wie alle Menschen unseres Landes werden auch wir in den nächsten Jahren davon ausgehen müssen, dass sich die Rahmenbedingungen eher verschlechtern.

In dieser schwierigen Haushaltssituation ist die Entscheidung der Landesregierung, in jedem Jahr mehrere Großprojekte im öffentlichen Eigentum über die Landesstiftung Baden-Württemberg zu fördern, nicht hoch genug einzuschätzen. Diese Förderung kommt dem jeweiligen Objekt zusätzlich zu unseren Fördermöglichkeiten zugute. In vielen Fällen werden die Maßnahmen dadurch erst umsetzbar. Insofern können wir durch diese Förderung große, besonders bedeutende und schwer nutzbare Denkmäler erhalten und in Ruhe einer neuen sinnvollen Nutzung zuführen. Ein Finanzvolumen von ca. 4 Mio. Euro pro Jahr ist eine gute Vorgabe für die nächste Zeit. Im Rahmen dieser Förderung gelang es 2002 für noch erhaltene und zu nutzende Gebäude im Bereich des Klosters Bronnbach bei Wertheim (Main-Tauber-Kreis), für den „Salmen“ in Offenburg, für die Linachtalsperre bei Vöhrenbach (Schwarzwald-Baar-Kreis) und schließlich für die Spitalkapelle in Ehingen an der Donau, Finanzierungsgrundlagen zu erhalten.

Dieser Silberstreif am Horizont sollte uns jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanziellen Mittel der Denkmalpflege in den nächsten Jahren rückläufig sein werden. Alle sind aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie trotz dieser sich verschlechternden Rahmenbedingungen wichtige Aufgaben, wie insbesondere die Vermittlung unserer Anliegen und Ziele in der breiten Öffentlichkeit, fortgeführt werden können. Auch im Personalbereich werden wir in den nächsten Jahren damit rechnen müssen, dass weitergehende Kürzungen auf uns zukommen. Auch hier gilt es zu hinterfragen, ob im einen oder anderen Bereich Aufga-

benreduzierungen wahrgenommen werden müssen, um unsere Kernaufgaben auch in Zukunft bewältigen zu können.

Das Jahr 2002 brachte einen weiteren Generationenwechsel in unserem Hause. Nach 1½-jähriger Krankheit trat Herr Landeskonservator Franz Meckes, der Leiter unserer Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit Wirkung vom 31. Oktober in den vorzeitigen Ruhestand. Der Wechsel an dieser entscheidenden Position ist für unser Haus ein besonders bedeutsamer Einschnitt. Mit Franz Meckes verlässt uns ein hochkarätiger Fachmann und allseits beliebter Kollege. Bei Herrn Meckes habe ich bewundert, wie er immer wieder, gerade in schwierigen und komplexen Fällen, tragfähige und für den Denkmaleigentümer realisierbare Lösungen gefunden hat. Seine reiche Erfahrung wird uns fehlen.

Ebenfalls zum 31. Oktober 2002 schied nach 40-jähriger Tätigkeit im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege unseres Hauses Herr Prof. Dr. Gerhard Fingerlin nach Erreichen seines 65. Lebensjahres aus den Diensten des Landesdenkmalamtes aus. Mit Gerhard Fingerlin geht einer der profiliertesten Vertreter der Archäologischen Denkmalpflege. Er hat sich in ganz besonderer Weise um die Erforschung und Erhaltung der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale im südbadischen Landesteil verdient gemacht. Viele herausragende Entdeckungen sind ihm zu verdanken. In ganz besonderer Weise hat Gerhard Fingerlin durch vielerlei Publikationen und Veröffentlichungen einen entscheidenden Beitrag zum größeren Verständnis gegenüber der Archäologie geleistet. Sein Rat war auch in Gremien außerhalb unseres Landes, so im Verband der Landesarchäologen in Deutschland oder bei vielen wissenschaftlichen Tagungen, stets gefragt und hoch geschätzt. Aus Anerkennung seiner wissenschaftlichen Arbeit wurde ihm der 25. Band der „Fundberichte aus Baden-Württemberg“ gewidmet.

Der dritte Kollege, der Ende Oktober altershalber unser Amt verließ, ist Helmut F. Reichwald. Seit 1978 leitete er innerhalb des Landesdenkmalamtes den von ihm begründeten und aufgebauten Bereich Res-

taurierung. Mit Helmut F. Reichwald geht ein Vertreter der „Pioniergeneration“ in den Ruhestand. Helmut F. Reichwald gehört zu jenen, die durch hervorragendes Können und Wissen dazu beigetragen haben, dass der Restauratorenberuf heute hohe Qualifikation und umfassende Ausbildung erfordert, um die notwendigen Standards erfüllen zu können. Am 1. März 2003 wird als Nachfolger von Helmut F. Reichwald Dipl.-Restaurator Andreas Menrad die Leitung des Referates 15 in unserem Hause übernehmen. Herr Menrad ist vielen von uns noch bekannt von seiner früheren Tätigkeit im Landesdenkmalamt. Er wurde 1994 vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege zum Leiter der Restaurierung im Lande Brandenburg berufen und hat dort umfassende Erfahrungen sammeln können.

2001 und 2002 wurde im Rahmen einer für alle Bedienstete durchgeführten Fortbildung das Thema „Kommunikation innerhalb des Amtes“ vermittelt. Ein Ergebnis dieser Überlegungen war die Erarbeitung unseres Leitbildes. Mit seiner Vorstellung, anlässlich des Landesdenkmaltages in Biberach, wurde ein erster Schritt vollzogen. Aus diesem Leitbild ergeben sich weitere Aufgaben, deren Umsetzung in den nächsten Wochen angegangen wird. Einzelne besonders wichtige Punkte aus dem Leitbild sollen durch Arbeit in Projektgruppen vertieft werden.

Nach jahrelangen Bemühungen und nach vielerlei Rückschlägen ist es gelungen, seit Dezember 2002 die EDV-Ausstattung im Landesdenkmalamt flächendeckend einzurichten. Vor allem im Haushaltsbereich brachte die Einführung der „Neuen Steuerungsinstrumente“ (NSI) eine zusätzliche Neuorientierung. Ein Thema, das uns auch im neuen Jahr intensiv begleiten wird.

Besonders erfreulich war wieder das enorme Interesse am „Tag des offenen Denkmals“, einer Veranstaltung, die von Jahr zu Jahr mehr Freunde für die Denkmalpflege gewinnt. Wir sollten darüber nachdenken, wie diese denkmalpflegerische Großveranstaltung noch besser auch für die Vermittlung unserer Aufgaben und Ziele eingesetzt werden kann.

Der Schwäbische Heimatbund, die Baden-Württembergische Bank und die Denkmalstiftung Baden-Württemberg haben in diesem Jahr weitere fünf Preisträger mit dem Denkmalschutzpreis gewürdigt, die mit großem Engagement Baudenkmale erhalten haben.

Der Ende November 2002 verliehene baden-württembergische Archäologiepreis würdigte vor allen Dingen den ehrenamtlichen Einsatz im Dienste der archäologischen Denkmalpflege. Ausgezeichnet wurden Dr. Horst Stöckl aus Eichstetten am Kaiserstuhl sowie die Arbeitsgemeinschaft Stadtarchäologie des Grimmelshausen-Gymnasiums in Offenburg unter Leitung von Oberstudienrat Dr. Manfred Merker.

Das neue Jahr wird uns wieder erhebliche Veränderungen bringen. Vor allen Dingen wird der Umzug der Stuttgarter Dienststellen in das ehemalige Schelztorgymnasium nach Esslingen im Frühjahr, und im Sommer der Umzug der Karlsruher Außenstelle in die ehemalige Grenadierkaserne eine zusätzliche Belastung bedeuten. Dennoch sind wir der Überzeugung, dass die Zusammenführung der jeweiligen Dienststellen eine deutliche Verbesserung der Infrastruktur und der Kommunikation bringen wird. Insofern hoffe und wünsche ich, dass diese zusätzliche Belastung für alle im erträglichen Rahmen bleibt.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat die Haushaltsstrukturkommission im Staatsministerium eine umfangreiche Liste von Prüfaufträgen an die Ressorts verabschiedet, darunter auch die Prüfung der Eingliederung des Landesdenkmalamtes mit seinen drei Außenstellen in die Regierungspräsidien. Wir werden entsprechenden Überlegungen, die eine Zerschlagung des Landesdenkmalamtes und das Ende einer landeseinheitlichen Denkmalpflege bedeuten würden, mit aller Entschiedenheit entgegenreten. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Landesregierung bzw. das Wirtschaftsministerium ähnliche Überlegungen in den vergangenen Jahren bereits abgelehnt haben.

Trotz der aufgezeigten Problembereiche, die uns im neuen Jahr erwarten, hoffe ich, dass in Baden-Württemberg die Arbeit der Denkmalpflege auf dem gewohnten Niveau fortgeführt werden kann, um dieser wichtigen kulturpolitischen Aufgabe gerecht zu werden. Gerade Baden-Württemberg besitzt mit seiner reichen Denkmallandschaft eine besondere Qualität, die es auch trotz schwieriger Rahmenbedingungen zu erhalten gilt. Das in diesem Jahr verabschiedete Leitbild macht nach innen wie nach außen deutlich, welche Ziele wir uns gesetzt haben.

Eröffnungsansprache

Walter Döring

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist mir eine besondere Ehre und Freude, heute in Biberach den neunten Landesdenkmaltag Baden-Württemberg zu eröffnen.

Ihnen, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Fettback, danke ich für Ihre freundlichen Worte der Begrüßung, vor allem aber für Ihre Bereitschaft, den diesjährigen Landesdenkmaltag in Ihrer schönen und geschichtsträchtigen Stadt Biberach durchzuführen und zusammen mit dem Landesdenkmalamt zu organisieren.

Geschichtsträchtig ist diese Stadt allemal. Im Jahr 1083 werden die Herren von Biberach zum ersten Mal urkundlich erwähnt. 1282 wird Biberach Reichsstadt.

Eine wirtschaftliche Blütezeit erfuhr die Stadt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die Barchentweberei und durch den Fernhandel bis Valencia und London.

Zwischen 1750 und 1850 erreichte die Stadt den Höhepunkt der kulturellen Blüte.

Es entstanden hier die reifsten Werke des deutschen Rokoko. Die Werke Shakespeares wurden hier erstmals auf deutschem Boden aufgeführt.

Nach dem Frieden von Lunéville verliert Biberach 1802 die reichsstädtische Selbständigkeit und wird badisch. 1806 wird Biberach gegen Villingen an Württemberg ausgetauscht und wird württembergische Oberamtsstadt.

Biberach ist damit in dem wahrsten Sinne des Wortes eine baden-württembergische Stadt.

Das denkmalpflegerische Engagement der Stadt hat Tradition; es ist in dem Stadtbild deutlich sichtbar und verdient hervorgehoben zu werden. So wurde die Altstadt in den letzten Jahrzehnten sehr behutsam saniert und restauriert.

Die Verbesserung der Lebensverhältnisse in Biberach hat das Wirtschaftsministerium mit ca. 26 Mio. Euro aus Mitteln der Städtebauförderung unterstützt. Hinzu kamen ca. 320 000 Euro aus Mitteln der Denkmalpflege in den Jahren 1996 bis 2001.

Biberach besitzt heute einen der schönsten Marktplätze Süddeutschlands.

Insgesamt weist die Altstadt von Biberach „Gesamtanlagenqualität“ auf: Schützenswert ist nicht nur die Vielzahl der hier vorhandenen einzelnen Kulturdenkmale, sondern das Bild der Altstadt insgesamt.

Historische Straßen- und Platzgefüge, besonders wenn sie substanzschonend erhalten wurden und

gleichzeitig Raum bieten für das Leben im Hier und Heute, stellen ganz hervorragende und subtile Quellen einer lokalen Identität dar.

In Biberach ist erfahrbar, wie die Belange des Bewahrens baukultureller Werte und moderne Anforderungen an eine zeitgemäß funktionierende und lebende Stadt in Einklang gebracht werden können.

Auch deshalb hat sich die Wahl Biberachs als Tagungsort für den Landesdenkmaltag schlichtweg aufgedrängt.

Die Veranstaltung an dem heutigen Tag steht unter dem Motto „50 Jahre Denkmalpflege in Baden-Württemberg“. Daher ist es angebracht, Rückschau zu halten und die Entwicklung des Denkmalschutzes seit der Entstehung des Landes Baden-Württemberg in Erinnerung zu rufen.

Vorreiter der Entwicklung zu einem einheitlichen Denkmalschutzgesetz war das Land Baden, das nach dem 2. Weltkrieg im Jahr 1949 ein umfassendes Denkmalschutzgesetz erlassen hat, das für andere Bundesländer und für das spätere baden-württembergische Gesetz beispielgebend wurde. Über die Einzelheiten dieses Gesetzes möchte ich nicht referieren. Dies könnte eine zu trockene Angelegenheit werden. Ein Umstand erscheint mir aber doch bemerkenswert: Das badische Gesetz von 1949 enthielt die aus heutiger Sicht erstaunliche und von vielen möglicherweise wieder herbeigesehnte Regelung, dass in Zweifelsfällen die Denkmalschutzbehörde mit bindender Wirkung auch für die Gerichte bestimmt, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen ist. Solche Regelungen sind aus heutiger Sicht und dem geltenden Rechtsstaatsverständnis wohl nicht mehr vorstellbar.

Nach dem furiosen Auftakt von 1949 setzten in dem 1952 neu gebildeten Bundesland Baden-Württemberg die Vorarbeiten für ein einheitliches Denkmalschutzgesetz zwar früh ein. Insbesondere der Schutz kirchlicher Kulturdenkmale führte aber – ähnlich wie heute – zu großen Kontroversen und letztendlich zu dem vorübergehenden Stillstand des Gesetzgebungsverfahrens. So konnte das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg erst am 01. 01. 1972 – also vor 30 Jahren – in Kraft treten.

Gleichzeitig wurde das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg geschaffen, das die vier ehemaligen Staatlichen Ämter für Denkmalpflege in einer Behörde zusammenfasste.

Die Resonanz auf dieses für das ganze Land Baden-Württemberg geltende Denkmalschutzgesetz war zunächst sehr verhalten. Man konnte sich nicht recht vorstellen, dem Verfall eines Kulturdenkmals mit Paragraphen und nicht – wie gewohnt – mit zäher Überzeugungsarbeit entgegenzutreten. Dessen ungeachtet erfuhr aber die Denkmalpflege speziell seit der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre in der Öffentlichkeit steigende Anerkennung.

Dafür gab es mehrere Gründe:

Zum einen sind zu nennen die als schmerzlich empfundenen Denkmalverluste der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Zum anderen ist es ein bekannter Erfahrungswert, dass in Zeiten sich immer rascher verändernder Lebensbedingungen die Sehnsucht der Menschen nach Kontinuität, nach Anknüpfungspunkten besteht.

Die Trendwende zu einem positiven Bedeutungswandel in der Öffentlichkeit brachte eindeutig das europäische Denkmalschutzjahr 1975.

Seitdem rangiert die Denkmalpflege in der Werteskala weit oben.

Auch wenn sich in der Folgezeit einiges in unserer Verwaltungskultur geändert hat, die Eckpfeiler des Denkmalschutzgesetzes sind im Wesentlichen unangetastet geblieben.

Allerdings wurde das Denkmalschutzgesetz von 1972 doch von einigen Änderungen betroffen.

Die strukturellen Veränderungen heißen:

Verlagerung der Zuständigkeiten auf die unteren Denkmalschutzbehörden sowie Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der entscheidenden, ortsnahen Behörden.

Dies führte schon 1983 zu einer Novelle, die das Denkmalschutzgesetz in seinen Grundzügen zwar unangetastet ließ, aber Zuständigkeiten auf die Gemeinden bzw. die unteren Denkmalschutzbehörden delegierte.

So wurden z. B. die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden, die früher auf die Landratsämter und Stadtkreise konzentriert waren, auf sämtliche untere Baurechtsbehörden ausgedehnt.

Die Anzahl der unteren Denkmalschutzbehörden stieg damit von 44 auf 191.

Außerdem wurden die kommunalen Zuständigkeiten bei dem Schutz von Gesamtanlagen erweitert und die Zuständigkeit bei der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten auf die unteren Denkmalschutzbehörden verlagert.

Bei dieser Gesetzeslage blieb es ungefähr die nächsten zwanzig Jahre.

Die Diskussion über die Kommunalisierung der Denkmalpflege war aber noch nicht zu Ende.

Als Ausfluss der langjährigen Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und De-

zentralisierung hat der Landtag von Baden-Württemberg am Ende seiner 12. Legislaturperiode den sog. Devolutiveffekt abgeschafft; d. h. die Hochzonung auf die nächsthöhere Behörde bei einem Dissens zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Fachbehörde.

Seit dem 01. 07. 2001 entscheidet nun die untere Denkmalschutzbehörde nicht mehr im Einvernehmen, sondern allein nach Anhörung des Landesdenkmalamtes.

Parallel dazu wurde dem Präsidenten des Landesdenkmalamtes das Recht eingeräumt, bei einer drohenden schwer wiegenden Beeinträchtigung des Kulturdenkmals die Angelegenheit dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorzulegen.

Sehr geehrter Herr Präsident Professor Planck, von diesem Vorlagerecht haben Sie innerhalb eines Jahres insgesamt dreimal Gebrauch gemacht. Allein diese geringe Zahl der Vorlagefälle belegt aus meiner Sicht, dass die von einigen befürchtete strukturelle Schwächung des Denkmalschutzes nicht eingetreten ist.

Resümierend stelle ich fest, dass in der Zeit seit Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg der Denkmalschutz zu einem integrierten Bestandteil des öffentlichen Verwaltungswesens geworden ist, dem in der Öffentlichkeit und Politik ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in Baden Württemberg gibt es ca. 80 000 Bau- und Kunstdenkmale und ca. 60 000 archäologische Denkmale.

Hierunter fallen nicht nur die als Weltkulturerbe ausgezeichneten Anlagen in Maulbronn und auf der Klosterinsel Reichenau, sondern auch kleinere und mittlere Kulturdenkmale.

An der Gesamtzahl von Kulturdenkmalen in Deutschland haben die Kirchen auch heute noch den größten Anteil. Gerade sie zählen zu den beständigsten, anspruchsvollsten und wohl auch kostspieligsten Kulturdenkmalen.

Aber auch diese Kulturdenkmale unterliegen natürlich den gleichen Gesetzen der Veränderung und der Ökonomie wie andere Kulturdenkmale. Verringerte Steuereinnahmen schränken die finanziellen Möglichkeiten der Kirchen zu der Bauunterhaltung des umfangreichen und oft hochwertigen Baubestandes deutlich ein. Der vorhandene Kirchenraum ist immer weniger ausgelastet. Es gibt eine Reihe von Gotteshäusern, die leer stehen und nicht mehr genutzt werden.

Gebäude ohne Nutzung können aber auf Dauer nicht erhalten werden.

Ein dauerhafter Erhalt eines Gebäudes ist nur dann möglich, wenn es einen Sinn erfüllt oder einem bestimmten Zweck dient.

Baudenkmale, die nicht mehr ausreichend genutzt werden, können in aller Regel in ihrer Existenz, ihrer Schönheit und ihrer die Umgebung prägenden Eigenart auf Dauer nur erhalten werden, wenn für sie wieder eine adäquate Nutzung gefunden wird.

Dies gilt allgemein für Gebäude mit Denkmaleigenschaft, aber namentlich auch für Kirchen. Deshalb müssen Wege gesucht werden, wie diese Kirchenräume trotz einer zunehmend säkularisierten und ökonomisch orientierten Lebensweise für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben können.

Nicht oder nicht sinnvoll genutzte Kirchenbauwerke einfach dem Verfall preiszugeben, ist keine befriedigende Lösung.

Zu Recht befasst sich dieser Landesdenkmaltag mit dieser Thematik und mit anderen mit der Nutzung von Kirchenräumen zusammenhängenden Themen.

Die Problematik um Kulturdenkmale, die ihre einstige Nutzung verloren haben, belegt einmal mehr die Tatsache, dass der Erhalt unserer Kulturlandschaft mit den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes allein nicht sicherzustellen ist. Ein wirksamer Schutz der Kulturdenkmale ist nur möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei ist zunächst einmal von grundlegender Bedeutung die Kenntnis von der Existenz eines Kulturdenkmals. Die Erfassung aller im Land befindlichen Kulturdenkmale – die Inventarisierung – findet in dem Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg zwar nur einen cursorischen Niederschlag. Sie ist aber eine grundlegende Aufgabe des Landesdenkmalamtes mit einer alten Tradition.

Die Erfassung aller Kulturdenkmale im Lande ist für jede staatliche und kommunale Planung unverzichtbar.

Eigentümer, Investoren und berührte Stellen müssen schon vor der Durchführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen Klarheit über die geschützten Objekte erlangen, um eine effektive Planung betreiben zu können.

Mittlerweile beläuft sich die Gesamtzahl der Gemeinden, die in Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale vorweisen können, auf insgesamt 910. Dies sind 82% der insgesamt 1111 Gemeinden in Baden-Württemberg.

Planungssicherheit und Investitionssicherheit machen es erforderlich, sobald wie möglich einen umfassenden Überblick über die Kulturdenkmale zu erlangen.

Darüber hinaus ist natürlich für einen wirksamen Schutz unserer Denkmallandschaft die fachlich kompetente Beratung der Denkmaleigentümer oder Investoren durch die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des Landesdenkmalamtes von wesentlicher Bedeutung.

Ein für die Belange der Denkmalpflege positiv eingestelltes Bewusstsein der Öffentlichkeit muss hinzukommen.

Hiervon kann ich mich immer wieder bei Veranstaltungen wie dieser überzeugen.

Der Erhalt von Kulturdenkmälern kostet aber auch sehr viel Geld. Dabei kommt nicht nur den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, sondern gerade auch der Landesförderung eine maßgebliche Rolle zu.

So hat das Land von 1990 bis 2001 Zuschüsse von insgesamt ca. 280 Mio. Euro gewährt, die bekanntermaßen öffentliche und private Folgeinvestitionen in vielfacher Höhe auslösen.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass das Volumen der bewilligten Zuschüsse seit Mitte der 90er-Jahre bis heute von ca. 30 Mio. Euro pro Jahr um ungefähr ein Drittel zurückgegangen ist. Der Bewilligungsrahmen der Fördermittel für die Bau- und Kulturdenkmale liegt für dieses Jahr bei ca. 18 Mio. Euro. Für Maßnahmen der Landesarchäologie können ca. 6 Mio. Euro eingesetzt werden.

Der Grund für die Reduzierung der Fördervolumina liegt in der Selbstverpflichtung der Landesregierung, die Neuverschuldung auf null zurückzuführen. Die Verfolgung dieses Ziels ist nach meiner Überzeugung unumgänglich.

Es wäre den nachfolgenden Generationen gegenüber unverantwortlich, sie mit Zins und Zinseszins für den vergangenen und den heutigen Verbrauch geradestehen zu lassen.

Die Reduzierung des Bewilligungsvolumens muss dazu führen, dass wir mit unseren Partnern – dies ist in erster Linie, aber nicht ausschließlich die Denkmalstiftung Baden-Württemberg – eng zusammenarbeiten und uns auf das Wesentliche konzentrieren.

In vielen Fällen war das unermüdliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger entscheidend für den Erhalt bedeutender Denkmale. Ich denke hier beispielhaft an den Erhalt des ehemaligen Franziskanerinnenklosters in Horb, einem Musterbeispiel für erfolgreiches bürgerschaftliches Engagement.

Mit großer Zufriedenheit kann ich aber auch feststellen, dass es nach beharrlichem Bemühen gelungen ist, Baudenkmalprojekte in den Förderzielen der Landesstiftung zu verankern. Die ersten Projekte – die Klosteranlage in Wertheim-Bronnbach, die Linachtalsperre in Vöhrenbach, das Spital zum Heiligen Geist in Ehingen und das Gasthaus Salmen in Offenburg – konnten bereits in diesem Jahr mit einer Gesamtfördersumme von ca. 4 Mio. Euro in das Programm der Landesstiftung aufgenommen werden.

Nun gilt es, auch in den Folgejahren Denkmalpflegeobjekte in dem Förderprogramm der Landesstiftung zu etablieren.

Auch wenn sich die Denkmallandschaft in Baden-Württemberg in gutem Zustand befindet, schwierige Patienten der Denkmalpflege, denen mit den Mitteln der allgemeinen Denkmalförderung nicht geholfen werden kann, gibt es wahrlich noch viele.

Ich hoffe, dass es auch in der Zukunft gelingen wird, durch eine Förderung der Landesstiftung Baudenkmalen, die ihre Nutzung eingebüßt haben, zu einer neuen öffentlichen Nutzung zu verhelfen und damit ihr Überleben zu sichern.

Mit der Förderung durch die Landesstiftung kann, ähnlich wie 1979 bis 1983 durch das Schwerpunktprogramm und 1987 durch das Denkmalnutzungsprogramm, über die allgemeine Denkmalförderung hinaus eine Möglichkeit gefunden werden, leer stehende und dem Verfall preisgegebene Kulturdenkmale wieder mit Leben zu erfüllen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

in den vergangenen 50 Jahren ist nicht nur in der Bau- und Kunstdenkmalpflege vieles bewegt worden. In diesem Zeitraum sind in der Bodendenkmalpflege viele sensationelle Funde gelungen, die internationales Aufsehen erregt haben. Die ältesten Nachweise menschlicher Aktivitäten wurden in Stuttgart-Bad Cannstatt gefunden. Um 300 000 v. Chr. bestand hier ein Jagdlager des homo erectus, von dem uns zahlreiche Steinwerkzeuge, ein Holzspeer und viele Tier- und Pflanzenreste erhalten sind. Die Funde, Pflanzen und Knochen waren in die Kalksedimente eingebettet und sind so hervorragend erhalten. Das anschauliche Fundmaterial befindet sich heute in dem Württembergischen Landesmuseum sowie in dem Naturkundemuseum in Stuttgart.

Von internationaler Bedeutung sind die Elfenbeinschnitzereien aus den Höhlen des Lone- und Achtaus im Alb-Donau-Kreis. Vor allem die Grabungen in der Höhle Geißenklösterle seit 1973 haben das hohe Alter der dort gefundenen Elfenbeinschnitzereien mit Plastiken von Wildpferden, Löwen und anderen eiszeitlichen Tieren bestätigt. Diese Kunstwerke wurden vor 35 000 Jahren geschaffen.

Von größter wissenschaftlicher Bedeutung sind die 1979 wieder aufgenommenen Forschungen an den Ufern des Bodensees und in den Mooren Oberschwabens. Hier wurden vor allem Siedlungen der Jungsteinzeit sowie der Bronzezeit aufgedeckt und untersucht.

Durch die Feuchtbodenerhaltung sind Funde überliefert, die bei anderer Zusammensetzung des Bodens verloren gegangen wären, wie Kleidungsstücke, Hut, Mantel, Schuhe und Haus-

haltsgeräte. Vor allem konnten in dem Federseegebiet die ältesten bisher nachgewiesenen Holzräder der Menschheit gefunden werden. Sie datieren um 3000 v. Chr. Eindrucksvolle Bohlenwege, die vor einigen Jahren bei Bad Buchau aufgedeckt wurden, lassen Rückschlüsse auf die Verkehrsverbindungen der Bronzezeit zu.

Internationales Aufsehen haben Funde aus der frühen Keltenzeit, vor allem aus dem 6. und 5. Jahrhundert v. Chr. erregt. Beispielsweise die frühkeltischen Fürstensitze auf der Heuneburg und auf dem Münsterberg in Breisach. 1978 gelang die Aufdeckung eines außerordentlich reich ausgestatteten und unversehrten Grabes bei Hochdorf, das einen Höhepunkt in der archäologischen Forschung unseres Landes darstellt.

Ein Schwerpunkt der Landesforschung war immer der römische Limes. Uns haben vor allem die umfangreichen Grabungen am obergermanisch-rätischen Limes mit seinen zahlreichen Kastellen bewogen, diese insgesamt 550 km lange Befestigungslinie zur Eintragung als UNESCO-Weltkulturerbe zu beantragen. Dies soll schon Anfang des nächsten Jahres erfolgen.

Durch Untersuchungen, Grabungen und Fundstellenbeobachtungen in den römischen Stadtgründen Ladenburg oder Rottweil wird – wie bei einem Mosaik – langsam und Zug um Zug die römische Stadt wieder entdeckt und zusammengefügt.

Eine außerordentlich glanzvolle Periode war das frühe Mittelalter in Südwestdeutschland.

Die Gräber der Alamannen und der Franken waren zum Teil außerordentlich reich mit Waffen und Tracht ausgestattet, sodass die Sammlungen des Landes mit zu den glanzvollsten zählen, die wir überhaupt kennen. Einzelne Friedhöfe, wie etwa das Gräberfeld von Lauchheim, dessen zugehörige Siedlung ebenfalls fast vollständig ausgegraben werden konnte, haben internationale Bedeutung erlangt.

Durch lang dauernde Schwerpunktgrabungen in verschiedenen Städten des Landes konnten neue Einblicke in die früheste Gründung und Stadtwerdung gewonnen werden.

So läuft zurzeit in Ulm die archäologische Grabung in der Neuen Straße.

Diese ist von ihrem Volumen und dem Personaleinsatz die größte Grabung, die bisher in Baden-Württemberg durchgeführt wurde.

Die Grabung ist auf etwa drei Jahre angesetzt; bis zu 80 Personen sind dort beschäftigt. Das Finanzvolumen beläuft sich auf insgesamt 5 Mio. Euro.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Denkmalpflege befriedigt ein Grundbedürfnis der Gesellschaft.

Ich möchte an das Wort Golo Manns erinnern, der gesagt hat:

„Wer nicht um seine Herkunft weiß, hat auch keine Zukunft.“

Daher ist die Denkmalpflege als Teil der Kulturpolitik unseres Landes, als Teil der Identitätspflege und damit auch als Vorsorge für die Zukunft unentbehrlich.

Denkmalpflege ist Investition in die Lebensqualität der uns nachfolgenden Generationen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zum neunten Mal findet heute und an den folgenden zwei Tagen der Landesdenkmaltag statt. Ich verstehe diese regelmäßige Veranstaltung als wichtigen Informationstermin für die in der Denkmalpflege Tätigen sowie für ihre Partner. Das sind die Architekten, die Ingenieure, die Res-

tauratoren, die Denkmaleigentümer und die Vertreter der Kommunen und der Kirchen.

Diese Partnerschaft zu festigen und zu stärken sollte unser aller Ziel sein. Ich bin davon überzeugt, dass wir trotz der nachhaltigen Sparzwänge bei den öffentlichen Haushalten stolz sein können auf die Leistungen und Erfolge der Denkmalpflege in unserem Lande.

In diesem Sinne möchte ich hiermit den Landesdenkmaltag 2002 eröffnen und ihm einen erfolgreichen Verlauf wünschen.

*Dr. Walter Döring MdL
Wirtschaftsminister
des Landes Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart*

Biberach

Geschichte und Kunstgeschichte einer alten Reichsstadt

Zu Ihrem Entschluss, den baden-württembergischen Landesdenkmaltag in Biberach zu veranstalten, kann ich Sie nur beglückwünschen. Durch ihre politische wie kirchliche Geschichte ist diese Stadt einmalig in der Bundesrepublik, und es dürfte auch in ganz Deutschland kein Gemeinwesen von der Größe Biberachs geben, das eine derartige Fülle an Begabungen aufzuweisen hat; unsere Kreisbeschreibung bringt in der Rubrik „Bedeutende Persönlichkeiten“ gezählte 58 Namen von Propst Burchard von Ursberg, einem der wichtigsten Geschichtsschreiber der Stauferzeit, bis zu dem bedeutenden Architekten Hugo Häring.

Kurt Diemer

Haben Sie nun aber bitte keine Angst, dass ich Ihnen alle diese 58 Namen vortrage; in der Zeit, die mir zugemessen ist, möchte ich mich auf einen kurzen Abriss der Stadtgeschichte und einen ebenso kurzen Überblick über die Künstler wie die Kunstgeschichte Biberachs beschränken. Biberach war zunächst eine ganz normale ober-schwäbische Stadt: Erstmals 1083 genannt, wurde die Siedlung wohl noch vor 1190 durch Kai-

ser Friedrich Barbarossa zur Stadt erhoben; nach dem Aussterben der Staufer beanspruchte König Rudolf von Habsburg sie für das Reich. Im 14. und 15. Jahrhundert durch den Handel mit Barchent, einem Mischgewebe von Flachs und Baumwolle, reich geworden, erwarb sich die Reichsstadt über ihren bereits vor 1239 gegründeten Heilig-Geist-Spital ein Territorium, das noch 1802 24 Dörfer und Weiler umfasste. Zei-



1 Biberach an der Riss. Altstadt mit der Stadtkirche und Marktplatz. Foto: O. Braasch, LDA. L 7924/037-01, 31.7. 2001.



chen der Prosperität des Gemeinwesens waren der Bau der Stadtpfarrkirche St. Maria und Martin zwischen etwa 1330 und 1370 und die Stadterweiterung nach 1373.

Die Sonderrolle Biberachs begann dann mit der Reformation, die in Biberach schon verhältnismäßig früh Eingang fand, sich aber erst unter dem Schutz des Schmalkaldischen Bundes im Jahre 1531 mit dem Verbot der Messe endgültig durchsetzte. Dem Bildersturm des 29. Juni 1531 fiel mit der gesamten Ausstattung der Kirche wie der der zahlreichen Kapellen auch der Hochaltar von Nikolaus Weckmann und – wohl doch – von Martin Schongauer zum Opfer. Für die Zukunft entscheidend sollte werden, dass sich in der Stadt einige katholische Familien halten konnten und die Pfarrei der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau inkorporiert war. Im Zuge des Interims konnte so am 13. August 1548, nach über 17 Jahren, in der Pfarrkirche erstmals wieder eine Messe gelesen werden; seitdem gehört die Pfarrkirche beiden Konfessionen. In seiner Art – gemeinsame Nutzung des Schiffes durch Evangelische und Katholiken – ist das Biberacher Simultaneum heute das älteste Deutschlands.

Auch in die Besetzung des Rates und der städtischen Ämter griff Karl V. ein: seit der Ratsneueinrichtung des Jahres 1551 dominierte ein katholischer Rat die evangelische Reichsstadt. Nachdem es in der Notzeit des Dreißigjährigen Krieges bereits zu einer gemeinsamen Regierung beider Konfessionen gekommen war, dekretierte auf Antrag des Biberacher Vertreters beim Friedenskongress der Westfälische Friede des Jahres 1648 für die Städte Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg die Parität, d.h. die zahlenmäßige Gleichheit der beiden Konfessionen bei der Besetzung der Ratsstellen und Ämter. Die Be-

sitzergreifung der Reichsstadt durch Baden im Jahre 1802 und durch Württemberg im Jahre 1806 führte zwar 1819 zur Aufhebung der letzten Reste der verfassungsmäßig gesicherten Parität; doch als freiwillige Selbstverpflichtung blieb sie noch lange Jahrzehnte in Übung.

Den Anschluss an die große Welt brachte für Biberach dann der Bau der Südbahn im Jahre 1850. Doch hielt sich die Industrialisierung lange noch in Grenzen; Biberach blieb in erster Linie weiter Markt- und Einkaufsstadt für die nähere Umgebung. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es dann zu einem ungeahnten Aufschwung: durch die Ansiedlung von Firmen wie des Pharma- und Biotechnologie-Unternehmens Boehringer-Ingelheim, der Kranfabrik des Liebherr-Konzerns und des Dentaltechnik-Unternehmens Kaltenbach & Voigt, aber auch die hervorragende Entwicklung heimischer Betriebe wie der Metallgießerei und Maschinenfabrik Handtmann, des Gardinen- und Posamentenwerks Gerster und der Maschinenfabrik Vollmer wurde Biberach zu einer Industriestadt, die neue Entwicklungen mit altüberlieferter reichsstädtischer Tradition verbindet. Und bis heute ist Biberach auch eine Stadt der Künste, in der so namhafte Künstler und Künstlerinnen wie Jakob Bräckle und Romane Holderried Kaesdorf lebten und leben.

Apropos Kunst- und Kulturstadt. Ich könnte Ihnen natürlich viel berichten über die erste Aufführung eines Shakespearstückes in deutscher Sprache durch Christoph Martin Wieland hier in Biberach im Jahre 1761 oder über den Komponisten Justin Heinrich Knecht, dessen 250. Geburtstages wir in diesem Jahr gedenken und der einer der bedeutendsten schwäbischen Komponisten war und ist, und ihnen ebenso erzählen, was Clemens von Brentano und Prinz Charles mit Biber-



2 Blumenkorb. Johann Melchior Dinglinger (1664–1731). Braith-Mali-Museum, Biberach. Foto: H. Zwietasch, WLM.



3 Schachspiel. Georg Ignaz Baur (1727–1790). Braith-Mali-Museum, Biberach. Foto: H. Zwietsch, WLM.

ach verbindet. Ich möchte mich aber, um den Zeitplan nicht ganz durcheinander zu bringen, auf den Beitrag Biberachs zur Kunst Schwabens und Deutschlands beschränken. Nicht viele werden ja wissen, dass der älteste bekannte mit Namen bezeichnete Einblattholzschnitt aus der Zeit um 1440 von dem Biberacher Jerg Haspel stammt, das älteste deutsche Exlibris um 1480 für den Biberacher Kleriker Hiltprant Brandenburg geschaffen wurde und die Durchsetzung des so genannten Parallelfaltenstils in Oberdeutschland zu Beginn des 16. Jahrhunderts eng mit dem Biberacher Maler Jerg Kändel – von dem sich drei Altäre in Graubünden erhalten haben – verbunden ist. Es sind vor allem aber vier aus Biberach stammende Künstler, die den Ruhm Biberachs als Kunststadt begründet haben: Johann Heinrich Schönfeld, Johann Melchior Dinglinger, Georg Ignaz Baur und Johann Baptist Pflug.

Wie viele Biberacher – das Augsburger Schaezler-Palais verdankt seinen Bau dem aus Biberach gebürtigen Bankier Johann Adam Liebert – ließ sich auch Johann Heinrich Schönfeld (1609–1684), eine der großen Malerpersönlichkeiten des deutschen 17. Jahrhunderts, nach seiner Rückkehr aus Italien in Augsburg nieder. Schönfelds Kunst hatte sich inmitten des römischen und neapolitanischen Hochbarocks in differenzierter Vielfältigkeit zu ungemeiner Grazie und poetischer Entzücktheit entwickelt und erreichte dann in den späten Sechzigerjahren noch einmal einen neuen Höhepunkt. Eine Auswahl seiner Bilder finden Sie übrigens im nahen Biberacher Braith-Mali-Museum.

Johann Melchior Dinglinger (1664–1731), „den Goldschmied des deutschen Barock“, zu loben heiße Pretiosen nach Dresden zu tragen. Gerühmt wird vor allem seine in feinsten Reizen schwelgende Lust an edlem Werkstoff und die Zusammenfassung zu einer strahlenden Klangschönheit, aber ebenso seine Beziehung zu den Formen, die er zu überschwänglichem Reichtum bei letztmöglicher Differenzierung auch aller kleinster Gebilde – wie beispielsweise in seinem Hauptwerk, dem „Hofhalt des Großmoguls“ – entwickelte. Seit zwei Jahren besitzt nun auch das Biberacher Museum dank der Munifizenz eines Biberacher Bürgers einen Blumenkorb Dinglingers, den dieser bei der Übergabe des Golde-



4 Christoph Martin Wieland (1733–1813). Braith-Mali-Museum, Biberach. Foto: Studio Möck, Biberach.



5 Damespiel. Georg Ignaz Baur (1727–1790). Braith-Mali-Museum, Biberach. Foto: H. Zwietausch, WLM.

nen Kaffeezeuges im Jahre 1701 August dem Starken geschenkt hatte und der am Ende des Krieges bei Schloss Moritzburg vergraben worden war.

Mit einem von den Oberschwäbischen Elektrizitätswerken (OEW) als Leihgabe überlassenen Hauptwerk, dem für den Kaiserlichen Prinzipalkommissar beim Regensburger Reichstag Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis geschaffenen Dame- und Schachspiel, ist der zweite große aus Biberach stammende Goldschmied, der Rotgerbersohn Georg Ignaz Baur (1727–1790), ebenfalls im Biberacher Museum zu erleben. Baur, der sich auf dem Mittelweg zwischen individueller Schöpfung und serieller Produktion bemerkenswert sicher bewegte, vertrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts maßgebend die kirchliche Goldschmiedekunst Augsburgs, die durch ihn nochmals zu überzeugenden Lösungen und übertragenden Leistungen gelangte.

Der wohl populärste Biberacher Maler ist Johann Baptist Pflug (1785–1866), der in seinen Bildern vor allem oberschwäbisches Volksleben – bekannt geworden sind besonders auch seine Räuberszenen – und die Geschehnisse der napoleonischen Kriege lebendig werden lässt. Allzu lange hat man ihn, der seine Bilder sehr sorgfältig komponierte, als einen Chronisten mit dem Malerpinsel missverstanden. Dank ihm besaß Biberach aber auch als einzige Stadt Württembergs außer Stuttgart eine eigenständige Kunstszene; die hervorragendsten seiner vielen Schüler sind Eberhard Emminger und Anton Braith.

Neben diesen vier Großen sind noch manch andere Künstler von Rang zu nennen, so für das 18. Jahrhundert der Edelsteinschneider und Medailleur Lorenz Natter und im 19. Jahrhundert die Maler Johann Friedrich Dieterich und Karl Joseph Bernhard von Neher. Zwar nicht in Biberach geboren, dort aber wichtige Werke geschaffen haben der Bildhauer Michael Zeynsler, der wohl mit dem „Meister der Biberacher Sippe“ gleichzusetzen ist, Hans Dürner, als Schöpfer der Heiligenberger Kapellendecke einer der führenden Meister der schwäbischen Renaissanceplastik, und Johann Eucharius Hermann, der Meister der Biberacher Hochaltars und Lehrmeister Joseph Christians, ebenso die beiden Maler Josef Esperlin und Johann Zick. Ihre Werke finden Sie in unserer Stadtpfarrkirche und wieder im Braith-Mali-Museum. Es würde mich freuen, wenn es mir gelingen wäre, Ihnen in diesem kurzen Abriss die Geschichte und die Kultur meiner Heimatstadt ein wenig näher zu bringen, die, um mit der Bibel zu sprechen, „keineswegs die unbedeutendste unter den führenden Städten von Juda“ – sprich Baden-Württemberg – ist.

*Kreisarchivdirektor Dr. Kurt Diemer
Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach an der Riss*

50 Jahre Denkmalpflege in Baden-Württemberg

Zur Geschichte der Denkmalpflege

Die Entwicklung der Denkmalpflege in Baden-Württemberg nach dem Zweiten Weltkrieg ist kaum zu verstehen, ohne einen Blick auf die Geschichte der Denkmalpflege in Südwestdeutschland im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu werfen.

Dieter Planck

Nachdem schon im 17. und 18. Jahrhundert erste Hinweise und Verordnungen zum Erhalt von Denkmalen vorliegen, führt zu Beginn des 19. Jahrhunderts das stetig wachsende Interesse an jüngeren historischen Altertümern zur festen Organisation einer staatlichen Denkmalpflege. Vor nunmehr knapp 150 Jahren wurde 1853 im Großherzogtum Baden mit der Ernennung des Architekten und Hofmalers August von Bayer zum Konservator der Kunstdenkmale ein Anfang gemacht. Er war gleichzeitig Gründer und Direktor des Badischen Altertumsvereins, der sich schon früher mit Denkmalpflege beschäftigt hat. 1857 wurde im Königreich Württemberg Konrad Hassler als erster Konservator für die Denkmalpflege eingesetzt. Das bedeutet, dass wir 2003 bzw. 2007 an 150 Jahre staatliche Denkmalpflege in den beiden Landesteilen erinnern können. Von Bayer und Hassler wurden für ihre neuen Aufgaben durch zahlreiche Aktivitäten auf den verschiedensten Gebieten der Denkmalpflege empfohlen: August von Bayer als Direktor der Großherzoglichen Altertümersammlung und Konrad Hassler nicht zuletzt als Abgeordneter der Frankfurter Paulskirche, was sein Amt mit politischem Gewicht ausstattete. In Baden bildete die Personalunion zwischen dem Amt des Direktors der historischen Sammlungen, dem späteren Badischen Landesmuseum, und dem des obersten Leiters der Denkmalpflege eine organisatorische Einheit, die bis zum Jahre 1939 beibehalten wurde. Konrad Hassler hatte sich in Württemberg schon ab 1844 für die Vollendung des Ulmer Münsterturmes eingesetzt – ein Vorhaben, das er zeitlebens verfolgte. In Baden müssen die Bemühungen um das Heidelberger Schloss und seinen geplanten Wiederaufbau als zentrale Überlegungen und Aktionen der Denkmalpflege betrachtet werden. Die Diskussion hierüber gipfelte im Dezember 1901 in einer von 112 Dozenten und Professoren der Heidelberger Universität unterzeichneten Protesterklärung gegen den Wiederaufbau des

Schlusses. Das Heidelberger Schloss gilt bis heute als ein denkmalpflegerisches Lehrstück und dokumentiert in vorbildlicher Weise eine auf Erhaltung abzielende Denkmalpflege.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn in diesen Tagen die Diskussion um einen Teilausbau des Heidelberger Schlosses erneut entbrennt, so sollten sich alle Verantwortlichen an diese vor nunmehr 100 Jahren verfassten Ausführungen erinnern. Auch die im Jahre 2001 mit der Klosterinsel Reichenau in die Liste des Weltkulturerbes eingetragenen Kirchen der Reichenau markieren Anfänge denkmalpflegerischer Arbeit in unserem Lande. 1880 wurden in St. Georg in Oberzell die inzwischen berühmten Reichenauer Wandmalereien entdeckt. Die Begeisterung darüber führte zur vollständigen Freilegung dieses hochbedeutenden mittelalterlichen Bilderzyklus. Das Bedürfnis, Denkmale der Geschichte unverfälscht und nach Möglichkeit in ihrer originalen Substanz zu erhalten, bildet damals – wie heute – die Grundlage unserer Arbeit.

Diese Denkmale sind nicht nur Zeugnis herausragender Handwerkskunst, sondern Zeitdokumente für die jeweilige Epoche und ihre geistigen Strömungen. Sie vermitteln Geschichte in ganz besonders objektiver Weise.

Die weitere Entwicklung der Denkmalpflege muss vor dem Hintergrund der politischen Situation unseres Landes vor dem Zweiten Weltkrieg betrachtet werden. Baden, Württemberg und Hohenzollern waren drei unabhängige Länder, die auch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes ihre jeweils eigene Entwicklung hatten.

In Baden wurde nach August von Bayer (1875) Ernst Wagner Chef der Denkmalpflege. Er war Konservator an den Großherzoglichen Sammlungen und einer der herausragenden Archäologen der Frühzeit im Großherzogtum Baden. Ihm war als Konservator der Altertümer der Architekt Gustav Kachel, gleichzeitig Direktor der Baugewerkschule in Karlsruhe, zugeordnet. Schon 1882

wurde ein staatlicher Konservator für die kirchlichen Denkmäler der Kunst und der Altertümer ernannt. Die Inventarisierung der Denkmäler, insbesondere der kirchlichen, durch den Freiburger Professor für Kirchengeschichte, Franz Xaver Kraus, und die 1908 und 1911 veröffentlichten „Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogtum Baden“ bilden beispielhafte Inventare und sind bis heute unentbehrliche Nachschlagewerke für alle, die in der Denkmalpflege tätig sind.

In Württemberg begann unter Eduard Paulus, dem Jüngeren, und Eugen Gradmann eine intensive Erforschung der Denkmäler. Auch hier stand die Inventarisierung mit der Erarbeitung der Inventare der Kunst- und Altertumsdenkmale im Mittelpunkt der weiteren Entwicklung der Denkmalpflege. Die herausragenden Veröffentlichungen dieser Reihen sollen hier nur am Rande erwähnt werden.

Schon im Jahre 1883 wurden in Baden erste Überlegungen zur Vorlage eines Denkmalschutzgesetzes angestellt. Verschiedene Versuche, dieses Gesetz politisch durchzusetzen, scheiterten schließlich 1913 am Einspruch der Kirchen. Im Jahre 1914 konnte wenigstens ein Verbot ungenehmigter archäologischer Ausgrabungen, in Verbindung mit den entsprechenden Paragraphen des Polizeistrafbuchgesetzes durchgesetzt werden. Vor allem die badische Landesbauordnung von 1907, die durch ortspolizeiliche Vorschriften nähere Bestimmungen enthielt, wurde für den Schutz der äußeren Gestaltung von Bauten sowie künstlerisch bedeutungsvoller Bauten, Straßen- und Ortsbilder wichtig. Die Beauftragung der Bezirksbauämter mit der Denkmalpflege im Jahre 1920, und besonders die Gründung eines Badischen Amtes für Denkmalpflege im Jahre 1934, bildeten wichtige Stationen der weiteren Entwicklung der Denkmalpflege in diesem Landesteil. Die Personalunion zwischen Landesdenkmalamt und Badischem Landesmuseum blieb weiterhin erhalten. Der Architekt Otto Linde wurde dem Landesamt vom Finanzministerium als Geschäftsführer zugeordnet, bis man im Jahre 1939 schließlich die Personalunion auflöste.

Die Besetzung Badens und Württembergs durch die Alliierten und die Neugliederung des Landes führten zu einer starken dezentralen Gliederung der Denkmalpflege. Im südlichen, französisch besetzten Landesteil Badens, dem späteren Land Baden, hatte es kein Denkmalamt gegeben. In Freiburg wurde im Dezember 1946 Leo Wohleb, eine für die Belange der Denkmalpflege aufgeschlossene Persönlichkeit, Staatspräsident. Noch im Jahr 1945 wurde die bisherige Freiburger Außenstelle als „Badisches Landesamt für Ur- und Früh-

geschichte“ zur selbständigen Behörde erhoben, mit deren Betreuung zunächst August Eckerle beauftragt wurde. Ihm folgte 1946 bis 1955 Wolfgang Kimmig als Amtsleiter, zugleich auch Museumsleiter und Ordinarius an der Universität Freiburg. In Nordbaden wurde 1946 der Architekt Prof. Dr. Otto Haupt Leiter des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege Karlsruhe.

In diesen Jahren war die Denkmalpflege geprägt von Einzelpersonlichkeiten, die sehr schnell in den kriegszerstörten Städten die Sicherung des Kulturgutes so gut als möglich einleiteten. Im heutigen Württemberg entstanden unter der französischen Militärregierung von Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen-Bebenhausen und von Nordwürttemberg in Stuttgart zwei getrennte Ämter. In Südwürttemberg wurden Adolf Rieth und Walter Genzmer, in Nordwürttemberg Walter Schmid und Oskar Paret eingesetzt. In Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen wurden in Abänderung der früheren Organisation sowohl die Archäologie wie auch die Bau- und Kunstdenkmalpflege in einer organisatorischen Einheit zusammengeführt. In Südbaden dagegen richtete man zwei getrennte Ämter ein. Die früher in Württemberg bestehende Personalunion mit dem Württembergischen Landesmuseum wurde durch die Neuorganisation im Jahre 1948 aufgegeben. Bis dahin war Oskar Paret als Konservator im Württembergischen Landesmuseum gleichzeitig Konservator am Landesamt für Denkmalpflege. In Baden wurde durch die Gründung des Badischen Landeskulturamtes unter Prof. Karl Asal im Dezember 1947 eine organisatorische Zusammenführung der beiden Denkmalämter angeordnet. Unter seiner Aufsicht und Leitung entstanden das Landesamt für Ur- und Frühgeschichte sowie das Denkmalamt. Sie wurden am 1. September 1948 unter der „Bezeichnung Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz“ zusammengefasst. Eine besondere Bedeutung erhielt schließlich das am 17. August 1949 verabschiedete Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmale, das so genannte Badische Denkmalschutzgesetz, das beispielhaft für alle modernen Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland wurde und natürlich auch die Grundlage für die Gesetzesüberlegungen für das ganze Land Baden-Württemberg bildete.

Aus den drei Landesteilen wurde im Jahre 1952 das Land Baden-Württemberg. Das Denkmalschutzgesetz vom 12. Juli 1949, das erste moderne Denkmalschutzgesetz in der Bundesrepublik Deutschland, blieb allerdings nur für den badischen Landesteil Grundlage der denkmalpflegerischen Arbeit. Es hatte jedoch wesentlichen Anteil am Zustandekommen des neuen Gesetzes, das schließlich im Sommer 1971, nach zehnjähri-

gem Bemühen, verabschiedet werden konnte. Von Anfang an war das denkmalpflegerische Bemühen, die Fachbereiche innerhalb eines Amtes zusammenzuführen. Die Voraussetzung für die archäologische Denkmalpflege in der nördlichen Hälfte von Baden war zunächst ungünstig. Erst seit 1953 wird die Abteilung Ur- und Frühgeschichte des damaligen Staatlichen Amtes für Denkmalpflege in Karlsruhe aktiv. Bis in die 60er-Jahre wurde dieser Aufgabenbereich allein von Albrecht Dauber vertreten. Von 1952 bis Ende 1971 war die Denkmalpflege dem Regierungspräsidium als Fachbehörde nachgeordnet. Die vier Regierungspräsidenten waren damit auch gleichzeitig Repräsentanten der Denkmalpflege in den vier Regierungsbezirken (Nordwürttemberg, Südwürttemberg-Hohenzollern, Nordbaden und Südbaden) und Vorsitzende des Denkmalrats. Die Denkmalpflege war in die Fachbereiche Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege aufgeteilt. Ab Mitte der 60er-Jahre wurde der neue Fachbereich „Archäologie des Mittelalters“ in Stuttgart der Baudenkmalpflege zugeordnet. Die Grenze zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege wurde in der Regel dort gezogen, wo Geschichtsforschung mit archäologischen Methoden betrieben werden musste. Die zeitliche Grenze um 800 n. Chr. war über Jahre hinweg maßgeblich. Die jüngeren Epochen wurden das Aufgabenfeld des nun gegründeten und ab der zweiten Hälfte der 60er-Jahre vergrößerten Bereiches Archäologie des Mittelalters. In jenen Jahren waren die großen Kirchengrabungen in der Stadtkirche von St. Dionys in Esslingen die Geburtsstunde dieses Fachbereiches. Der damals für das Land zuständige Mittelalterarchäologe Günther Fehring hat hier Pionierarbeit geleistet. Die Mittelalterarchäologie hat sich in der Denkmalpflege seit dieser Zeit zu einem eigenständigen Fachbereich entwickelt. Nach einer ersten Organisationsuntersuchung durch das Innenministerium im Jahre 1982 wurde der Bereich Mittelalterarchäologie der Bodendenkmalpflege zugeordnet und die Abteilung Archäologische Denkmalpflege neu gebildet.

In den Jahren von 1952 bis Ende 1971 entwickelte sich in den jeweiligen Regierungsbezirken eine kleine, aber aktive Denkmalpflege. Blicken wir in die im Jahre 1960 erschienene Festschrift „Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958“, so ergeben sich verschiedene Schwerpunkte der denkmalpflegerischen Praxis in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. Es galt, die kriegszerstörten Städte wieder aufzubauen und vor allen Dingen die letzten noch erhaltenen und wiederherstellbaren Baudenkmalwerke zu sichern. Die städtebaulichen Maßnahmen in Stuttgart, Ulm und Freiburg zeigen mit aller Deut-

lichkeit die Situation dieser Jahre. Für moderne Bedürfnisse, so etwa den fließenden Verkehr durch unsere mittelalterlichen Städte, wurden wichtige Baulichkeiten geopfert. Von 1952 bis 1958 erfolgten umfangreiche Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen. Stellvertretend seien Kirchenbauten und deren Ausstattungen, so etwa Schöntal, Neckartailfingen oder Schwäbisch Hall erwähnt. Damals spielte die Bauberatung eine wichtige Rolle, aber auch Maßnahmen an der Gestaltung moderner Friedhöfe und Erinnerungsmale wurden in das Aufgabenfeld der Denkmalpflege mit einbezogen. Neben der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege bildete die württembergische Landesstelle für Volkskunde und Museumsbetreuung einen weiteren Fachbereich der Denkmalpflege. Die Museumspflege hatte die Aufgabe, neue Museumskonzeptionen und Museumseinrichtungen zu realisieren. Viele unserer Heimatmuseen haben in jenen Jahren ihre erste Neuausstattung nach dem Zweiten Weltkrieg erfahren. Die württembergische Landesstelle für Volkskunde hatte die wichtige Aufgabe, Material der jüngeren Geschichte zu sammeln und für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Sie wurde für beide württembergische Landesteile schon im Jahre 1946 zuständig. Das Sammeln von Volksliedern, Flurnamen und vielerlei anderer volkskundlicher Archivalien war von nun an eine der zentralen Aufgaben dieses Fachbereiches. Dabei war eine enge Zusammenarbeit mit dem Schwäbischen Heimatbund, dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein, aber auch mit örtlichen Geschichts- und Heimatvereinen im Lande eine wichtige Aufgabe für die Denkmalpflege – eine Zusammenarbeit, die wir bis heute pflegen und hoffentlich noch ausbauen können. Nur durch gemeinsame Bemühungen konnten in jenen Jahren viele denkmalpflegerische Maßnahmen durchgesetzt werden.

Für die Baudenkmalpflege in Württemberg war in jenen Jahren Richard Schmidt verantwortlicher Landeskonservator. 1954 übernahm Helmut Dölker die Leitung des Amtes. Er war gleichzeitig Leiter der Volkskunde. Für die Baudenkmalpflege verantwortlich war Georg Sigmund Graf Adelman von Adelmansfelden. Er wurde nach dem Ausscheiden von H. Dölker 1969 zum Leiter des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege in Stuttgart bestellt. Im damaligen Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern wurde das Staatliche Amt für Denkmalpflege von 1946 bis 1967 von Adolf Rieth geleitet. Im Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Freiburg waren ab 1956 Hans Reinhold und Joseph Schlippe, danach bis 1972 Martin Hesselbacher zuständig. Das für den Regierungsbezirk Nordbaden zuständige Staatliche

Amt für Denkmalpflege in Karlsruhe wurde 1950 von Emil Lacroix geleitet. Nach dessen tragischem Tod 1966 übernahm Heinrich Niester diese Aufgabe. Im Jahre 1967 löste Wolfgang Noeske Adolf Rieth in der Leitung der Außenstelle Tübingen ab.

Die Leiter der fünf Ämter waren zusammen mit den damals in Stuttgart tätigen Abteilungsleitern Bodo Cichy und dem für Nordwürttemberg zuständigen Archäologen Hartwig Zürn für die Neustruktur der Denkmalpflege im Lande verantwortlich.

In der Zeit von 1952 bis 1971 stand die wissenschaftliche Erfassung der Bau- und Kunstdenkmäler, als Grundlage für die praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege, im Vordergrund der praktischen Arbeit. Ebenso hatte Vorrang die Erfassung und Auswertung archäologischer Ausgrabungen und ihre Publikation in den „Fundberichten aus Schwaben“, die seit 1891 erschienen, und in den seit 1925 veröffentlichten „Badischen Fundberichten“. Das am 1. Januar 1972 neu gebildete Landesdenkmalamt Baden-Württemberg stand, so wie es der damalige erste Präsident Dr. Georg Sigmund Graf Adelman zum Ausdruck brachte, in der Tradition vieler Denkmalpfleger, die ihre reiche Erfahrung an die jüngeren weitergegeben haben.

Ziel und Aufgabe der Denkmalpflege sind im § 1 des DSchG klar zum Ausdruck gebracht. Die Gegenstände des Denkmalschutzes benennt § 2 „Kulturdenkmale, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. Dieser Satz wurde zur Grundmaxime für die Aufgabe der Denkmalpflege in den letzten 30 Jahren. Ab 1. Januar 1972 wurde mit diesen rechtlichen Instrumentarien die Arbeitsgrundlage für die denkmalpflegerische Arbeit gelegt. Bis dahin waren in der alten württembergischen und badischen Bauordnung nur Gebäude als Kulturdenkmale bezeichnet. Es gibt daneben seit 1920 das Verzeichnis der beweglichen Kunstgegenstände aus privatem Eigentum und Besitz. Neben dem Schutz dieser Denkmale war es von Anfang an eine zentrale Aufgabe der Abteilung I, die durch Bodo Cichy geleitet wurde, die Erfassung umfassend und flächendeckend voranzutreiben. Dafür wurde ein eigenständiges Referat innerhalb dieser Abteilung gebildet. Eine Arbeit, die wir demnächst zu einem erfolgreichen Abschluss bringen werden. Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde zunächst in Bau- und Planungsberatung gegliedert, vor allen Dingen vor dem Hintergrund der anstehenden Altstadtsanierungen. Orts- und Straßenbilder waren damals zu einer zentralen Aufgabe der Denkmalpflege geworden. Die Gesamtanlagen (§ 19)

haben deshalb im neuen Denkmalschutzgesetz einen besonderen Akzent erhalten. In dieser Abteilung ressortierten auch die Archäologie des Mittelalters, ebenso die beiden Landesstellen für Volkskunde als eigenständiges Referat in Stuttgart und Freiburg. Die Heimatforschung und Heimatpflege wurde bereits Mitte der 20er-Jahre durch Peter Goessler, den damaligen Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege in Württemberg, in das Stuttgarter Landesamt für Denkmalpflege als eine eigene Abteilung „Volkskunde“ eingegliedert. August Lämmle war ihr erster Leiter.

Die Abteilung II, Bodendenkmalpflege, bildete ab 1972 den zweiten großen Fachbereich innerhalb des Amtes. Die vier voneinander unabhängigen Ämter bzw. Abteilungen wurden am 1. Januar 1972 zu einer Fachabteilung zusammengefügt. Damals hatte Hartwig Zürn, als Leiter der Abteilung, wichtige zentrale Aufgaben aufgebaut. Dazu gehörten nicht nur die organisatorische Zusammenführung der einzelnen Fachbereiche, sondern vor allem die Angliederung neuer Referate, die landesweit tätig wurden sowie das zentrale Publikationswesen.

Ich erinnere mich noch sehr gut an diese Jahre, die ich vom 1. Januar 1972, als Referent für die Bodendenkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart, hautnah miterleben durfte. Die grundlegenden Überlegungen zur Neuorganisation des Landesdenkmalamtes sind mir von Anfang an vertraut. Bei einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit allen Kollegen der Stuttgarter Dienststelle in der Eugenstraße 3 saßen zwei Archäologen und vier Baudenkmalpfleger am Tisch. Dies war damals der personelle Ausgangspunkt. Von heute aus betrachtet wird deutlich, dass mit der Neubildung des Landesdenkmalamtes 1972 zunächst zwar eine neue Organisationsform geschaffen wurde, dass aber damals leider verzichtet wurde, gleichzeitig auch eine Neustruktur des Personalbereiches durchzuführen. Im Grunde änderte sich zunächst im Personalbestand von 1971 und 1972 wenig. Erst im folgenden Jahr wurde der erste Verwaltungsbeamte eingestellt. Wieder verging Zeit, bis im technischen und Verwaltungsbereich weitere personelle Verstärkung erfolgte. Im Jahre 1976 ging Graf Adelman krankheitshalber vorzeitig in den Ruhestand. An seiner Stelle übernahm Hartwig Zürn kommissarisch die Amtsgeschäfte. Hartwig Zürn leitete umgehend eine interne strukturelle Neugliederung und Verbesserung ein. Die endgültige Nachfolgefrage hatte sich ungewöhnlich lange hinausgezögert, bis 1977 August Gebeßler, vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in München kommend, als zweiter Präsident des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg nach Stuttgart berufen wurde. Ihm gelang es, im Rahmen seiner Verhandlungen mit

dem damaligen Kultusministerium, weitere Referentenstellen einzurichten. Sein besonderes Gewicht legte er auf die Verbesserung der Neustrukturierung der Bau- und Kunstdenkmalpflege, Restaurierungsberatung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung. Schon in den Jahren zuvor konnte nach der Verabschiedung des Denkmalschutzgesetzes der Aufgabenbereich der Inventarisierung fest eingerichtet werden, ebenso der notwendige personelle Ausbau der Mittelalterarchäologie in allen vier Regierungsbezirken.

Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz von 1972 wurde vom damals für die Denkmalpflege zuständigen Kultusministerium erarbeitet. Anfang 1978 fand eine Umressortierung zum Innenministerium statt. Damals erfolgte eine sehr konsequente Neustrukturierung des Landesdenkmalamtes mit der Einrichtung einer dritten Abteilung für Verwaltung, Inventarisierung und Zentrale Dienste. Als Vertreter des Präsidenten wurde ein Verwaltungsjurist eingesetzt, der gleichzeitig Leiter dieser Abteilung III wurde.

Die Zuordnung zum Innenministerium stieß in jenen Jahren auf sehr negative Resonanz. Viele befürchteten eine Schwächung der Denkmalpflege. Wenn wir heute zurückblicken, dann darf die Zeit der Zuordnung zum Innenministerium, d. h. die Jahre 1978–1992, als überaus positiv bewertet werden. Im Innenministerium wurde die Denkmalpflege der Abteilung für Städtebau und Stadtplanung eingegliedert und in ihrer landespolitischen Bedeutung deutlich aufgewertet.

In den Jahren ab 1978 stand die Verbesserung der Infrastruktur im Mittelpunkt der Maßnahmen, die schließlich zu einer Organisationsuntersuchung Anfang der 80er-Jahre führte. Der Ausbau der fachlichen Bereiche wie auch der Verwaltungsbereiche setzte sich kontinuierlich fort. Es verging kaum ein Jahr, ohne dass die Denkmalpflege nicht neue Stellen erhielt, um die notwendigen Aufgaben durchführen zu können. Zu erwähnen wäre der Ausbau der Konservatorenstellen in allen Fachdisziplinen unseres Hauses, aber auch der deutliche Ausbau der technischen Bereiche wie Restaurierung, Fotogrammetrie, Fotografie.

Auch im finanziellen Bereich können diese Jahre als besonders gut bezeichnet werden. Neben der Steigerung der allgemeinen Fördergelder für die Erhaltung der Denkmale und der Durchführung archäologischer Rettungsgrabungen sowie deren wissenschaftlicher Aufarbeitung konnten zwei Sonderprogramme und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden. Das im Jahr 1980 verabschiedete „Schwerpunktprogramm für die Denkmalpflege“, das 1983 aufgestockt wurde, gab der Denkmalpflege unseres Landes einen deutlichen Aufschwung. Durch dieses Schwer-

punktprogramm konnten große, langwierige und auch finanziell sonst nicht durchführbare Projekte in der Baudenkmalpflege wie in der Archäologischen Denkmalpflege realisiert werden.

Das „Denkmalnutzungsprogramm“, das wenige Jahre später folgte, erbrachte für die Baudenkmalpflege eine weitere starke Unterstützung. Daneben wurde der jährliche Haushalt für Zuschüsse und wissenschaftliche Arbeiten deutlich erhöht. Der politische Stellenwert der Denkmalpflege hat sich in jenen Jahren erheblich gesteigert, nicht zuletzt dank des besonderen Interesses, das der damalige Ministerpräsident Lothar Späth dem Thema Denkmalpflege und Stadterneuerung entgegenbrachte.

Auf Anregung verschiedener Persönlichkeiten, vor allem SKH Carl Herzog von Württemberg, gründete Lothar Späth im Jahre 1985 die Denkmalstiftung Baden-Württemberg, eine Einrichtung, die damals in der Bundesrepublik Deutschland beispielhaft war. Diese Institution leistet bis heute einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Denkmallandschaft in Baden-Württemberg. Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg war Vorbildlich für ähnliche Landesstiftungen in anderen Bundesländern. Der Grundgedanke der Denkmalstiftung, ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement besonders zu fördern und der Denkmalpflege eine Lobby zu schaffen, waren die zentralen Beweggründe und Anliegen für ihre Gründung. Das hat Lothar Späth 1985 bei der Gründungsversammlung der Denkmalstiftung in der Bibliothek der Villa Reitzenstein deutlich gemacht.

Im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege konnten vor allem die 1979 begründete Pfahlbauarchäologie und das von 1983 bis 1993 durchgeführte Schwerpunktprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Siedlungsarchäologische Untersuchungen im Alpenvorland“, ein bisher vernachlässigter Bereich der Landesarchäologie, stark gefördert werden. Dieses Forschungsprojekt wurde 1995 zu einem eigenständigen Referat weiterentwickelt. Herausragende archäologische Rettungsgrabungen, insbesondere die Aufdeckung des keltischen Fürstengrabes von Hochdorf, Kreis Ludwigsburg, im Jahre 1978 und die damit verbundene Landesausstellung „Der Keltenfürst von Hochdorf, Methoden und Ergebnisse der Landesarchäologie“, bei der an 50 Ausstellungstagen über 300 000 Besucher gezählt wurden, waren ein deutliches Signal für eine sehr breite Resonanz gegenüber den Aufgaben der Landesarchäologie in Baden-Württemberg. Schon ab 1973 konnte diese Fachabteilung kontinuierlich ausgebaut und vor allen Dingen auch mit Spezialdisziplinen ausgestattet werden.

Zu nennen sind hier die Konservatoren für verschiedene Fachaufgaben, die Naturwissenschaft-

ten wie Botanik, Osteologie oder Geophysik oder die Topographie. Die Gründung des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg im Jahre 1989 und die Eröffnung der Konstanzer Außenstelle des Archäologischen Landesmuseums im Jahre 1992 sowie des Zentralen Fundarchivs im Jahre 1999 sind weitere Meilensteine in der Entwicklung der Landesarchäologie.

Im Jahre 1992 erfolgte, nach der Landtagswahl, eine Umressortierung der für uns zuständigen Abteilung des Innenministeriums zum Wirtschaftsministerium.

Das deutliche Nachlassen der wirtschaftlichen und vor allen Dingen finanziellen Kräfte unseres Landes Anfang bis Mitte der 90er-Jahre führte schließlich 1997 zu einem finanziellen Einbruch, der bis heute noch nicht wieder aufgefangen wurde. Mit den finanziellen Engpässen ging ab 1993 ein deutlicher Personalabbau einher. Vor allem die Archäologische Denkmalpflege sowie die Verwaltung und die Inventarisierung mussten aufgrund der Personalfuktuation bis 2002 viele Personalstellen abgeben.

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde erheblich intensiviert, u.a. durch den Ausbau der Publikationsreihen und Informationsveranstaltungen, wie etwa den Tag des offenen Denkmals, an dem wir uns seit 1994 beteiligen. Die Landesdenkmalstage – der erste fand im Jahre 1984 in Ravensburg statt – werden seit dieser Zeit mit großem Erfolg durchgeführt. In der breiten Palette der Veröffentlichungen unseres Amtes ist u.a. die mit hoher Auflage publizierte Zeitschrift „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ ein viel beachteter Informationsträger für die Aufgaben und Belange der Denkmalpflege im Lande.

Zusammenfassend möchte ich deutlich machen, die Entwicklung der Denkmalpflege in den letzten 50 Jahren bildet keine kontinuierliche Kurve

nach oben. Sie erlebte Aufschwünge, aber auch Situationen, in denen deutliche Rückschläge zu verzeichnen sind. Ein Land wie Baden-Württemberg, das eine Vielzahl bedeutender Kulturdenkmale besitzt, wird sich auch in Zukunft ein solches zentrales Fachamt leisten müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich zum Schluss komme, möchte ich noch einmal betonen, dass ich der festen Überzeugung bin, dass eine zukunftsorientierte, mit landeseinheitlichen Maßstäben arbeitende und fachlich kompetente, sich ständig weiterentwickelnde Methoden bedienende staatliche Denkmalpflege auch in Zukunft ihre zentrale Funktion in einem so denkmalreichen Lande wie Baden-Württemberg einnehmen wird. Denkmalpflege in allen Disziplinen bedarf meines Erachtens einer hohen fachlichen Kompetenz und einer überzeugenden Arbeit am Denkmal vor Ort und mit seinem Partnerfeld.

Deshalb freue ich mich, Ihnen heute das erste Leitbild unseres Hauses überreichen zu können, in dem die Kolleginnen und Kollegen unseres Hauses formuliert haben, wie wir unsere Aufgabe ansehen und welchen Standort wir im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts anstreben. Ich denke, dieses Leitbild formuliert in knappen Sätzen das, was Denkmalpflege in Baden-Württemberg bedeutet und wie wir uns im Rahmen der Kultur- und Landespolitik sehen. Ich würde mich freuen, wenn dieses Leitbild Ihr Interesse findet.

*Prof. Dr. Dieter Planck
Präsident des Landesdenkmalamtes
Baden-Württemberg
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart*

50 Jahre Denkmalpflege in Baden-Württemberg

Inventarisierung

„Die behördliche Pflege der Denkmäler kann ... nur auf einer wissenschaftlichen Grundlage erfolgen, da es Aufgabe der Wissenschaft ist, festzustellen, was Denkmal ist.“ Ernst Gall 1921.

Volker Osteneck

I. Einleitung

Wenn wir im Jubeljahr des Landes Baden-Württemberg den Landesdenkmaltag im Württembergischen abhalten, so ist es nicht unbillig, als erstes Bild ein Motiv aus Baden zu zeigen, besonders wenn es die Thematik dieses Vortrags über die Inventarisierung in Baden-Württemberg in den letzten 50 Jahren so trefflich einleitet (Abb. 1). Es ist das Siegel des „Altertumsvereins für das Großherzogtum Baden“, einer um die Denkmalpflege sehr verdienten Institution, der seit 1850 der erste badische Konservator August von Bayer vorstand. Von einem Dreipass gerahmt sehen wir die Personifikation Badens, wie sie zwei Schilde hält, in ihrer Rechten den Schild mit einer Laterne und der Devise „ich fursch“, in ihrer Linken den Schild mit einer Maurerkelle und der Devise „und erhalt“. Forschen und erhalten, Inventarisierung und praktische Denkmalpflege – anschaulicher kann man die Hauptaufgaben der Denkmalpflege damals und heute nicht darstellen.

Forschen für die Denkmalpflege wurde seit dem Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Erarbeiten von Denkmal-Inventaren gleichgesetzt. In ihnen wurde das Wissen um die Denkmale niedergelegt. Beginnend mit dem 1887 von Franz Xaver Kraus bearbeiteten Inventar des Kreises Konstanz erschienen bis 1943 im Bereich des heutigen Baden-Württemberg 39 Inventarbände einschließlich der drei großformatigen württembergischen Tafelbände (Lit. 14. Übersicht).

Von großer Wichtigkeit war der Erfahrungsaustausch der Denkmalpfleger der Länder des Deutschen Reiches anlässlich der Tage für Denkmalpflege. Auf dem ersten Tag für Denkmalpflege 1900 in Dresden trug Cornelius Gurlitt seine 14 „Thesen zur Inventarisierung“ vor (Lit. 2). Unter anderem forderte er die Aufnahme des „Typischen“ und „Schlichten (die Volkskunst)“ und ein „Archiv für die Kunstgeschichte“, um die jeweiligen Änderungen an den Denkmälern festhalten zu können. Seine Ausführungen schloss er mit der Feststellung: „So endet die Inventarisierung



nie, weil sie dazu bestimmt ist, das Kunstvermögen des Landes festzustellen und dessen Verwaltung zu überwachen.“

1921 war es Ernst Gall auf dem 14. Tag für Denkmalpflege in Münster (Lit. 3), der seine Vorstellung eines Inventars darlegte als ein „übersichtlich geordneter, kritischer Katalog, dessen Basis ein reichhaltiges Abbildungsmaterial liefert, zu dem eine gründliche, aber so knapp wie möglich gefasste stilistische Charakterisierung jedes einzelnen Werkes gehört.“ Ein weiterer Impuls kam vom Denkmaltag 1933 in Kassel, auf dem neue Richtlinien verabschiedet wurden, nach denen junge Kunsthistoriker im Rahmen der „Akademikerhilfe“ zur Abfassung von Inventaren geschult werden sollten (Lit. 4). In der Folge entstand eine Reihe von Inventaren besonders in preußischen Provinzen.

Der Zweite Weltkrieg brachte zwangsläufig andere Prioritäten. Durch die große Zahl zerstörter oder stark beschädigter Kulturdenkmale rückten naturgemäß Fragen von Instandsetzung und Wiederaufbau in den Vordergrund. Doch schon 1948 machte Georg Lill, Direktor des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, nach einer gesamtdeutschen Konferenz der Denkmalpfleger in einem Brief an „die Herren Finanz- und Kultusminister“ auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Fortführung der Kunstdenkmäler-Inventarisierung aufmerksam (Brief im Staatsarchiv Freiburg). Er schrieb u.a.: „Es genügt dabei nicht, dass in den nächsten Jahren Material gesammelt wird, die Veröffentlichung der einzelnen Bände für den jeweiligen Stadt- und Landkreis muss fortgesetzt werden, nicht zuletzt aus Gründen einer gewissen Werbung, um in der Öffentlichkeit wieder Interesse und Verständnis für diese große Kulturleistung des Staates zu wecken.“

II. Die Denkmalschutzgesetze von Baden 1949 und Baden-Württemberg 1972

Ein neues Kapitel für die Denkmalpflege im Südwesten der Bundesrepublik begann 1949 mit dem Inkrafttreten des Badischen Denkmalschutzgesetzes. Von einer Inventarisierung war im Gesetz nicht die Rede. Das Wissen um die Kulturdenkmale galt damals als selbstverständliche Grundlage für Schutz und Pflege, und über das, was als Kulturdenkmal anzusehen sei, schien in weiten Kreisen Einigkeit zu herrschen. Im Übrigen hieß es in § 2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes:

„In Zweifelsfällen bestimmt die Denkmalschutzbehörde mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen ist.“

Denkmalschutzbehörden waren laut § 4 des Gesetzes:

- „a) für die ur- und frühgeschichtlichen Denkmale das Landesamt für Ur- und Frühgeschichte,
- b) für die Sammlungen von Werken der Kunst, des Kunsthandwerks oder der Technik, von geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Erinnerungstücken – ... das Landesamt für Museen, Sammlungen und Ausstellungen;
- c) für die Archivalien das Landesarchivamt;
- d) für die Bibliotheken das Landesamt für Bibliotheken;
- e) für die gesamten übrigen Kulturdenkmale das Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz“; also Fachbehörden, keine reine Verwaltungsinstanzen.

Folgende Bestimmungen des Gesetzes waren für die Inventarisierung besonders wichtig:

1. Es gab keine zeitliche Grenze. So konnten auch Gegenstände aus jüngster Zeit Kulturdenkmal sein.

2. Ein Denkmalsbuch für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit einer Eintragung als Verwaltungsakt wurde eingeführt.

Dazu aus der amtlichen Begründung für den Entwurf (Staatsarchiv Freiburg): „Um einen Kreis von Denkmälern auszusondern, denen ein weitergehender Schutz zuteil werden soll, verwendet der Entwurf die Klassierung, d.h. die Eintragung der Denkmäler in einer Liste durch staatlichen Hoheitsakt.“ Als Vorbild wurde in der Begründung zum Gesetz das „Classement“ in Frankreich genannt, allerdings mit dem bewusst herausgestellten Unterschied, dass es in Baden Denkmalschutz auch für die nicht eingetragenen Denkmale geben sollte.

Aus den 1960er-Jahren datieren in Südbaden die ersten Denkmallisten, die damals meist von Studenten der Kunstgeschichte unter Anleitung des Denkmalamtes erstellt wurden. Vorbild für die Art der Erfassung waren die 1950 erlassenen Richtlinien für die Aufnahme von Kulturdenkmälern in das Denkmalsbuch. Die Listen waren demnach Ergebnisse einer gründlichen Untersuchung mit Innenbesichtigungen und der Hereinnahme von beweglichem Kunstgut; eine so genannte „Schnellerfassung“ fand nicht statt.

Trotz schwieriger Zeiten wurden Inventare erarbeitet und herausgegeben. Graf Adelman, seit 1946 beim Württembergischen Landesamt für Denkmalpflege und ab 1969 dessen Leiter, überarbeitete und beendete das Manuskript zum Inventar des Kreises Wangen, das 1954 erschien. Außer diesem erschienen im südwestdeutschen Raum bis zum Jahre 1972 noch sechs weitere Inventarbände (Lit. 14, Übersicht).

1956 trafen sich in Wien Inventarisatoren und Denkmalamtsleiter aus Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz, um über Probleme und Fragen der Inventarisierung und der

Veröffentlichung von Inventaren zu sprechen und Erfahrungen auszutauschen. Das hektografierte Protokoll dieser Tagung, ebenso wie das der Nachfolgetagung 1960 in München (im LDA., vgl. auch Lit. 8) ist noch heute ein sehr lesenswertes Dokument mit einer Fülle von Anregungen, das eindrücklich den Ernst und das Engagement aufzeigt, mit dem um das Inventar gerungen wurde.

Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz von 1972 und die damit verbundene Umorganisation des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg brachten auch für die Inventarisierung eine Reihe von Änderungen. Stichwortartig dazu:

1. Die Bestimmung des badischen Denkmalschutzgesetzes von 1949, wonach die Fachämter bindend die Denkmaleigenschaft bestimmen konnten, entfiel. Der Begriff „Kulturdenkmal“ wurde zu einem unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich nachprüfbar ist.

2. Das Denkmalschutzgesetz definiert in § 2 das Kulturdenkmal so:

„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründe als Voraussetzungen einer „Denkmalfähigkeit“ bezeichnet und für das öffentliche Erhaltungsinteresse den Begriff „Denkmalwürdigkeit“ als eigenständiges Bedeutungsmerkmal geprägt. Für alle Begriffe setzte er Kriterien fest. Es ist Aufgabe der Inventarisierung, diese Kriterien fachlich auszufüllen, um die Denkmaleigenschaft eines Gegenstandes gerichtsfest begründen zu können.

3. In § 10 Abs. 2 heißt es:

„Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen – wie der Inventarisierung – berechtigt ...“

Dazu aus der amtlichen Begründung von 1969 (ein Exemplar im LDA): „... (Es) muss jedoch auch möglich sein, sie (die Kulturdenkmale) in dem Sinne zu erfassen, dass sie in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung registriert werden. Das Mittel hierfür ist ein wissenschaftliches Inventar, welches nicht nur die Existenz vermerkt, sondern durch textliche oder bildliche Beschreibung und Zuordnung wissenschaftlichen Aussagewert be-



sitzt. Eine solche ›Erfassung‹ ist in § 10 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen.“

4. Wie im früheren Badischen Denkmalschutzgesetz gibt es die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die bei Eintragung in das Denkmalsbuch einen zusätzlichen Schutz genießen. Neu ist der § 28 (früher § 34): Objekte, die in früheren amtlichen Verzeichnissen, etwa im Denkmalsbuch nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz oder im 1930 fertig gestellten württembergischen Denkmalverzeichnis, aufgeführt sind, gelten als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung und sollen in das Denkmalsbuch übertragen werden.

III. Zur Arbeit der Inventarisierung heute

Der Bereich Inventarisierung wurde bei der Neugliederung des Denkmalamts 1978/79 anlässlich seiner Umressortierung zum Innenministerium zu einem Zentralreferat innerhalb der neu geschaffenen Abteilung III, dem Mitarbeiter an allen Außenstellen angehören. Dieses Referat deckt ein breites Aufgabenfeld ab. Dazu gehören:

1. Die Erfassung der Kulturdenkmale des Landes in Listenform und die Begründung des Denkmalswertes mit den sich daraus ergebenden Arbeiten.
2. Das Denkmalinventar.
3. Topographische Arbeiten.
4. Die Erfassung und Bewertung von Denkmalen der Technikgeschichte.
5. Die Erfassung und Bewertung von Zubehör und beweglichen Denkmalen.
6. Verschiedene weitere Projekte.

Dies gilt es zu erläutern.

1. Die Listen-Inventarisierung und die Begründung des Denkmalswertes

Die Erarbeitung von Denkmallisten als Übersicht über den Denkmalbestand hat in Württemberg Tradition. Schon die von dem statistisch-topogra-

phischen Bureau herausgegebene Liste (Lit. 1) wurde trotz einiger fachlicher Vorbehalte des Bureaus 1843 veröffentlicht mit der Begründung, „... indem die Abfassung eines streng wissenschaftlichen und folgerechten Werkes über den ganzen Kreis unserer Kunst- und Alterthumswerke, welches bildlicher Darstellung nicht ermangeln sollte, von der nächsten Zukunft vielleicht nicht zu erwarten steht, vorliegender Überblick aber zum zweckmäßigen Vorläufer eines solchen dienen könnte.“ Hinzuweisen ist auch auf die in § 28 DSchG genannten amtlichen Denkmallisten (s.o.).

Anfang der 1970er-Jahre begann in der ganzen Bundesrepublik die große Zeit der Denkmallisten. In Baden-Württemberg war zwar das neue Gesetz der Auslöser, aber der Hauptgrund lag in der Entdeckung der Zeit zwischen 1870 und 1914, oftmals ungenau Gründerzeit bezeichnet, als Epoche für den Denkmalschutz. Diese Entdeckung ging einher mit einer auch qualitativen Erweiterung des Denkmalbegriffs, wodurch der bisher angenommene Konsens über das, was Denkmal sein kann, erschüttert wurde. Es war die Zeit des Unbehagens über das Bauen der Nachkriegszeit in den kriegszerstörten Zentren großer Städte, in den neu errichteten Satellitenstädten und auch auf dem Lande. Der Titel des Buchs „Die Unwirtlichkeit der Städte“ von Alexander Mitscherlich wurde zum Schlagwort. Symptomatisch für die damalige Zeit ist der Umschlag einer Broschüre der Aktion Gemeinsinn, erschienen anlässlich des Europäischen Jahres für Denkmalschutz 1975, dessen Motiv als Plakat überall Aufsehen erregte (Abb. 2). Das Plakat zeigt deutlich: Der Blick richtete sich auf die Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Vorstädte, die vom Krieg verschont geblieben waren und nun in den Sog der Bauspekulation gerieten. Was noch kurz vorher als Baukitsch abgewertet wurde, gewann jetzt an Denkmalwert. Man kann von einer „Demokratisierung“ des Denkmalbegriffs sprechen, Demokratisierung in dem Sinne, dass jetzt auch eine Erhaltung für Zeugnisse der bürgerlichen, der proletarischen und der bäuerlichen Vergangenheit gefordert wurde. Ganze Straßenzüge, ganze Viertel mussten untersucht und aufgenommen werden und erzwangen neue Methoden von Erfassung und Bewertung. Vieles blieb im Oberflächlichen stecken. Noch 2002 gab es zu diesem Thema auf der Denkmalpflertagung in Wiesbaden einen Vortrag unter dem Titel „Die Geister, die wir riefen ... Überfordern uns die Denkmalmassen?“.

Zurück zu Baden-Württemberg. Um Denkmallisten zu erstellen, wurden 20 zunächst zeitlich befristete Stellen für die Inventarisierung eingerichtet. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftler aus Kunstgeschichte, Archäologie, Architektur und Volkskunde wurden von den drei fest angestellten Inventarisatoren unter ihre Fittiche genommen. Die Arbeit ging schnell voran – und wurde 1977 jäh gestoppt durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, wonach die Eintragung in eine Denkmalliste ein Verwaltungsakt sein sollte. Dieses Urteil hatte zur Folge, dass für die einzelnen Denkmale jetzt Begründungen geschrieben werden mussten. Hierzu wurde von dem damals zuständigen Innenministerium eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erarbeitet, die in Kraft blieb, auch als der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim 1982 den nachrichtlichen Charakter der Denkmallisten bestätigte.

Mit der Notwendigkeit, den Denkmalwert jedes Objektes zu begründen, neigte sich die Waage zwischen Schnelligkeit und Gründlichkeit mehr auf die Seite der Gründlichkeit. Das ergab zwar ein langsames Fortschreiten in der Fertigstellung der Listen als zunächst gedacht, jedoch ein deutliches Mehr an wissenschaftlichen Erkenntnissen gerade für Gattungen von Denkmalen, die noch nicht im Bewusstsein der Öffentlichkeit waren. Die Zeitschrift „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ weist eine große Zahl von Aufsätzen auf, die diese Forschungsergebnisse präsentieren. So, um fast willkürlich einige Beispiele zu nennen, Eberhard Grunskys Arbeit über das Haus auf der Alb aus den Zwanziger Jahren (Lit. 13) und seine Überlegungen zur „Entdeckung“ historischer Architektur (Lit. 16), Leo Schmidts Aufsatz über „Konstanz von innen“, in dem er das Ergebnis einer Reihenuntersuchung der meist mittelalterlichen Innenstadthäuser in Konstanz aufzeigt (Lit. 22), oder Gabriele Howaldts Abhandlung über die Arbeitersiedlung Reutlingen-Gmindersdorf aus dem frühen 20. Jahrhundert (Lit. 11). In dieselbe Richtung zielt die Reihe „Denkmalportrait“, die seit 2000 regelmäßig in unserer Zeitschrift zu finden ist und die auf Objekte hinweist, deren Denkmalwert nicht jedem vertraut ist. Um möglichst kurzfristig eine flächendeckende Übersicht über den Denkmalbestand zu erreichen, wird seit 1999 die Betonung wieder mehr auf Schnelligkeit gelegt. Das zeigen Listen nach dem „ersten Erfassungsschritt“, die schon in ihrem Namen darauf verweisen, dass noch weitere Schritte beabsichtigt und notwendig sind.

Neben den Listen werden noch Einzelbegründungen, Gutachten zu Denkmalsbuch-Eintragungen usw. erarbeitet. Die Eintragung von kirchlichen Objekten in das Denkmalsbuch ist uns zurzeit verwehrt, denn derzeit versucht die Erzdiözese Freiburg gerichtlich zu klären, ob solche Eintragungen in das Denkmalsbuch überhaupt verfassungsgemäß sind.

2. Das Inventar

Die Arbeit an Inventaren wurde durch die Listeninventarisierung stark zurückgedrängt. Nach den Inventarbänden Oberamt Ulm 1978, Mannheim 1982 und Rems-Murr-Kreis 1983 schien die Tradition des Inventarschreibens zu einem Ende gekommen zu sein. Ab 1988 konnte jedoch durch Richard Strobel das Inventar über Schwäbisch Gmünd in Angriff genommen werden. Die letzten beiden der vier Teilbände stehen kurz vor der Fertigstellung. Danach wird es für die Erarbeitung von Inventaren wieder zu einer Unterbrechung kommen müssen, da Personalmangel die Setzung anderer Prioritäten erzwingt. Wer die beiden schon erschienenen Bände kennt, weiß, welch ein Verlust an wissenschaftlicher Methodik und an Forschungsergebnissen in Zukunft zu beklagen sein wird. Wir hoffen, dass die Zwangspause klein genug bleibt, um an die große Tradition der Inventarschreibung im südwestdeutschen Raum wieder anknüpfen zu können.

3. Topographische Arbeiten

Die Erkenntnis, dass die Erarbeitung von Inventaren bundesweit in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen sein würde, brachten Hartwig Beseler und Dietrich Ellger schon 1971 dazu, für das ganze Bundesgebiet eine Kunsttopographie wie die in Schleswig-Holstein vorzuschlagen, ein bebildertes Denkmalkatalog mit Kartenanhang auf der Grundlage von Denkmallisten (Lit. 9). Daraus entwickelte sich das Projekt „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“, dessen Richtlinien 1980 verabschiedet wurden (Lit. 21, 28). Beseler und Ellger rechneten 1971 mit etwa 35 Bänden für rund 140 000 Baudenkmäler in der ganzen damaligen Bundesrepublik, eine Zahl, die damals „erschreckend hoch“ bezeichnet wurde, heute aber als viel zu niedrig angesehen werden muss, werden doch allein für Baden-Württemberg ca. 80 000 Baudenkmale und ca. 60 000 archäologische Denkmale angenommen.

In Baden-Württemberg ging man zunächst einen anderen Weg. Hier konzentrierte man sich auf die Beschäftigung mit den besonders bedeutenden Ortskernen, den Gesamtanlagen nach § 19 DSchG. Daraus erwuchs als baden-württembergischer Sonderbeitrag zu den Topographien der Ortskernatlas, konzipiert von Wolf Deiseroth, der auch die Redaktion übernommen hatte (Lit. 17). Weiter sind noch die 1991–1995 erschienenen Orts-Charakteristiken zu nennen, die aufgrund der oben genannten Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Listenfassung entstanden und zum Teil auch gedruckt wurden (Lit. 25). Die Reihe konnte jedoch nicht weitergeführt werden, als die Listeninventarisierung nach dem ersten Erfassungsschritt begann.

Die bei Ortskernatlas und Orts-Charakteristik gemachten Erfahrungen führten zur Entwicklung der „Denkmaltopographie Baden-Württemberg“, wobei auch das von Felicitas Buch und Richard Strobel erstellte Arbeitsheft über die Ortsanalyse hilfreich war (Lit. 18). Wieder lag die Hauptarbeit an Konzeption und Redaktion des ersten Bandes, der Anfang dieses Jahres herauskam, bei Wolf Deiseroth (Lit. 31, 32). In dieser neuen Reihe sehen wir die große Chance, Kulturdenkmale der Bau- und Kunstgeschichte, der Vor- und Frühgeschichte und der Archäologie des Mittelalters gemeinsam in ihrem topographischen Zusammenhang darzustellen und damit noch stärker zu Verständnis für den Wert der Denkmale und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung beitragen zu können.

Die Denkmaltopographie Baden-Württemberg ist eine ehrgeizige Aufgabe, die über den Tag hinaus weist. Doch ist hierfür eine deutliche Verstärkung von Personal und Mitteln notwendig, soll sie nicht zu einem „Jahrhundertwerk“ werden.

4. Die Erfassung und Bewertung von Denkmalen der Technikgeschichte

Die Erfassung technischer Denkmale ist eigentlich ein Bereich, der von der Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmale allgemein abgedeckt sein sollte. Doch der Landesdenkmaltag 1986 in Mannheim führte zu dem Ergebnis, dass für einen verantwortungsvollen Umgang mit solchen Objekten vertiefte technikhistorische Kenntnisse notwendig sind (Lit. 19). Die bald darauf eingerichtete Fachreferentenstelle wurde dann auch mit einem promovierten Technikhistoriker besetzt (Lit. 24).

5. Die Erfassung und Bewertung von Zubehör und beweglichen Denkmalen

Bewegliche Kulturdenkmale sind ebenso wie das Zubehör Gegenstände, mit denen sich die Denkmalpflege seit ihren Anfängen zu beschäftigen hat. Der Wiederaufbau der Nachkriegszeit und die Arbeit an Denkmallisten haben die Beschäftigung mit diesem Thema auch bei der Inventarisierung zurückgedrängt, ein Defizit, das in den letzten Jahren besonders deutlich wurde und Anfang des Jahres 2002 nach fünfjähriger Vorlaufzeit zu einer Fachreferentenstelle für diesen Bereich führte (Lit. 26, 27; vgl. auch den Beitrag Büchner in diesem Heft).

6. Weitere Projekte

Um die Beschreibung des Aufgabenbereichs der Inventarisierung in Baden-Württemberg abzurunden, sollte wenigstens kurz auf den „Denkmalthesaurus Baden-Württemberg (BWThes)“ hingewiesen werden, mit dem ein einheitlicher

Wortschatz zur Denkmalpflege erstellt wird. Weiter sind noch zwei zeitlich befristete Projekte zu nennen, nämlich die Erfassung der Grabsteine auf jüdischen Friedhöfen in Baden-Württemberg (Lit. 29) und die Erfassung von Kleindenkmalen, ein Projekt, das zusammen mit dem Schwäbischen Heimatbund, dem Schwarzwaldverein und dem Schwäbischen Albverein betrieben wird (Lit. 30).

IV. Schlussbemerkungen

Kehren wir nochmals zum Siegel des Altertumsvereins zurück, das, wie wir feststellen konnten, ein Abbild der Hauptaufgaben der Denkmalpflege ist. Wer einen Schild mit dem Spaten (also für die Archäologie) vermisst, sei daran erinnert, dass der Altertumsverein sich auch sehr ausführlich mit archäologischen Denkmalen beschäftigte. Forschen und Erhalten beziehen die Archäologie selbstverständlich mit ein.

Mit gleich großen Schilden steht sie da, die Badenia. Forschen und Erhalten sind ihr gleich wert. In der Realität der Denkmalämter wird der praktischen Denkmalpflege ein deutlich größeres Gewicht beigemessen. Das ist grundsätzlich richtig: Die praktische Arbeit, wozu auch Grabungen gezählt werden können, ist von oft im Wortsinn substantieller Bedeutung für die Kulturdenkmale. Dennoch: Mit mehr Wissen über die Kulturdenkmale können diese umsichtiger und effektiver gepflegt werden. Mehr Wissen über Kulturdenkmale in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Eigentümern von Kulturdenkmälern, fördert das Bewusstsein für ihren Wert. Dies wiederum führt zu einem behutsameren Umgang mit den Denkmälern sowie zu einem frühzeitigen Einschalten der Denkmalpflege mit dem Ergebnis, dass bei notwendigen Instandsetzungen Substanz und Finanzen stärker geschont werden können. Eine auch personell besser ausgestattete Inventarisierung könnte mit ihren Instrumentarien noch viel stärker unterstützend tätig sein. Denn Inventarisierung, wie die praktische Denkmalpflege eine Daueraufgabe, ist letztlich nichts anderes als Forschen, um zu erhalten.

Literatur:

1. Statistisch-topographisches Bureau: Denkmale der Kunst und des Altherthums im Königreich Württemberg. Württembergisches Jahrbuch 1841 (1843).
2. Cornelius Gurlitt: Die Inventarisierung der Denkmäler. Erster Tag für Denkmalpflege Dresden, Berlin 1900, 22–39.
3. Ernst Gall: Inventarisierung der Kunstdenkmäler. Vierzehnter Tag für Denkmalpflege, Münster 1921, stenographischer Bericht, 114–128.

4. Dr. Busley: Bestandsaufnahme der Denkmale. Denkmalpflege und Heimatschutz im Wiederaufbau der Nation. Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz ... Kassel 1933, Berlin 1934, 185–188.
5. Paul Ortwin Rave: Anfänge und Wege der deutschen Inventarisierung. Deutsche Kunst und Denkmalpflege 11, 1953, 73–90.
6. Emil Lacroix: Hundert Jahre Staatliche Denkmalpflege in Baden. Erhalten und Gestalten. 100 Jahre Denkmalpflege in Baden. Badische Werkkunst 1/2, 1954, 3–8.
7. Georg Himmelheber: Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958. Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958, Stuttgart und Tübingen 1960, S. 9–24.
8. Theodor Müller: Was erwartet die Wissenschaft von der Kunstdenkmälerinventarisierung? Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1960, 66–71.
9. Hartwig Beseler/Dietrich Ellger: Das Denkmal zwischen Inventar und Liste. Bestandsaufnahme einer Bestandsaufnahme. Deutsche Kunst und Denkmalpflege 29, 1971, 150–155.
10. Georg Sigmund Graf Adelman: Zum neuen Landesdenkmalamt. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 1, 1972, Heft 1, 3–4.
11. Gabriele Howaldt: Die Arbeiterwohnkolonie Gmindersdorf in Reutlingen. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 2, 1973, 26–33.
12. Richard Strobel: Denkmalverzeichnis und Inventarisierung in Baden-Württemberg. Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39, 1980, 220–279.
13. Eberhard Grunsky: Adolf G. Schnecks „Haus auf der Alb“ bei Urach. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 11, 1982, 79–87.
14. Adolf Schahl: Die Kunstdenkmäler des Rems-Murr-Kreises. Die Kunstdenkmäler in Baden-Württemberg. München-Berlin 1983.
15. Richard Strobel: Zur Inventarisierungsgeschichte des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 12, 1983, 59–65.
16. Eberhard Grunsky: Zur „Entdeckung“ historistischer Architektur als Problem der Denkmalpflege. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 12, 1983, 96–103.
17. Wolf Deiseroth: Der Ortskernatlas Baden-Württemberg. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 15, 1986, 121–124.
18. Felicitas Buch/Richard Strobel: Ortsanalyse. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Arbeitsheft 1, Stuttgart 1986.
19. Volker Osteneck: Fragen zum Denkmalwert technischer Anlagen. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 16, 1987, 24–36.
20. Richard Strobel: Das Große Inventar – cui bono? Deutsche Kunst und Denkmalpflege 45, 1987, 98–105.
21. Volker Osteneck: Denkmaltopographie Bundes-

- republik Deutschland. Deutsche Kunst und Denkmalpflege 45, 1987, 86–92.
22. Leo Schmidt: Konstanz von innen. Methoden und Ergebnisse der Denkmalinventarisierung. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 16, 1987, 183–190.
23. Anita Gaubatz: Erfassen von archäologischen Denkmälern der Vor- und Frühgeschichte Baden-Württembergs. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 17, 1988, 53–60 (im selben Heft weitere allgemeine Beiträge speziell zum Denkmalinventar).
24. Hans-Peter Münzenmayer: Erfassung und Bewertung von Objekten der Technikgeschichte – Wege zu einer technikhistorischen Quellenkunde. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 19, 1990, 156–161.
25. Orts-Charakteristik. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 21, 1992, 34.
26. Anja Stangl: Die beweglichen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg. Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 25, 1996, 120–125.
27. Volker Osteneck: Bewegliche Denkmale und Zubehör – Zu Definition und Anwendung zweier Begriffe. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 28, 1999, 124–128 (im selben Heft weitere Beiträge zu Zubehör und beweglichen Denkmälern).
28. Hans-Herbert Möller: Kunsttopographie – Denkmaltopographie. Die Entwicklung einer Idee. Die Denkmalpflege 59, 201, 5–9.
29. Martina Strehlen: Erfassung jüdischer Friedhöfe in Baden-Württemberg. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 31, 2002, 33–70.
30. Martina Blaschka: „Ortsfeste, freistehende, kleine, von Menschenhand geschaffene Gebilde“. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 31, 2002, 84–88.
31. Wolf Deiseroth/Volker Osteneck: Editorial. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 31, 2002, 198–199.
32. Gitta Reinhardt-Fehrenbach: Denkmaltopographie Baden-Württemberg. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 31, 2002, 199–206.

Dr. Volker Osteneck
LDA · Inventarisierung und Dokumentation
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart

50 Jahre Denkmalpflege in Baden-Württemberg

Bau- und Kunstdenkmalpflege

„Die Substanz des Baudenkmals zu erhalten ist das Entscheidende, nicht nur die Fassade. Es ist, wie wenn man aus einem Buch die Textseiten herausreißt und mit Hinweis auf den noch vorhandenen Einband behauptet, das Buch sei ja noch da!“

Gertrud Clostermann

Mit dieser eingängigen Metapher umschrieb vor kurzem in einem Interview der bayerische Generalkonservator Dr. Egon Greipl jenes Denkmalverständnis, das bereits um 1900 auf dem Forum der Deutschen Denkmaltage formuliert wurde: Kulturdenkmale sind stets in erster Linie Geschichtszeugnisse, die möglichst unverkürzt der Zukunft überliefert werden sollten in der Einsicht, dass die unmittelbare Information nur durch den materiellen Beleg, an dem sich Geschichte vollzogen hat, zu erhalten ist.

Diese Einsicht ist heute Grundlage für die konservatorische Praxis in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg wie auch grundsätzlicher Konsens der Denkmalpflege insgesamt. Wir können unsere Arbeit heute auf Rahmenbedingungen abstützen, von denen die Denkmalpflege der 50er- bis 70er-Jahre mit einem oder zwei Baudenkmalpflegern in jedem der fünf Ämter weit entfernt war, obwohl bereits in dem neu gebildeten Bundesland Baden-Württemberg der Denkmalschutz Verfassungsrang hatte.

Die staatliche Denkmalpflege in Baden, Württemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern – später in Baden-Württemberg – sah sich nach dem Kriege in einer eigentlich hoffnungslosen personellen und organisatorischen Unterlegenheit gegenüber dem Druck, der von den immensen Aufgaben des Wiederaufbaus und dem wirtschaftlichen Aufschwung ausging. Ihre Einflussnahme auf die Wiederaufbaupläne der Städte beschränkte sich in der Regel auf die Verteidigung erhaltungsfähiger Baudenkmale gegen Verkehrs- und Neustrukturierungsmaßnahmen. Die staatliche Denkmalpflege richtete damals ihr Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Instandsetzung der bedeutenden Baudenkmale – in erster Linie Kirchen, Schlösser und öffentliche Gebäude – in Zusammenarbeit mit den staatlichen und kirchlichen Bauämtern.

In den Bereichen der Restaurierung, der Orgel- und Glockendenkmalpflege und bei geringer be-

schädigten Denkmalgebäuden knüpfte man an die denkmalpflegerischen Konzepte und Instandsetzungsmethoden der Vorkriegszeit traditionell reparierend und auch im Detail am Bestand orientiert an. Beim Wiederaufbau schwer beschädigter Denkmalgebäude wurden die zerstörten Teile auch als Verlust von unwiederbringbarem Geschichtsbestand aufgefasst, sodass die Denkmalpflege die neugestalterischen Konzepte der Architekten dann vielfach positiv begleitete, wenn sie in verantwortungsvoller Auseinandersetzung mit dem noch vorhandenen Denkmalbestand entwickelt wurden. Die gemeinsam von Architekten und Denkmalpflegern verantworteten Neuinterpretationen wurden, wie in der gesamten BRD damals, unter dem Schlagwort „Schöpferische Denkmalpflege“ noch bis in die 70er-Jahre auch auf bis dahin intakte Denkmalzusammenhänge übertragen und führten zu nunmehr vermeidbaren Verlusten an unwiederbringlicher Denkmalsubstanz.

In den 60er- und den frühen 70er-Jahren kam als neue und konflikträchtige Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege die Verteidigung erhaltungsfähiger Baudenkmale gegen großmaßstäbliche Neubauvorhaben und Verkehrsplanungen auch in den Städten und Ortschaften, die keine Kriegseinbußen gehabt hatten, hinzu. Die ersten Ergebnisse der städtebaulichen Erneuerungsstrategien in den geschichtlich überlieferten Stadt- und Dorfkernen, die Konzepte der Stadtsanierung mit großflächiger Totalerneuerung ganzer gewachsener Quartiere rief die Kritik der betroffenen Öffentlichkeit hervor. Die Eingriffe in das gewohnte bauliche Umfeld wurden als Identifikationsverlust empfunden. Aber auch in den Reihen der Stadtplaner selbst wurde Kritik laut. Schon 1966 wurden in einer Resolution des Deutschen Städtetages deshalb die Stärkung der Denkmalpflege und der Erlass wirksamer Denkmalschutzgesetze gefordert.

Die bereits 1970 eingerichtete Planungsberatung

in der Bau- und Kunstdenkmalpflege war die konstruktive Antwort auf die vielfältigen Konflikte zwischen Denkmalpflege und Stadtentwicklung in den 60er-Jahren. Die Planungsberatung wirkt mittlerweile im Sinne einer vorsorgenden Denkmalpflege im Vorfeld konkreter Maßnahmen. Sie nimmt in allen Stufen der Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange für den Denkmalschutz, der informellen Planungen sowie allen flächenhaften Vorhaben die wichtige Aufgabe wahr, durch Benennung und Beschreibung aller kulturgeschichtlichen Qualitäten des Planungsraumes Denkmal bedrohende Veränderungen zu verhindern oder notwendige Entwicklungen jedenfalls in denkmalverträgliche Bahnen zu lenken. Damit werden zwar nicht alle Konflikte und Denkmaleinbußen verhindert. Die öffentlichen und privaten Planungsträger erhalten dadurch aber die Grundlage für eine denkmalverträgliche Planung und die politischen Entscheidungsgremien für eine verantwortliche Abwägung der öffentlichen Belange.

Mit dem Erlass des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg 1971, in das auch die Erfahrungen aus dem vorbildlichen südbadischen Denkmalschutzgesetz von 1949 eingebracht wurden, wurde nun der rechtliche Rahmen für die Aufgabe der Denkmalpflege gesetzt. Insbesondere die gerichtliche Überprüfung des § 2 über den Denkmalbegriff und des § 6 über die Zumutbarkeit der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern hat die Praxis der Baudenkmalpflege immer wieder erheblich beeinflusst. Die Einrichtung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg erfolgte 1972. Nach und nach wurde die Zahl der Konservatoren und Konservatorinnen erhöht, die in den Gebietsreferaten die Denkmalmaßnahmen fachlich betreuen.

Mit der Ausdehnung des Denkmalverständnisses auf die Fülle des einfacheren Hausbestandes in den historischen Orts- und Stadtbereichen waren für die Bau- und Kunstdenkmalpflege wiederum neue Aufgaben hinzugekommen. Von der einfachen Bauinstandsetzung über die im Rahmen der Städtebauförderung notwendigen durchgreifenden Modernisierungen dieser Denkmalgebäude bis hin zu Neu- und Umnutzungen mussten denkmalpflegerische Konzepte entwickelt werden. Dem breiten öffentlichen Interesse an einer Erlebbarkeit der neu entdeckten Denkmalwerte wurde damals vielfach mit Fachwerkfreilegungen und Teilrekonstruktionen des „ursprünglichen Erscheinungsbildes“ der Denkmalgebäude Rechnung getragen. Die bis dahin aus dem Neubau übernommenen Baukonzepte für die Renovierung der Baudenkmale mit der Folge übermäßiger Substanzverluste konnten erst allmählich durch handwerkliche Reparaturkonzepte ersetzt werden.

Die öffentliche und politische Aufwertung der Denkmalpflege in dieser Zeit, die Zusammenfassung der Denkmalpflege und Stadtsanierung in einer Abteilung beim Innenministerium und die Übernahme der Amtsleitung 1977 durch Prof. August Gebeßler markieren den Anfang einer weiteren Phase in der Entwicklung der Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes. Er stellte als Richtschnur konservatorischen Handelns deutlich die eingangs erwähnten Grundsätze „Konservieren nicht Restaurieren“ in den Vordergrund. Für das Ziel einer substanzorientierten und vorsorgenden Denkmalpflege wurden in dieser Zeit Grundlagen geschaffen; zum einen durch kontinuierliche Erhöhung der allgemeinen Denkmalförderung und zum anderen mit der Einrichtung der Restaurierungsberatung und Photogrammetrie.

Aus heutiger Sicht ist schwer verständlich, warum in Baden-Württemberg erst 1978 eine amtliche Restaurierungsberatung der Bau- und Kunstdenkmalpflege eingerichtet wurde. Ihre wichtigste Funktion ist noch heute die Beratung, Vorbereitung und wissenschaftliche Begleitung restauratorischer und konservatorischer Aufgaben.

Bis dahin war die Restaurierungspraxis an Baudenkmalen und Kunstgut in Baden-Württemberg abhängig vom Wollen und Können der freiberuflichen Restauratoren. Die Methoden und Techniken der Konservierung und Restaurierung haben sich in den letzten Jahrzehnten auf internationaler Ebene immer mehr verfeinert. Das Referat Restaurierung entwickelt für exemplarische Restaurierungsprobleme Lösungen mit modernsten technischen, restauratorischen und naturwissenschaftlichen Methoden, wo angezeigt in Kooperation mit Hochschulen und Fachinstituten. Die Ergebnisse werden für die Praxis der freien Restauratoren zugänglich gemacht. Es werden damit Standards für die Qualität des restauratorischen Umgangs mit Kulturdenkmälern gesetzt. Die Durchführung der Restaurierungen am Objekt erfolgt auf dieser Grundlage durch die mittlerweile in wachsender Zahl heute hoch qualifizierten freien Restauratoren.

Das Referat Photogrammetrie schließlich hat für die Bau- und Kunstdenkmalpflege Standards in der Bauaufnahme und messtechnischen Bestandserfassung entwickelt, die für Voruntersuchungen an Denkmalgebäuden und die schadensfreie Analyse von statischen Bauproblemen heute unverzichtbar sind. Auch in diesem Bereich werden die erarbeiteten Ergebnisse für die freien Fachkollegen zugänglich gemacht.

Im Vorfeld von Maßnahmen an Denkmalgebäuden mit substanzuell und geschichtlich kompliziertem Baubestand hat sich der gemeinsame Einsatz der Fotogrammetrie, Bauforschung (bei

der Mittelalterarchäologie) und Restaurierung des Landesdenkmalamtes vielfach bewährt.

Die Zusammenarbeit der Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes mit Universitäten und Fachinstitutionen und die Einbindung externer Spezialisten zu jeweils aktuellen Fragen in der Denkmalerhaltung hat sich etabliert.

Während für die Gebiete Glocken- und Orgelndenkmalpflege Referenten zur Verfügung stehen, können bis heute die wichtigen Aufgaben in der Gartendenkmalpflege nur mithilfe externer Gutachter in Einzelfällen wahrgenommen werden.

Insbesondere bei den großen Instandsetzungsmaßnahmen an hochwertigen Denkmalgebäuden im Zuge der Sonderförderprogramme – Schwerpunktprogramm Denkmalpflege von 1980–1991, Denkmalnutzungsprogramm von 1987–1991 und Umweltschadensprogramm – war es in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in vergleichsweise kurzem Zeitraum möglich, substanzorientierte Erhaltungskonzepte an ca. 200 bestandsbedrohten Bau- und Kunstdenkmalen umzusetzen. Hierzu gehörten beispielsweise die restauratorische Sicherung der bedeutenden hochmittelalterlichen Fresken in Reichenau-Oberzell oder das mittelalterliche Kloster Bronnbach, das Kloster Heiligkreuztal oder die restauratorische Sicherung der Portalskulpturen am Heilig-Kreuz-Münster in Schwäbisch Gmünd.

Die Bau- und Kunstdenkmalpflege bekam den Rückgang der staatlichen Förderung in den 90er-Jahren deutlich zu spüren. Zwar wurde versucht, die erreichten Standards in der Umsetzung denkmalpflegerischer Konzepte zu halten. Jedoch ist es gerade den privaten Bauherren nur schwer zu vermitteln, dass die Zuschüsse deutlich geringer ausfallen. Wie sich die 2001 erlassene Novelle des Denkmalschutzgesetzes auf die Umsetzung der fachlichen Konzepte auswirken wird, ist noch nicht abzusehen.

Die Fachkonzepte des Landesdenkmalamtes sind nur ein Kriterium für das letztendlich erreichbare Ergebnis der Denkmalerhaltung, die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden ein anderes. Von elementarer Bedeutung ist aber, dass die überwiegende Zahl der Eigentümer bereit ist, Baudenkmäler und Kunstgut in ihrem Eigentum zu erhalten, konservatorische Beratung anzunehmen und denkmalpflegerische Konzepte bei ihren Bauvorhaben umzusetzen. Qualifizierte Praktiker und Spezialisten – Architekten, Statiker, Fachingenieure, Handwerker, Bauforscher und Restauratoren – sind dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen in fachlich qualifizierter Weise durchgeführt werden.

Wir stehen heute nicht mehr nur bei den bekannten Denkmalkategorien wie bäuerliche An-

wesen, Fabrikanlagen der Gründerzeit oder Schlössern vor gravierenden Erhaltungsproblemen, die durch fehlende oder zu intensive Nutzung hervorgerufen sind. Angesichts der Finanzlage der großen Kirchen gibt es zum Beispiel sogar in diesem bisher ungefährdeten Bereich neue Probleme, die es gemeinsam zu lösen gilt.

Das VGH-Urteil zum Rebmannhaus in Gerlingen führte 1999 zusätzlich einen neuen Maßstab ein: In Verschärfung der bisherigen Entscheidungen wurde festgelegt, dass die Zumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmales nur dann gewährleistet ist, wenn sich die finanzielle Unterhaltung des Denkmals selbst trägt. Bei der Berechnung sind der aktuelle Zinssatz und der individuelle Jahressteuernachweis des Eigentümers maßgebliche Kriterien neben der staatlichen Förderung. Zu Ende gedacht führt diese Betrachtungsweise zum theoretischen Verlust nahezu aller Denkmalkategorien.

Erfreulicherweise ist aber festzustellen, dass trotz der erteilten Abbruchgenehmigung das Rebmannhaus erhalten wird. Ein Förderverein hat sich des Rebmannhauses angenommen und wird es mit Zuschüssen der Gemeinde, der Denkmalstiftung Baden-Württemberg und des Landesdenkmalamtes denkmalgerecht instand setzen und nutzen.

Vielerorts übernehmen Heimatvereine, Bürgerinitiativen und Fördervereine die verantwortliche Bauunterhaltung, Instandsetzung und Nutzung solcher gering nutzbarer Abbruchkandidaten und beweisen damit das Interesse der Öffentlichkeit an deren Erhaltung.

Nicht nur im Falle des Rebmannhauses wird auf diese Weise ein medienwirksamer Konfliktfall der Baudenkmalpflege zu einem positiven Vorzeigefall, der allgemein Beifall findet. Die Kritik an der Bau- und Kunstdenkmalpflege, sie lasse das rechte Augenmaß vermissen, begleitet die Arbeit der Bau- und Kunstdenkmalpflege seit ihren Anfängen. Deswegen ist es von entscheidender Bedeutung, dass es uns gelingt, der Öffentlichkeit, der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern unsere fachlichen Schwerpunkte und Anliegen besser zu vermitteln, damit wir der zukünftigen Öffentlichkeit den reichen Denkmalbestand in Baden-Württemberg möglichst unverkürzt überliefern können.

*Dipl.-Ing. Gertrud Clostermann
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart*

50 Jahre Denkmalpflege in Baden-Württemberg

Archäologische Denkmalpflege

Baden-Württemberg verfügt über eine außerordentlich reiche archäologische Fundlandschaft mit zahlreichen bekannten Fundstellen und Funden. Es sind aber nicht nur diese Fundstellen und Funde, welche die südwestdeutsche Archäologie international bekannt gemacht haben; es sind vor allem die Forschungen und die Erkenntnisse, die wir aus ihnen ziehen können.

Jörg Biel

Einige Beispiele möchte ich nennen: Die eiszeitlichen Höhlenfunde des Aach- und Lonetales, die am Übergang des Neandertalers zum Homo sapiens stehen und wesentliche Einsichten in die frühe Entwicklung unserer Spezies geben. Die sensationellen Erkenntnisse von den Ufern des Bodensees und den Mooren Oberschwabens – hier vor allem die Auswirkungen der menschlichen Besiedlung auf die Umwelt schon zur Stein- und Bronzezeit. Weiter die spektakulären Funde aus Keltengräbern wie Hochdorf oder der frühkeltische Fürstensitz Heuneburg an der Oberen Donau, die Anlass zu neuen kulturgeschichtlichen Überlegungen gaben, bis hin zum römischen Limes, dessen Ausweisung als Weltkulturerbe der UNESCO zurzeit vorbereitet wird. Schließlich: Die bedeutenden Städte unseres Landes, deren frühe Geschichte wir durch langjährige Grabungen erforschen: Ulm, Konstanz, Esslingen. In all diesen Bereichen hat die Landesarchäologie wichtige neue Erkenntnisse erbringen können, die ihr internationales Ansehen verschaffen. Ausdruck hierfür ist – um nur zwei Beispiele zu nennen: Der internationale Limeskongress wurde 1983 in Aalen abgehalten, und im letzten Jahr tagte die European Association of Archaeologists in Esslingen. Die Schutzmaßnahmen der Archäologischen Denkmalpflege in Bezug auf diese Highlights sind zwar bei Fachkollegen sehr, in der Öffentlichkeit deutlich weniger bekannt.

Zunächst muss jedoch auf den scheinbar widersprüchlichen Begriff „Archäologische Denkmalpflege“ eingegangen werden. Der Archäologe zerstört sein Denkmal bei dessen Untersuchung. Es kann nicht – wie eine Schriftquelle – mehrmals erforscht werden. Als symbolisches Werkzeug hierfür gilt der Spaten. So nannte sich etwa eine 1936 in Thüringen erschienene Zeitschriftenreihe „Der Spatenforscher. Vorgeschichtliche Beilage

zum Thüringer Fähnlein.“ Heute wird der Spaten bei Ausgrabungen meist durch den Bagger ersetzt.

Der Begriff „Denkmalpflege“ hat demgegenüber ein anderes Ziel – nämlich: Die archäologischen Denkmale sollen im Boden behalten werden, damit sie für eine zukünftige Forschung mit neuen, derzeit noch unbekanntem Untersuchungsmethoden zur Verfügung stehen. Obertägig sichtbare Geländedenkmale sind in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Substanz zu erhalten. Die Archäologische Denkmalpflege in Baden-Württemberg führt deshalb selbst keine Forschungsgrabungen durch und erteilt nur in Ausnahmefällen Grabungsgenehmigungen für unbedrohte Forschungsobjekte. Es sind fast ausschließlich Rettungsgrabungen an Fundstellen, die durch unabwendbare äußere Einflüsse, vorwiegend durch Überbauung der Zerstörung ausgesetzt sind. Dies war und ist nicht immer so.

In meinem Referat möchte ich kurz die Entwicklung der Archäologischen Denkmalpflege in ihrer Zielrichtung schildern und dann die Besonderheiten unserer Arbeitsweise im Vergleich zu anderen Bundesländern oder dem europäischen Kontext herausstellen.

Von Anfang an stand die Wiedergewinnung der Geschichte aus schriftloser Zeit im Mittelpunkt des archäologischen Interesses. Die wohl älteste dokumentierte Grabung fand 1597 im römischen Benningen statt. Magister Simon Studion aus Marbach regte Herzog Friedrich den Ersten zu Grabungen auf der „Bürg“ bei Benningen an, die ausgedehnte Mauern und Gebäudereste ergaben, wie wir heute wissen, Teile eines Römerkastells. Vor allem im 18. und dann im 19. Jahrhundert stand dann die Gewinnung von archäologischem Fundmaterial eindeutig im Vordergrund der Grabungstätigkeit. Hunderte von keltischen Grabhügeln wurden geöffnet, mit dem Ziel, die

Museen der Heimat- und Altertumsvereine mit ansehnlichen Funden zu füllen. Professionelle Ausgräber verdienten damit gutes Geld. Eine Beobachtung oder gar Dokumentation, wie die Funde im Grab lagen, wie die Hügel aufgebaut wurden, war nicht gefragt. So besitzen wir gerade aus keltischer Zeit riesige und spektakuläre Fundmengen. Jedoch: Ihre wissenschaftliche Aussagekraft ist aus heutiger Sicht sehr stark eingeschränkt, da ihr Befundzusammenhang unbekannt ist. Etwas anders sieht es bei der provinzialrömischen Forschung aus. Die vom Historiker Theodor Mommsen und Kaiser Wilhelm II. angelegte und durchgeführte Erforschung des römischen Limes durch die Reichslimeskommission von 1892 bis 1903 hatte eindeutig eine historische Zielsetzung, nämlich die Erforschung der römischen Besetzungsgeschichte Deutschlands. Die Funde waren weniger wichtig, sie dienten hier vor allem als Datierungshinweis. Die Reichslimeskommission hat ihre Ergebnisse in einem 14-bändigen Werk „Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreichs“ von 1894 bis 1937 vorgelegt. Anders die Untersuchung von Grabhügeln. Schon vor dem Zweiten Weltkrieg ging man dazu über, nicht nur das fundträchtige Zentrum der Hügel auszugraben, sondern die Erbauungsgeschichte dieser Grabmonumente wenigstens durch Profilschnitte zu klären. Dann wurden auch die Hügel komplett abgetragen. Dies gilt vor allem für den Großgrabhügel „Hohmichele“ bei der Heuneburg, der 1937/38 gegraben wurde. Weitere Fürstengrabhügel um die Heuneburg, der Großgrabhügel „Magdalenenberg“ bei Villingen und schließlich der Grabhügel von Hochdorf wurden so behandelt. Seit den 1970er-Jahren eine neue Entwicklung: Nicht nur die einzelnen Hügel eines Grabhügelfeldes, sondern auch die Zwischenflächen werden mit großem Erfolg untersucht. Seit den 1990er-Jahren findet man in unseren Jahrbüchern kaum mehr Grabhügelgrabungen. Die Wissenschaft hat sich anderen Fragestellungen – vor allem der Siedlungsforschung – zugewandt.

Was hat diese Veränderungen herbeigeführt?

Ich meine, dass vor allem der systematisch betriebene Einsatz der Luftbildarchäologie mit dazu beigetragen hat. Diese wird in Baden-Württemberg seit 1980 betrieben. Wir besitzen zurzeit ein Archiv mit etwa 500 000 Fotos archäologischer Fundstellen.

Eine Feststellung ist wichtig und sie bestätigt sich immer wieder: In der Archäologie kennen wir nur etwa 10% der tatsächlich vorhandenen Fundstellen. Vor allem bei der systematischen Beobachtung linearer Bodeneingriffe wie Ölleitungen oder Verkehrslinien wird dieser Umstand immer wieder deutlich. Schon diese Feststellung zeigt

ganz klar, dass sich eine Archäologische Denkmalpflege nicht auf die Erfassung und den Schutz des Bekannten beschränken kann. Vielmehr muss sie bei der Auffindung neuer Fundstellen und deren wissenschaftlicher Wertung aktiv arbeiten. Andernfalls verharrt sie im Altbekannten. Außerdem sollen die Denkmale nach neuestem Forschungsstand geschützt oder, falls dies nicht möglich ist, untersucht werden.

Dass dies allerdings nur sehr punktuell durchgeführt werden kann, dürfte klar sein. In Baden-Württemberg sind etwa 60 000 Fundstellen der Vor- und Frühgeschichte, weitere des Mittelalters bekannt. Wenn wir mit der tatsächlich vorhandenen zehnfachen Zahl, also etwa 600 000 rechnen, und sie mit der Anzahl und der Fläche der täglichen Bodeneingriffe vergleichen, so wird deutlich, dass vieles verloren geht, was den staatlichen Stellen nicht bekannt gemacht wird oder bei der Zerstörung auch nicht erkannt wird. Auch bei Baumaßnahmen auf Fundstellen, die uns vorher bekannt sind und durch entsprechende denkmalrechtlich Auflagen belegt sind, muss sich die Archäologische Denkmalpflege angesichts der großen Zahl auf Wesentliches konzentrieren. Wir führen im Jahr etwa 80 Ausgrabungen in Baden-Württemberg durch. Bei vielen handelt es sich um große Untersuchungen, die über Jahre andauern. Dies spiegelt die gezielte Schwerpunktbildung wider, die wir seit Jahren verfolgen. Dies bedeutet, dass wir uns bei Ausgrabungen auf wissenschaftlich sehr wertvolle Fundstellen konzentrieren und dabei in Kauf nehmen, dass anderes nur notdürftig dokumentiert zerstört wird. Diese Politik ist zwingend vor dem Hintergrund steigender Ausgrabungskosten, die auch durch neue Techniken und Rationalisierung nicht aufgefangen werden können – also Löhne und Maschinenkosten, zudem eine notwendigerweise immer weiter verfeinerte Grabungstechnik – und den gestiegenen Auswertungskosten, die die eigentlichen Grabungskosten meist um ein Vielfaches übersteigen. Die Auswahl der richtigen Grabungsstellen und die sachgerechte Durchführung der Ausgrabung ist die eigentliche Kunst der Gebietskonservatoren. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine gründliche Vorerkundung der Fundstelle.

Hierfür stehen zahlreiche neue Methoden zur Verfügung:

Neben neuen Prospektionsmethoden wie die schon genannte Luftbildarchäologie oder moderne Methoden der Geophysik, die bei der Archäologischen Denkmalpflege mit einer Planstelle verankert ist – spielt vor allem die Ausweitung der Untersuchungsmethoden in naturwissenschaftliche Nachbarbereiche eine große Rolle. Die Paläobotanik – also die Untersuchung von

pflanzlichen Resten und von Pollenprofilen –, die Anthropologie – die Untersuchung von Menschenknochen –, die Osteologie – die Untersuchung tierischer Reste –, sie alle sind mit einer dringend notwendigen Planstelle bei der Landesarchäologie verankert. Gerade diese Wissenschaftszweige sind außerordentlich innovativ. Sie erschließen immer neue Untersuchungsfelder: Denken Sie an die DNA-Analysen, um nur ein Beispiel zu nennen. Damit wird es möglich, in Friedhöfen Alter, Geschlecht und Verwandtschaftsbeziehungen der bestatteten Bevölkerung wieder zu erkennen. Die Folge: Heute ist für uns ein aussagekräftiges Pollenprofil im Moor, in dem sich die Vegetationsentwicklung und die Landschaftsgeschichte widerspiegelt ebenso ein Kulturdenkmal wie ein vorgeschichtlicher Grabhügel. Wir werden versuchen, es in einen Schutz mit einzu beziehen. Auch wenn die Fundstelle auf den ersten Laienblick nicht gerade spektakulär wirkt.

Dies bringt uns zum Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Archäologie. Dieses definierte Ziel der staatlichen Denkmalpflege wurde bisher nur sehr punktuell umgesetzt. Für die Archäologie war eine Fundstelle eben primär ein Forschungsobjekt, das nach der Ausgrabung kaum mehr Bedeutung besaß. Dies zeigt sich am besten am Umgang auch der staatlichen Denkmalpflege mit so eindrucksvollen Anlagen wie keltischen Grabhügeln, Wallanlagen oder Viereckschanzen. Bis in die 1930er-Jahre hinein war es kaum üblich, Grabungsschnitte wieder zuzuschütten und damit den Bodeneingriff in das Denkmal wenigstens optisch zu beseitigen. Dies betrifft – um nur einige prägnante Beispiele zu nennen – Grabungsschnitte an den imposanten Wällen des „Ipf“ bei Bopfingen oder die zahlreichen Grabungen an Viereckschanzen in Württemberg. Sie waren schon damals beliebte Exkursionsziele. Auch bei den schon genannten Grabungen der Reichslimeskommission wurden die Grundmauern römischer Wachtürme freilegt und dann dem Zerfall überlassen. Diese Einstellung hat sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg in Baden-Württemberg allmählich gewandelt, im Ausland, gar im fernen, hat sie noch kaum Eingang gefunden.

Etwas anders werden in der Regel freigelegte Steinruinen behandelt. Sie üben auf den Betrachter eine seltsame Faszination aus. So wurden sie schon früh mit Schutzdächern oder -häusern überdacht und geschützt – etwa die römischen Thermen von Badenweiler im Jahr 1784, das Bad von Hüfingen im Jahr 1821 oder das Bad von Weinsberg im Jahr 1908. Heute besitzt Baden-Württemberg eine Vielzahl solcher Schutzbauten meist über römischen Ruinen. Prominentestes Beispiel ist der neu errichtete, architektonisch au-

ßerordentlich anspruchsvolle Schutzbau von Badenweiler.

Der Schutz von Denkmälern oder Fundstellen war zwar nach dem preußischen Denkmalschutzgesetz seit 1906 oder dem südbadischen seit 1949 möglich. Er wurde nur punktuell praktiziert und erst ab 1972 – mit dem neuen Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg – vor allem durch die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten und die Eintragung in das Denkmalschutzbuch systematischer betrieben. Hierbei werden vor allem obertägig sichtbare Denkmale durch die Eintragung in das Denkmalschutzbuch in ihrem Erscheinungsbild geschützt. Archäologische Flächen werden als Grabungsschutzgebiete ausgewiesen, um bei geplanten Bodeneingriffen aktiv werden zu können. Solche Schutzzonen wurden – schon nach Gesetzeslage – immer sehr eng auf ein Einzelobjekt bezogen.

Inzwischen geht das archäologische Forschungsinteresse und damit verbunden auch der Schutzgedanke immer mehr in die Fläche. Ich habe dies schon am Beispiel des Grabhügelfeldes erläutert. Ein hervorragendes und in jeder Beziehung richtungweisendes Forschungs- und Schutzobjekt ist das nördliche Federseegebiet im Kreis Biberach, das ich kurz schildern möchte.

Am Rande des nacheiszeitlichen Federsees liegen zahlreiche Siedlungen der Stein- und Bronzezeit, die im Laufe der Zeit durch Torfschichten überdeckt wurden. Dadurch ist ihre organische Substanz vorzüglich erhalten. Durch die Abtorfung im 19. und 20. Jahrhundert und die Trockenlegung der Streuwiesen gelangten diese organischen Reste an die Oberfläche und wurden immer mehr der Austrocknung und damit dem Zerfall ausgesetzt. Umfangreiche Prospektionen und Sondageschnitte unserer Arbeitsstelle in Hemmenhofen legten Lage, Ausdehnung und Erhaltung dieser ungemein interessanten Fundstellen fest. Hierbei wurde etwa auch das schon genannte älteste Holzrad der Menschheit gefunden. An diesen Untersuchungen waren zahlreiche, vor allem naturwissenschaftliche Nachbarwissenschaften beteiligt. Um diese für die Archäologie und den Naturschutz so ungemein wichtige Fläche auf Dauer zu schützen, wurde seit 1989 vor allem mithilfe des Amtes für Flurneuordnung und Landentwicklung und des Naturschutzes große Flächen aufgekauft. Ziel ist es, die landwirtschaftlichen Nutzflächen und archäologischen Reservate zu entflechten und weite Bereiche landwirtschaftlich stillzulegen, den Wasserspiegel wieder anzuheben, um damit die organischen Substanzen und die Torfreise für immer zu sichern. Der Schutz der einzelnen Fundstelle oder Siedlung ist hier völlig sinnlos, es geht um die gesamte kleine Siedlungskammer.

Ich denke, dass dies ein Lehrbeispiel im europäischen Raum ist. Im Jahr 1999 haben wir es in einer Ausstellung im Europaforum in Straßburg präsentiert. Die Ausweisung der römischen Limes auf einer Strecke von 550 Kilometern als UNESCO-Weltkulturerbe geht in dieselbe Richtung. Auch der Archäologische Stadtkataster des Landesdenkmalamtes sieht die mittelalterliche Stadt als eine Einheit und nicht als eine Anhäufung einzelner Fundstellen an. Ich denke, dass in der Archäologischen Denkmalpflege der Schutz von Fundregionen und Kleinräumen in der Zukunft eine große Rolle spielen wird. Er bedarf allerdings der Partnerschaft mit verschiedenen Institutionen.

Das Beispiel Federsee bringt mich zum Schluss meiner Ausführungen. Es zeigt sehr eindringlich, dass auch der Denkmalschutz einer innovativen Wissenschaftlichkeit bedarf. Der Rückzug auf die staatliche Katalogisierung und Verwaltung des Bekannten, wie er etwa in Niedersachsen oder auch in England betrieben wird, macht eine staatliche Denkmalpflege letztlich überflüssig. Die in einigen Bundes- und auch europäischen Ländern praktizierte Kommerzialisierung der Ausgrabungen und anderer wissenschaftlicher Tätigkeiten geht in dieselbe Richtung. So hat die französische Regierung aus langjährigen schlechten Erfahrungen mit privaten Grabungsfirmen gelernt. Im Jahr 2000 hat sie ein neues Gesetz zur präventiven Archäologie verabschiedet, das klar feststellt, dass Rettungsgrabungen und deren

Auswertung städtische, hoheitliche Aufgaben und keine wirtschaftliche Tätigkeit noch eine Dienstleistung gegen Entgelt sind.

Die Zielrichtungen für die Zukunft sind klar. Es bleiben einige Wünsche. Die geschilderte innovative Arbeitsweise einer staatlichen Archäologischen Denkmalpflege bedarf einer entsprechenden finanziellen Ausstattung. Sie wird sich immer an die notwendigen Sparmaßnahmen anpassen, kann aber längerfristig nicht gegen Null gefahren werden, wie dies im Jahr 1997 der Fall war. Auch der Einsatz ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter ist uns unersetzlich und wertvoll, kann aber eine ausreichende personelle Ausstattung mit Spezialisten natürlich nicht ersetzen. Die Archäologische Denkmalpflege in Baden-Württemberg legt jedes Jahr eine große Zahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen und populärwissenschaftlicher Arbeiten vor. Heute konnten wir die Neuauflage der „Archäologischen Karte von Baden-Württemberg“ präsentieren. Was uns noch fehlt, ist das zentrale Schaufenster, das Archäologische Landesmuseum in Stuttgart, um unsere spannenden Ergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dr. Jörg Biel

*LDA · Archäologische Denkmalpflege
Silberburgstraße 193
70178 Stuttgart*

Denkmalpflege und Kirche

Sakralbauten als denkmalpflegerische Aufgabe

Meinen Einführungsvortrag zum Tagungsthema „Denkmalpflege und Kirche“ beginne ich mit einem Zitat aus dem späteren 18. Jahrhundert: „Was brauchst's dir Denkmal! ... Als ich das erstmal nach dem Münster ging, hatt' ich den Kopf voll allgemeiner Erkenntnis guten Geschmacks. Auf Hörensagen ehrt ich die Harmonie der Massen, die Reinheit der Formen, war ein abgesagter Feind der verworrenen Willkürlichkeiten gotischer Verzierungen ... Mit welcher unerwarteten Empfindung überraschte mich der Anblick, als ich davor trat! Ein ganzer großer Eindruck füllte meine Seele, den, weil er aus tausend harmonisierenden Einzelheiten bestand, ich wohl schmecken und genießen, keineswegs aber erkennen und erklären konnte. Sie sagen, dass es also mit den Freuden des Himmels sei, und wie oft bin ich zurückgekehrt, diese himmlisch-irdische Freude zu genießen, den Riesengeist unsrer ältern Brüder in ihren Werken zu umfassen ... Da offenbarte sich mir, in leisen Ahnungen der Genius des großen Werkmeisters. Was staunst du, lispelt er mir entgegen. Alle diese Massen waren notwendig, und siehst du sie nicht an allen älteren Kirchen meiner Stadt?“

Michael Goer

Ob Goethes Text aus dem Jahre 1771 unter dem Titel „Von deutscher Baukunst“ tatsächlich den Beginn der deutschen Denkmalpflege markiert, sei dahingestellt. Zweierlei ist jedoch offenkundig: 1. Das Wort Denkmal meint hier nicht mehr den bewusst gesetzten Gedenkstein oder das bewusst gesetzte Standbild, nein, es meint ein Bauwerk als Ganzes, das ohne des Künstlers Wissen zum Denkmal geworden.

2. Für Goethe offenbart sich das Wesen eines Denkmals an der Denkmalgattung „Kirche“, konkret am gotischen Straßburger Münster, das damals als alleiniges Werk des Baumeisters Erwin mit dem späteren Beinamen ‚von Steinbach‘ galt. Und heute? Der Sakralbau als Denkmalgattung zählt noch immer zu den zentralen Aufgaben staatlicher Denkmalpflege, und dies kontinuierlich seit ihrer Entstehung im frühen 19. Jahrhun-



1 Staig (Alb-Donau-Kreis), ehemalige katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria. 1869 nach Plänen des Architekten Georg von Morlok errichtet. Zustand von 1976.

dert. Die mit der damaligen Säkularisation einhergehende Zerstörung unzähliger Kirchen, Klöster und Kapellen war geradezu Impulsgeber für einen organisierten Schutz- und Rettungsgedanken als notwendige gesellschaftliche Gegenbewegung. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es die Kirchen selber waren, die schon seit der Renaissance Vorschriften mit dem Ziel der Erhaltung ihres eigenen kulturellen Erbes erlassen hatten, deren Wirksamkeit nunmehr gesamtgesellschaftlich außer Kraft gesetzt wurde. Der Erlass Papst Leos X. von 1516 zum Schutz der antiken Monumente und die verschiedenen päpstlichen Erlasse gegen die Veräußerung kirchlicher Kunstschätze gelten in der historischen Forschung als frühe Denkmalschutzgesetzgebungen.

Heute, zwei Jahrhunderte nach der Säkularisation, befinden wir uns in einem neuen Stadium der gesellschaftlichen Profanierung. Die mit dem aktuellen dynamisierten Wertewandel verknüpfte Tendenz zur Individualisierung fördert immanent die Abkehr von traditionellen Gemeinschaften und damit auch eine Entfremdung der Menschen von der Kirche. Der Mythos von der Wirtschaftlichkeit der Dinge überformt sämtliche Lebensbereiche und gefährdet unseren historischen Bestand an Sakralbauten. Mit Blick auf die Zerstörungen und Umnutzungen der ersten Säkularisation und den Umfang des heute verbliebenen sakralen Schutzgutes erscheint die sicherlich zunächst überraschende Feststellung von Bernd Mathias Kremer erwähnenswert, die er als Autor und Mitherausgeber der jüngst erschienenen Publikation „Wo Gott die Mitte ist, Ordensge-

meinschaften in der Erzdiözese Freiburg“ formulierte. Er schreibt: „Staatlicher Oktroy hat (der Kirche, und ich ergänze: auch der Denkmalpflege) 200 Jahre später die Dimensionen des ohnehin schwierigen Umstellungsprozesses auf ein viel geringer werdendes christliches Gesellschaftspotential erleichtert.“

Glücklicherweise ist der deutsche Südwesten noch weit entfernt von Verlust und Gefährdung an Sakralbauten, wie es in den östlichen Bundesländern zu beklagen ist, oder auch von der Umnutzungsintensität, wie sie in den Niederlanden, in Großbritannien oder den früheren kommunistischen Ländern schon seit Jahren zu beobachten ist. Dennoch befinden sich auch die Kirchen in Baden-Württemberg in Bedrängnis. Kirchenaustritte schränken die finanziellen Möglichkeiten zur Bauunterhaltung des umfangreichen und oft hochwertigen Denkmalbestandes spürbar ein. Nach Angaben des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart Gerold Gutmann, so ein Zeitungsartikel des „Tübinger Tagblatts“ vom 10. August dieses Jahres, liege der Kirchensteuerbeitrag im ersten Halbjahr bereits 2,5 Prozent hinter dem Planansatz. Und wenige Tage später, am 15. August 2002, berichtete die „Stuttgarter Zeitung“ unter dem Titel „Sanierungskosten wachsen Kirchen über den Kopf“ über den Renovierungsbedarf an 22 von 29 protestantischen Gotteshäusern in den Innenstadtbezirken der Landeshauptstadt.

Der vorhandene Kirchenraum im deutschen Südwesten wird immer weniger ausgelastet. Erste Beispiele umgenutzter Kirchenbauten in unserem Lande mussten zur Kenntnis genommen werden.



2 Staig, ehemalige katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria. Blick gegen Osten mit vollständig erhaltener neugotischer Ausstattung. Zustand von 1976.

Abgesehen von der evangelischen Dreifaltigkeitskirche in Ulm, die nach ihrer Kriegszerstörung 1982–84 unter Wiederherstellung des äußeren Erscheinungsbildes zu einem „Haus der Begegnung“ wurde, zählt die Kirche im Dorf Staig – 11 Kilometer südlich von Ulm – zu den bisher wenigen Beispielen umgenutzter Gotteshäuser im Regierungsbezirk Tübingen. Die katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria, erst 1869 mit großem Anspruch in diesem kleinen Pfarrweiler nach Plänen des bedeutenden Architekten Georg von Morlok errichtet, verlor 1974 durch den Bau einer neuen Pfarrkirche ihre historische Funktion. Das Landesdenkmalamt konnte damals nach langjährigem Bemühen und mit Unterstützung des Tübinger Denkmalrates den von der Pfarrgemeinde gewünschten Abbruch abwenden. Ein Restaurator kaufte 1988 den leer stehenden und vernachlässigten Kirchenbau und zog schließlich 1993 dort mit seiner Werkstatt ein. Der Umnutzung kam entgegen, dass die historische Fensteranordnung trotz des Einbaus einer zweiten Ebene für das Obergeschoss einen weiterhin hohen und würdevollen Raum für Ausstellungen und Vorträge ermöglichte.

Die Institution Kirche, also die Diözesen und Landeskirchen, versuchen der säkularisierten Lebensweise der Menschen mit Reformen der Liturgie entgegenzutreten. Das berühmte Eisenacher Regulatoriv von 1861 für den evangelischen Kirchenbau, das in der Wirkung den neugotischen Stil förderte und eine auffällige Normierung der Grundrisse nach sich zog, zählt zu den historischen Leitsätzen von besonders hoher Akzeptanz. Immer noch ausgehend vom Rummelsberger Programm von 1951 gelten für die evangelischen Gemeinden gegenwärtig die Wolfenbütteler Empfehlungen von 1991. In Letzteren – so Bernd Mathias Kremer – wird über die Ortsgemeinde hinaus das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Pflege historischer Bauwerke anerkannt. Historische Räume sollen – wenn erforderlich – unter Respekt vor den historischen Zusammenhängen neu geordnet werden. Generell gilt, dass sich „der protestantische Kirchenraum durch seine besondere Würde, über alle Zweckfunktionen hinaus, auszeichnet. Er soll Zeugnis von dem geben, „was sich unter der gottesdienstlich versammelten Gemeinde begibt: nämlich die Begegnung mit dem gnadenhaft in Wort und Sakrament gegenwärtigen heiligen Gott“.

Die Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils, die ihren Niederschlag in der Liturgiekonstitution von 1962 fanden, führten zu einem erneuerten Gottesdienstverständnis in der katholischen Kirche, und zwar mit nachhaltigem Einfluss auf neue und bestehende Gottesdiensträume.



Das für den Kirchenbau entscheidende Dokument ist und bleibt dabei das 5. Kapitel der „Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch“ von 1969. Die dortigen Bestimmungen fanden Eingang in die derzeit maßgeblichen und umfassenden „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“. Sie wurden 1988 von der Liturgiekommission der deutschen Bischöfe herausgegeben. Aus konservatorischer Sicht beachtens- und ausgesprochen begrüßenswert ist der hohe Stellenwert, der dort dem historischen Bestand trotz eindeutigem liturgischen Reformwillen zugewiesen wird. „Die Erneuerung der Liturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat die Umgestaltung vieler älterer Kirchen notwendig gemacht. Das erfordert theologische, geistige und künstlerische Auseinandersetzung in Verantwortung gegenüber der ursprünglichen Bauidee ... Liturgische Neuordnung darf nicht gegen den Raum erzwungen werden, künstlerische Zusammenhänge, die in der Regel ja auch ikonografische Einheiten darstellen, sollten nicht auseinander gerissen und zerstört werden.“

Dennoch:

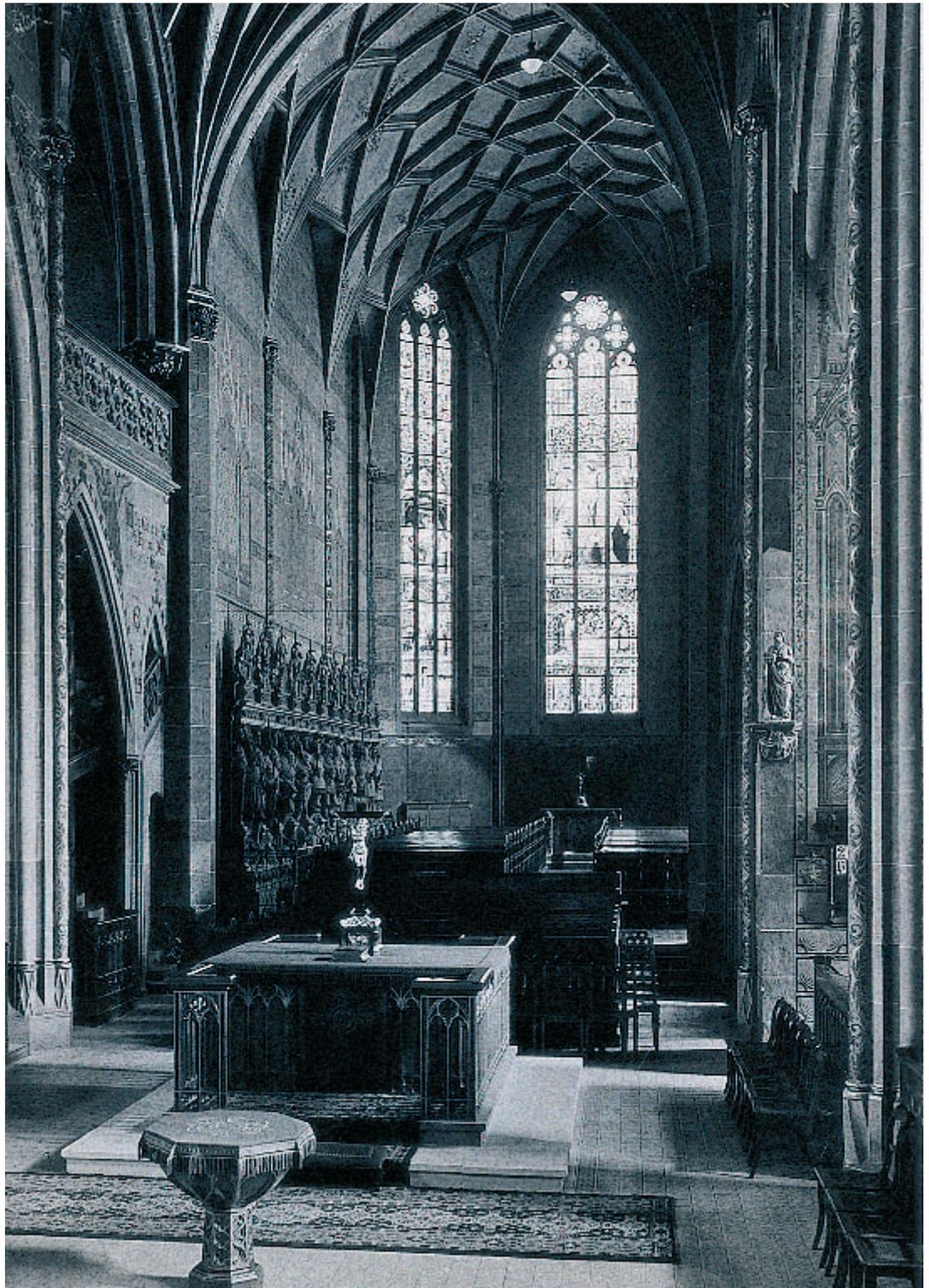
Die baulichen Umsetzungen der Liturgiereformen gleich welcher Konfession und auch die mancherorts hohen, teilweise „außergottesdienstlichen“ Nutzungserwartungen an Kirchenbauten ziehen häufig genug Änderungen und Verluste am historischen Bestand kirchlicher Kulturdenkmale nach sich.

Kirchen sind ihrer Zweckbestimmung nach Gotteshäuser. Der liturgische Raum war und ist jedoch zugleich auratischer Ort des Kunstschaffens. Als Kulturdenkmale sind Sakralbauten Teil des universellen Erbes der Menschheit. Kirchen sind keine Museen, sondern lebendige Orte des Glaubens. Von daher ist es verständlich, dass sie zu allen Zeiten immer wieder Veränderungen, Erweiterungen und Modernisierungen erfahren haben. Dahinter verbirgt sich freilich die Gefahr ei-

3 Staig, ehemalige katholische Pfarrkirche zur Hl. Maria. Blick gegen Osten nach dem Umbau zu einer Restauratorenwerkstatt im Erdgeschoss und einem Veranstaltungsraum im heutigen Obergeschoss. Zustand von 2002.

ner manchmal allzu sorglosen Anpassung des Bestandes an die jeweiligen Bedürfnisse. Dennoch gilt auch aus heutiger Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege die Maxime, dass die uneingeschränkte Nutzung einer Kirche als Gotteshaus noch immer die beste Lösung darstellt. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die ungestörte Religionsausübung. Das so genannte Kirchenprivileg fand mit dem § 11 Ein-

gang in das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz. Danach haben die Denkmalschutzbehörden bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten (§ 11.1). Eine denkmalrechtliche Abwägung mit anderen Belangen erfolgt nicht, jedoch muss die gottesdienstliche Relevanz einer Maßnahme begründet werden. Die Schlüssigkeit der

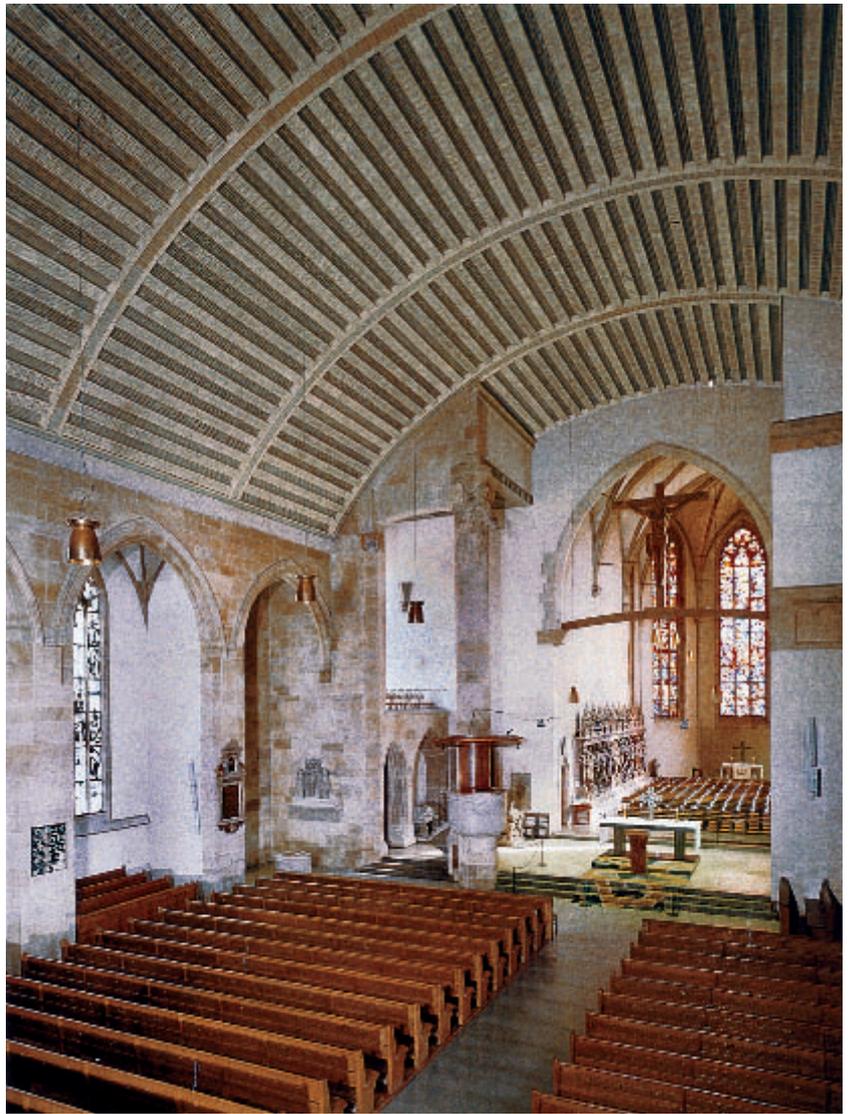


4 Stuttgart, Stiftskirche,
Blick gegen Osten, Zu-
stand vor der Zerstörung
von 1944.

Behauptung, nicht jedoch ihre theologisch-dogmatische bzw. liturgische Richtigkeit, ist gegebenenfalls gerichtlich überprüfbar.

Den Diözesen und Landeskirchen kommt demnach eine außerordentlich hohe Verantwortung im Umgang mit der Substanz und dem Erscheinungsbild des überlieferten sakralen Denkmalbestandes zu. Ihrer doppelten Aufgabe, sowohl den formulierten liturgischen Belangen als auch der Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale gerecht zu werden, kommen sie in aller Regel mit Sorgfalt nach. Angesichts aktueller Umbaumaßnahmen, beispielsweise an der Stuttgarter Stiftskirche und am Rottenburger Dom, sieht die Denkmalpflege dennoch dringende Notwendigkeit, sich über das Spannungsfeld zwischen konservatorischen und gottesdienstlichen Belangen intensiv auszutauschen. Während die Domrenovation in Rottenburg, auf die ich in meinem zweiten Vortrag eingehen werde, ausschließlich in Teilaspekten strittig ist, fehlt für den fundamentalen Umbau der Stuttgarter Stiftskirche innerhalb der Denkmalpflege auch fünf Jahre nach den entscheidenden Auseinandersetzungen die fachliche Akzeptanz.

Die Stiftskirche der heutigen Landeshauptstadt hat zweifelsohne eine ausgesprochen facettenreiche Baugeschichte aufzuweisen. Aus der Sicht der kunsthistorischen Forschung zählen allerdings gerade deren mittelalterliche Bauphasen – im Unterschied etwa zu Sakralbauten freier Reichsstädte oder namhafter Klöster – nicht zu den überregional stilbildenden oder epochemachenden Schöpfungen. Vielmehr entsprechen die einzelnen Bauabschnitte jeweils den damals üblichen Konstruktionen und Formvorstellungen. Ungeachtet dieser nüchternen Feststellung zeichnet sich die Stuttgarter Stiftskirche durch hochrangige Einzelkunstwerke aus und trägt einen herausragenden Geschichtswert in sich. Erst der Kirchenkonzeption des 19. Jahrhunderts und der 1950er-Jahre kann meines Erachtens ein überregionaler Bedeutungswert zugemessen werden. Die bei zwei Luftangriffen im Jahr 1944 zu großen Teilen zerstörte Stiftskirche wurde in drei Abschnitten wieder aufgebaut. Die ersten Phasen umfassten die Sicherungsarbeiten an der Ruine und den Wiederaufbau weniger zerstörter Bauwerksteile, wie die beiden Türme, den Chor, die Sakristei und die Stifterkapelle. Die von 1945 bis 1953 unter Leitung des Stuttgarter Architekten Hans Seytter durchgeführten Arbeiten verfolgten die Idee eines am historischen Bestand orientierten, allerdings etwas vereinfachten Wiederaufbaus. Sie waren in Konzeption und Ausführung – anders als der 3. Bauabschnitt – weder bei Fachleuten noch Laien umstritten. Die im „Ausschuss für den Wiederaufbau der Stiftskir-



che“ entwickelte Konzeption für den Wiederaufbau des Langhauses zwischen 1955 und 1958 hatte das Ziel, das historische Erscheinungsbild des Außenbaus als Wahrzeichen der Stadt in seinen Grundzügen zu rekonstruieren, hierbei jedoch im Detail die gotischen Formen behutsam in moderne Strukturen umzusetzen.

Im Inneren sollte ein moderner Predigtsaal entstehen, der den liturgischen Belangen des evangelischen Wortgottesdienst entgegenkam und zugleich seinen Neubaucharakter offen zur Schau trägt. Heftig umstritten war damals vor allem der Verzicht auf die Wiederherstellung der Dreischiffigkeit und die des Aposteltors. Während das Landesamt für Denkmalpflege einen basilikalischen Kirchenraum mit schlanken Säulen favorisierte, versuchten die Skizzen Gustav Leonhards – als Gegenentwürfe zur Tonnendecke des beauftragten Architekten Seytter – durch ihre spezifische Gliederung Erinnerungen an vergangene Raumstrukturen zu wecken. Den neu konzipierten Hauptraum umgrenzte Seytter durch die westliche Musikempore und die bis zum Südturm vorgezogene Südepore. Hinzutraten die Einbezie-

5 Stuttgart, Stiftskirche, Blick gegen Osten, Zustand seit 1957 nach der Konzeption und Realisierung durch den Stuttgarter Architekten Hans Seytter.



6 Stuttgart, Stiftskirche, Blick gegen Osten, Entwurf des Hamburger Architekten Bernhard Hirche von 1994/1997.

hung historischer Ausstattungstücke und die moderne künstlerische Ausgestaltung, an der die intensive Auseinandersetzung der Künstler mit theologischen Inhalten besonders spürbar wird. Wesentlich zur Gesamtwirkung des Inneren tragen die Farbfenster bei. Die ruhigen und dezenten Grau- und Brauntöne der Langhausverglasung verstärken die Wirkung der farbintensiven Chorfenster. Den oberen Raumabschluss bildet die fein strukturierte, hoch ansetzende Segmentbogendecke aus Holz in lasierten Naturtönen. Sie verleiht dem Sakralraum Richtung und Weite zugleich. Sechs durch Gurtbögen begrenzte Deckenfelder greifen die Jochbreiten des alten Langhauses auf und gliedern die Tonne, die im Mittelteil bis zur Chorwand weitergeführt ist. Eine hohe raumgestaltende Kraft ist dem Kanzelpfeiler zuzuweisen, der einen überzeugenden Gegenpart zum markant im Schiff stehenden Südturm darstellt. Nach Auffassung kirchlicher Gutachter gelang es dem Architekten, mit dem stützenlosen einheitlichen Raum, bei dem im Übrigen die traditionelle Längsausrichtung Orgel-Altar-Chor nicht aufgegeben wurde, eine angemessene Lösung für ein Gotteshaus zu finden, das auch landeskirchlichen Gottesdienstansprüchen gerecht werden müsste. Hans Seytter schuf eine architektonische, künstlerische und programmatische Geschlossenheit, die auf einer überzeugenden Sonderlösung im Sinne der Fünfziger Jahre basiert.

Der Wiederaufbau stellte – bis zu den 1998 begonnenen Umbaumaßnahmen – substanziell die umfänglichste Schicht und die bestimmende konzeptionelle Klammer zwischen überlieferten und neu geschaffenen Teilen der damaligen

Stiftskirche dar. Die staatliche Denkmalpflege bemühte sich leider ohne Erfolg um die Erhaltung dieser exemplarischen Denkmalschicht. In der Pressemitteilung des Landesdenkmalamts vom 21.10. 1997 heißt es: „Der von der Evangelischen Kirchenpflege Stuttgart vorgelegte Bauantrag beinhaltet eine durchgängige Neukonzeption und gestalterische Neuinterpretation der Kirche. Dieses Gesamtkonzept bedingt nicht nur die Beseitigung wesentlicher raumwirksamer und gestaltbestimmender Elemente der 50er-Jahre-Konzeption, sondern greift auch in historische und archäologische Bereiche substantiell ein.“ Hiergegen trug der Evangelische Oberkirchenrat im Wesentlichen folgende gottesdienstliche Belange vor: „Im Selbstverständnis der evangelischen Kirche ist Kirchenmusik Teil des Gottesdienstes und des Verkündigungsgeschehens. Auch die Aufführung von Kantaten, Oratorien, Passionen etc. hat nach dem Selbstverständnis unserer Kirche gottesdienstlichen Charakter. Zur Kirchenmusik im Dienste der Verkündigung gehört das sinnlich erfahrene und gemeinschaftsbildende Raumerlebnis, das über das nur akustische Hören hinausgeht.“

Aufgrund dieser vorgetragenen gottesdienstlichen Belange musste das Landesdenkmalamt damals auf die Geltendmachung wesentlicher fachlicher Bedenken verzichten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Ausblendung des konservatorischen Korrektivs in der weiteren Praxis auswirken wird. Was wäre, wenn etwa die Seitenaltäre aus der barocken Wallfahrtskirche zu Birnau aus gottesdienstlichen Gründen entfernt werden sollten, was wäre, wenn etwa die romanische Areluskirche in Hirsau mehr Licht bekommen sollte, oder was wäre, wenn etwa die einzigartige mittelalterliche Glasmalerei der Esslinger Dionysiuskirche liturgisch unvertretbar würden? Die staatliche Denkmalpflege jedenfalls hätte formalgesetzlich einen schweren Stand.

Denkmalpflege an Kirchen ist also eine konservatorisch vielschichtige, zuweilen kontrovers diskutierte und zugleich kostenintensive Daueraufgabe. Das Landesdenkmalamt unterstützt mit seiner zentralen und regionalen Fachkompetenz in vielfältiger Weise notwendige Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten. Darüber hinaus fördert das Land Baden-Württemberg in erheblichem Umfang Einzelmaßnahmen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und entsprechend denkmalpflegerischen Prioritäten. In den Jahren von 1998 bis 2001 flossen aus Mitteln der Denkmalpflege landesweit 30% sämtlicher Zuschüsse oder mehr als 42 Millionen DM an kirchliche Antragsteller. Oder anders: In insgesamt 542 Fällen konnte eine Instandsetzung

oder Restaurierung von Objekten in kirchlichem Besitz staatlich gefördert werden. Im ländlich strukturierten und konfessionell vorwiegend katholischen Landkreis Biberach fielen sogar 60% der Zuschüsse auf Maßnahmen an Kirchen, Kapellen, Kloster- und Kirchhofmauern sowie an Friedhöfen und Pfarrhöfen.

An der Gesamtzahl von Kulturdenkmalen in Deutschland haben die Kirchen auch heute noch den größten Anteil. Die Not der Kirche ist zugleich die Not des Denkmals Kirche. Meine Botschaften lauten daher:

1. ganz konkret:

Das Landesdenkmalamt wird souverän genug sein, die jetzige Neugestaltung der Stuttgarter Stiftskirche anzunehmen, sie auf den Prüfstand der Geschichte stellen zu lassen. Ich möchte keineswegs ausschließen, dass die Entscheidung der Kirche gegen uns dennoch letztlich die richtige war. Vielleicht wird sich das Denkmalamt in einigen Jahrzehnten genötigt sehen, erneut eine Raumkonzeption zu verteidigen, die sie dereinst bekämpft hatte.

2. ganz allgemein:

Wir brauchen mehr als bisher eine neue Qualität der Denkmalpartnerschaft. Die gemeinsame Verantwortung für unser großartiges kulturelles Erbe müsste in Zukunft selbstverständlicher werden. Künstlerischer Entwurf, liturgischer Anspruch und Erhaltungsauftrag sollten sich in konstruktivem Diskurs zu einer neuen Stufe der Verständigung entwickeln.

Literatur:

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichungen der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, 25. Oktober 1988, Bonn 2. Aufl. 1989.

Denkmalpflege und Kirche. Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 46, München 1991.

Liturgie und Denkmalpflege. Über den verträglichen Umgang mit katholischen und protestantischen Kirchenräumen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich Bd. 14, Zürich 1994.

Bernd Mathias Kremer: Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2. Aufl. 1994/95.

Gerhard Matzig: Kirchen in Not. Über den profanen Umgang mit sakralen Denkmälern. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 56, Wolfenbüttel 1997.

Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 63, Buhl/Baden 2001.

*Dr. Michael Goer
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen*

Kirche und Denkmalpflege

Die Erneuerung der Liturgie durch das Zweite Vatikanische Konzil

Werner Gross

„Selbstverpflichtung der Kirchen zur Erhaltung und Erforschung ihres weltweiten Kulturgutes“, so umschreibt die jüngste Auflage des repräsentativen „Lexikons für Theologie und Kirche“ die kirchliche Denkmalpflege. Wer aus katholischer Sicht über Kirche und Denkmalpflege nachdenkt, wird von den Anfängen der kirchlichen Denkmalpflege ausgehen und sich dann vor allem der Denkmalpflege im Licht der Liturgischen Erneuerung des Zweiten Vatikanischen Konzils zuwenden.

Anfänge der kirchlichen Denkmalpflege

Als Leitsatz ein Zitat von Kardinal Karl Lehmann: „Denkmalpflege und Kirche gehören auch historisch eng zusammen. Der Denkmalschutz ist als staatliche Einrichtung eine relativ junge Schöpfung. Man kann vielleicht die Behauptung aussprechen, dass die Art des Verhaltens des Christentums zu den von ihm errichteten Bauten eine neue Qualität in der Beurteilung des Bewahrenswerten eingeleitet hat.“

Der Schutz der Kulturdenkmäler begann mit dem Auftreten des geschichtlichen Bewusstseins im 16. Jahrhundert. Seit der Renaissance erließ die Kirche Vorschriften zur Erhaltung ihres eigenen kulturellen Erbes. Das Dekret Papst Leos X. von 1516 zum Schutz der antiken Monumente sowie die verschiedenen kanonischen Veräußerungsverbote und die weiteren päpstlichen Verordnungen können als frühe Denkmalschutzgesetzgebung gelten. Raffaello Santi, einer der Hauptmeister der Hochrenaissance, erhielt den päpstlichen Auftrag, die antiken Ruinen Roms zu schützen. Im Bereich Denkmalpflege ist in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in erster Linie Bischof Paul Wilhelm von Keppler zu nennen, ihm kommt mit guten Gründen die ehrenvolle Kennzeichnung „Förderer der Denkmalpflege“ zu. Er veröffentlichte 1888 ein Denkmalverzeichnis mit dem Titel: „Württemberg's kirchliche Kunstalterthümer. Als Vereinsgabe für den Kunstverein der Diözese Rottenburg bearbeitet von Dr. Paul Keppler, Professor der Theologie, Vorstand des Diöcesan-Kunstvereins“. Kirchlicherseits war man dem Staat etwas zuvor gekommen, freilich beschränkt auf die kirchlichen Denkmale. Keppler handelte nicht in kirchlichem Auftrag und ohne ausdrückliche Unter-

stützung der Diözesanleitung. Aber ein kirchliches Wohlwollen darf man voraussetzen, vor allem seitens des Bischofs Carl Joseph von Hefele, der über Jahrzehnte hin Professor für Kirchengeschichte und christliche Archäologie an der Universität Tübingen gewesen war.

Keppler hat auf Wanderungen durch Württemberg in seiner Ferienzeit, unterstützt vor allem durch Theologiestudenten, die nötigen Informationen gesammelt. In den Vorbemerkungen seines erstaunlichen Werkes verweist er auf das Dichterwort, das er als Motto auf die Titelseite drucken ließ: „Was du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“ Der Autor fügt hinzu: „Das von den Vätern überkommene Kunsterbe – hier ist es inventarisiert; unsere Sache ist nun, durch sorgsame Pflege, durch Studium und Forschung das Ererbte zu erwerben und es erst zum wahren selbsteigenen Besitz zu machen, zu einem Kapital, das nicht tot daliegt, sondern reiche Zinsen trägt.“

Denkmalpflege als Forderung der Liturgiereform

Kirche und Denkmalpflege im beginnenden 21. Jahrhundert stehen im Licht der Liturgischen Erneuerung, die das Zweite Vatikanische Konzil in die Wege geleitet hat.

1. Liturgie-Konstitution

Die Konstitution über die heilige Liturgie, das erste konziliare Dokument (1963), beginnt mit der grundsätzlichen Feststellung: „Das Heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen ... Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen“ (SC 1). Schon der Liturgischen Bewegung des 20. Jahrhunderts ging es um die Erneuerung des christlichen Denkens und Lebens aus den Quellen, die zur Liturgie gehören. Das Konzil geht in seiner Zielsetzung weiter: Die Quellen selbst sollen durch gezielte Anpassung an gegenwärtige Zeitbedürfnisse zu reichem Fließen gebracht

werden. Liturgiereform heißt: Zurück zu den Quellen! Zurück zu den Wurzeln!

In diesem Zusammenhang finden sich im Kapitel 7 „Die sakrale Kunst“ folgende Hinweise: „Die Kirche hat niemals einen Stil als ihren eigenen Stil betrachtet, sondern hat je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker und nach den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so im Laufe der Jahrhunderte einen Schatz zusammengetragen, der mit aller Sorge zu hüten ist“ (SC 123).

Was für den Bau von Kirchen gilt, findet auch in entsprechender Weise auf ihre Renovation Anwendung: „Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, dass sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind“ (SC 124).

Die Neuordnung der Liturgie im Sinn und Auftrag des Konzils betrifft (was unseren Zusammenhang anbelangt) in erster Linie den Altarraum:

- Die Verkündigung der Lesungen und des Evangeliums sowie die Predigt erfolgen wiederum von dem bereits in der Liturgie des ersten Jahrtausends bekannten Ambo, dem als „Tisch des Wortes“ ein hoher Rang zukommt.
- Die Eucharistie kann gemäß einem Desiderat der Liturgischen Bewegung wiederum versus populum gefeiert werden. Dafür ist ein freistehender, umschreitbarer Altar notwendig.
- Der Priestersitz bringt nunmehr die Aufgabe und den Dienst der Leitung zum Ausdruck und ist ein wichtiger Orientierungspunkt im Gottesdienstraum.
- Von der Kommunionbank ist in den liturgischen Dokumenten nicht mehr die Rede, da der Altar zugleich Tisch des Opfers und des österlichen Mahles ist; von ihm empfangen die Gläubigen die eucharistische Speise und den eucharistischen Trank.

2. Dokumente im Anschluss an die Liturgie-Konstitution

Eine Reihe von gesamtkirchlichen und partikularrechtlichen Bestimmungen ergänzen in der Folgezeit die Liturgie-Konstitution. Als Beispiel seien die Richtlinien der deutschen Bischöfe vom 20. Januar 1965 genannt. Dort heißt es: „Die Anpassung der Raumordnung unserer Kirchen an die Erfordernisse der erneuerten Liturgie wird indes immer wieder räumlichen Gegebenheiten, die nicht geändert werden können, Rechnung tragen müssen.“ Aber es werden auch Veränderungen angesprochen: „Wenn der Hochaltar sehr weit vom Volk entfernt und ein langer Chor vorhanden ist, kann es sich empfehlen, in der Nähe der Gemeinde, d.h. am Anfang des Chores oder gar im Schiff zusätzlich einen würdigen Tischaltar aufzustellen“.

Das Rundschreiben „über die Sorge um die kunstgeschichtlichen Werte der Kirche“, herausgegeben von der römischen Kongregation für den Klerus am 11. April 1971, ruft eindringlich zur Denkmalpflege auf: „Die alten kirchlichen Kunstwerke müssen immer und überall bewahrt werden, damit sie dem Gottesdienst in höherer Weise dienen und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie mithelfen.“ Die aufgrund der Liturgiereform in den Gotteshäusern notwendigen Veränderungen müssen „mit aller Behutsamkeit und immer gemäß den Regeln der erneuerten Liturgie“ erfolgen.

3. Nachkonziliare Liturgiebücher

Die „Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch“ (1969/1975) berücksichtigt im Kapitel „Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes für die Messfeier“ auch die denkmalpflegerische Komponente, die der Beschäftigung mit sakraler Kunst notwendigerweise zukommen muss. Sie betont, dass die Kirche den „Dienst der Kunst“ sucht, und fügt hinzu: „Wie sie bedacht ist, die Kunstschatze früherer Zeiten zu bewahren und, wenn nötig, den Erfordernissen der jeweiligen Zeit anzupassen, so geht ihr besonderes Streben auch dahin, Neues als Ausdruck seiner Zeit zu fördern“ (AEM 254). Die Bewahrung alter Kunstschatze kann nicht rein musealer Natur sein, sondern ist eine lebendige Anpassung an neue Verhältnisse und Bedürfnisse.

Das „Caeremoniale Episcoporum“ (1984) geht gleichfalls auf das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalpflege und erneuerter Liturgie ein: Wenn ein alter Altar nicht mehr der erneuerten Liturgie entspricht, aber auch nicht ohne Wertminderung an einem anderen Platz aufgestellt werden kann, soll ein zweiter Altar, allerdings nicht als Provisorium, sondern in angemessener künstlerischer Gestaltung errichtet werden.

4. Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz

Die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte 1988 Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, in denen die konziliaren Grundsätze und ihre praktische Realisierung sowie die nachkonziliaren Erfahrungen zusammengefasst werden. Im dritten Kapitel, das sich mit den Umgestaltungen von Kirchenbauten beschäftigt, fällt die eindrucksvolle ganzheitliche Schau auf, der Blick auf die Gesamtheit von Theologie, Kunst und Liturgie. Vier beachtens- und bedenkenswerte Hinweise seien herausgegriffen.

- Raumdispositionen. Die Liturgie gibt allen Raumdispositionen die innere Logik vor: „Die Idee des Weges hält den Ruf zur Erwartung

des wiederkommenden Herrn wach, das versus populum entspricht der dialogischen Struktur des Gottesdienstes, das circumstantes ist von der Fei-
ergestaltung des Herrenmahls her nahe gelegt. Die Aufgabe wäre also, die Offenheit der alten Wegkirche mit dem Bild des um den Altar versammelten Gottesvolkes zu verbinden.“

– Altarraum: „Der ‚Altarraum‘ (mit seinen unterschiedlichen Handlungsorten) rückt mehr in die Mitte der Gemeindeversammlung. In einem solchen Raum wird das, was in der Feier der Liturgie geschenkt wird, auch räumlich als Zentrum erfahrbar. Wenn in diesem Bereich die verschiedenen Orte, vor allem Altar und Ambo, ihren akzentuierten Platz erhalten, können die unterschiedlichen Weisen der Kommunikation im Gottesdienst wirkungsvoller zur Geltung kommen.“

– Die Interessen der Denkmalpflege und die ursprüngliche Bauidee: „Die Umgestaltung historisch wertvoller Räume darf nicht gegen die berechtigten Interessen der Denkmalpflege und die ursprüngliche Bauidee vorgenommen werden. Doch ist zu bedenken, dass die Erhaltung gottesdienstlicher Räume und ihrer Ausstattung durch die Jahrhunderte hindurch nicht das Produkt musealer Konservierung darstellt, sondern der Kontinuität des Glaubenszeugnisses zu verdanken ist, die Veränderungen einer sich wandelnden Kirche und einer sich erneuernden Liturgie nie ausgeschlossen hat.“

– Der genius loci und die ursprüngliche Bauidee: „Sind Ergänzungen und Veränderungen in solchen Räumen erforderlich, gilt es gerade hier darauf zu achten, dass zu den alten gewohnten qualitätvollen Ordnungen und Bildern, dem ‚genius loci‘, künstlerische Leistungen der Gegenwart hinzugefügt werden. Kirchenräume, die in dieser Weise ergänzt werden, nehmen Geschichte und Tradition, Architektur und historische Bildwerke in die Gegenwart hinein, ein Aggiornamento (ein Heutigerwerden) des Kirchenraumes wird spürbar.“

Man kann die „Denkmalpflege als Postulat der Liturgiereform“ (Andreas Odenthal) bezeichnen, wenn man die Feststellungen von Kardinal Lehmann beachtet und berücksichtigt:

– „Kirchen sind, wenn sie sich selbst verstehen, nicht nur historische Erinnerungsstücke oder gar Museen, sondern sie sind unbeschadet ihrer Bindung an die Geschichte auf den lebendigen Vollzug des Glaubens in der jeweiligen Gegenwart verwiesen. Nur so lässt sich verstehen, warum kirchliche Bauten in allen Zeiten immer wieder Veränderungen und Erweiterungen, Anpassun-

gen und Modernisierungen erfahren haben. Sie leben nur, wenn sie in ein aktuelles liturgisches Leben einbezogen bleiben.“

– „Die Denkmalpflege und der Denkmalschutz haben gewiss, wenn Wertvolles geopfert zu werden in Gefahr ist, die Pflicht zum Einspruch und Widerstand, aber sie müssen auch die lebendige Zielsetzung der Kirchenbauten in Rechnung stellen... Tradition ist nicht einfach kultureller Ballast. Sie darf aber auch nicht als ästhetisches Erbe betrachtet werden, sondern muss als lebendige Überlieferung im Gesamtgeflecht der Lebensüberlegungen der Kirche begriffen werden.“

Literatur:

1. Dokumente

Konstitution über die heilige Liturgie (Constitutio de sacra Liturgia) „Sacrosanctum Concilium“ (= SC). Abgedruckt: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erläuterungen. Teil I. Freiburg, Basel, Wien 1966.

Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (= AEM). Abgedruckt: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, 5. Auflage.

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Solothurn und Düsseldorf u.a. 1998.

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, 5. Auflage.

2. Weiterführende Literatur

H. Hummel, Paul Wilhelm Keppler – Ein Wegbereiter der Denkmalpflege. Manuskript 2002. Veröffentlichung in: Heilige Kunst. Mitgliedergabe des Kunstvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2003.

B. M. Kremer/A. M. Odenthal, Denkmalpflege, kirchliche: Lexikon für Theologie und Kirche. Band III. Freiburg, Basel, Rom, Wien, 3. Auflage 1995, 97–98 (Literatur!).

K. Lehmann, Geschichte zwischen Bauen und Bewahren – vom Geist kirchlicher Denkmalpflege: Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1991, 7–17.

Andreas Odenthal, Denkmalpflege als Postulat der Liturgiereform: Liturgisches Jahrbuch 42 (1992), 249–259.

Prälat Dr. Werner Gross

Bischöfliches Ordinariat

Postfach 9

72101 Rottenburg am Neckar

Kirche und Denkmalpflege

Der Sakralraum zwischen gottesdienstlicher Nutzung und Denkmalpflege

Martin Klumpp

I. Denkmalpflege und theologische Hermeneutik

Jede Theologin und jeder Theologe ist bei jeder Schriftauslegung gewissermaßen denkmalpflegerisch tätig.

Lassen Sie mich dies an einem Beispiel aufzeigen. Sie kennen die theologische Aussage, dass der Mensch nicht durch Werke, sondern durch den Glauben gerecht werde. Wenn ich diese theologische Aussage an der Heiligen Schrift festmache, begegnen mir Überlieferungsschichten vom 6. Jahrhundert vor Christus bis heute. In Gen. 15,6 wird beschrieben, wie Abraham zum Vater Israels erwählt wird nicht wegen seiner Leistung, sondern um des Glaubens willen. Der Prophet Habakuk verallgemeinert etwa 50 Jahre später diese Aussage auf ganz Israel.

Wenige Jahre nach Jesu Tod wird in Antiochia gestritten, ob man Heiden, die zur jüden-christlichen Gemeinde gehören wollen, vor ihrem Eintritt – entsprechend dem jüdischen Ritus – beschneiden müsse. Antwort: Sie werden nicht durch diesen Brauch, sondern durch den Glauben gerecht.

Paulus greift dies auf, verallgemeinert es zur Grundlage seiner ganzen Theologie für alle Gläubigen: Allein durch den Glauben, ohne des Gesetzes Werke.

Der Jakobusbrief und das Matthäusevangelium sehen einige Zeit später die Gefahr einer ethischen Vergleichgültigung. Deshalb weisen sie darauf hin, dass zum lebendigen Glauben entsprechend gute Werke dazugehörten.

In den Auseinandersetzungen der Reformationszeit begegnet uns dieses Thema wieder intensiv. Die jüngste Schicht dieses Themas finden wir in der gemeinsamen ökumenischen Erklärung der beiden Kirchen von 1999.

Dieses Beispiel sollte zeigen: Jeder Predigt liegen viele hermeneutische Entscheidungen zugrunde, welche Schicht in einer Kette von Zeugnissen durch die Jahrhunderte hindurch heute sichtbar gemacht werden soll.

Wir stehen vor der Frage: Was sind die theologisch verantwortbaren Kriterien, wie wir mit der Vielfalt unserer Überlieferung umgehen?

II. „Was Christum treibet“ (M. Luther) Grundkriterium für hermeneutische Entscheidungen

Für die Kirche nenne ich als Grundkriterium aller hermeneutischer Entscheidungen den Satz „Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebr. 13,8).

Drei Ebenen werden genannt.

- „Derselbe auch in Ewigkeit“: In Christus begegnet uns eine ewige, allem zugrunde liegende, allem vorausgehende und nach allem Vergehen immer noch wirkliche Wirklichkeit.
- „Jesus Christus gestern“: Diese Wahrheit und Wirklichkeit begegnet uns aber in geschichtlichen, historisch vergangenen und menschlich gestalteten Zeugnissen. Wir müssen diese Zeugnisse philologisch, historisch, sprachlich, psychologisch verstehen und deuten können.
- „Und heute“: Inkarnation, Menschwerdung Gottes heißt zugleich, dass Christus in jeder Zeit neu, also „heute“ in den Menschen lebendig wird. Die Kirche hat nicht nur die Aufgabe, das historische Zeugnis der Vergangenheit historisch zu verwalten. Sie hat die Aufgabe, in diesem Zeugnis das jetzt und hier begegnende Heil aufzuspüren, hörbar, spürbar, erlebbar werden zu lassen; und zwar so, dass dieses wieder als ewige Wahrheit erkennbar wird. Diese Zeugnisse werden verfälscht, wenn sie nur als historisch vergangene Zeugnisse tradiert werden.

III. Das Kirchengebäude dient dem Gottesdienst

Wer über die Gestaltung von Kirchengebäuden mitreden will, kann diese nicht nur historisch konservieren wollen. Er muss zunächst theologisch über den Gottesdienst, seine Liturgie und Funktion reflektieren und dabei zugleich die Herausforderungen einbeziehen, die sich durch die jeweilige geschichtliche Situation ergeben. Das ewige Wort kommt ins Heute.

Zunächst einige Bemerkungen zum Wesen des Gottesdienstes: Der neutestamentliche Gottesdienstbegriff, nach dem wir uns richten, enthält eine interessante Spannung. Einerseits wird im Neuen Testament alles, was Christen tun und wie

sie leben, als Gottesdienst bezeichnet (Römer 15, 10, Phil. 2,12).

Gleichzeitig wird jene besondere Feier als Gottesdienst bezeichnet, in der wir den Tod Jesu als das die Menschen von Sünde und Tod befreiende Sühnopfer verkündigen, bedenken, besingen, verstehen, ins Leben bringen, feiern. Jeder Gottesdienst hat eine lebendige Dynamik, in der er einerseits das weltliche Leben unterbricht und gleichzeitig in der Unterbrechung wieder zum weltlichen Leben befreit. Gerade, indem er vom Weltlichen befreit, macht er fähig für die Welt. Der Gottesdienst hat in Wort und Sakrament sakramentalen Charakter. Die in ihm ausgelöste Befreiung, Vergebung, Erneuerung wird nicht nur gesagt. Sie ereignet sich durch die Kraft des Geistes Christi.

In der Unterbrechung des eigenen Ichs kommt Christus in uns selbst zum Zug, im Sinne des paulinischen „Nicht Ich, sondern Christus in mir“ (Gal. 2,12); wir als „eine neue Kreatur in Christus“ (2. Kor. 5,17).

Die gottesdienstliche Feier ist nicht nur Informationsveranstaltung, auch nicht nur kommunikativer Gemeindetreff, sondern ganzheitliches Ereignis, in dem der Mensch mit Verstand, Gefühl, Geist und Körper angesprochen und verwandelt wird. Die Sakralität des Raumes durch Kunst, Akustik, Lichtgestaltung, Raumführung, Einrichtung verhilft zu dieser Unterbrechung. Sie soll aber nicht so sakral sein, dass der Raum in einen völlig abgehobenen Spiritualismus entführt, in dem ein Bedenken der Welt nicht mehr möglich ist.

Diese Balance im neutestamentlichen Gottesdienstverständnis spiegelt sich in der Gestaltung des Raumes wider.

Der Raum befreit durch seine Sakralität von der Welt und er erneuert für die Welt. Das bedeutet: Der Gottesdienstraum ist nicht einfach nur „Denkmal“. Er wird nicht nur historisch konserviert. Er muss seine Funktion in der jeweiligen Zeit wahrnehmen können.

Deshalb gehört zur Gestaltung von Gottesdiensten und von Gottesdiensträumen die hermeneutische Frage, welche Aspekte heute für die Vermittlung der ewigen Wahrheit besonders berücksichtigt werden müssen.

- In einer religiös entleerten Welt, in der die Zeugnisse des Glaubens häufig unbekannt sind, steigt das Bedürfnis nach einem erzählenden Raum, in dem Symbole des Glaubens besonders sichtbar gemacht werden. Dies bedeutet einen bewussteren Umgang mit Kunstwerken, Bildern und Symbolen.
- In einer hochindividualisierten, anonymisierenden Gesellschaft wird der Aspekt von Gemeinschaft und Kommunikation auch für die Gestaltung des Raumes wichtiger.

– In einer Gesellschaft, die völlig säkularisiert ist, in der fast nur ökonomisch-rationalistisches Denken im Vordergrund steht, wird der Aspekt Kontemplation, Meditation, Sakralität noch mehr betont. D. h. auch, dass die Musik als Medium der Verkündigung und damit auch die Frage der Akustik einen anderen Stellenwert bekommt.

– In einer Zeit pluralistischer Lebensstile und unterschiedlicher Frömmigkeitstypen müssen Gottesdiensträume so gestaltet werden, dass verschiedene Formen von Gottesdiensten möglich werden.

Zur theologischen Kompetenz der Kirche gehört es, bei solchen Entscheidungen zwischen theologisch verantwortlicher Hermeneutik und schnell wechselnder Mode zu unterscheiden. Das ist der Grund, warum bei der jetzt anstehenden Renovierung der Stuttgarter Stiftskirche die Sakralität des Raumes erhöht wird und warum die Anbringung der Kunst- und Bildwerke theologisch bewusster geschieht. Sie sind nicht nur vorhandene Dekoration, sondern sollen die Gottesdienstbesucher theologisch qualifiziert ansprechen.

IV. Denkmalschutz und Religionsfreiheit

Das Grundgesetz garantiert die ungestörte Religionsausübung und gibt den Glaubensgemeinschaften das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Darüber hinaus verbietet das Grundgesetz dem Staat Eingriffe in das religiöse Leben der Kirche. Da die kirchlichen Bauten und ihre Kunstwerke Zeugnisse des Glaubens sind und im Dienst der Verkündigung und des gottesdienstlichen Gebrauchs stehen, steht staatlichen Behörden in allen Fragen mit gottesdienstlicher, liturgischer und theologischer Relevanz – gemäß Grundgesetz – letztlich kein Eingriffsrecht zu. Dies schlägt sich auch in den verschiedenen Denkmalschutzgesetzen der Länder nieder. Es wird von uns jedoch ausdrücklich bejaht, dass denkmalschutzrelevante Entscheidungen nicht von jedem Kirchengemeinderat oder Pfarrer getroffen werden dürfen, sondern dass in Streitfragen nur die oberste Kirchenbehörde, auch mit ihrer ganzen Fachkompetenz, zu entscheiden hat. D. h. wo die Kirche im Blick auf ihre Liturgie einen Kreuzifixus aufstellt, wie sie ihn beleuchtet oder wie sie im Blick auf das gottesdienstliche Singen die Akustik will, wie sie den Altar und die Bänke anordnet, wie sie das Raumgefühl im Blick auf Sakralität und gottesdienstliches Geschehen entwickelt; das alles gehört zu ihrer liturgischen Zuständigkeit und zu ihrer theologischen Kompetenz.

Eine derartige Kompetenz, in der theologische, liturgische, denkmalpflegerische und kunsthisto-

rische Aspekte zusammenfließen, wird also von der Kirchenleitung erwartet. Da es sich bei der Religionsfreiheit um ein grundgesetzlich gewährtes Grundrecht handelt, ist es nicht angemessen, hier von einem „Privileg“ zu sprechen.

V. Zusammenarbeit von Denkmalpflege und Kirche

Trotz dieser grundgesetzlichen Vorgaben plädiere ich für eine intensive und positive Zusammenarbeit zwischen staatlicher Denkmalpflege und Kirche. Wenn man über eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen nachdenkt, muss man wissen, dass sich im vergangenen Jahrhundert in der Kirche ein teilweise richtiges, teilweise problematisches Abgrenzungsbedürfnis entwickelt hat. Die dialektische Theologie (Karl Barth) hat im Gefolge der Katastrophe des Ersten Weltkriegs dargelegt, dass die Kirche in einem unreflektierten Bündnis Thron und Altar ihre Kraft als Salz der Erde verliert.

Die ideologische Unterwanderung der Kirche im Dritten Reich und die Übergriffe im real existierenden Sozialismus haben diese Tendenz, sich vor der Welt zu schützen, noch verstärkt.

Deshalb muss man Verständnis haben, wenn es auf kirchlicher Seite eine hohe Sensibilität gegen jeden Versuch des Staates gibt, sich in liturgische oder theologische Belange einzumischen.

Trotz dieser Sensibilität trete ich für die Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Kirche ein.

Dafür nenne ich zwei Gründe:

Zum einen: Die Kirchengebäude sind zwar Zeugnisse des Glaubens. Sie sind aber zugleich Zeugnisse einer Kultur, die zur Geschichte der ganzen Bevölkerung gehört. Sie sind Identifikationsorte einer Stadt. Sie sind Vermittler von Werten auch über die Gemeinschaft ihrer Mitglieder hinaus. Dieser Sachverhalt hat seine Ursache wieder in der kirchlichen Botschaft, die öffentlich, kulturprägend und einladend ist.

Unsere Religion gibt über ihren Inhalt, über theologische Entscheidungen und über die Beeinflussung der Menschen immer öffentlich Auskunft und stellt sich dem öffentlichen Diskurs.

Deshalb würde eine Abschottung dem Evangelium nicht entsprechen.

Zweiter Grund: Mit dem Begriff vom „Priestertum aller Gläubigen“ meinen wir auch, dass theologische Entscheidungen nicht allein einer Kaste von Klerikern vorbehalten werden sollen. In diesem Sinne leisten auch Künstlerinnen und Künstler, Architektinnen und Architekten in der Freiheit ihrer künstlerischen Arbeit, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Denkmalpflege einen eigenständigen, theologisch relevanten Beitrag zur Gottesdienstgestaltung.

Es entspricht weder meiner Theologie noch meinem Kulturverständnis, wenn sich die Kirche mit ihren Gottesdiensten, ihrer Verkündigung und ihrer Lehrentwicklung in eine ghettoisierte Sonderwelt zurückzieht. Ganz im Gegenteil. An theologischen Überlegungen und Entscheidungen sollen sich auch Gemeindeglieder beteiligen können; sie sind also öffentlich. Das bedeutet: Wir bejahen die Freiheit der Kunst, weil wir darauf vertrauen, dass Künstlerinnen und Künstler von sich aus angemessene Symbole von Glauben und christlicher Existenz erfahrung entwickeln.

Dementsprechend entstehen die Gesamtkonzeption des Raumes und die Einbringung der Kunstwerke in einem Dialog, an dem die Vertreter der Gemeinde sowie Fachleute aus Theologie, Kunst, Technik, Architektur und Denkmalpflege beteiligt sind.

In Streitfragen steht der Kirchenleitung eine Entscheidung zu. Das bedeutet, dass ich eine intensive Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden – auch aus theologischen Gründen – ausdrücklich bejahe und für richtig halte.

VI. Kritischer Dialog zwischen Denkmalpflege und Kirche

Vorgeschlagen wird also, dass Denkmalpflege und Kirche bei jedem Projekt in einen kritischen Dialog eintreten, bei dem die liturgischen, theologischen und denkmalpflegerischen Aspekte zusammenfließen. Dieser Dialog soll – unabhängig von dem Recht der Kirche, ihre liturgischen und theologischen Angelegenheiten selbst zu verwalten – in jedem Fall ausführlich und offen durchgeführt werden. Dabei bringt die Kirche z.B. folgende Gesichtspunkte ein, in denen wir vermutlich übereinstimmen: Kunstwerke der Kirchenräume dürfen nicht durch Denkmalschutzbestimmungen ihrer geistlichen Funktion beraubt und damit zweckentfremdet werden. Damit würde das Kunstwerk geistlich zerstört. Aus einem lebendigen Werk würde ein toter Gegenstand. Es ist unhistorisch und ungeistlich, wenn an wertvollen Kirchen definitiv keine neuen Bauschichten entstehen können.

An unseren Kirchen und ihrer Baugeschichte sehen wir, dass sie als Gebäude so lebendig sind wie die Geschichte des Glaubens durch die Jahrhunderte hindurch.

Gleichzeitig soll sich die Kirche aber auch kritisch fragen lassen, ob sie mit ihrem baulichen, künstlerischen und geistlichen Erbe genügend sorgfältig und kompetent umgeht. Sie muss sich fragen lassen, ob sie ihren Gemeinden vor Ort genügend Fachkompetenz zumutet, auch wenn dies manchmal unbequem ist. Sie muss sich

außerdem fragen lassen, ob sie der öffentlichen Wirkung des Evangeliums und ob sie ihrer Aufgabe, Symbole für die ganze Gesellschaft zu setzen, genügend gerecht wird; oder ob sie Gefahr läuft, sich ängstlich in eine kirchliche Binnenwelt zurückzuziehen und eine kirchliche Sonderkultur zu entwickeln.

Selbstkritisch füge ich an, dass in manchen Fällen Kunst durch Kunstgewerbe ersetzt wurde. Wir brauchen also Beratung, Kritik und Auseinandersetzung.

Wir können gemeinsam feststellen, dass in den vergehenden, finanziell „fetten Jahren“ an manchen Orten überrestauriert und vorschnell, manchmal modisch, renoviert wurde. Wenn wir bedenken, wie sehr sich die Bewertung des 19. Jahrhunderts in den letzten vierzig Jahren verändert hat, müssen wir gleichzeitig zugeben, dass auch der Denkmalschutz geschichtlichen Veränderungen unterworfen ist. Eine derartige Veränderung der Meinung der Denkmalpflege stellen wir auch im Zusammenhang mit der Renovierung der Stuttgarter Stiftskirche fest. Bei der jetzt anstehenden Renovierung werden nämlich viele Forderungen erfüllt, die vor fast fünfzig Jahren von der Denkmalpflege erhoben wurden. Heute streitet die Denkmalpflege für eine Lösung, die sie vor vier Jahrzehnten abgelehnt hat. Wir sind uns einig, dass sich dieser Vorgang bei künftigen Umgestaltungen wiederholen kann.

Mit einem derartigen institutionalisierten Dialog meine ich ein festgelegtes Verfahren, in dem theologische, liturgische, gemeindebezogene, historische, künstlerische und konservatorische Aspekte diskutiert werden, bevor entschieden wird. Denkmalschutz in der Kirche gelingt nicht als obrigkeitstaatliche Anordnung. Je weniger dieser Eindruck entsteht, desto fruchtbarer wird der kritische Dialog. Umso weniger wird die Kirche von ihrem Recht Gebrauch machen, theologische Entscheidungen unabhängig zu treffen. Denkmalschutz gelingt eher durch Diskurs, Überzeugungsarbeit und gewonnene Einsicht, weniger durch Anordnung von oben. „Non vi sed verbo“, das verbindet Kirche und Denkmalschutz. Das Gelingen der Zusammenarbeit hängt auch vom Stil eines partnerschaftlichen Umgangs ab. Der von mir geäußerte Aspekt des „Priestertums aller Gläubigen“ räumt den Mitarbeitern/innen der Denkmalpflege auch eine Beteiligung am theologischen Dialog ein. Dies setzt natürlich voraus, dass diese Mitarbeiter/innen theologisch interessiert, gebildet, möglichst sogar engagiert sind.

Sie müssen sich dafür auch über die unterschiedlichen theologischen Konzeptionen der jeweiligen Konfession informieren. Im Grunde wäre es angemessen, eine gemeinsame Tagung zu pla-

nen über Theologie des Gottesdienstes und der Liturgie.

VII. Gemeinsame Anliegen Denkmalschutz und Kirche

Gerne formuliere ich zwei Anliegen, für die wir gemeinsam eintreten sollten.

1. In der Gesellschaft muss insgesamt das Bewusstsein gestärkt werden, dass Denkmalschutz nichts mit dickköpfiger Rückwärtsgeandtheit zu tun hat, kein Selbstzweck ist und nicht als obrigkeitsstaatliche Schikane empfunden werden sollte.

Vielmehr gehört es zur Lebensqualität und zur Befähigung, eine persönliche Identität auszubilden, wenn Menschen die Beziehung zur eigenen Geschichte und zur Geschichte ihrer Religion pflegen. Dazu gehört, dass sie die künstlerische und geistliche Bedeutsamkeit unserer Kirchenräume verstehen, diese gewissermaßen „lesen“ können.

Durch die Sensibilisierung für Kunst, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte und Glaubensgeschichte werden Menschen befähigt, sich mit den Werten und mit dem Lebensgefühl früherer Generationen zu beschäftigen. Dies hilft gegen geschichtslose Entwurzelung. Es fördert die Fähigkeit, auch ethisch und glaubensmäßig eine eigene Identität zu entwickeln. Dies verstehe ich ebenfalls als ein gemeinsames Anliegen von Denkmalschutz und Kirche.

2. Unser Land hat den Denkmalschutz und die Erhaltung der überlieferten Kunstwerke finanziell so benachteiligt, dass die Kirchen und viele engagierte Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahrzehnten restlos überfordert sein werden. Auch aus diesem Grund fürchten viele Eigentümer die Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz.

Wenn unser Land die Beträge für Denkmalschutz in den kommenden Jahren nicht erhöht, werden viele wertvolle Gebäude verwahrlosen oder verfallen.

Es wäre äußerst schade, wenn der Bestand an Kunst- und Bauwerken reduziert würde, auf wenige – touristisch vermarktete – Luxusobjekte: Auch dieses bedeutet im Grunde eine Zweckentfremdung, weil dann das isolierte Kunstwerk nur noch als toter Gegenstand bestaunt wird.

Ein Dialog über die Jahrhunderte hinweg über Kunst, Religion, Lebensgefühl und gesellschaftliches Leben ist dann nicht mehr möglich.

Wer über Denkmalpflege Kulturförderung betreiben will – zum Wohl und für die Lebensqualität der Menschen – bekommt dies nicht zum Nulltarif.

*Prälat Martin Klumpp
Evangelische Landes-
Kirche in Württemberg
Evang. Prälatur Stuttgart
Gerokstraße 49
70184 Stuttgart*

Kirche und Denkmalpflege

Rechts- und Verfassungsfragen

Felix Hammer

Oberflächlich betrachtet scheint die Auflösung des Spannungsfelds Denkmalpflege und Liturgie in rechtlicher Hinsicht – zumindest in Baden-Württemberg – keine größeren Probleme zu bereiten. § 11 des Denkmalschutzgesetzes enthält eine ausführliche und scheinbar klare Bestimmung, nach der

1. die Denkmalschutzbehörden bei Denkmälern, die dem Gottesdienst dienen, gottesdienstliche Belange, die von den oberen Kirchenbehörden oder ihnen entsprechenden Stellen der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten und sich vor der Durchführung der Maßnahme mit dieser Behörde ins Benehmen zu setzen haben.

2. eröffnet § 11 Abs. 2 den Kirchen die Möglichkeit, sich durch den Erlass eigener Denkmalschutzvorschriften – wenn auch nur bei Denkmälern, die dem Gottesdienst dienen – von der Geltung der denkmalrechtlichen Genehmigungserfordernisse und der Generalklausel, die die Denkmalschutzbehörden zur Vornahme aller erforderlichen Schutzmaßnahmen ermächtigt, zu befreien (§ 11 Abs. 2 i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 8, 15 Abs. 1 und 2 DSchG). Hiervon hat bislang jedoch noch keine Religionsgemeinschaft Gebrauch gemacht.

3. findet nach § 11 Abs. 3 der 8. Abschnitt des Gesetzes, der als Ultima Ratio die Enteignung von Denkmälern ermöglicht, auf kircheneigene Denkmäle keine Anwendung.

Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass sich das Denkmalrecht mit einer kulturell höchst sensiblen Materie befassen muss, was nicht ohne Auswirkungen auch auf die juristische Ebene bleiben kann, so liefern die genannten Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes doch recht genaue Anhaltspunkte, die sich mit den herkömmlichen Mitteln juristischer Auslegungstechnik in einigermaßen klare und unkomplizierte Entscheidungen umsetzen lassen. Dass die Sache nur scheinbar so einfach ist, liegt daran, dass dieses Gebiet vom Verfassungsrecht und seinen Wertungen intensiv durchdrungen ist. Als mit dem öffentlichen Recht befasster Jurist denkt man dabei natürlich an den Stoßseufzer der Verwaltungsjuristen, dass das Verfassungsrecht dazu ansetze, das gesamte Verwaltungsrecht zu unterwandern und hier fast alles zum Verfassungsrechtsfall werden lasse. Doch lässt nicht nur das Bundesverfassungsgericht, das

in seiner Rechtsprechung alle Äußerungen hoheitlicher Gewalt unter Entwicklung laufend verfeinerter Maßstäbe am Verfassungsrecht zu messen pflegt, sondern auch das Grundgesetz selbst keine andere Entscheidung zu. Denn Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 25 Abs. 1 der Verfassung von Baden-Württemberg ordnen an, dass nicht nur die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, sondern auch die vollziehende Gewalt – zu der unter anderem die Denkmalverwaltung gehört – an Gesetz und Recht gebunden ist und wollen mit diesem Begriffspaar nichts anderes als eine unmittelbare Verfassungsgeltung erreichen. Sodann hat Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu die vollziehende Gewalt unmittelbar bindendem Recht erklärt, Art. 2 LVerf hat diese Entscheidung für Baden-Württemberg wiederholt.

Auch wenn es im Einzelfall kompliziert sein und aufwändige juristische Überlegungen erfordern mag, ist es also nicht allein juristisch redlicher, sondern einfach notwendig, alle wichtigeren verwaltungsrechtlichen Fragen im Lichte der ihnen zugeordneten verfassungsrechtlichen Wertungen zu beantworten und die Gesetzesauslegung immer mit Blick auf die Grundentscheidungen von Grundgesetz und Landesverfassung zu treffen, auch wenn der reine Gesetzeswortlaut einen so groß angelegten Rückgriff nicht nahe legen würde. Dies gilt insbesondere für das Spannungsverhältnis von denkmalgerechter Erhaltung und angemessener Berücksichtigung liturgischer Forderungen bei sakralen Denkmälern, das sehr intensiv von Wertungen des Verfassungsrechts geprägt wird, wobei – wie die Untersuchung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Normen zeigen wird – diese Fragestellung zu kurz greift und auf alle religiös bedingten Nutzungswünsche – liturgischer und nichtliturgischer Natur – auszudehnen ist.

Größte Bedeutung für die Frage nach dem Vorrang denkmalpflegerischer oder liturgisch-religiöser Interessen hat zunächst das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit. Dieses wird in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert, wobei es jedenfalls für den Bereich des Denkmalschutzes nicht auf eine Abgrenzung zwischen Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Art 4 Abs. 1 GG schützt, und eigentlicher Religionsfreiheit, die Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet, ankommt, sofern sich diese sinnvoll überhaupt durchführen

lässt. Viel wichtiger ist, dass das Bundesverfassungsgericht zum einen festgestellt hat, dass Art. 4 Abs. 2 weit auszulegen ist und bei religiös motiviertem Handeln die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt schützt und zudem nicht nur Religionsgemeinschaften zusteht, sondern auch Vereinigungen, die sich nur partiell der Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens widmen (BVerfGE Bd. 24, S. 236 ff. [246 f.]). Damit können sich Religionsgemeinschaften auch bei Umgestaltungsprojekten für Gemeindezentren, Seminar- und Vortragsgebäude, ja selbst für Krankenhäuser und Sozialstationen auf Art. 4 Abs. 2 GG berufen, außerdem können etwa Vereinigungen, die zwar nicht die Qualität einer Religionsgemeinschaft besitzen, aber religiös motiviert wirken, das Grundrecht für sich in Anspruch nehmen – und zwar unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit. Nicht eigens erwähnt werden muss wohl, dass auch nichtkirchlich organisierte Religionsgemeinschaften – wie etwa der Islam, dessen Moscheen spätestens in etwa zwanzig Jahren Denkmaleigenschaft zukommen dürfte – unabhängig vom Wortlaut des § 11 DSchG den christlichen Kirchen entsprechend zu behandeln sind.

Nicht weniger bedeutsam ist eine Überlegung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung ständig zur Anwendung bringt. Sie geht dahin, dass Grundrechte wie die Religionsfreiheit, die vom Grundgesetz ohne ausdrückliche Schranken garantiert werden, nur durch Werte eingeschränkt werden können, die unmittelbar in der Verfassung selbst wurzeln und zudem ein Konflikt zwischen verschiedenen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Werten unter angemessener Beachtung beider Werte zu einem möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden muss, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten ist (vgl. nur BVerfGE Bd. 93, S. 1 ff. [21 ff.]; Bd. 30, S. 173 ff. [193]). Dies hat zum einen die Folge, dass ein religiös – im weitesten Sinne – motivierter Veränderungswunsch eines Denkmals nur dann unter Berufung auf den Denkmalschutz abgelehnt werden kann, wenn sich der Denkmalschutz seinerseits auf eine in der Verfassung selbst wurzelnde Wertentscheidung berufen kann. Zum anderen ist auch in diesem Fall unter genauer Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Situation sorgfältig zu untersuchen, ob dem grundrechtlich, nämlich dem durch die Religionsfreiheit geschützten Bereich Vorrang einzuräumen ist, oder dem Wert, der ihn einschränkt, und zwar gerade auch angesichts der Bedeutung, die das Grundgesetz der Freiheitsgewährleistung zumisst.

Bezüglich der ersten Bedingung ist der Denkmal-

schutz – im Gegensatz zu inzwischen nur noch wenigen deutschen Ländern – in Baden-Württemberg in einer günstigen Position. Denn Art. 3 c der Landesverfassung erklärt, dass der Staat und die Gemeinden das kulturelle Leben fördern und die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden genießen. Damit kommt dem Denkmalschutz unmittelbarer Verfassungsrang zu, der auch nicht durch die Überlegung relativiert werden kann, dass das Grundgesetz als Bundesverfassung nicht durch Vorschriften einer Landesverfassung eingeschränkt werden könne. Zwar dürfen die Verfassungen der Länder bundesverfassungsrechtliche Garantien nicht einengen oder aushöhlen, doch verlangt die Doktrin des Bundesverfassungsgerichts, die bei unbeschränkt garantierten Grundrechten nur verfassungsunmittelbare Werte als Grundlage für Einschränkungen akzeptiert, nach einer folgerichtigen Definition der Grundrechtsgrenzen: Da nach der Konzeption des Grundgesetzes der Bereich der Kultur den Ländern zur Regelung überlassen bleiben sollte, sah es selbst keine kulturverfassungsrechtlichen Regelungen vor (etwa im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung von 1919, die in Art. 150 eine Denkmalschutzgarantie enthalten hatte), sondern überließ dies den Länderverfassungen. Ginge man nun davon aus, dass Landesverfassungsbestimmungen die Religions- oder Kunstfreiheit nicht beschränken können, weil dies nur dem Grundgesetz selbst möglich sei, würde man die grundgesetzliche Wertentscheidung zugunsten einer Regelungsbefugnis der Länder auf dem Sektor der Kultur – die notwendigerweise auch grundrechtseinschränkende Wirkungen entfalten muss – unterlaufen. Damit kann das Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg auf der Grundlage des Art. 3 c der Landesverfassung wirksam die Religionsfreiheit einschränken und grundsätzlich religiös genutzte Denkmale auch dann unter Schutz nehmen, wenn dadurch die Freiheit der Religionsausübung begrenzt wird. Deshalb erübrigt sich eine aufwändige und umständliche Untersuchung, ob dem Grundgesetz ein Kulturstaaatsgebot oder -prinzip entnommen werden kann und ob dieses gegebenenfalls geeignet ist, grundrechtlich gewährter Freiheit Schranken zu setzen.

Rechtmäßig ist eine auf der Grundlage von Art. 3 c LVerf beruhende Freiheitsbeschränkung freilich nur, wenn unter Abwägung aller Umstände des konkreten Falles dem von der Verfassung als wichtiges Staatsziel definierten Denkmalschutz Vorrang gebührt vor der von der Verfassung garantierten Religionsfreiheit. Dabei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

ren. Er lässt sich in drei Aspekte aufgliedern: Ein Eingriff in grundrechtlich garantierte Freiheiten muss erstens geeignet und zweitens erforderlich sein und er muss drittens dem Übermaßverbot genügen. Geeignet ist er, wenn er tauglich ist, das intendierte Ziel zu erreichen, was etwa beim Gebot, einen bereits verlorenen Zustand zu rekonstruieren, regelmäßig nicht der Fall ist. Denn einer Rekonstruktion fehlt der Charakter eines historischen Zeugnisses, sodass ihre Verwirklichung keine Maßnahme des Denkmalschutzes bildet. Ausnahmsweise kann aber anderes gelten, wenn es darum geht, etwa nach einer Brandkatastrophe ein historisch überliefertes Erscheinungsbild zu bewahren. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes, ebenso wirksames Mittel zur Verfügung steht, um ein Ziel zu erreichen. Insofern stellt sich die Frage, ob bei den großen christlichen Kirchen bei Denkmalveränderungen jeweils einzeln ein Genehmigungsverfahren notwendig ist, wenn eine Kirche selbst eine hochqualifizierte Bau- und Denkmalverwaltung besitzt, bei der sichergestellt ist, dass ihre Tätigkeit den staatlichen Standards entspricht oder sie sogar übertrifft. Hier dürfte es als genügend erscheinen, generell die Einhaltung der staatlichen denkmalrechtlichen Standards zu überprüfen, der Kirche selbst aber die Verantwortung über ihren Denkmalbestand zu belassen. Dies gilt umso mehr als – historisch gesehen – die Denkmalschutzgesetzgebung wie auch die tatsächlich verwirklichten Denkmalschutzmaßnahmen der Kirchen sehr bedeutende Traditionen aufweisen können.

Schwierigkeiten bereitet vor allem die Anwendung des Übermaßverbotes, in dessen Rahmen alle oben aufgezeigten Bewertungs- und Abwägungsfragen zu entscheiden sind. Hier muss untersucht und entschieden werden, wie weit und tiefgehend eine Denkmalschutzmaßnahme in die Religionsfreiheit eingreift, wie hoch der Denkmalwert eines religiös genutzten Denkmals einzuschätzen ist, wie sehr eine von einer Religionsgemeinschaft begehrte Denkmalveränderung den Denkmalwert schmälert, wie weit Alternativen entwickelt werden können, die das Denkmal weniger beeinträchtigen, den religiösen Bedürfnissen aber weitgehend zu entsprechen vermögen. Patentrezepte und Checklisten lassen sich hier nicht entwickeln, dies wäre unehrlich oder gefährlich simplifizierend. Der mit Praxisfragen befasste Denkmalschützer, Kirchengemeinderat oder Rechtsanwalt mag dies bedauern, dies ändert aber nichts daran, dass jeder Fall völlig anders gelagert ist. Zu vielgestaltig sind die Denkmale, ihr historischer Zeugnischarakter, ihr künstlerischer Wert, die mit ihnen verbundenen Empfindungen einer örtlichen oder regionalen Ge-

meinschaft, der sie historische Identität stiften. Auch auf der religiösen Seite lässt sich nicht in wenigen knappen Worten definieren, wie Reichweite und Gewicht eines Eingriffs in die Religionsfreiheit zu bewerten sind. Denn religiöses Erleben, insbesondere in einer liturgischen Feier, bedarf eines angemessenen Rahmens. Und mit der Notwendigkeit der gebührenden Gestaltung, der künstlerischen Form, streitet für die Religionsfreiheit außerdem auch noch die – vom Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 S. 1 ebenfalls unbeschränkt garantierte – Kunstfreiheit, die auch die engagierte, die Tendenzkunst und damit die religiöse Kunst in Schutz nimmt.

Wenn hier auch keine einfache Rechnung aufgemacht werden darf, dass zugunsten der religiös motivierten, künstlerisch geprägten Veränderung eines Denkmals zwei Verfassungsartikel, zugunsten der Denkmalerhaltung nur einer streitet – hier gilt die Regel „iudex non calculat“, der Richter zählt nicht ab –, so muss doch festgehalten werden, dass seitens der Verfassung ganz gewichtige Gründe für die Zulässigkeit einer religiös motivierten Denkmalveränderung sprechen. Dies gilt umso mehr als das Bundesverfassungsgericht erst vor kurzem selbst für ein Grundrecht, das vom Grundgesetz mit weitgehenden Schranken versehen ist, nämlich für die durch Art. 14 garantierte Eigentumsfreiheit, entschieden hat, dass der Gesetzgeber die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen muss (BVerfGE Bd. 100, S. 226 ff. [240 ff.]). Deshalb erklärte es das Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz teilweise für verfassungswidrig. Doch sollte diese zugegebenermaßen lange, ja gewaltige Reihe von Einschränkungen die Denkmalpfleger nicht zu Mutlosigkeit und Resignation verführen. Denn es kommt auf alle Umstände eines Falles an, wobei nicht übersehen werden darf, dass Art. 3 c der Verfassung von Baden-Württemberg Ausdruck des Kulturstaatsprinzips ist und dieses ein den modernen Staat zutiefst prägendes Charakteristikum bildet. Der Denkmalschutz als Ausformung hiervon hat im Laufe einer – in Deutschland mittlerweile über zweihundertjährigen – historischen Entwicklung feste Formen und anerkannte Standards gefunden, von denen das im demokratischen Staat vereinigte Volk – oder wenigstens der Teil des Volkes, den man als Bildungsbürgertum zu bezeichnen pflegt – berechtigterweise annehmen darf, dass sie zugunsten des historischen Erbes, das man ja zunehmend als das historische Erbe der ganzen Menschheit begreift, sorgsam eingehalten werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Teil des Erbes, der einmal zerstört, vernichtet ist, unwiederbringlich verloren

ist, und dass nicht allein diejenigen, die das Denkmal tagtäglich nutzen, über dessen Erhaltung entscheiden dürfen. Dies bringt die Idee des kulturellen Erbes der Menschheit plastisch zum Ausdruck.

Es muss also eine Abwägung stattfinden, die die Belange beider Seiten sieht, angemessen gewichtet und lege artis einander gegenüber stellt. Der Praktiker kann sich damit behelfen – und die Gerichte werden ihm in Streitfällen dafür dankbar sein –, dass er auflistet, welcher historische Zeugnis- und Seltenheitswert einem Denkmal zukommt, welche kunsthistorische Bedeutung es besitzt, ob es Gegenstand literarischer oder künstlerischer Darstellungen war, ob es in der Volkssage oder anderer Überlieferung eine Rolle spielt, und andere Überlegungen mehr, die sich aus der spezifischen Situation ergeben. Sodann ist zu fragen, wie weit eine Denkmalveränderung überhaupt die bislang festgestellten Werte beeinträchtigen kann. So wird etwa ein ins Zentrum der feiernden Gemeinde gerückter Zelebrationsaltar einen Wehrkirchencharakter, der vorwiegend oder allein am Äußeren abzulesen ist, nicht tangieren. Auch einer Kirche, die im Laufe der Jahrhunderte dauernd umgestaltet wurde, an der – wie bei der Stadtkirche in Weil der Stadt – alle oder so ziemlich alle Stilepochen von der Romanik bis zur Gegenwart abzulesen sind, wird eine weitere Veränderung, die den bisherigen Bestand unberührt lässt und sich diesem einfügt, nicht schaden können. Andererseits wird der Denkmalpfleger auch fragen dürfen, ob eine Denkmalveränderung liturgisch oder religiös tatsächlich geboten ist, wobei ihm insofern aber im freiheitlichen, weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes sehr enge Grenzen auferlegt sind. Ist eine betroffene Gemeinde nicht selbst zur Diskussion bereit, wird nur die Möglichkeit bleiben, die obere Kirchenbehörde um Hilfe anzurufen, sie kann und darf diese Fragen entscheiden. Ähnliches gilt für Fragen der künstlerischen Qualität einer Umgestaltung.

Steht fest, dass eine Denkmalveränderung den Denkmalwert berührt, so ist zu fragen, ob hier die religiösen oder die denkmalpflegerischen Belange den Vorrang genießen, wofür wiederum entscheidend ist, in welcher Weise beide betroffen sind. Bei gottesdienstlichen Belangen hat § 11 Abs. 2 DSchG mit Gesetzeskraft festgelegt, dass sie vorrangig (allerdings nicht ausschließlich) zu beachten sind. Da sich diese Lösung im Rahmen der Vorgaben der Verfassung hält, besitzt sie Verbindlichkeit. Sind gottesdienstliche Belange nicht betroffen, hängt fast alles vom Einzelfall ab, doch gibt es immer wieder feste Richtwerte. Ein enges und unbequemes Gestühl, das die Feier des Gottesdienstes zum Martyrium werden lässt und die

Aufmerksamkeit der Gottesdienstbesucher zerstört, dürfte selbst bei sehr hohem Kunstwert nicht unantastbar sein. Allerdings darf es nicht vernichtet werden, vielmehr müssen die Gestühlswangen erhalten bleiben, vielleicht teilweise an anderem Ort, die Sitzflächen, -lehnen und -abstände aber müssen modernen Standards angepasst werden. Dies sind nur einige Andeutungen für mögliche Kriterienkataloge und Abwägungsabläufe, sie sind jeweils aus der konkreten Situation heraus und ihr angemessen zu entwickeln. Dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft hier die beste Lösung ist, ist zwar eine Binsenweisheit, ändert aber nichts daran, dass ohne sie fast nichts möglich ist. Und dass Denkmalpfleger durch diplomatisches Geschick und zähes Insistieren oft mehr erreichen können als durch hoheitliche Anordnungen, ist angesichts der geschilderten komplizierten Situation und der religiösen Veränderungswünschen sehr stark entgegenkommenden Rechtslage keineswegs verwunderlich.

Abschließend sei noch kurz erwähnt, dass für religiös bedingte Veränderungswünsche noch weitere Rechts- und Verfassungsnormen ins Feld geführt werden können. So garantieren Grundgesetz und Landesverfassung unter Bezugnahme auf die Weimarer Verfassung von 1919 den Religionsgemeinschaften ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht und den Bestand sowie die Freiheit des kirchlichen Eigentums (Art. 140 GG/ Art. 4, 5 LVerf i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 und 138 Abs. 2 WRV). Die Kirchengutsgarantie wird in Konkordaten und Kirchenverträgen aufgegriffen und feierlich bestätigt. Doch kommt diesen Vorschriften hier deswegen nur ergänzende Bedeutung zu, weil es einerseits – wie erwähnt – nicht auf die Zahl der für ein Interesse streitenden Rechte ankommt, sondern auf deren Gewicht, und weil andererseits die in ihnen garantierten Rechte in der Religionsfreiheitsgarantie, in der weiten Form, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden hat, inbegriffen sind. Unmittelbare Bedeutung gewinnen sie, wenn kirchliche Veränderungswünsche ausnahmsweise nicht religiös begründet sind, doch kann hierauf an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verfassungen von Bund und Land religiös begründete Veränderungswünsche an Denkmälern sehr weitgehend in Schutz nehmen, die Landesverfassung gewährt aber auch den Denkmälern Schutz. Wer konkret den Vorrang genießt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beantworten oder darf bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Denkmalpfle-

ge und Kirchen dahingestellt bleiben. Das Letztere dürfte die bessere Lösung sein, bislang war es auch die regelmäßige Lösung – hoffentlich bleibt dies so.

Weiterführende Literatur:

[DÖV = Die öffentliche Verwaltung]

Wolfgang Eberl, Mitwirkung der Kirchen und Gemeinden beim Schutz von Baudenkmalern, DÖV 1983, S. 455 ff.

Felix Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995.

ders., Der Denkmal- und Kulturgutschutz in Verfassungen der Gegenwart, DÖV 1999, S. 1037–1045.

ders., Das Schutzsystem der deutschen Denkmalschutzgesetze, in: Juristische Schulung [JuS] 1997, S. 971–976.

Martin Heckel, Der Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. II, 1989, S. 1075–1098 = DKD 48 (1990), S. 3–13.

ders., Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968.

ders., Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: Festschr. f. Hartmut Maurer z. 70. Geburtstag, 2001, S. 351 ff.

Alexander Hollerbach, Kunst- und Denkmalpflege, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 1999, S. 1109–1114.

Josef Isensee, Res Sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz, in: Kirche und Recht [KuR], 5 (1999), S. 117–125 (= Glied.-Nr. 525, S. 1–9).

Bernd Mathias Kremer, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl./2. Bd. 1995, S. 77–103.

ders., Rechtsverhältnisse in der kirchlichen Denkmalpflege, in: Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast, Schriftenreihe d. Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 63, 2001, S. 81–87.

ders., Denkmalpflege und kirchliche Belange, in: Konservatorenauftrag und heutige Denkmalverantwortung, LDA Bad.-Württ. Arbeitsheft 4, 1995, S. 89–91.

Wolfgang Loschelder, Staatliche und kirchliche Kulturverantwortung auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, in: Festschr. z. 65. Gebtg. von Paul Mikat, 1989, S. 611 ff.

Hartmut Maurer, Denkmalschutz im kirchlichen Bereich, in: ders., Abhandlungen z. Kirchenrecht u. Staatskirchenrecht, 1998, S. 203–221.

Winfried Schulz, Denkmalschutz und Denkmalpflege in der neuen kirchlichen Rechtsordnung, in: Theologie und Glaube 73 (1983), S. 351–367.

Heinz Strobl/Ulrich Majocco/Heinz Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 2. Aufl., Stuttgart 2001.

*Privatdozent Dr. Felix Hammer
Leitender Direktor im Kirchendienst
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar*

Rechts- und Verfassungsgrundlagen für den Ausgleich kirchlicher und denkmalpflegerischer Belange und Interessen im Denkmalschutzrecht

1. Denkmalschutzgesetz [DSchG] Baden-Württemberg

In d. Fassung v. 6. 12. 1983 (GBl. S. 797); zuletzt geändert am 14. 3. 2001 (GBl. S. 189)

§ 11: Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen
(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaften ins Benehmen.

(2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist das Landesdenkmalamt zu hören. Ergibt sich weder mit ihm noch mit der höheren Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 11. 11. 1953 (GBl. S. 173); zuletzt geändert am 23. 5. 2000 (GBl. S. 449)

Art. 3 c: [Förderung von Kultur, Sport, Landschaft und Denkmalschutz]

(1) Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.

(2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Art. 4: Freie Religionsausübung

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung

der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Art. 5: Weimarer Verfassung als Landesrecht
Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG]

Vom 23. 5. 1949 (BGBl. I S. 1); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 108) vom 26. 11. 2001 (BGBl. I S. 3219); BGBl. III /FNA 100–1

Art. 4: [Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) [...]

Art. 140: [Fortgeltung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen der Weimarer Verfassung – WV]
Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Weimarer Verfassung, Art. 137: [Verbot der Staatskirche, kirchliches Selbstbestimmungsrecht]

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) [...]

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. [...]

(4) [...]

(5) – (8) [...]

Weimarer Verfassung, Art. 138: [Freiheitsgarantien bezüglich des Kirchenguts]

(1) [...]

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

4. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden

(Acta Apostolicae Sedis 25 [1933], 177ff.; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933, 20 ff. [in deutscher und italienischer Fassung])

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Badische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Baden und dem Badischen Staat den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Verträge (Konkordat) dauernd zu ordnen.

Art. V: [Freiheitsgarantien bezüglich des Kirchenguts]

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor zum Genuss überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, soweit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch dieses Konkordat nicht erworben.

3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

5. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich

Unterzeichnet am 20. Juli 1933 (Acta Apostolicae Sedis 25 [1933], 389 ff.; RGBl. II 1933, S. 679 [Deutscher und italienischer Text]).

Art. 2: [Fortgeltung des badischen Konkordats]

Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platze. Letztere sind auch für die oben genannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

Art. 17: [Freiheitsgarantien bezüglich des Kirchenguts]

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet. Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

Anmerkung: Normüberschriften in eckigen Klammern sind nicht amtlich



Die St. Martins-Kirche in Trochtelfingen

Gottesdienstliche Anforderung und denkmalpflegerischer Anspruch

Gottesdienstliche Belange und Nutzungsanforderungen der Gemeinde zur Umgestaltung der Kirche stehen nicht grundsätzlich den denkmalpflegerischen Interessen entgegen. Eine erfolgreiche Lösung, die beiden Anliegen Rechnung trägt, ist durchaus möglich, wenn Kirche und Denkmalpflege vorurteilsfrei und früh in ein vertrauensvolles, konstruktives Gespräch treten und sich als Partner um die „richtige“ Lösung bemühen. Ein solches positives Vorgehen zeigt das vorgestellte Beispiel.

Stefan Bertels / Lothar Gonschor

Gonschor: Die St. Martinskirche ist die genutzte Stadtkirche (Abb. 1) der katholischen Gemeinde Trochtelfingen und ein Kulturdenkmal nach § 12 DSchG.

Da Reparaturen und Veränderungen an der Kirche gleichermaßen die Gemeinde, die Erzdiözese Freiburg wie die Denkmalpflege betreffen, und die anstehenden Aufgaben nur im Dialog und gemeinsam zu lösen sind, haben wir uns entschlossen das Fallbeispiel Trochtelfingen als Arbeitsprojekt gemeinsam vorzustellen.

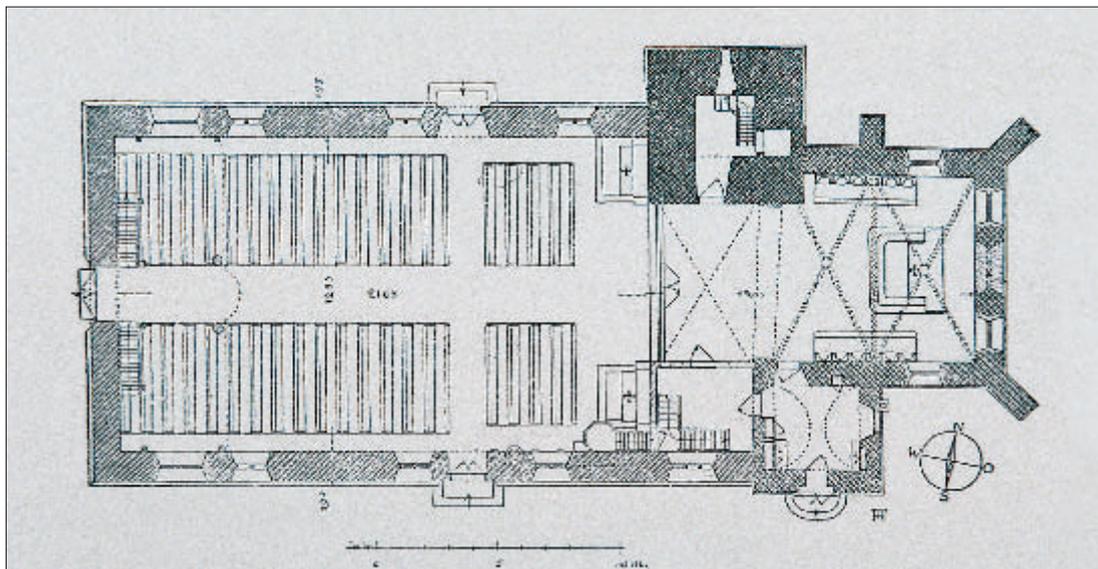
Bertels: Die gebaute Kirche ist das Haus der an Christus als ihren Herrn glaubenden und um ihn versammelten Gemeinde. Darum ist sie auch Gotteshaus, denn „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Matthäus 18,20). Ein Kirchengebäude hat daher Doppelcharakter: Es ist Zweckbau und Symbol in einem. Der Zweckbau ist Versammlungsstätte. Das Symbol ist gebautes und gestaltetes Glaubenszeugnis, Zeichen überirdischer Wirklichkeit.

In der gebauten Kirche wird die Liturgie gefeiert, die normierte Form des Gottesdienstes. Dieser von Menschen festgelegte Ritus ist zwar von alter Tradition, gleichwohl unterliegt die Liturgie Veränderungen in Folge gesellschaftlicher und religiöser Entwicklungen. Diese Veränderungen spiegeln sich in der Gestalt der Kirchenbauten und ihrer Ausstattung wieder. Die größten diesbezüglichen Veränderungen der jüngeren Geschichte brachte das 2. vatikanische Konzil, das von 1962 bis 1965 stattfand.

Gonschor: Die meisten, vor allem die älteren Kirchen – so auch unser Beispiel in Trochtelfingen – sind in besonderer Weise „Urkunden“ der Geschichte, gleichermaßen der Religion, der Gesellschaft, der Bautechnik und der Kunst. An dem Erhalt besteht daher aus wissenschaftlichen, heimatgeschichtlichen und künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG), d. h., die vorhandenen Geschichtsdokumente in Substanz und Erscheinungsbild unterliegen denkmalpflegerisch dem Erhaltungsgebot.



1 Trochtelfingen
(Kr. Reutlingen),
St. Martinskirche.



2 Grundriss der Kirche.

Veränderungswünsche, die sich aus der Liturgie und den besonderen Anforderungen der Gemeinde ergeben, sind daher von Seiten der Denkmalpflege auf Denkmalverträglichkeit zu prüfen.

Bertels: Lieber Herr Gonschor, das mag eine Sicht der Denkmalpflege sein. Diese ist aber nicht durch § 11 DSchG BW gedeckt, nach der die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten sind. In Verbindung mit der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit heißt das für die staatliche Denkmalpflege: Hände weg von der Prüfung der Denkmalverträglichkeit bei liturgiebedingten Änderungen!

Aber, lassen Sie uns doch zunächst gemeinsam den anwesenden Damen und Herren das Bauwerk vorstellen.

Beginnen Sie mit der Baugeschichte?

Gonschor: Schon das Patrozinium St. Martin weist auf ein hohes Alter der Kirche, zumindest seiner Vorgängerbauten hin. Ältester, sichtbar erhaltener Bauteil ist der Turm, dessen unterer Teil mit Bossenquadern wohl aus dem 12. Jahrhundert stammt. Von der Größe des dazugehörigen Kirchenschiffes ist (fast) nichts bekannt. Nach dem Stadtbrand von 1320 entsteht der Chor (Abb. 2) mit Kreuzgratgewölbe über zwei quer-oblongen Jochen und flachem Chorschluss. Das heute bestehende Langhaus wurde 1451 (unter Graf Eberhard von Werdenberg) erbaut und diente seinem Haus als Grablege (Abb. 3). Die Familiengruft befindet sich unterhalb des südlichen Seitenaltars.

Das Langhaus ist einheitlich mit einem überblatteten Dachabbund (Abb. 4) mit Hängesäulen versehen und trug eine fünffach gebrochene Holzdecke, die vermutlich bemalt war wie die Kehlbalcken und Kopfbügen der Bünde, die sich jetzt hinter der Tonne befinden. Weiter wurden bemalte Teile

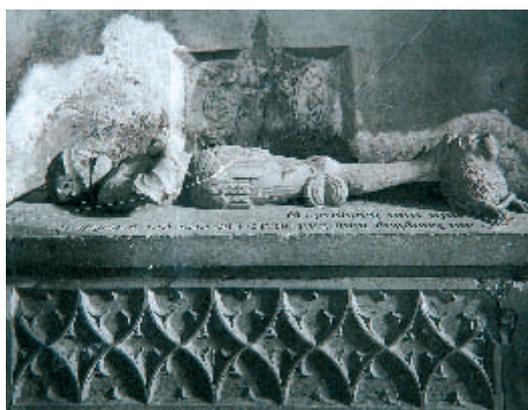
(Abb. 5) des Spannriegels mit den Ansätzen der Deckenleisten von der spätmittelalterlichen Holzdecke beobachtet.

Aus barocker Zeit, um 1700, sind die doppelstöckige Westempore und drei hier nicht sichtbare Rundfenster erhalten (Abb. 6).

Eine wesentliche und heute noch Raum bestimmende Umgestaltung erfolgte 1823. Der Chor wurde gegenüber dem einspringenden Turm durch Einbau einer weiteren Sakristei im Süden mit darüber liegendem „Chörle“ nach Westen verlängert, und ein weiterer Chorbogen im Anschluss an die Westwand des Turmes eingezogen. Es entstand ein Vorchor mit einem Kreuzgratgewölbe. Das Schiff erhielt ein Tonnengewölbe aus Stuck, das auf einem ebensolchen, kräftig profilierten Kranzgesims aufsitzt (Abb. 7).

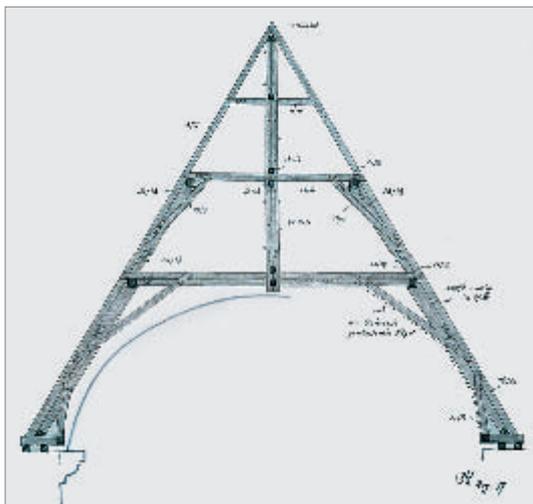
Ausstattungsveränderungen erfolgten 1879 durch das Aufstellen reich verzierter Altarschreine, den Einbau einer Kanzel und einer Orgel im Stile der Neugotik (Abb. 7).

1894 vollzog man eine Ausmalung in dunklen Tönen, die 1931 wieder beseitigt wurde. In dieser Zeit wurden die Malereien im Chorgewölbe aus der Zeit nach 1320 mit Sternen, Sonne und Mond, Evangelistensymbolen, Majestas Domini und dem Lamm Gottes freigelegt (Abb. 9), ebenso



3 Thumba der Grafen von Werdenberg.

4 Schnitt durch das Kirchendach.



5 Bemalter Balken aus dem Dachstuhl.

ein Wandbild an der Nordwand des Langhauses aus der Zeit um 1480, auf dem das „Jüngste Gericht“ dargestellt ist (Abb. 8) sowie das 1823 entstandene Wandbild in der Lünette über dem Chorbogen mit der Darstellung des Heiligen Martin (Abb. 7).

Eine „Kreuzigungsgruppe“ (Abb. 10), die aus einem Kreuzifix aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts und drei trauernden Frauen (Abb. 11) aus der Zeit des „weichen Stils“ besteht, wurde um 1930 zusammengestellt und an der Turmwand angebracht. Die Frauenfiguren – ursprünglich wohl vier – stammen aus der St. Michaelskapelle aus einem Heiligen Grab. Diese Kapelle stand neben der Martinskirche und wurde 1823 abgerissen.

Bereits 30 Jahre später folgte auch Trochertfingen dem allgemein einsetzenden Modernisierungsbestreben der Nachkriegszeit.

Bertels: 1962/63 entfernte man die neugotische Ausstattung bis auf den Orgelprospekt (Abb. 6). Die bauzeitlichen und darüber liegenden Fußbodenplatten aus Sandstein wurden herausgenom-

6 Blick auf Westempore, Zustand ca. 1990.



men, eine Heizung mit Heizungskanal und eine die Grundfläche der Kirche einnehmende Betonplatte eingebracht, der Fußboden im Schiff um etwa 20 cm angehoben und mit Kalksteinplatten belegt. Die Altäre erhielten gleichfalls eine Umkleidung aus Kalkstein.

Anstelle des neugotischen Hochaltars fand die „Kreuzigungsgruppe“ an der Ostwand des Chores eine neue und wesentlich verbesserte Aufstellung. Die beiden seitlich gelegenen und nicht ursprünglichen Fenster wurden geschlossen.

Weiterhin stattete man die Kirche im Stile der 1960er-Jahre mit neuen Bänken, Chorgestühl und Beichtstühlen aus sowie mit einer neuen künstlerisch gestalteten Kanzel, Kommunionbank



und weiteren plastischen Werken von Hilde Broer, einer in der Zeit nicht unbedeutenden Künstlerin. Hier die Kanzel (Abb. 12) mit einer Drahtplastik, die die Evangelistensymbole darstellt und mit Mosaiken hinterlegt ist. Dann die Eingangstür im Westen mit einigen Details und ein Relief, Joseph mit dem Christuskind darstellend (Abb. 13–14).

Gonschor: Hier stellt sich die Frage, ob die Ausstattung der 1960er-Jahre als Zeugnis einer „Aufbruchzeit“ mit neuen künstlerischen Vorstellungen erhaltungswürdig und -fähig gewesen wäre, unabhängig davon, dass sich dieses Thema inzwischen durch die von der Gemeinde ungenehmigt vollzogenen Abbrüche einiger Ausstattungsteile erübrigt hat.

Denn schon nach wenigen Jahren gefiel diese moderne, von Walter Genzmer, dem damaligen Landeskonservator Hohenzollerns, sehr gelobte neue Ausstattung nicht mehr und wurde von der Gemeinde sukzessive entfernt; 1976 die Kommunionbank, Mitte der 1990er-Jahre die Kanzel und später das Joseph-Relief. Man wollte damit größtmögliche Freizügigkeit für eine Neugestaltung des Altarraumes mit einem nahe an die Gemeinde herangerückten und gut sichtbaren Volksaltar schaffen.

Bertels: Waren die Veränderungen durch geändertes Geschmackempfinden motiviert oder gab es auch andere Gründe? Im Jahre 1963 wurde als ein Ergebnis des II. Vaticanum eine Konstitution über die Liturgiereform veröffentlicht. Der Priester zelebriert nun am Altar versus populum seiner Gemeinde zugewandt. Die Verkündigung des Wor-



7 Martinskirche mit neugotischer Ausstattung von 1879.

8 Jüngstes Gericht, um 1480.

9 Sternenhimmel, nach 1320.

tes geschieht vom erhöhten Pult aus, dem Ambo, die Kanzel verliert ihre praktische Bedeutung. Da viele Kirchenräume in ihrer perspektivischen Wirkung auf den Hochaltar hin komponiert und gestaltet sind, bereitet die Liturgiereform des II. Vaticanum in vielen bestehenden Kirchenbauten Probleme, so auch in Trocheltfingen.

Das Besondere an der dort 1962/63 durchgeführten Renovation ist das in sich widersprüchliche, zwiespältige Ergebnis. Die von Hilde Broer geschaffenen Objekte sprechen die Sprache ihrer Zeit. Aber das liturgische Konzept mit Hochaltar, Kanzel und Kommunionbank ist im Geburtsjahr der Liturgiereform bereits überholt, vorkonziliar. Vielleicht ist das der Grund für die relative Kurzlebigkeit dieser Renovation. Stilistisch zeitgemäß mit Gefühl für den vorhandenen Raum gestaltet,



durchaus klar und schön, aber nicht funktionsgerecht im Sinne des II. Vaticanum, also liturgisch rückwärts gewandt.

Gonschor: Ihre Beschreibung der „Broer-Fassung“, Herr Bertels, ist eigentlich ein Plädoyer für die absolute Denkmalschutzwürdigkeit dieser Ausstattung. Künstlerisch wertvoll und ein Zeitzeuge der letzten tief greifenden Veränderung in der liturgischen Raumauffassung Ihrer katholischen Kirche. Das hätte man erhalten müssen!

Bertels: Aus Sicht der Denkmalpflege – und zwar der staatlichen wie der kirchlichen – muss ich Ihnen schweren Herzens Recht geben, Herr Gonschor. Aber eine Kirche ist eben kein Museum. Diese Einsicht lässt ja sogar Ihr § 11 durchschimmern, nach dem die gottesdienstlichen Belange von Herrn Prof. Planck und Ihnen, ja sogar vom Minister Döring vorrangig beachtet werden müssen! Aber zurück nach Trochtafingen.



Nach der geräuschlosen Entfernung von Kommunionbank und Kanzel wollte die Kirchengemeinde nun eine Altarraumgestaltung mit deutlich zum Langhaus vorgezogenem Altar versus populum. (Abb. 15). Man baute einen provisorischen Holzboden in den Chorraum, mit dem das höhere Fußbodenniveau bis vor den Chorbogen verlängert wurde.

10 Kreuzigungsgruppe.

11 Drei trauernde Frauen.

12 Zustand nach 1963.



Von dem vorn platziertem Altar aus wurde eine Zeit lang zelebriert und experimentiert. Das erzbischöfliche Bauamt erhielt den Auftrag, einen Altarraum zu gestalten, der dem Wunsch der Kirchengemeinde nach Nähe und guter Sicht ebenso gerecht werden sollte wie dem tradierten Raum. Die Erfüllung des ersten Teils der Aufgabe machte es erforderlich, den Fußboden im Chor um eine Stufe, im Vorchor um zwei Stufen zu erhöhen. Aus der größeren Anzahl entwickelter und diskutierter Lösungen seien hier exemplarisch zwei vorgestellt: Die erste ist eine Insellösung (Abb. 16), die ein allseitig freistehendes Altarpodest im Bereich des Chorbogens vorsieht. Die Altarinsel bildet die liturgische Mitte zwischen Langhaus und Chorraum. Der zur Verfügung stehende Raum mit je einer Tür im Vorchor an jeder Seite und den sich daraus ergebenden Bewegungslinien, in deren Verlauf zwischen Sakristei, Altar und Sedilien wiederholt Stufen zu überwinden sind, ließ die Lösung unpraktisch, evtl. gefahrenträchtig erscheinen. Gestalterisch hat sie Qualitäten, nicht zuletzt wegen des respektvollen Umganges mit dem vorhandenen Raum.

Die zweite hier gezeigte Lösung (Abb. 17) ist das weiterentwickelte Provisorium. Ein neuer, um zwei Stufen gegenüber dem Langhaus höherer Fußboden erstreckt sich vom Chor durch den Vorchor bis zum Langhaus. Dabei wird die neue Fußbodenebene in scarpaecker Manier nicht bis an die Wand geführt, sondern eine breite umlaufende Schattenfuge hält das neue Material auf respektvollem Abstand zum alten Gemäuer. Der Chorraum wird Freiraum für gottesdienstliche und gemeindliche Aktivitäten sowie künstlerische Entfaltung. Diese Lösung war der Favorit der Kirchengemeinde.

Gonschor: Untersuchungen hatten ergeben, dass die Wände der Kirche teilweise über 1,5 m Höhe durchfeuchtet und salzbelastet sind und schon unterhalb dieser Höhe Malereibefunde vorliegen. Das Landesdenkmalamt musste daher die Variante 2 der Chorraumgestaltung ablehnen, da mit der Erhöhung des Fußbodens der Austrocknungshorizont der Wände und damit die Gefährdung verdeckter Malereien erhöht worden wäre. Nach langen Erwägungen und intensiven Gesprächen kam man überein, den gesamten 1963 eingebrachten und abdichtenden Fußboden herauszunehmen und die Oberfläche im Langhaus auf die alte Höhe abzusenken (Abb. 18). Im Sommer dieses Jahres begannen die Arbeiten.

Der Vorchor erhält nun in Angleichung an das Niveau des Chores wieder eine Stufe (wie sie wohl 1823 eingefügt und 1963 entfernt wurde) und liegt mit dem Fußboden – durch die Absenkung im Schiff – um die zwei geforderten Stufen höher als das Schiff.

Die Erhöhung im Vorchor kann in Kauf genommen werden, da der neue Fußboden auf einem diffusionsoffenen Unterbau aus Splittschüttung verlegt wird. Damit werden denkmalpflegerische Forderung und liturgisches Anliegen weitestgehend in Einklang gebracht.

Bertels: Aus liturgischen und architektonischen Gründen sollten der Hochaltar mit seiner Stufenanlage und die beiden Seitenaltäre entfernt werden. Sie waren in den 60er-Jahren, so wie der Fußboden, aus Riedlinger Kalkstein eingebaut worden. Der Entwurf der neuen Prinzipalstücke (Altar, Ambo, Sedilien) sowie die Gestaltung des tiefen Chorraumes sollten einem Künstlerwettbewerb vorbehalten bleiben.

Beim Abbau des Riedlinger Kalksteines zeigte sich, dass es lediglich Verkleidungen älterer Altäre waren.

Gonschor: Der Hauptaltar (Abb. 19) ist bauzeitlich (oder älter) und besteht aus einem verputzten in Stein gemauerten Stipes mit einer monolithischen Mensaplatte aus Sandstein. Der Altar war bauzeitlich grau überfasst.

Die Seitenaltäre sind, dem Putz an den Stipes nach, wohl im 19. Jahrhundert erstellt worden, die Mensen gehören in die Zeit des 14. oder 15. Jahrhunderts.

Das Landesdenkmalamt hatte die Seitenaltäre zur Disposition gestellt, wenn nachweislich die liturgischen Anforderungen die Wegnahme zwingend erforderlich gemacht hätten. Gegen die Wegnahme des mindestens seit 1320 bestehenden Hauptaltars hat sich die Denkmalpflege aber entschieden ausgesprochen.

An dieser Stelle sei der Denkmalpflege erlaubt, zu der aufgrund konziliarer Forderung immer häufiger auftretenden Praxis, die oft mehrere hundert Jahre alten Altarblöcke zu beseitigen, grundsätzlich Stellung zu nehmen. Nach christlichem Verständnis ist der Altar ideeller und lokaler Mittelpunkt des Presbyteriums und somit wichtigstes Zeichen kirchlichen Seins. (Dazu Johannes H. Emminghaus: Die Gestaltung des Altarraumes. Pastoral-katechetische Hefte 57. Leipzig 1977.)

Wenn das für die Gegenwart gilt – Sie hatten es, lieber Herr Bertels, ja anfangs dargelegt – dann muss das auch für die Vergangenheit gelten. Somit sind historische Altäre, vor allem die Hauptaltäre, in besonderem Maße erhaltenswerte Ausstattungsteile einer Kirche. Folglich muss ein solcher Altar dort verbleiben!

Bertels: Nein, Herr Gonschor, muss er nicht! Natürlich dürfen wir es uns mit dem Wegnehmen nicht leicht machen. Gerade aus kirchlicher Sicht haben Altäre sehr hohen symbolischen und denk-



13 Westportal von Broer und Details.



14 Joseph mit Kind.

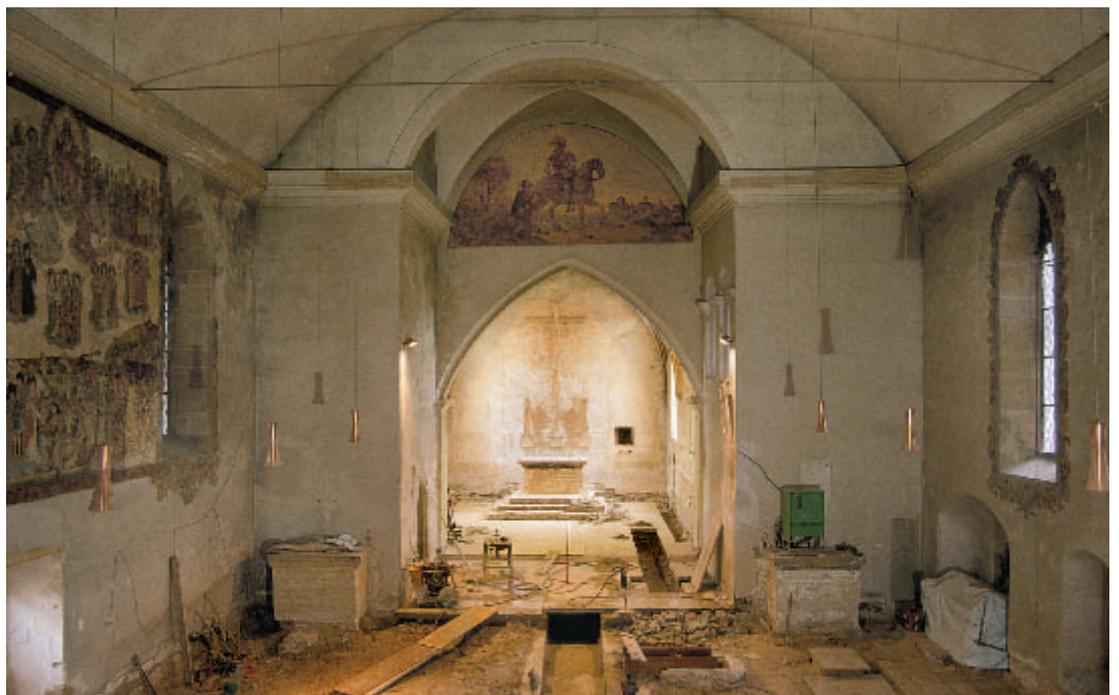


15 Martinskirche, Zustand der 1990er Jahre.

16 Modell I.

17 Modell II.

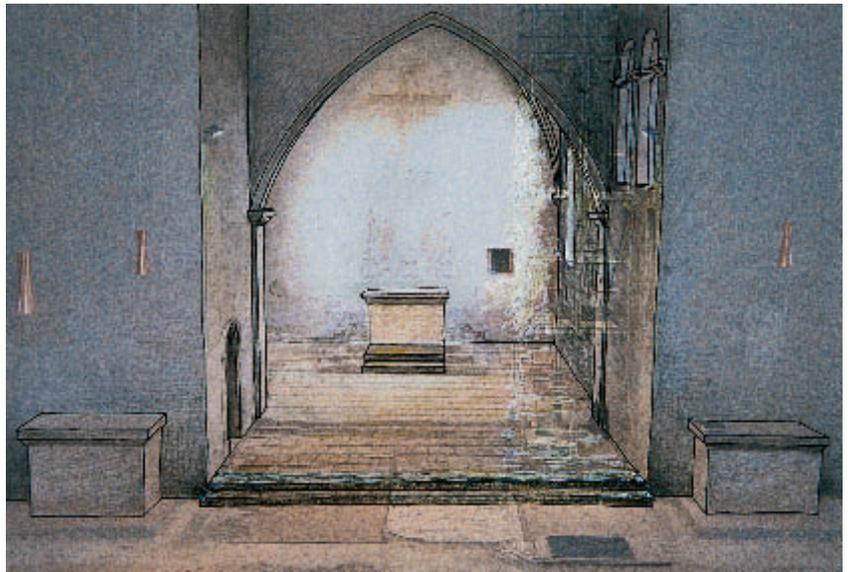
18 Blick zum Chor im Bauzustand. Fußboden und Betonplatte sind bis auf Höhe Bodenplatten der Thumba entfernt.



malpflegerischen Wert. Aber im Falle eines echten Zielkonfliktes entscheide ich mich für die Belange meiner lebendigen Kirchengemeinde.

Gonschor: Wenn aber die praktischen Anforderungen an den Volksaltar erfüllt sind, können die historischen Altäre erhalten und ggf. durch Umnutzungen in das neue Konzept der Chorausstattung mit einbezogen werden. Im Übrigen herrscht in den katholischen Kirchen meistens nicht ein solcher Andrang, dass der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht.

Bertels: In Trochtelfingen wurden die historischen Befunde letztlich auch von der Kirchengemeinde anders beurteilt als die etwas zu klobig wirkenden Kalksteinblöcke aus den 60er-Jahren. Der Jahrhunderte alte Hauptaltar und die zwei gotischen Sandstein-Mensen der Seitenaltäre sind physische Zeugen der christlichen Tradition der St. Martins-Gemeinde. Sie werden in situ verbleiben und gehören zu den neuen, alten Rahmenbedingungen für den Künstlerwettbewerb. Der historisch typischen Situation von Haupt- und Nebenaltären wird nun räumlich durch eine ent-



Bertels: Mit dieser Maßnahme sind erhebliche Mehrkosten verbunden, zu dem ohnehin hohen finanziellen Aufwand für die anstehenden Reparaturen am Dach, dem historischen Dachtragwerk, der Restaurierung der Malereien und der Abnahme der Dispersionsfarbe von den Wänden.

20 Blick zum Chor.
Simulation des zukünftigen Zustandes.



19 Der mittelalterliche Altar.

sprechende Variation der Fußbodengestaltung Rechnung getragen. Die obere Chorstufe bildet den Abschluss mit der Front der östlichen Langhauswand. Die untere, erste Stufe wird wie ein separater Block davor gelegt (Abb. 20).

Gonschor: Mit der Absenkung des Fußbodens und der Neuverlegung von Sandsteinplatten auf kapillARBrechendem Unterbau wird dem denkmalpflegerischen Anliegen, die bauphysikalischen Bedingungen zu verbessern, entsprochen, gleichwohl auch eine Annäherung an das historische Erscheinungsbild hinsichtlich verbesserter Proportionen des Raumes und seiner historischen Ausstattung.

Die Thumba des Werdenbergschen Grabmals wird wieder auf dem Fußboden stehen und nicht, wie bis jetzt, in ihm versinken, und die Altäre ihre würdevolle Größe zurückerhalten.

Gonschor: Man wäre aber auf halbem Wege stehen geblieben, hätte man sich nicht zu diesem Schritt gemeinsam entschlossen und ein tragfähiges Finanzierungs-Konzept erarbeitet. Sie sehen, Herr Bertels, gottesdienstliche und denkmalpflegerische Anforderungen müssen nicht kontrovers ausgehen.

Dennoch sieht die Denkmalpflege mit Sorge, dass die Zeitabstände der Renovierungen und Umgestaltungen immer kürzer werden. Insofern muss ich als Denkmalpfleger fast schon neue Ängste haben vor einem denkbaren nächsten Konzil.

Bertels: Ich nicht, Herr Gonschor. Als Christ und Architekt sehe ich dem in freudiger Erwartung entgegen. Wie unser Beispiel zeigt, steckt in der Auseinandersetzung eben auch die Chance einer guten Konsenslösung.

Noch Fragen, Herr Gonschor?

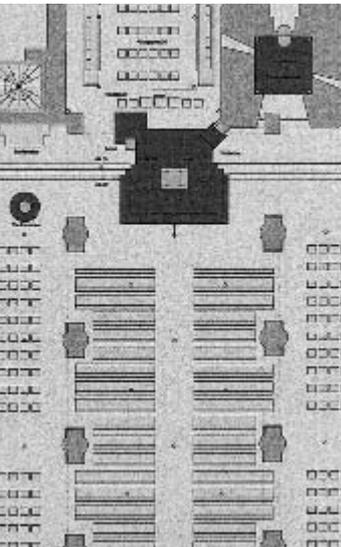
Gonschor: Ja, Herr Bertels. Wann müssen wir eigentlich wieder gegeneinander zusammenarbeiten?

Bertels: Bereits nächste Woche, Herr Gonschor. Dort werden wir beide beim Künstlerwettbewerb für die Altarraumgestaltung in Bisingen-Steinhofen gemeinsam in der Jury sitzen. Ich freu' mich drauf!

Gonschor: Ich gleichermaßen.

Erzbischöflicher
Baudirektor
Stefan Bertels
Erzbischöfliches Bauamt
Konstanz
Konzilstraße 7
78462 Konstanz

Dipl.-Ing.
Lothar Gonschor
LDA · Bau- und Kunst-
denkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen



Renovation der Domkirche St. Martinus in Rottenburg

Methode der Konzeptfindung

Qualitäts- und Budgetoptimierung durch Methoden der Konzeptfindung ist das Thema, das am Beispiel der Domkirche in Rottenburg gezeigt werden soll. Es ist eine Methode, die ihr Konzept über Wettbewerbsverfahren ermittelt.

Heiner Giese

Thesen

Die Wahl einer Methode entscheidet mehr als die Höhe eines Baubudgets über Erfolg oder Misserfolg von Maßnahmen, die dem Erhalt von kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerken dienen. Besonders die Auseinandersetzung mit Methoden kann nicht nur zu einer Linderung der derzeitigen Finanzmisere führen, sondern alle Maßnahmen in ihrer Nachhaltigkeit und Qualität optimieren.

Anlass

Der konkrete Anlass und Handlungsimpuls für die Domrenovation war fast beiläufig aufgetreten. Ein Ende der Betriebszulassung für die bestehende Heizung bzw. des Kamins drohten den Gebrauch der Kirche erheblich einzuschränken, wenn keine Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden würden. Bauliche Verschränkungen machten tiefer greifende Maßnahmen notwendig. Technische Mängel und höhere Standards bei der Ver-

ringerung der Schadstoffemission der Heizung erforderten einen neuen Kamin. Zudem stellten Sicherheitsmängel im Dachbereich eine akute Brand- und Absturzgefahr dar.

Ziele

Wie fast jedes Bauvorhaben begann auch die Renovation des Domes sich mit kleinen, aber rasch ausweitenden Anforderungen zu entwickeln. Hilfreich war es, dass nahezu alle Ziele formuliert werden konnten, bevor die Suche nach Lösungen begann. So war es möglich, die Vielzahl der Nutzungen synoptisch in den Blick zu nehmen und sie in der Aufgabenstellung zu erwähnen. Zunächst stand die Beseitigung aller Misstände der Arbeitssicherheit, der Mängel der Baukonstruktion und der Haustechnik im Vordergrund. Bei der Erörterung der Schadensbehebung wurden umgehend die Wünsche der Bauherrn nach Verbesserungen der liturgischen Vollzüge als Bischofskirche, vor allem bei Priesterweihen und



1 Rottenburger
Marktplatz um 1890



Konzelebration, benannt. Auch die Verbesserung von liturgischen Handlungsräumen der gleichzeitigen Gemeindekirche für 5000 Katholiken zur Entfaltung gemeindeliturgischer Vollzüge und privater Frömmigkeit sollten ihren Niederschlag finden. Zudem wurde die Qualität der Kirchenraumakustik für den Domchor mit 600 Mitgliedern und für die Domorgel als Instrument der Domliturgie und der Universität für Kirchenmusik angemahnt.

Gleichzeitig ging man davon aus, dass eine durchgängige partizipatorische Beteiligung aller Bauherrn an den Entscheidungen im Planungsprozess selbstverständlich sein würde.

Angesichts der zahlreichen grundlegenden Renovationen in geringem Abstand von nur 25 Jahren wünschte sich die Bauherrschaft eine größere Nachhaltigkeit der anstehenden Maßnahme als die der vorausgegangenen Renovationen.

Die Eignung des vorhandenen Kirchengebäudes als Bischofskirche war immer wieder in Zweifel gezogen worden, sodass sogar mehrere Versuche, den derzeitigen Dom durch einen Neubau zu ersetzen, nur knapp gescheitert waren.

Diese Renovation sollte den Dom in seiner Eigenart würdigen und ihn gleichzeitig als Bischofskathedrale erscheinen lassen.

Ein starkes gestalterisches Konzept, dem es gelänge, alle Anforderungen zu integrieren und nicht nur zu addieren und dabei zudem den ästhetischen Rang einer Bischofskirche entspräche, sollte realisiert werden.

Selbstverständlich wurde eine hohe Effizienz der Baumaßnahme bei limitiertem Kostenbudget erwartet.

Eine Dokumentation sollte die Transparenz aller Schritte letztendlich sicherstellen.

Vorgehensweise

Die Entscheidung für die Durchführung eines kooperativen Verfahrens erfolgte durch den Bischof selbst, nachdem eine sukzessive Vorgehensweise in nur wenigen Besprechungen gescheitert war. Zwei Grundvoraussetzungen sollten die erfolgreiche Durchführung des Planungsvorhabens sicherstellen: 1. Die konsequente Nutzung von spezifischen Rollenkompetenzen und die Einhaltung der Rollenklarheit sollten der hohen fachlichen Erörterung von Sachverhalten und der Eindeutigkeit von Entscheidungen dienen. 2. Die stufenweise verfeinerte, planungsanaloge Behandlung der Entscheidungsgegenstände sollte notwendige Festlegungen jeweils zum sachgerechten Zeitpunkt treffen lassen.

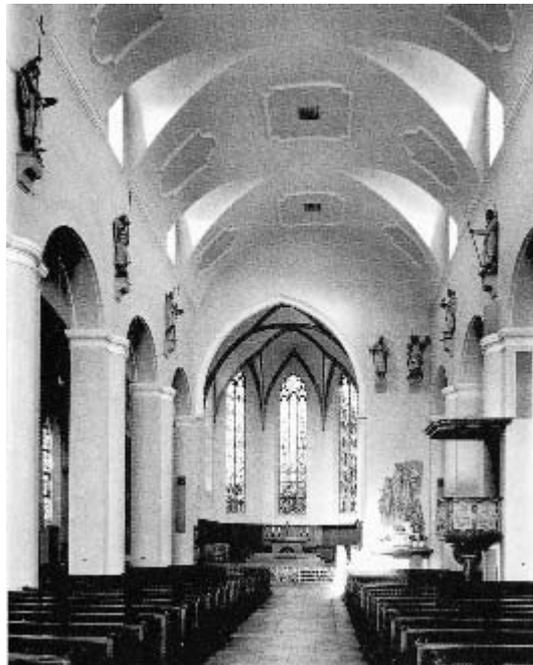
2 und 3 Geplante Ersatzneubauten um 1835 von Heinrich Hübsch und 1904 von Josef Cades.



4 Ausgangspunkt der Renovation: Sakristei mit defektem Kamin



5–8 Innenansichten
des Rottenburger Domes
um 1900, 1928, 1955
und 1978.

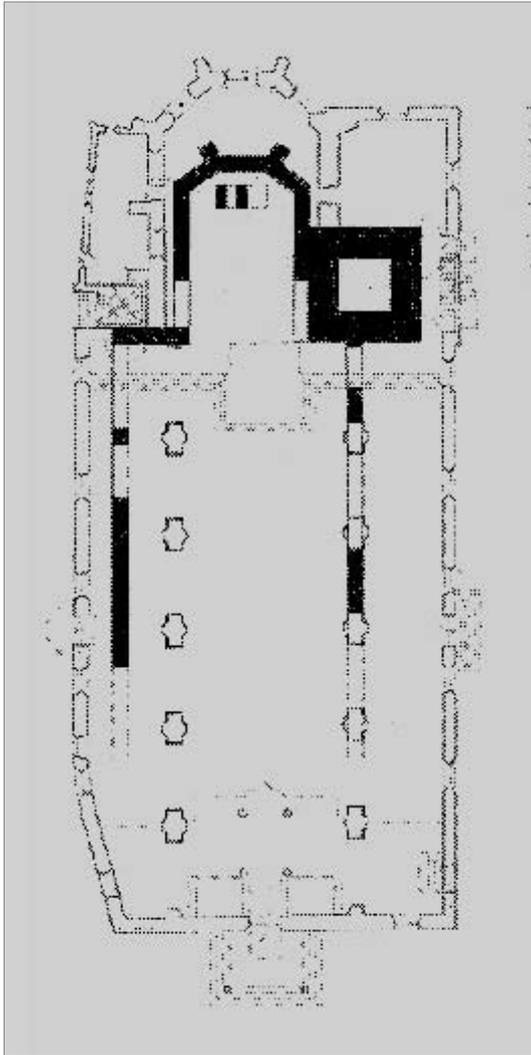


Eine Arbeit nach diesen für Planer selbstverständlichen Grundsätzen schien, wie sich im Verlaufe der Renovation zeigte, jedoch Gebietskonservatoren des LDA weitgehend fremd zu sein. Möglicherweise kann der häufig anzutreffende Konflikt zwischen Planern und Konservatoren in der gegensätzlichen Methodik von Gebäudeplanung und archäologischer Forschung zu finden sein. Während Planer bereits vor Beginn der Realisierung alle notwendigen Festlegungen getroffen haben, entdecken Archäologen erst in der Freilegung richtungweisende Fakten. Im Fall der Renovation des Domes in Rottenburg versuchte man diesen Konflikt dadurch zu entschärfen, dass alle relevant erscheinenden und möglichen Untersuchungen vor der

Konzeptfindungsphase durchgeführt wurden. Auf diese Weise sollte ermöglicht werden, dass beide Arbeitsweisen besonders gut zur Geltung kommen.

Voruntersuchungen

Das Bischöfliche Bauamt übernahm die Projektsteuerung und Moderation des Verfahrens. Es veranlasste Untersuchungen der konstruktiven und haustechnischen Mängel durch einen freien Architekten und Haustechnik-Ingenieur sowie die Untersuchung von Feuchtigkeitsschäden im Mauerwerk durch die FMPA. In Absprache mit der Denkmalpflege wurde eine Bauhistorikerin mit der Recherche und Darstellung der Renovati-



9 Grundriss der ehemaligen Liebfrauenkapelle im Dom

ongeschichte beauftragt und im Anschluss eine Verifikation der Befunde / Hypothesen durch Dendrochronologie vorgenommen.

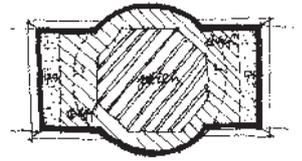
Mit den Bauherren – dem Bischof, dem Domkapitel, der Kirchengemeinde und den weiteren Nutzern – erfolgte eine erste Aufstellung der Nutzeranforderungen. Ein Wettbewerbsbetreuer war anschließend mit Zusammenfassung aller Resultate betraut worden.

Aufgabenstellung

Im weiteren Schritt wurde gemeinsam mit Bauherren, Preisrichtern, sachverständigen Beratern und Wettbewerbsteilnehmern aus den Mängelberichten, den geringen Überlieferungen vorausgegangener Baumaßnahmen, den vielfältigen und zum Teil gegensätzlichen Wünschen von Bauherrn und Nutzern und den Ergebnissen der Bauforschung eine hypothetische Entwurfsaufgabe formuliert. Im Anschluss wurden hierdurch weitere ergänzende Untersuchungen angeregt und durchgeführt.

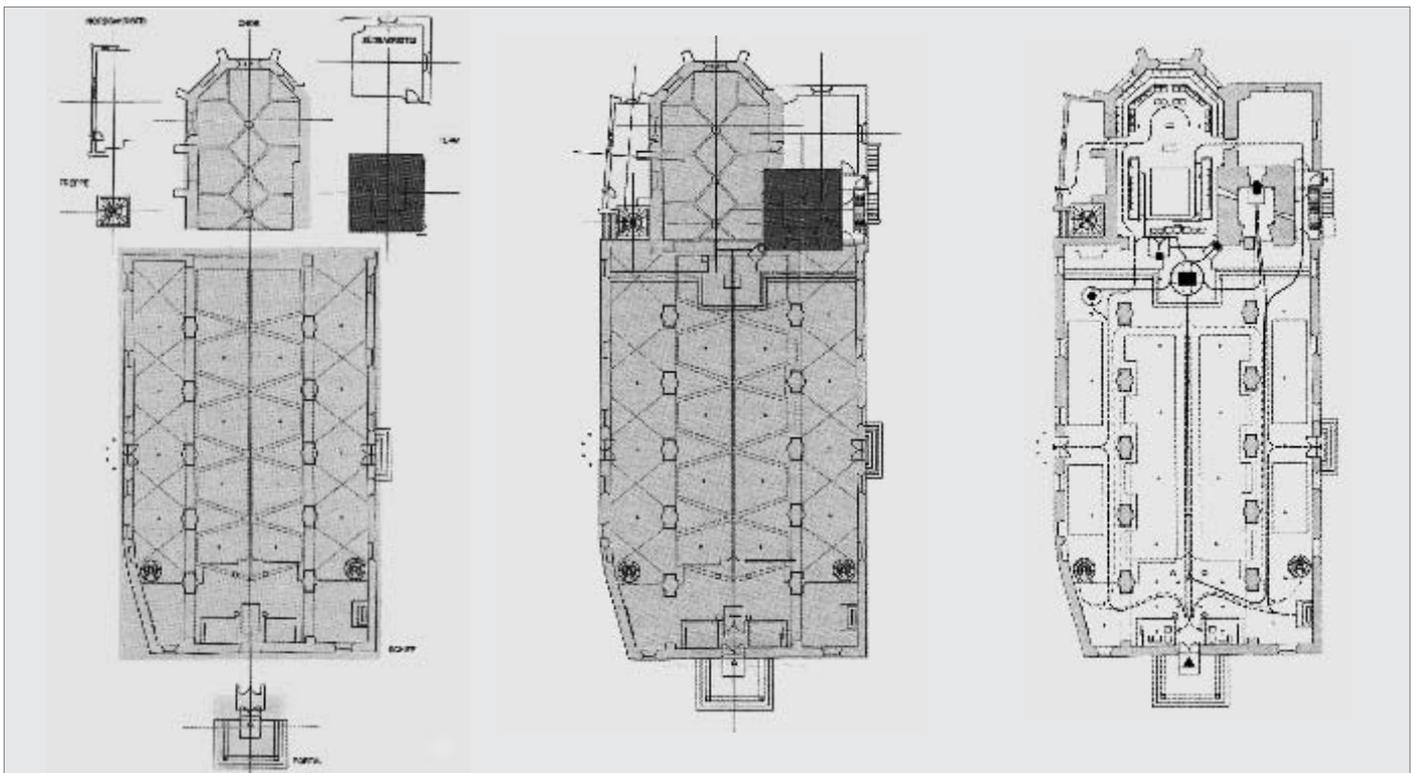
Im dritten Schritt wurde in einem Kolloquium die endgültige Fassung der Entwurfsaufgabe festgelegt. Zu den geforderten Leistungen wurde die modellhafte Darstellung des Konzepts im Maßstab 1:100 zusätzlich aufgenommen.

Im vierten Schritt sprach ein Preisgericht, das nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe organisiert worden war, unter Würdigung aller synoptisch dargestellten und gewichteten Anforderungen, eine einstimmige Empfehlung zur Weiterbeauftragung aus. Indem ein



10 Ergebnis der Bauforschung: Querschnitt einer Stütze im Dom, der die Entwicklung dieses Bauteils darstellt.

11a-c Analyse der Grundrissgeometrie der einzelnen Baukörper und Darstellung der liturgischen Wege.



Als **Leistungen** wurden bei der Auslobung gefordert:

- Position der liturgischen Orte (Altar, Ambo, Tabernakel, Taufort, zwei Beichtorte). Die Objekte von Wendelin Matt sollten verwendet werden.
- Position der Kathedra des Diözesanbischofs
- Gestalt und Position des Chorgestühls
- Gestalt und Position der Sedilien (1 Priestersitz, 2 Diakonensitze und 4 Ministrantensitze)
- Wege für den Einzug des Zelebranten und der Ministranten
- Gestalt und Anordnung des Kirchengestühls mit Nachweis der Anzahl der Bänke und Plätze und Sichtbeziehungen zum Altar
- Gestalt und Anordnung eines Andachtsortes
- Form der Außenzugänge zum Kirchenschiff
- Ein Nordzugang ist neu zu schaffen
- Position und Gestalt eines Ortes für Werktagsgottesdienste
- Aufgang zur Empore
- Standort Chororgel

12 *Inhalt der Aufgabenstellung des Wettbewerbs.*

Konzept gefunden worden war, das die gestellte Aufgabe umfassend erkannte und in ihren wesentlichen Teilen gelöst hatte, war der qualitätsbestimmende Schritt größtenteils vollzogen.

Die empfohlene Arbeit des Architektenbüros Hahn-Helten, Aachen, zeichnete sich vor allem durch eine feinsinnige Analyse des Grundproblems der Domkirche, die Achsverschiebung zwischen Kirchenschiff und Chor, sowie durch ihren mutigen Lösungsvorschlag aus. Diese Achsverschiebung hatte in der Vergangenheit immer wieder zu wenig geglückten Lösungsversuchen durch Innenrenovierungen geführt. Die Entdeckung des Turms als Sakramentshaus war wie ein Geschenk. Wie selbstverständlich ließen sich dadurch liturgische Vollzüge im Kirchenraum anordnen. Das Gebäude kam mit seinen Teilen ins lang gesuchte Gleichgewicht.

Beauftragung

Im fünften Schritt beschlossen alle drei Bauherren, auf Grundlage des im Wettbewerb ermittelten Vorentwurfs einstimmig der Empfehlung des Preisgerichts zu folgen. Damit waren nun alle grundsätzlichen Festlegungen der Aufgabe, wie Funktionsorte und konzeptuelle Absichten, allgemein akzeptiert und wurden von keiner Seite mit einem Veto belegt. Diese Voraussetzung war die *conditio sine qua non*.

Durchführung

In gemeinsamen Entscheidungssitzungen wurden anschließend jede weitere Planungsstufe im Gesamten wie im Detail mit zunehmender Konkretion und Genauigkeit weiter beraten und Stufe für Stufe, von der konzeptuellen Absicht bis zur Materialwahl, festgelegt. Dabei erfuhr das Wettbewerbskonzept schrittweise Präzisierungen,

ohne seine Kontur und sein Budget verlassen zu müssen. Alle Entscheider, wie auch die Gebietskonservatoren des Landesdenkmalamtes, vollzogen jede vorgeschlagene architektonische Gestaltung und Festlegung kritisch, gemeinsam und zeitgleich mit, ohne in allen Punkten durchgehend Einstimmigkeit erreicht zu haben. Durch diese Vorgehensweise konnte jedoch ein Höchstmaß an fachlicher Präzision, an Mitbestimmung und Budgettreue erzielt werden.

Fazit

Die Methode der Konzeptfindung für die Renovation des Domes in Rottenburg kann als exemplarische Arbeitsweise in der Bestandserhaltung angesehen werden, weil sie Gebäudenutzung, Denkmalpflege und Planungsprozess ganzheitlich auffasst, und dabei die spezifischen Arbeitsweisen jeder Disziplin zur Geltung kommen lässt. Die planungsgerechte Staffelung der Konzeptentwicklung führte zu überschaubaren und präzisen Entscheidungen im jeweiligen Planungsmaßstab. Die breite Erörterung von Anforderungen, Budget und Optionen in maßstabsorientierten Phasen ließ fachgerechte Optimierungen zu. Die erforderliche Durchsetzung der Gesamtsicht konnte zwangsläufig nicht immer die Maxima einzelner Aspekte erfüllen.

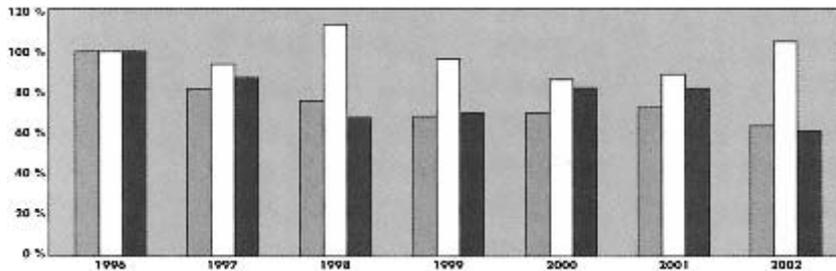
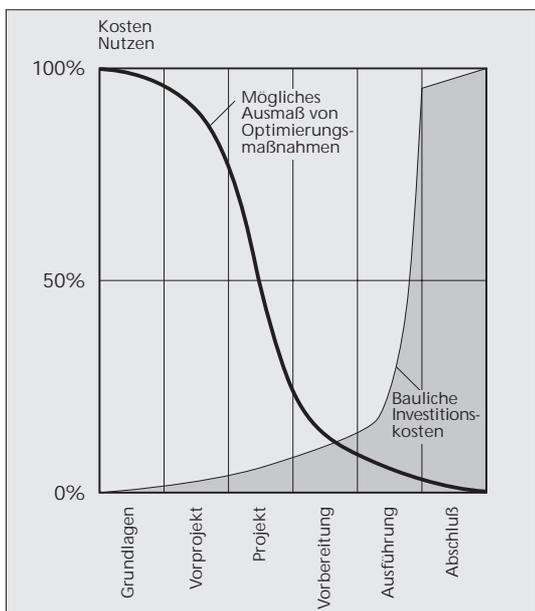
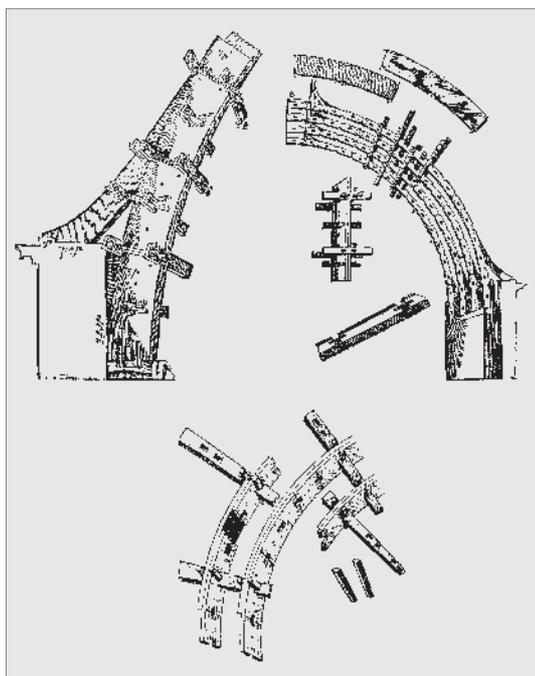
Eine gleichzeitige Dokumentation aller Schritte machte Entscheidungsabläufe transparent und nachvollziehbar. Trotz des außerordentlichen Grades an Bauherrn-Beteiligung entstand ein weitgehend von Einzelpersonen unabhängiges Verfahren, dessen Kontinuität auch durch Personalveränderungen bei den Bauherren nicht beeinträchtigt wurde. Konzept- und Budgettreue erzeugte nachhaltige Wirksamkeit der Maßnahme, weil alle Ressourcen zielgerichtet, reflektiert und ökonomisch eingesetzt werden konnten. Die Nutzung des Gebäudes ist vielschichtig verdichtet und damit langfristig gesichert. Die Eingriffe in die Substanz sind auf Unverzichtbares reduziert worden.

Grundlagen der Methode

Noch heute sind für die Architekturauffassung im Umgang mit bestehenden Gebäuden zwei „Erkennungsschaften“ der Aufklärung aktuell. 1. Seit dieser Zeit wurden Bauwerke nicht mehr nur als konstruktive Hüllen, sondern verstärkt als geschichtliche Zeugnisse angesehen. Bauliche Gestaltungen wurden zunehmend in Beziehung zum Vorausgeschaffenen verstanden. Die eigene Erfindung fußte auf den Innovationen der Vergangenheit. Und dieses nicht mehr allein im Sinn von tradiertem, persönlichem Handwerkswissen,

sondern als abstraktes, gesellschaftlich verfügbares Funktions- und Formwissen. Der Beginn der Baugeschichtsschreibung vollzog sich analog mit dem Bewusstwerden der eigenen Relativität, des Bezogenseins in einen gestalterischen und technischen Entwicklungsprozess.

2. Die Bezogenheit des Einzelnen aufs Ganze wurde in der Aufklärung zum Thema. Damit beschäftigte sich das Denken mit ganzheitlichen Systemen. Mit dem Ansatz eines ganzheitlichen Zusammenhangs fokussierte sich die Aufmerksamkeit sowohl auf die Gesamtheit von gleichen Objekten als auch auf Zusammenhänge und Wechselbeziehungen des Details zum Ganzen. Das daraus hervorgehende systemhafte Denken wurde Voraussetzung für den enormen Produktivitätssprung der industriellen Revolution. Das Denken in Systemen ließ Funktionen trennen und



sie in ihrer spezifischen Wirkung untersuchen. Der Schritt durch Funktionstrennung zur Arbeitsteilung und extrem gesteigerter Arbeitseffizienz war nicht mehr weit.

Für die Methode zur Konzeptfindung waren sowohl das Verständnis des Bauwerks als geschichtliches Zeugnis wie auch die Sicht seiner ganzheitlichen Zusammenhänge grundlegend. Wir erwähnen dieses, weil das Wissen um die hieraus abgeleiteten Potentiale Grundlagen sein könnten, um allgemeine Methoden zu diskutieren, mit denen Gebäude im Bestand entwickelt werden.

Die Vielzahl der Gebäude der Kirchengemeinden, ca. 5000 Einheiten in der Diözese, aber nur eine begrenzte Menge an Gebäudetypen, wie Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser und Kindergärten, erlauben dem Bischöflichen Bauamt eine Arbeit an der „Methode der Bestandspflege“. Sie erlauben sowohl eine permanente Präzisierung der Methoden als auch die Konzentration auf die qualitätsbestimmenden Schritte eines Planungsverfahrens.

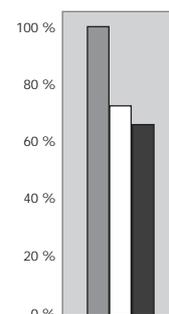
Aktuelle Rahmenbedingungen

Es ist unter optimalen Bedingungen bereits eine große Herausforderung vielfältige aktuelle Nutzungsanforderungen, architektonische Qualität, verantwortlichen Umgang mit historischer Bausubstanz, Partizipation, Ökologie und Ökonomie in einem Konzept zu vereinen. Innerhalb der letzten Jahre haben sich die Parameter der Ökonomie im Unterschied zu allen anderen besonders deutlich verändert. Die Bewältigung der hieraus erwachsenen Anforderung ohne Verzicht auf Qualität und Quantität ist zurzeit die größte Herausforderung.

Die Übersicht „Entwicklung des Investitionsvolumens der Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den letzten sieben Jahren“ (Abb. 13) zeigt den drastischen Rückgang der Investitionsmittel um mehr als dreißig Prozent bei gleichzeitig steigender Tendenz der Menge der Vorhaben. Daraus folgt, dass jedes Projekt heute um fast 40% leistungsfähiger sein muss als vor sieben Jahren.

Eine Steigerung der Effizienz und gleichzeitig eine „Verringerung der Baukosten“ (Abb. 14) konn-

13 Entwicklung des Investitionsvolumens der Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.



14 Einfluss des Wettbewerbsverfahrens auf die Baukosten. Beispielhafte Auswertung von 20 Wettbewerbsverfahren. Grau: Kubatur wenig reflektierter Entwürfe. Weiß: durchschnittliche Kubatur aller Entwürfe. Schwarz: Kubatur des beauftragten Entwurfs.

15 Bogendachkonstruktion von Phillibert de l'Orme, die eine Materialeinsparung von 75% bei gleicher Spannweite ermöglicht. Aus: Rainer Gräfe in: Geschichte des Konstruierens II, Konzepte SFB 230 Heft 15, April 1985.

16 Entscheidende Phasen für den Projekterfolg. Nach Wiegand, Jürgen, Leitfaden für das Planen und Bauen mit Hilfe der Wertanalyse.

te durch Wettbewerbsverfahren erzielt werden. Die dadurch gewonnenen Spielräume können als real eingespartes Investitionsvolumen oder als Steigerung der Menge realisierter Projekte um den genannten Betrag angesehen werden. Die Wahl von reflektierenden und erörternden Methoden führt aber nicht nur zur dringend gewünschten Senkung von Baukosten um ca. 30%, sondern gleichzeitig zur Steigerung der Nachhaltigkeit.

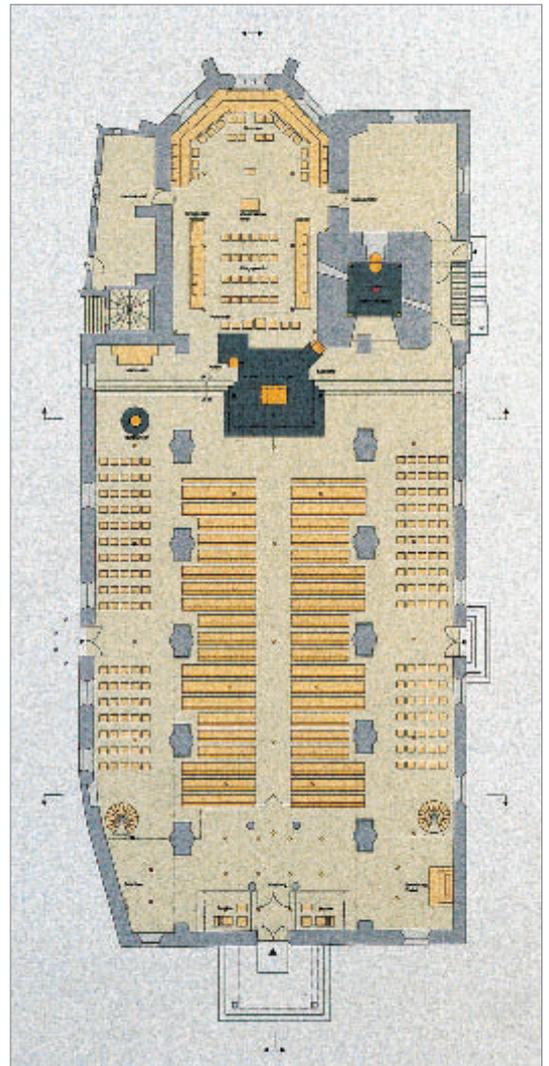
Resümee

Die Methode der Konzeptfindung für die Renovation des Domes in Rottenburg kann als exemplarische Arbeitsweise in der Bestandserhaltung angesehen werden, weil sie die Planung ganzheitlich auffasst und dabei sich prozesshaft verhält. Sie bietet die Möglichkeit, durchgängig die Gesamtsicht zu halten und alle Ebenen mit Fach- und Sachverständigen zeitgleich Phase um Phase zu vertiefen. Sie setzt am entscheidenden Punkt der Aufgabenstellung an und erhält dadurch eine größtmögliche Wirkung.

Neben architektonischen und denkmalpflegerischen kann sie auch auf andere spezifische Aufgabenstellungen übertragen werden; z.B. auf ein Beleuchtungskonzept, auf Einfügungen von neuen Orgeln oder auf „Ökologische Bestandsentwicklungen“.

Denn letztlich entscheidet die Wahl einer Methode über Erfolg der Maßnahme.

*Diözesanbaumeister BDA Heiner Giese
Bischöfliches Bauamt
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar*



17 Grundriss des beauftragten Entwurfes vom Architekturbüro Hahn-Helten, Aachen.

Der Dom zu Rottenburg

Aspekte der Umbaugeschichte

Der Reichsdeputationshauptschluss, der sich Ende Februar dieses Jahres zum 200. Mal jährt, bedeutete auch für das vorderösterreichische Oberamtsstädtchen Rottenburg tief greifende Veränderungen. Nach der Errichtung des Bistums Rottenburg im Jahre 1821 – die Stadt war mittlerweile in württembergischem Besitz – wurde die Stadtpfarrkirche St. Martin mit der Inthronisierung des ersten Bischofs Johann Baptist von Keller 1828 zur Domkirche erhoben. Der anstelle eines romanischen Vorgängers und der frühgotischen Liebfrauenkapelle nach 1424 errichtete Kirchenbau St. Martin war nun allerdings alles andere als eine Bischofskirche. Bereits 1821 urteilte der spätere Rottenburger Bischof von Keller: „Stößt sie nicht gegen die Regeln der Symmetrie? Verdüstert sie darum schon das Gemüt beim Eintritte? Ja, sie steht der gemeinsten Dorfkirche wenigst darin nach, dass ihr Vorderhaus – der Chor – völlig schief steht in der Richtung mit dem Langhause!“

Michael Goer

Den damaligen Neubauwünschen begegnete der „Königlich (natürlich württembergische) Katholische Kirchenrath“ schroff: „...auch trägt ein großartiger Tempel zu Rottenburg nichts dazu bey, dass die Katholiken Württembergs zu geistigen Tempeln Gottes werden“. Namhafte Architekten wurden von der Diözese mit Neubauplanungen beauftragt. So der Karlsruher Residenz-

baumeister Heinrich Hübsch 1834, der durch seine berühmte Streitschrift aus dem Jahre 1828 „In welchem Style sollen wir bauen?“ in aller Munde war, und auch der um 1900 meist beschäftigte Kirchenarchitekt der Diözese, der Stuttgarter Josef Cades. Zu einer Neubaurealisierung kam es jedoch nicht.

Der Unzufriedenheit der neuen Nutzer zum Trotz



1 Rottenburg, Dom St. Martin, Blick in Langhaus und Chor, Aufnahme nach 1897, um 1900.

2 Rottenburg, Dom St. Martin, Ansicht von Südwesten, Aquarellierte Zeichnung von F. Entreß um 1890.

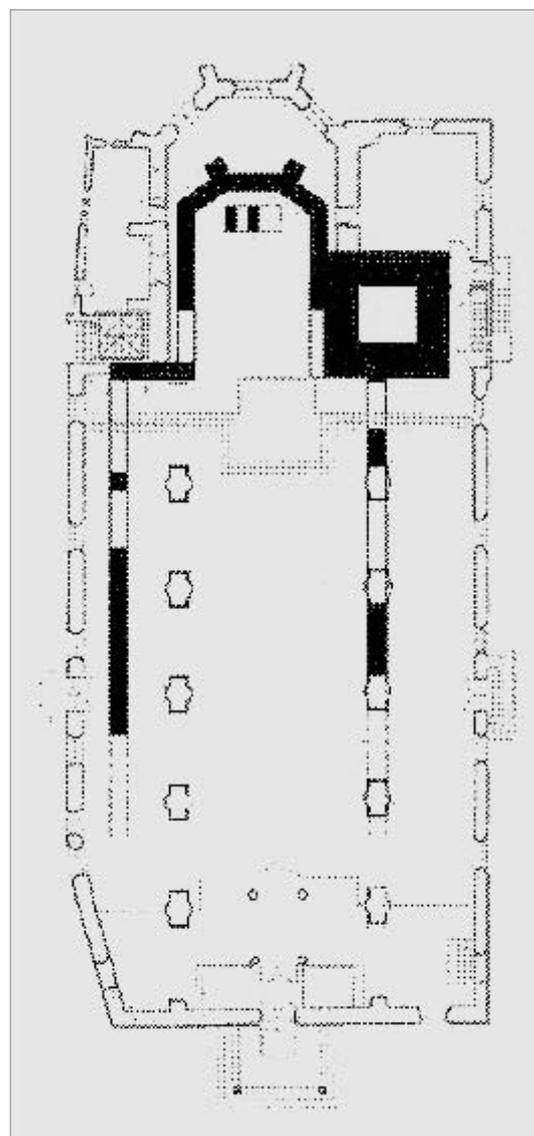


handelt es sich bei der Martinskirche heute um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Im Herzen der Stadt auf dem Marktplatz errichtet, stellt sie ein wichtiges und vielschichtiges Baudokument dar. Die dreischiffige und sechs-jochige Basilika der Spätgotik mit ihrem nach Nordosten asymmetrisch versetzt anschließendem Polygonalchor ist in ihrem Äußeren bis heute weitgehend erhalten geblieben. Der von der Sakristei umbaute Chorflankenturm stammt in seinen unteren Geschossen noch aus der Zeit um 1280. Sein unterer Turmraum mit frühgotischem Kreuzrippengewölbe wird uns an anderer Stelle nochmals beschäftigen. Nach dem Vorbild der Reutlinger Marienkirche wurde nach 1486 das Turmquadrat im Glockengeschoss in einen oktagonalen Steinhelm überführt. Kunstvoll ist der Turmhelm von runden Maßwerkeinsätzen mit teils figürlichen Füllungen durchbrochen und aufwändig mit Krabben besetzt.

Der Innenraum mit seinen Rundbogenarkaden auf Pfeilern mit jüngeren halbrunden Vorlagen geht im Wesentlichen auf einen Umbau nach dem großen Stadtbrand von 1644 zurück. Einer späteren Phase der Barockisierung sind die Stichtonnengewölbe des Mittelschiffs und die Kreuzgratwölbungen der Seitenschiffe zuzuordnen; mit Ausnahme der beiden östlichen Seitenschiffjoches allesamt in Holzkonstruktionen und in weiß getünchtem Putz. Durchaus vergleichbar mit zahlreichen anderen Kirchenbauten erfuhr die Domkirche St. Martin eine neugotische Umgestaltung. Unter dem württembergischen Oberbaurat Josef von Egle erfolgten zunächst 1867/68 die Neueinwölbung des Chores und dort auch der

Einbau feingliedriger Maßwerkfenster. 1895–97 wurde dann der gesamte Innenraum historisierend ausgemalt und ausgestattet. Schon eher dem individuellen Ringen nach einer angemessenen und sich von den sonstigen Pfarrkirchen der Diözese abgrenzenden Innenraumgestaltung sind die beiden neobarocken Fassungen von 1927/28 und zuletzt sogar noch von 1977/78 zuzurechnen. Die dennoch bleibende Unzufriedenheit dreier Nutzer, nämlich Diözesanbischof, Domkapitel und Dompfarrgemeinde, sowie gravierende bautechnische Mängel mündeten 1999 in einen Wettbewerb zur Domrenovation. „Denn nur eine Renovation des Innenraums nach einem in sich stimmigen Gesamtkonzept – für die Architektur der Raumschale sowie der Präzisierung der liturgischen Orte – könne Charakter und Würde der Kathedrale St. Martin heute angemessen und langfristig zur Geltung bringen.“

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg stand einer Neufassung des Innenraums grundsätzlich positiv gegenüber. Der entsprechende Passus in der Auslobung lautete: „Die Domkirche



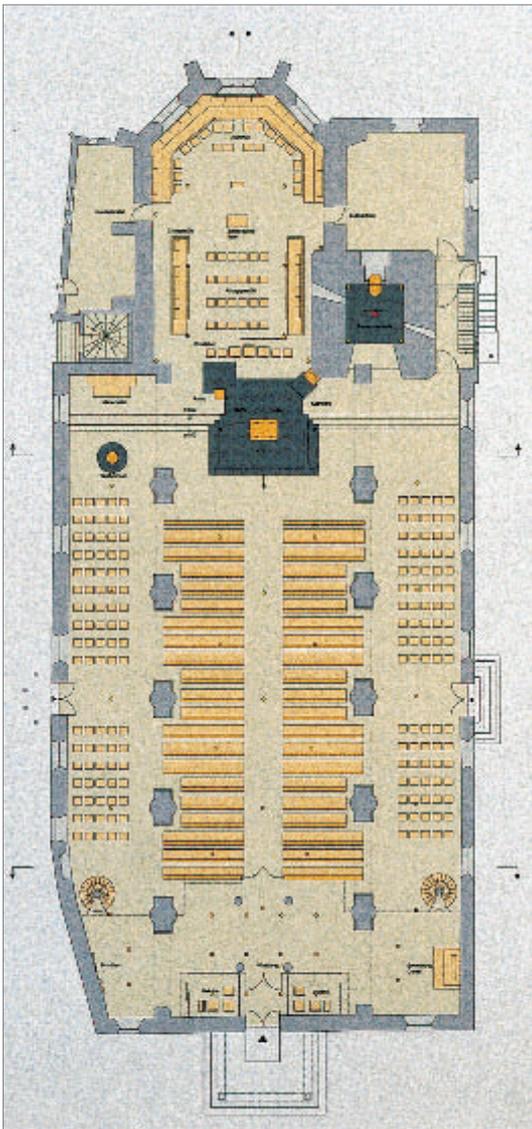
3 Rottenburg, Dom St. Martin, Grundriss der ehem. Liebfrauenkapelle (schwarz) und Erweiterung zur St. Martinskirche (heutiger Zustand): nach: Der Sülchgau. Jahrgabe des Sülchgauer Alterumsvereins e.V.; Rottenburg 1966 sowie Architekturbüro Hahn u. Helten.



4 Rottenburg, Dom St. Martin, Blick in Langhaus und Chor, Aufnahme nach 1928, um 1935.



5 Rottenburg, Dom St. Martin, Architekturmodell zur Innenrenovation, Architekturbüro Hahn und Helten, 1999.

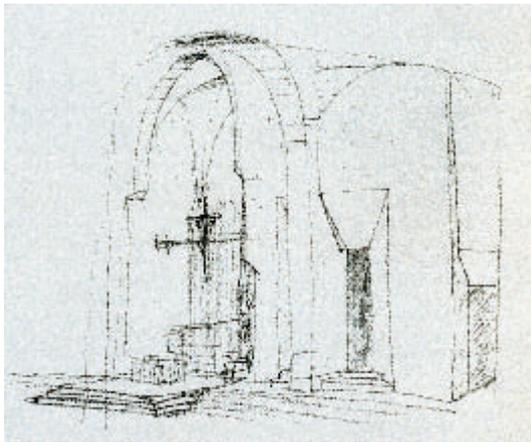


ist ein Baudenkmal. Der Innenraum kann sich wegen der versetzten Mittelachse zwischen Chor und Schiff und wegen der kräftig verstärkten Arkadenpfeiler nach dem Brand von 1644 nicht in der ihm gemäßen Weise entfalten. Mehrfache Renovierungen haben weitere Spuren hinterlassen". Schon im März 1955 wurde in einem Gutachten des Denkmalamtes angemerkt: „Das Ganze aber lässt jene anderswo oft bewunderte Geschmeidigkeit vermissen, die auch aus der Vielfalt eine Harmonie zu erzeugen weiß. Dieses Eindrucks kann man sich im Inneren des Doms nicht erwehren. Und leider beruhigt sich das Auge des kritischen Betrachters nicht, auch wenn er öfters und länger in dem Bauwerk weilt. Unwillig drängt sich einem der Wunsch auf, es möge Entscheidenderes zur Verbesserung des Raumes geschehen". Dieses Zitat von 1955 trifft im Grunde immer noch zu, obwohl seitdem zwei weitere Renovierungen stattgefunden haben! Aus der Sicht der staatlichen Denkmalpflege weisen nur wenige Elemente der Innenraumgestaltung und Ausstattung eine Qualität auf, die deren Beibehaltung zwingend erscheinen lässt (Kruzifix im Chorbogen, Apostelfiguren, Grabplatte, Farbverglasung im Chor und in der Westwand). Für den Wettbewerb ergibt sich daher ein weit gesteckter Spielraum für Veränderungen."

Den 1. Preis gewann das Architekturbüro Hahn und Helten aus Aachen. Zu deren zentralen Anliegen zählen die Schaffung einer zum Langhaus hin geöffneten Sakramentskapelle im kreuzrippengewölbten Turmraum und die Aufhängung von kreissegmentförmigen Deckenschalen im Mittel-

6 Rottenburg, Dom St. Martin, Grundriss-Disposition, Architekturbüro Hahn u. Helten, 1999.

7 Rottenburg, Dom St. Martin, Altarbereich und Sakramentskapelle, Entwurfsskizze Architekturbüro Hahn u. Helten, 1999.



schiff. Ich zitiere aus der Beurteilung des Preisgerichts: „Der Verfasser erreicht durch seinen Vorschlag, den Turm, der den Dom äußerlich auszeichnet und der dem Grundriss der Kirche seine individuelle Prägung gibt, als Ort des Allerheiligsten auszuweisen, (so) dass die Problematik der Achsenverschiebung zwischen Chor und Schiff in eine sinnerfüllte Spannung gewandelt wird.“ Und an anderer Stelle: „In konsequenter Weiterführung dieses konzeptionellen Ansatzes ist die Gewölbezone des Kirchenschiffs durch ‚Einhängen‘ einer Sekundärarchitektur in ein neues Spannungsverhältnis zum Chorgewölbe gesetzt. Damit wird einmal dem Kirchenschiff die augenblickliche Zufälligkeit genommen, zum anderen wird das Miteinander von Turm-Chor-Schiff artikuliert.“

Aus denkmalpflegerischer Sicht wurden grundsätzlich sämtliche beabsichtigten Substanzeingriffe kritisch gesehen. Dennoch, und das ist hier sehr wichtig, erfolgte damals angesichts der erkennbaren liturgischen Belange kein Einwand gegen die Durchbrüche durch die Turmwand. „Schwere und Aufwand eines solchen Unterfangens müssen jedoch durch einen konzeptionellen Gewinn ausgeglichen werden. Eine reine Türverlegung, wie im Beitrag (des Architekten X) vorgeschlagen, wird zur Begründung keinesfalls ausreichen, eher dagegen die Einrichtung des Turmraums zur Sakramentskapelle wie im Entwurf von Hahn und Helten. Die Detaillierung bedarf jedoch ... einer weiteren intensiven denkmalpflegerischen Auseinandersetzung ... Die ... vorgeschlagenen Deckenschalen bieten als reversible Zutat grundsätzlich eine diskussionsfähige Möglichkeit für die Gestaltung des Mittelschiffs an, bergen allerdings die Gefahr modischer Verfremdung, wenn sie nicht mit gebotener künstlerischer Sensibilität und Sorgfalt umgesetzt werden.“

Das Verhältnis zwischen der Bauherrschaft und der staatlichen Denkmalpflege blieb jedoch nicht ungetrübt. Im Rahmen der Baudurchführung konnten mehrere Aspekte trotz vielfachen Bemühens von der Sache her nicht einvernehmlich

und partnerschaftlich gelöst werden. Zu den strittigen Punkten zählen:

- die spezifische Ausbildung der Deckenschalen im Langhaus, deren Rhythmus die Gewölbejoche unterschiedlich anschneidet;
- die konkrete Ausführung der Baueingriffe in den mittelalterlichen Turm;
- die Neuanlage eines Nordportals trotz eines nahe gelegenen Altbestandes;
- die Entfernung des neugotischen Türblattes am Südportal zugunsten einer teilverglasten Türe analog zu den Formauffassungen am Hauptportal;

und schließlich:

- die Anlage einer lediglich zweiläufigen Außentreppe vor diesem Südportal statt der von uns favorisierten dreiläufigen Anlage.

Versucht man die Differenzen zu systematisieren, fallen mir zweierlei Dinge auf:

1. Notwendige Detailabstimmungen wurden mangels zunächst vereinbarter Entscheidungsgrundlagen erschwert. Die mehrfach erwünschte Modellsimulation einer Deckenschale im Maßstab 1:1 beispielsweise fand aus Kostengründen nicht statt.
2. Für Einzelmaßnahmen wurden gottesdienstliche Belange vorgetragen, deren Schlüssigkeit die Fachbehörde nicht gänzlich überzeugt. Sind die durchgeführte Form der Seitenportale und deren Anordnung – Stichwort: liturgische Wege – tatsächlich uneingeschränkt privilegiert, zumal sie wegen der benachbarten Pfeiler in ihrem Ach-



8 Rottenburg, Dom St. Martin, Zugang zur Sakramentskapelle, Aufnahme September 2002.

senbezug im Innenraum kaum wahrgenommen werden?

Ziehen wir ein Resümee: Über die Notwendigkeit oder zumindest Möglichkeit einer umfassenden Neugestaltung des Innenraums der Rottenburger Bischofskirche St. Martin bestand und besteht zwischen den Kirchenvertretern und der Denkmalpflege Einigkeit. Das Faszinosum einer zum Langhaus hin geöffneten Sakramentskapelle im unteren Turmraum als Allerheiligstes wurde entsprechend den gottesdienstlichen Belangen und der damit eng verbundenen Architekturidee mit getragen, wenn auch der Preis des Substanzverlustes hoch anzusetzen ist. Für einen uneingeschränkten Schulterschluss fehlte allerdings noch das hohe Maß gegenseitigen Verständnisses.

Im Jahre 2021 wird sich die Entstehung der Diözese Rottenburg zum 200. Mal jähren. Die Zukunft wird zeigen, ob die Idee der jetzigen Innenrenovation bei den Menschen ankam, oder ob Kirche und Denkmalpflege erneut um Lösungen werden ringen müssen.

Quellen und Literatur:

Ortsakten des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Außenstelle Tübingen.

Dieter Manz: Die Dom- und Pfarrkirche St. Martin zu Rottenburg am Neckar. Das Bauwerk und seine Geschichte. Rottenburg 3. Aufl. 1997.

Der Dom St. Martin in Rottenburg am Neckar. Domrenovation. Bauforschung und Gutachterverfahren, Rottenburg 2001.



9 Rottenburg, Dom St. Martin,
Blick in Langhaus und Chor,
Aufnahme September 2002.



Dr. Michael Goer
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

10 Rottenburg, Dom
St. Martin, Blick auf
die Decke im Lang-
haus mit eingehängten
Deckenschalen,
Aufnahme September
2002.



Evangelische Alexanderkirche Marbach

Im Spannungsfeld zwischen Nutzung und Erhaltung

Zur Konzeption der Erneuerungsarbeiten in der Alexanderkirche Marbach am Neckar aus der Sicht der Bauberatung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Am Beispiel der evangelischen Alexanderkirche in Marbach am Neckar stelle ich Aspekte einer Innenerneuerung vor. Liturgische Fragen und denkmalpflegerische Forderungen waren dabei begleitende Diskussionsanlässe.

Ulrich Gräf

Die Aspekte der Innenerneuerung waren Teil eines umfassenden Gesamtkonzepts für die Sanierung und Restaurierung der Alexanderkirche. Deshalb soll hier auch kurz auf die Baugeschichte der Alexanderkirche und auf den baulichen Zustand vor den durchgeführten Maßnahmen eingegangen werden.

In den Zielvorstellungen und Nutzungsüberlegungen werden sowohl die denkmalpflegerischen Grundsätze, die auch im kirchlichen Bauen bei der Erhaltung und Erneuerung unserer Kirchen gelten, als auch die Überlegungen zur zukünftigen Nutzung dargestellt.

Auf der Grundlage des Gesamtkonzepts gehe ich auf einige der wichtigsten Aspekte bei der durchgeführten Innenerneuerung ein.

Den Abschluss bildet ein Resümee der mehr als fünf Jahre währenden Arbeiten an und in der Alexanderkirche.

Zur Baugeschichte der Alexanderkirche

Die spätgotische Alexanderkirche ist eine der großen und bedeutenden Staffelhallenkirchen in der ehemaligen Grafschaft Württemberg. Sie entstand in mehreren Bauphasen: „anfang des kors 1450 / anfang der kirchen 1463 / anfang des turms 1481“. Diese Inschrift findet sich am Turm über dem Westportal (Abb. 1). Der bekannte württembergische Baumeister Aberlin Jörg hat sein Wappen, einen schwarzen Sparren und drei rote Sterne auf goldenem Grund, als östlichsten Schlussstein im Chor hinterlassen, ebenso als

Schlussstein in der Sakristei und in den Händen eines kleinen Engels, am Gesims über dem Chorgestühl an der nördlichen Chorwand angebracht. Aberlin Jörg hat das Langschiff 1453 (Jahreszahl an der Südwestecke) noch begonnen, dann aber wegen wechselnder Besitzverhältnisse in Marbach nicht vollendet. In der kurpfälzischen Zeit, ab 1463, haben andere Meister, deren Namen wir nicht kennen, weitergebaut und die Kirche im jetzigen Zustand vollendet (Abb. 2).

Von diesem Meister-Wechsel rühren offensichtlich auch die zugemauerten Fenster in den Obergaden her, die den Schluss nahe legen, dass ursprünglich eine Basilika geplant, aber infolge des Wechsels der Baumeister nicht ausgeführt wurde. Dadurch ergab sich eine Staffelhalle, die die Höhe des Mittelschiffes und der Seitenschiffe bis zum einheitlichen Dach begrenzt und im Innenraum ein harmonisches Verhältnis ergibt. Nachteil dieser Innenraumgestaltung ist das knappe Lichtangebot im Mittelschiff.

Das fein gegliederte Netzgewölbe von Mittel- und Seitenschiff macht die Unverwechselbarkeit des Innenraumes aus. Bedeutende Ausstattungskunstwerke wie etwa die Kanzel und Reste des Chorgestühls stammen aus dem 15. Jahrhundert. Besonders hervorzuheben sind auch die Vielzahl von Schlusssteinen und Gewölbepplastiken in Schiff und Chor, der Wendeltreppenturm und die Sakristeitüre mit kunstvoll geschmiedeten Eisenbeschlägen. Die Reste von Wandmalereien und die 1926/27 neu gefassten Deckenmalereien zeugen von der ehemals reichen Ausstattung der Kirche.

Der hohe Turm mit seinem spitz zulaufenden, schiefergedeckten gotischen Turmhelm beherrscht auch heute noch das Stadtbild von Marbach, wenn man vom Neckar her in die Stadt fährt. Der hohe Chor mit schlanken Fenstern und



1 Evangelische Alexanderkirche in Marbach am Neckar. Bauinschrift am Turm.

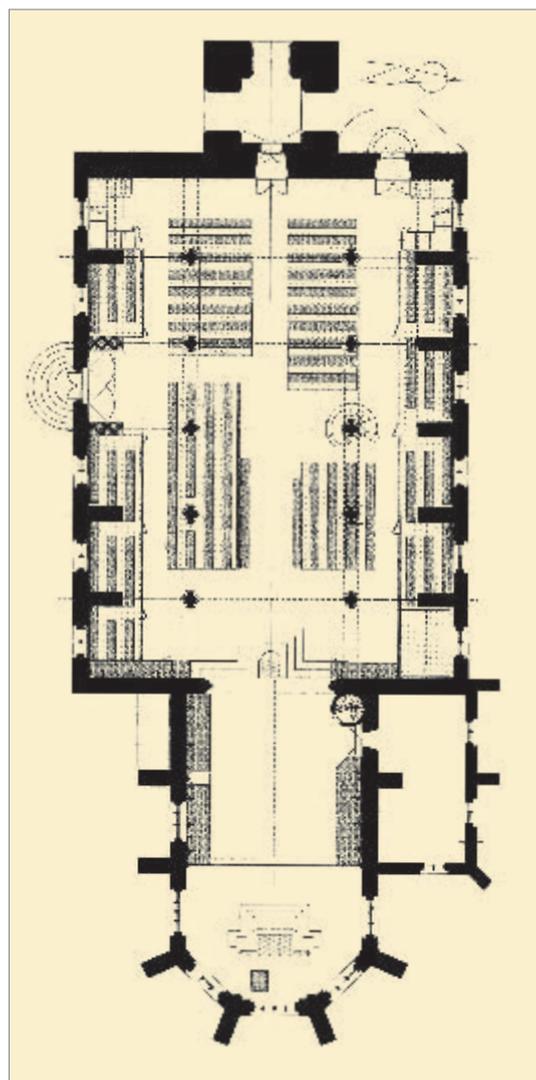
spätgotischem Maßwerk ist durch Strebepfeiler abgesichert. An der Südseite des Chors bestand ein Ölberg, dessen Reste gesichert werden müssen.

Offensichtlich sollte mit dem Neubau der Alexanderkirche auf dem Platz der alten großen Urkirche die damalige Residenzstadt der Grafen von Württemberg mit einer angemessenen Kirche in ihrer Bedeutung gestärkt werden. Bis heute dokumentiert die Alexanderkirche mit ihrer Lage im alten Dorf Marbach die Entwicklung der Stadt Marbach und veranschaulicht die Tradition des überlieferten und gewachsenen Standorts einer Kirche.

Innenerneuerung 1926–1928

Die letzte große Innenerneuerung erfolgte in den Jahren 1926–1928 und ist gut dokumentiert. Die Innenaufnahme zeigt den baulichen Zustand unmittelbar vor den Erneuerungsmaßnahmen 1926 (Abb. 3). Aspekte, die auch wieder für die Innenerneuerung 1999 von Bedeutung waren, sind hier erkennbar:

- Die Ausrichtung des Schiffs auf Altar, Kruzifix und Taufstein in der Mitte.



- Der Mittelgang wurde begleitet von quer gestellten Bänken.
- Die Altarstufenanlage zeigt noch den Zustand aus dem 18. Jahrhundert.
- Es ist deutlich zu sehen, dass der Chor in helles Licht getaucht ist, während das Kirchenschiff durch die verschlossenen Obergadenöffnungen wesentlich dunkler ist.

Was hat die Innenerneuerung von 1926 bis 1928 verändert?

Die Bänke wurden nach dem Vorbild des 18. Jahrhunderts erneuert und wieder so gut es ging auf die Kanzel ausgerichtet. Wichtigstes Ziel war, möglichst viele Sitzplätze zu schaffen.

Die Stellung des Altars, der für den von der Westseite Eintretenden wichtig ist, blieb unverändert. Das Kruzifix wurde hinter den Hochaltar im Chor versetzt (Abb. 4).

Es wurde eine neue Orgelepore für den Orgelneubau von 1931 eingebaut.

Die barocken Fensterverglasungen im Chor wurden in Butzensglas erneuert (in den 1970er-Jahren nochmals, allerdings nicht mehr sehr qualitativ).

Zum baulichen Zustand vor der Renovierung 1996–2001

In den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts wurden der Turm und die Fassaden und Fenster erneuert, aus dieser Zeit stammt wohl auch die Schieferdeckung des Turms. Die letzte größere Außener-

3 Alexanderkirche. Ausgeräumte Staffelhalle, Zustand 1926. Foto: LDA.

2 Alexanderkirche, Grundriss. Bestand vor Erneuerung, 1931. Vorlage: Architekturbüro M. Weccard, Marbach.

neuerung erfolgte 1926–1927; vor allem die Ziegel der Dächer wurden in dieser Zeit erneuert. Bis heute erfolgten mehrere kleinere Reparaturen am Dach und an den Fassaden, zuletzt 1992 die Versetzung der Epitaphien an der Südseite und deren Unterbringung in der Durchfahrt des Torhauses und wieder im Inneren der Kirche.

Der bauliche Erhaltungszustand des Äußeren lässt sich am besten so charakterisieren, dass die Kirche in einem schlechteren Zustand war, als es oberflächlich betrachtet, den Anschein hatte. Der Putz an den Fassadenteilen mit Bruchsteinmauerwerk war in großen Teilen abgewittert und hatte bereits zu Schäden am Bruchsteinmauerwerk (vor allem in den Fugen) geführt. Die Gesimse an Turm, Schiff und Chor waren in großen Teilen so schadhaft, dass die Wasser abführende Wirkung weitgehend gestört oder nicht mehr gegeben war, was vor allem Schäden am Mauerwerk verursachte. Die Quadersteine und Profilsteine im Chor waren in Teilen an den Oberflächen geschädigt (absandende und abschälende Oberflächen) und die Fugen großenteils nicht mehr intakt. Abgewitterte und ausgebrochene Steine sowie die Ausbruchstellen der versetzten Epitaphien auf der Südseite ergaben weitere Schadensbilder. (Dokumentation und Maßnahmenkonzept wurden durch den Steinrestaurator auf der Basis der photogrammetrischen Auswertung vorgenommen.)

4 Blick auf den Chor der Alexanderkirche. Zustand um 1930. Foto: LDA.



Die Fensterkonstruktion im Maßwerk sowie der Bleiverglasung waren labil und gefährdet. Auch eine Erneuerung des Biberschwanzdachs konnte nach ersten Untersuchungen nicht unterbleiben, wobei die Instandsetzung der Blechverwahrungen entscheidend zu diesem Schritt beigetragen hatte. Der Turmhelm war in der Holzkonstruktion und seiner Dachdeckung mit Schiefer in desolatem Zustand. Mit einer kompletten Erneuerung der Schieferdeckung und Teilsanierung der Holzkonstruktion musste sehr bald ebenfalls gerechnet werden. Der Wetterhahn hing seit vielen Jahren schief, was auf Verformungen des Holzwerks schließen ließ. Aus den Unterlagen war bekannt, dass der Turmhelm bereits 1927 erneuert werden sollte, was aber damals wegen fehlender Mittel zurückgestellt wurde. Deshalb war schnell klar, dass auch hier die einfachere Reparatur einzelner Teile nicht mehr ausreichte.

Die Innenaufnahme von 1928 (vgl. S. 84, Abb. 2) zeigt den frisch renovierten Zustand, noch ohne Orgel, die erst 1931 eingebaut wurde (vgl. S. 86, Abb. 7). Augenfällig wurde ein neues Gestühl eingestellt, das eine größere Zahl von Sitzplätzen zur Verfügung stellte, das aber in der Ausführung und Anordnung nicht der Qualität des Raumes mit seiner künstlerisch und handwerklich hochwertigen Gestaltung entsprach und eine vielfältigere Nutzung der Kirche von Anfang an erschwerte. Da die Fenster im Obergaden des Mittelschiffes aufgrund der veränderten Bauausführung zugemauert sind, ist die Lichtführung stark auf den Chor ausgerichtet, dessen einstmalig gestaltete Fenster durch eine helle, unpassende Butzenverglasung ersetzt wurden, die zudem in den 1970er-Jahren wenig qualitativvoll erneuert wurde. Der Chor ist dadurch gegenüber dem Schiff stark aufgehellert. Dies gilt bis heute und wird erst mit einer neuen künstlerischen Verglasung der Chorfenster wieder in angemessener Weise zu korrigieren sein. Die Reste der Wandmalereien und die 1926–27 erneuerten Deckenbemalungen sind in ordentlichem Zustand. Nicht unerheblich haben dazu die eingeschränkte Benutzung des Raumes und der Verzicht auf eine Beheizung beigetragen.

Vor allem der schadhafte Bodenbelag der 20er-Jahre aus Solnhofener Platten mit den damals vorbereitend eingebauten Heizungsschächten und eine defekte elektrische Installation zwangen zum Handeln. Der Zustand der elektrischen Leitungen ließ eine Reparatur nicht mehr zu.

Hätte man über eine Reihe von Mängeln – wie schadhafte Stellen im Bodenbelag, starke Verschmutzung einzelner Bauteile – noch einige Jahre hinwegsehen können, so gaben doch die technischen Unzulänglichkeiten den Ausschlag für ein neues Innenraumkonzept.

Denkmalpflegerische Zielvorstellungen und Nutzungsüberlegungen

Denkmalpflegerische Belange der Substanzerhaltung und ihrer langfristigen Sicherung müssen gegen die Belange einer angemessenen Nutzbarkeit und ästhetischen Wirkung der Kirche abgewogen werden und im Restaurierungskonzept berücksichtigt werden.

Die Diskussion über die Neukonzeption für den Innenraum zog sich über einen längeren Zeitraum hin. Denkmalpflegerische Belange und Forderungen nach einer angemessenen Nutzbarkeit wurden eingehend erörtert. Ich beschränke mich im Weiteren auf die Ziele und die Nutzungsüberlegungen für das Innere.

Denkmalpflegerische Zielvorstellungen

Zielvorstellung für die künftige Nutzung der Kirche war die liturgische Ausstattung im Inneren, die für Gottesdienste, auch an hohen Festtagen, eine angemessene Umgebung schafft. Gleichzeitig sollten auch die Notwendigkeiten einer Ausstattung für kirchenmusikalische Aufführungen vorgesehen werden. Hierzu war es vor allem notwendig, die Gestaltung der Bänke und ihre Anordnung, den Ort des Altars und seine Platzierung neu zu überdenken. Denkmalpflegerische Zielsetzung war dabei eine weit gehende Erhaltung der wertvollen historischen Substanz. Restaurierende Maßnahmen zur Substanzsicherung hatten Vorrang vor Erneuerungsmaßnahmen, wo nicht durch gottesdienstliche Belange erneuernde Maßnahmen notwendig wurden.

Die Oberflächen der Wände und Decken im Inneren sollten nach Voruntersuchungen nur gereinigt und soweit erforderlich in geringem Umfang restauratorisch gesichert werden.

Für die langfristige Sicherung und Erhaltung des originalen Bestandes ist der Verzicht auf eine Beheizung des Raumes unumgänglich. Diese Zielvorstellung, die von uns sehr früh in die Diskussion um die zukünftige Nutzung der Alexanderkirche eingebracht wurde, wurde sehr ausführlich und kontrovers diskutiert und hat zu einem für alle Seiten tragbaren Kompromiss einer Temperierung in der Übergangszeit geführt. In den Wintermonaten bleibt die Kirche ungenutzt, außer die Temperaturverhältnisse erlauben eine Nutzung.

Nutzungsüberlegungen

Zur sinnvollen Nutzung des Raumes war die Neukonzeption für die Bestuhlung mit Bänken oder einer losen Bestuhlung und die Lage und Stellung des Altars erforderlich. Der Chorraum ist durch Erneuerung und künstlerische Gestaltung der ab-



5 Alexanderkirche, Choransicht. 2002.

gängigen Fenster aufzuwerten und damit als sakraler Ort neu zu definieren. Dabei musste die Stellung des Altartisches (ohne den verloren gegangenen Hochaltar) neu bedacht werden. Die geplanten Veränderungen im Chorraum hatten zur Folge, dass die Lichtführung im Schiff neu konzipiert werden musste. Vor allem die Infrastruktur für Veranstaltungen war sehr verbesserungsbedürftig.

Das zur ehemaligen Wehranlage gehörende Torhaus wurde in das Nutzungskonzept mit integriert. Die notwendigen Nebenräume (wie WC, Umkleieräume usw.) konnten hier verwirklicht werden. Auf zusätzliche sanitäre Anlagen in der Alexanderkirche konnte deshalb verzichtet werden.

Dass das längerfristig angelegte Nutzungskonzept von der Kirchengemeinde nicht allein zu schultern war, war nach der ersten Kostenschätzung von über 3 Mio. Euro klar.

Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen, ausgehend von der Förderung durch die Wüstenrot-Stiftung, den Förderverein Alexanderkirche,



6 Alexanderkirche, Blick vom Altar durch die Staffelhalle auf die zukünftige Orgelempore. Zustand 2002.

dem Landesdenkmalamt, der Stadt Marbach und der Evangelischen Landeskirche, gelang es, die Finanzierung der Maßnahmen zu sichern. Dieses hohe partnerschaftliche Engagement von Bürgerschaft und Institutionen hat ganz wesentlich zum Gelingen beigetragen.

Zum Gesamtkonzept der Erneuerungsmaßnahmen

Die gesamten Erneuerungsmaßnahmen außen wie innen waren von unterschiedlicher Wertigkeit und Dringlichkeit. Sie ließen sich nicht alle sofort verwirklichen und mussten deshalb in Bauabschnitte aufgeteilt werden. Als sinnvolle und finanzierbare Aufteilung ergaben sich mehrere Bauabschnitte, die von 1996 bis 2001 zu verwirklichen waren.

Die Außenerneuerung war aufgrund der Schadensbilder notwendig und erhielt den Vorrang vor der Innenerneuerung. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Sanierung und Restaurierung des Äußeren auch zweieinhalbmal teurer war als die Arbeiten im Inneren.

Dass es bei der Beurteilung von Wertigkeiten und Dringlichkeiten bei Maßnahmen im Inneren einer Kirche zwischen Kirchengemeinde und Denkmalpflege Unterschiede gibt, liegt auf der Hand. Sie

7 Alexanderkirche, Grundriss mit Verlegeplan der Bodenplatten, 1999. Vorlage: Architekturbüro M. Weccard, Marbach.

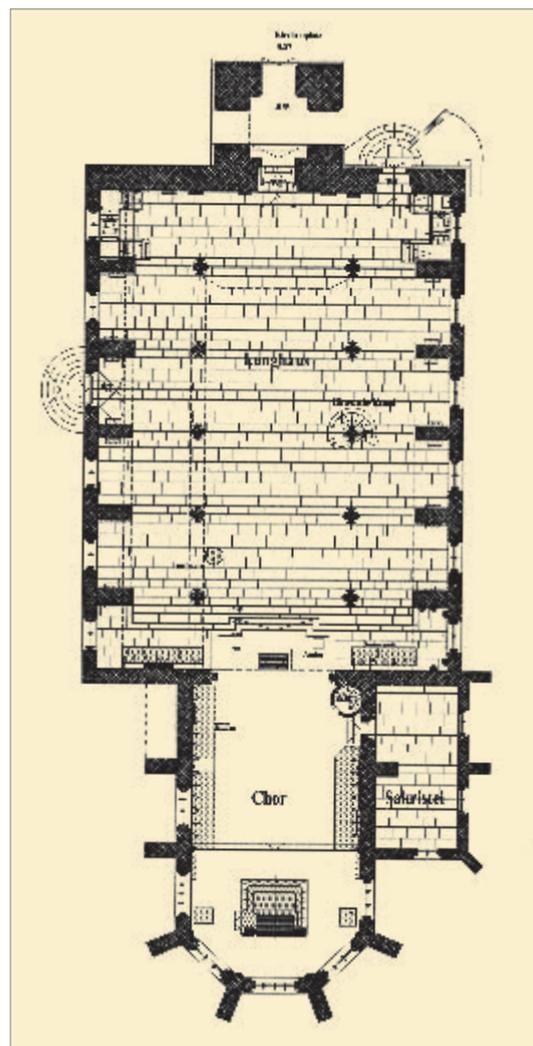
begründen sich hauptsächlich durch Nutzungsansprüche, die von der Denkmalpflege zwar grundsätzlich akzeptierbar waren, deren Konsequenzen aber zu unterschiedlichen Bewertungen von geplanten Maßnahmen führten.

Ich gehe hier nicht weiter auf die Maßnahmen am Äußeren und in Teilen auch im Inneren ein und stelle nur die Maßnahmen in den Vordergrund, die im Zusammenhang von liturgisch-gottesdienstlichen Belangen und architektonisch-ästhetischen Belangen stehen.

Altar mit Altarstufen

Einer der Streitpunkte in der Planungsphase war die Erneuerung der Altarstufenanlage vor dem Chorbogen. Die liturgische Forderung lautete: Die Stellung des Altars ist so zu wählen, dass bei Abendmahlsfeiern eine gute Zugangsmöglichkeit besteht. Im Altarbereich ist ausreichend Platz für das Austeilen des Abendmahls an die Gemeindeglieder vorzusehen.

Die jetzige Lösung geht auf die Überlegungen zurück, den bestehenden Altar wieder nach heutigen liturgischen Formen nutzbar zu machen. Die Erweiterung der Altarstufenanlage wurde so gelöst, dass die vorhandenen Stufen in die neue



Anlage integriert und eingebunden sind. Die alten Stufen stecken im Unterbau der neuen Stufenanlage. Mit dieser Erweiterung konnte auch ein sinnvoller Platz für einen Ambo seitlich vom Altar gefunden werden.

Künstlerische Ausgestaltung des Altarraumes
 Seit der Versetzung des Kruzifixus hinter den Hochaltar im Chor hatte der Altar bei der Gemeinde kein eigenes Kreuz mehr. Deshalb hat die Kirchengemeinde im Zuge der Neuausrichtung des Altarraums einen Kunstwettbewerb für ein neues Altarkreuz, einen Ambo und einen Kerzenständer für die Jahreskerze ausgeschrieben (Abb. 5 u. 8).

Erneuerung der Bleiverglasungen im Chorraum
 Durch Fragmente einer mittelalterlichen, figürlichen Verglasung der Chorfenster wissen wir von einer künstlerischen Glasgestaltung, die leider verloren gegangen ist. Seit dem 18. Jahrhundert ist der Chorraum mit einer Butzenscheibenverglasung befenstert. Die drei Chorhauptfenster wurden in den 1970er-Jahren durch eine einfache Butzenblankverglasung erneuert. Die mittelalterlichen figürlichen Fragmente und drei barocke Chorfenster mit Eichenholzrahmen und Butzenscheiben sind dokumentiert und zur späteren Verwendung eingelagert.

Die durch die Blankverglasung entstandene zu helle Belichtung des Chores soll durch eine neue zeitgenössische künstlerische Gestaltung gedämpft werden. Im Zuge der Außenrenovierung wurde deshalb eine Schutzverglasung eingebaut, vor welche die neue künstlerische Innenverglasung angebracht werden kann (Abb. 5).
 Im Vordergrund einer neuen künstlerischen Gestaltung der Chorfenster werden theologische Aussagen stehen. Leider konnte bis heute noch keine Finanzierung für die neue Gestaltung gefunden werden.

Erneuerung des Bodenbelags im Kirchenschiff
 Der Boden aus Solnhofer Platten von 1928 musste erneuert werden. Viele Platten waren brüchig und durch unschöne Abdeckungen von Heizkanälen, die nie zur Verwendung kamen, unterbrochen. Zudem waren unter den bestehenden Bänken keine Platten. Die Bänke standen in einer Holzunterkonstruktion auf dem Lehm Boden auf. Die Erneuerung des Fußbodens erfolgte im lokalen Sandstein als großflächiger Bahnenbelag, was zum Erscheinungsbild der gotischen Kirche sicher besser passte als der Solnhofer Plattenbelag von 1928. Solnhofer Platten sind heute ein relativ teures Material, das aufgrund des Farbspiels und der Musterung der Platten auch kaum zu reparieren ist (Abb. 7).



Bei den Überlegungen zur Erneuerung des Fußbodens mit einem Sandsteinplattenbelag kam auch die Forderung nach einer Fußbodenheizung. Der Kirchengemeinderat hat auf Drängen des Oberkirchenrats beschlossen, die Kirche nicht zu beheizen. Sie war nie beheizt, obwohl bei der letzten großen Renovierung 1926–1928 mit der Anlage von Heizkanälen eine Heizung geplant war, die aber aus Kostengründen damals nicht

8 Blick von der Kanzel in den Altarraum. Zustand 2002.



9 Spätgotische Kanzel in der Alexanderkirche.

fertig gestellt wurde. Als Kompromiss wurde nun eine elektrische Fußbodenheizung mit eingebaut, die aber in der Leistung so dimensioniert wurde, dass eine Temperierung für die Übergangszeit erfolgen kann, eine Beheizung für die Wintermonate aber nicht möglich ist.

Zusammen mit der Denkmalpflege waren wir uns einig, dass diese Form der Temperierung keine gravierenden Schäden an der historischen Ausstattung der Kirche erwarten lässt und die Nutzung als Sommerkirche auch langfristig den Erhaltungsaufwand für das Innere im Hinblick auf Maler und Restauratoren niedrig hält. Für die neue Orgel ist dieses Konzept ebenso wichtig und sinnvoll.

Beleuchtung

Die Alexanderkirche wurde seit vielen Jahren in der Lichtführung im Inneren vor allem im Schiff als unbefriedigend empfunden. Durch eine mittelalterliche Planänderung während des Bauens erhielt das Schiff keine Licht führenden Obergadenöffnungen, sondern eine durchgängige Überdachung von Schiff und Seitenschiffen. Hier wurden zuletzt 1928 barocke Fensterläden neu gerichtet und vor die blinden Obergadenöffnungen gesetzt.

Die jetzt ausgeführte Form der indirekten Beleuchtung in den Obergadenöffnungen ergab sich aus folgenden Gründen (Abb. 6 und 10):

1. Die ursprünglich vorgesehene direkte Belichtung des Raumes über Dachgauben hinter den Obergadenöffnungen hätte zu großen Eingriffen in die ruhige Dachlandschaft geführt.
2. Die Dachgaubenlösung hätte trotzdem eine spezielle Form der Lichtlenkung erfordert, da der Abstand von Obergadenöffnung und Dachfläche ziemlich groß ist.
3. Die Form der indirekten Belichtung über eine spezielle Lichtlenkung ist wesentlich kostengünstiger.
4. Den Kirchenraum mit unterschiedlichen Lichtqualitäten zu beleuchten, vom Tageslicht bis zur festlichen Beleuchtung zum Gottesdienst und am Abend zum Konzert, ist ein wesentliches Ziel für die zukünftige Nutzung des Raumes.

Die Öffnung der blinden Obergadenfenster und deren Nutzung als indirekte Lichtquelle war einer der heftigsten Streitpunkte mit der Denkmalpflege.

Bestuhlung

Die Kirche besaß seit dem 17./18. Jahrhundert Bänke. Bei der Erneuerung 1926–1928 wurde die bestehende Bankanlage durch einfache Bänke ersetzt. Die Anordnung der Bankreihen und die Stellung der Bänke zur Kanzel und zum Altar

folgten offensichtlich weitgehend dem historischen Vorbild. Durch die große Geldknappheit waren die neuen Bänke in einfachster Form ausgeführt worden und entsprachen nicht mehr heutigen Sitzbedürfnissen.

Die geplante Innenrenovierung hat die bestehenden Bänke aus mehreren Gründen zur Disposition gestellt:

1. Der Boden musste erneuert werden.
2. Der Einbau einer Temperierung unter dem durchgehenden Sandsteinbelag sollte nicht wieder durch Bänke unterbrochen werden.
3. Die Kirche sollte außer für Gottesdienste auch für Konzerte, Vorträge und Ausstellungen nutzbar sein. Von Anfang an bestand die Forderung nach einer flexiblen Bestuhlbarkeit für die neuen Nutzungen.
4. Bankreihen längs und quer gestellt sind in mehrschiffigen Kirchen mit enger Pfeilerstellung zu den Seitenschiffen nur bedingt sinnvoll, wenn auch von den Seitenschiffen ein freier Blick vor allem zum Altar gewährleistet werden soll.

Wir sind uns der Probleme einer unordentlichen Bestuhlung an Werktagen und der sich daraus ergebenden Unordnung und Störung des Gesamteindrucks bewusst. Wir hätten uns gewünscht, dass zumindest im Kirchenschiff eine festere Bestuhlung erfolgt wäre (Abb. 10).

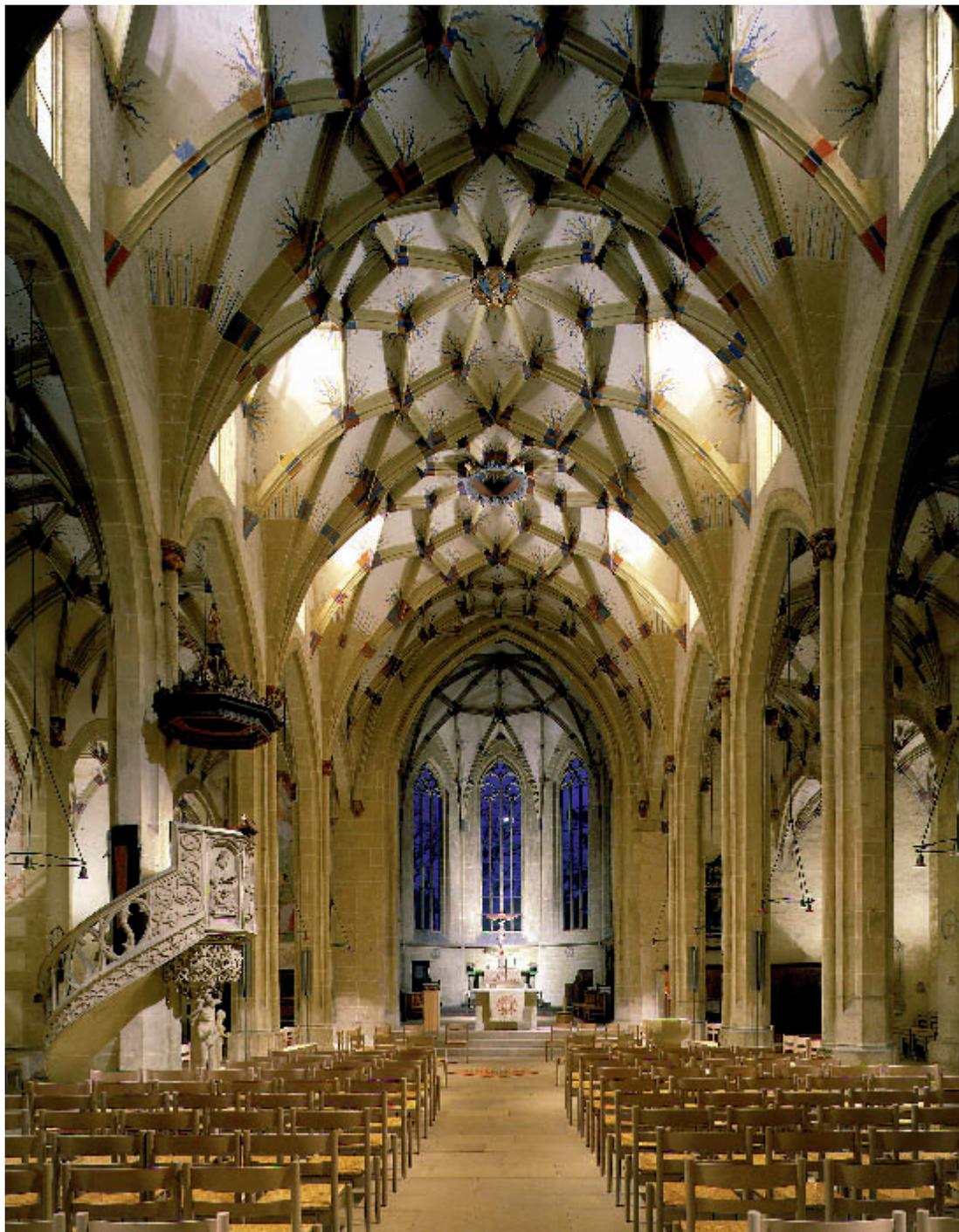
Der namhafte Zuschuss der Wüstenrot-Stiftung zur Sanierung der Kirche war an die Bedingung geknüpft, die Kirche auch kulturellen Zwecken zu öffnen. Dies geschah nicht zuletzt in der Erkenntnis, dass die Kirchengemeinde mit der Stadtkirche als der sonntäglichen Hauptkirche und der Alexanderkirche zwei Kirchen besitzt, die zu unterhalten sie auf Dauer nicht in der Lage ist, ohne dass eine zusätzliche Nutzung, getragen vom Förderverein Alexanderkirche und bürgerschaftlichem Engagement, hinzukommt. Nur so ist die Bauunterhaltung der Alexanderkirche langfristig zu sichern.

Kanzel und Taufstein

Die Stellung und Lage der Kanzel wurde bei der Anlage der Bankneugestaltung 1928 etwas stiefmütterlich behandelt, sodass auch hier Überlegungen angestellt wurden, die Kanzel in das liturgische Geschehen wieder stärker mit einzubeziehen (Abb. 9).

Eine Forderung der Kirchengemeinde, Lesungen im Bereich des Altarraumes vornehmen zu können, wurde mit der Platzierung eines Ambos neben dem Altar erfüllt.

Die Kanzel wird nur bei besonderen Gottesdiensten benutzt. Die Lage der Kanzel in der Mitte des Kirchenschiffs verhindert wegen der Dreischiffigkeit der Alexanderkirche eine günstige Sichtbeziehung von allen Plätzen. Altar, Kanzel und



10 Alexanderkirche,
Blick durch die Staffelhalle gegen den Chor.
Zustand 2002.

Taufstein stehen in neuer Beziehung zueinander (Abb. 10).

Die freie Bestuhlung ermöglicht bei Gottesdiensten eine bessere Zuordnung auf die Kanzel und den seitlich platzierten Taufstein.

Orgel

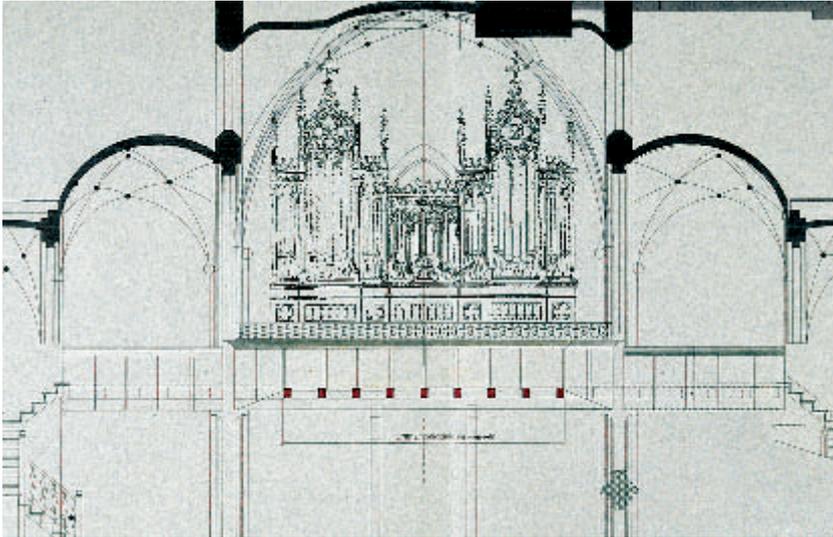
Die Innenraumaufnahme der Empore zeigt heute noch den Zustand von 1928, als die Empore neu gestaltet wurde. Der Platz der Orgel ist vorgegeben und wurde auch für die neue Orgel nicht in Frage gestellt (Abb. 6 und 11).

Die Kirchengemeinde freut sich darauf, dass ihre kirchenmusikalische Tradition weitergeführt werden kann und auch für Orgelkonzerte wieder ein

musikalisch und technisch hochwertiges Instrument zur Verfügung stehen wird.

Leider war die Orgel von 1931 mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr zu reparieren. Die technische und klangliche Qualität war zu schlecht. Durch den Kauf einer bedeutenden historischen Orgel von 1868 mit neogotischem Prospekt hat die Kirchengemeinde einen mutigen Schritt getan. Mit der renovierten Voith-Organ steht für den Kirchenraum ein klanglich und räumlich passendes Instrument zur Verfügung, das auch konzertanten Ansprüchen genügen wird (Abb. 11).

Die Empore von 1928 muss dazu erneuert werden. Die Gestaltung soll auf die Maße der Orgel



11 Planung für die Westempore mit der einzubauenden Voith-Orgel von 1868. Vorlage: Architekturbüro M. Weccard, Marbach.

und den neogotischen Prospekt abgestimmt werden.

Ergebnis der Renovierung

In einem zukünftigen Bauabschnitt ist noch die restauratorische Reinigung der Decken mit ihren Malereien durchzuführen. Die künstlerische Gestaltung der Chorfenster ist zwar konzeptionell angedacht, konnte aber aus Kostengründen ebenfalls noch nicht durchgeführt werden.

Die Innenraumaufnahme von 2002 (Abb. 10) zeigt das neue Erscheinungsbild. Die Kirchengemeinde hat wieder einen schönen und funktional guten Gottesdienstraum.

Es ist erstaunlich, wie viele Besucher in die tagsüber geöffnete Kirche kommen. Inzwischen wird die Kirche für vielfältige Veranstaltungen genutzt, für Konzerte über Ausstellungen bis hin zu Vorträgen.

Die Nutzung der Kirche findet ab Oktober nur noch sporadisch statt, wenn es die Außentemperaturen erlauben. Mit dem Ergebnis der Renovierung sind die Kirchengemeinde wie auch die Bürgerschaft von Marbach hoch zufrieden.

Schlussbemerkung

In wenigen Punkten habe ich versucht, das Spannungsfeld zwischen Denkmalpflege und Liturgie aufzuzeigen. Es geht dabei vor allem um den Unterschied zwischen kirchlichem Selbstverständnis im Umgang mit historischen Kirchenräumen und denkmalpflegerischen Erhaltungsforderungen, die eine Weiterentwicklung der Nutzung von Kirchenräumen erschweren oder gar verhindern.

Grundbedingung für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Kirche und Denkmalpflege ist der gegenseitige Respekt vor den jeweiligen Anliegen. Wichtig dabei ist die Akzeptanz, dass die gottesdienstliche Nutzung eines Kirchenraumes die grundlegende Nutzung ist, für die die Kirche gebaut ist. Um deren Tradierung geht es uns vorrangig, auch wenn die Nutzungsformen Wandlungen unterliegen.

Dass es bei den hohen finanziellen Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung unserer historisch bedeutsamen Kirchen immer wichtiger wird, engagierte Partner zu finden, zeigt das Beispiel Alexanderkirche Marbach eindrucksvoll.

*Kirchenoberbaudirektor Ulrich Gräf
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4
70 184 Stuttgart*

Die Marbacher Alexanderkirche

Nutzerinteresse und denkmalpflegerisches Anliegen

Die Position der Denkmalpflege bei der jüngsten Renovierung der Marbacher Alexanderkirche sei im Folgenden anhand der allerwichtigsten vom Vordner schon angesprochenen Konflikte dargestellt. Denkmalpflegerisches Konzept bei dieser Maßnahme war die Erhaltung und Sicherung des Bestandes einschließlich der erhaltensfähigen Zutaten der letzten Überformung von 1926/28, an der der Architekt Ernst Fiechter, Mitarbeiter des Württembergischen Landesamts für Denkmalpflege, wesentlichen Anteil hatte.

Judith Breuer

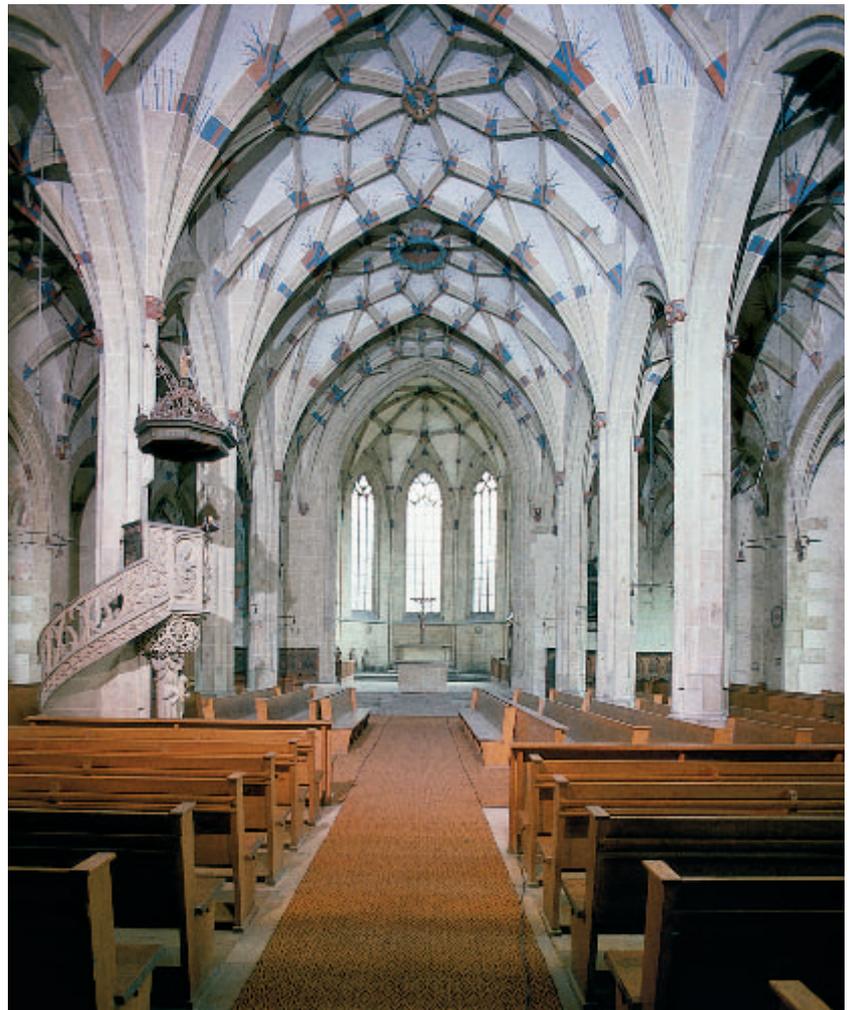
Laienaltar

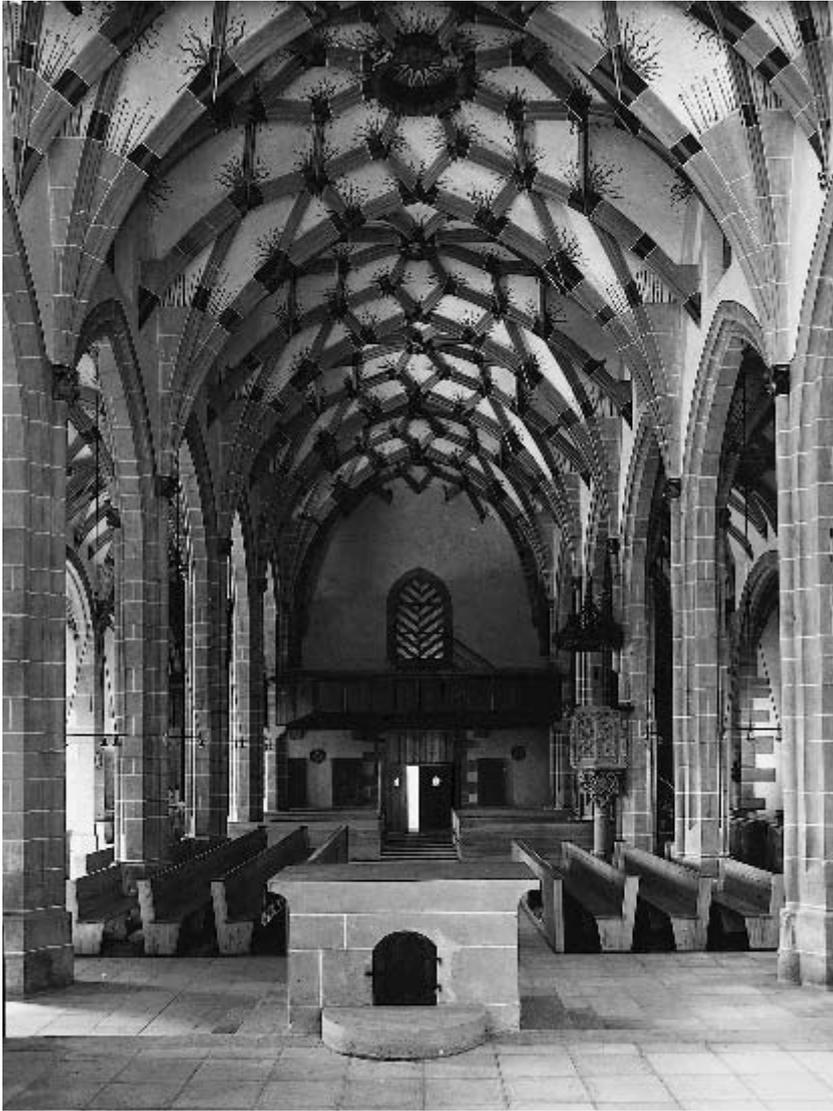
Denkmalpflegerischen Konfliktstoff barg das 1995 vorgelegte Konzept des für den Innenausbau zuständigen Stuttgarter Architekten Martin Stockburger. Problematisch war u. a. der darin geplante Umgang mit dem Laienaltar. Es war nämlich seine Versetzung und Absenkung vorgesehen. Dies war deshalb denkmalpflegerisch problematisch, weil dieser Kastenaltar, als er noch aus der Zeit vor der Reformation stammt und ursprünglich im Kern seines Sandsteinquaderwerks eine Reliquie barg, einen besonderen Alters- und Originalitätswert hat.

Dieser Altar vor dem Triumphbogen und seine Stufenanlage waren auch bei der letzten großen Renovierung unter Fiechter nicht angetastet worden. Damals hatte man lediglich das für den Laienaltar bestimmte Kreuz aus dem 16. Jahrhundert nach hinten auf den Hochaltar versetzt. Das Stockburgersche Konzept war anfangs noch vom evangelischen Oberkirchenrat unterstützt worden, weil man glaubte, dass nur so die als liturgischer Belang reklamierte „bessere Begehbarkeit“ des Altars (s. Stellungnahme des evangelischen Oberkirchenrats vom 3. 3. 1997) zu erreichen sei. Indem die Denkmalpflege den Alters- und Seltenheitswert dieses Laienaltars vermitteln konnte, gelang es dem Architekten schließlich, eine Lösung zu entwickeln, die sowohl dem liturgischen Belang der Umgehbarkeit des Altars als auch der Denkmalpflege gerecht wird. Die für den Geistlichen gewünschte größere Plattform um den Altar wurde schließlich durch die Addition von Blockstufen über dem alten, also darunter erhaltenen Stufenaufbau erzielt. Beseitigt wurde lediglich die gerundete Stufe von der Ostseite, die 1928 zugefügt worden war. Durch die Erhaltung des Altars

an seinem angestammten Platz behielt ein wesentliches Element und Zeugnis der Liturgiegeschichte seinen Stellenwert im Kirchenraum. Leider wird die klare archaische Form des Altars heute durch die Dekoration einer übereifrigen Mesnerin verunklärt, die ich mir erlaubt habe, für die hier abgebildeten Aufnahmen abzuräumen.

1 Staffelhalle der Alexanderkirche Marbach gegen den Chor (1984) vor der jüngsten Renovierung. Foto: LDA.





2 Staffelhalle der Alexanderkirche Marbach gegen Westen mit dem Gestühl von 1928 kurz vor dem Einbau der Orgel, im Vordergrund der mittelalterliche Laienaltar. Foto: LDA.

3 Laienaltar der Alexanderkirche Marbach von Osten, Zustand 2002. Foto: LDA.

Chorfensterverglasung

Im Erneuerungsvorschlag des für die Innenraumgestaltung zuständigen Architekten Stockburger von 1995 war noch die komplette Neuverglasung der sechs Chorfenster vorgesehen. Auch dieses Planungsziel führte zu Konflikten mit der Denkmalpflege.

Bei den Fenstern in Chor, Schiff und Sakristei handelt es sich nämlich um bleigesproste Blankverglasungen, vorwiegend in gesteckten Eichenholzrahmen mit dekorativen Beschlägen, also um qualitätvolle Fenster überwiegend aus dem 18. Jahrhundert. Im Maßwerk der Chorfenster fanden sich sogar noch mittelalterliche Farbglasfensterfragmente mit figürlichen Darstellungen. Die ursprünglichen Fenster waren, bis auf die Fragmente im Chormaßwerk, wahrscheinlich während der Reformation, spätestens im 18. Jahrhundert, beseitigt worden. Die mittelalterliche, mystisch anmutende dunkelfarbige Verglasung wurde also während oder nach der Reformation gegen eine der evangelischen Theologie angemessenere Blankverglasung ausgetauscht.

Die Forderung nach Erhaltung der mittelalterlichen Fensterfragmente fand sofort Konsens bei der Kirchengemeinde. Einiger Überzeugungsarbeit bedurfte es dagegen, die Wertigkeit der Fenster aus dem 18. Jahrhundert zu vermitteln und schließlich Architekten und die Partner auf der Nutzerseite für die Erhaltung zu gewinnen. Die Langhaus- und Sakristeifenster wurden schließlich fachgerecht, z. T. durch Sprungbleie, restauriert und ihre Holzrahmen in Anlehnung an den restauratorischen Befund grau gefasst.

Evangelischer Oberkirchenrat, Kirchengemeinde und Architekt hielten weiter – auch ohne Aussicht auf baldige Finanzierung – am Ziel des Ersatzes der Chorfenster durch künstlerisch gestaltete Fenster zur Aufwertung des Chorraums fest. Weil die drei Chorhauptfenster mit ihren Butzenblankverglasungen komplette Nachbauten aus den 1970er-Jahren waren, konnte die Denkmalpflege ihre Bedenken gegen die Beseitigung dieser drei modernen Fenster zurückstellen. Bei der zukünftigen Neuverglasung geht die Denkmalpflege aber



weiter von der Erhaltung der mittelalterlichen Fensterfragmente und der übrigen barocken Chorfenster aus. Diese wurden 1997 zwar auch ausgebaut; sie warten aber seitdem, in Kisten verpackt, auf ihren Wiedereinbau zusammen mit den noch zu beauftragenden neuen Chorfenstern.

Die Chorfensteröffnungen sind seit 1997 lediglich mit Schutzverglasungen geschlossen, die den Chor in ein noch helleres Licht als bisher tauchen. Anliegen der Denkmalpflege bei der ausstehenden künstlerischen Neuverglasung ist dabei nicht ein Wiederherstellen der vorreformatorischen Lichtverhältnisse mit abgedunkeltem Chor, vielmehr die Erhaltung der nachreformatorischen Lichtführung im Chor durch den Einsatz von nur dezent abgetönten Gläsern in den zukünftigen Fenstern.

Obergadenöffnungen

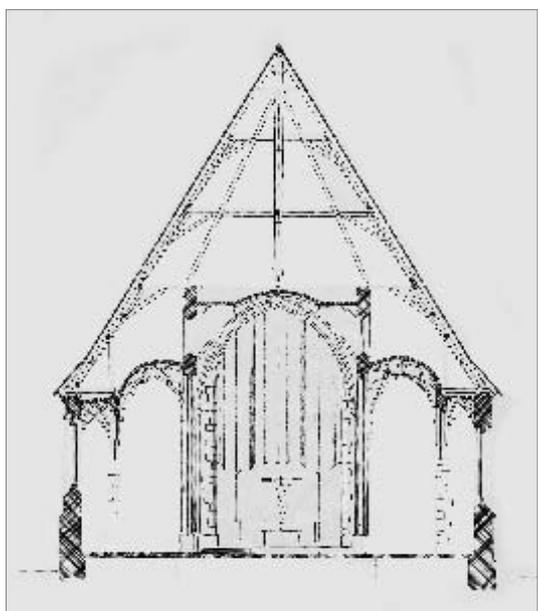
Im Stockburgerschen Vorschlag zur Erneuerung der Alexanderkirche von 1995 waren auf jeder Dachfläche sechs hohe Dachaufbauten geplant, mittels derer das Kirchenschiff über die Ober-



5 Schrägsicht auf Hochwandpfeiler und Obergaden der Alexanderkirche Marbach kurz nach der Renovierung von 1928. Foto: LDA.

6 Obergadenöffnung der Alexanderkirche Marbach, Zustand 2002. Foto: LDA.

gadenöffnungen weiter belichtet werden sollte. Vom Verzicht auf diese Aufbauten und damit auf die Beeinträchtigung des Daches konnte die Denkmalpflege schließlich überzeugen. Die Dachflächen blieben somit ruhig und tragen weiterhin nur die Gauben aus dem 19. Jahrhundert, die nie der Belichtung des Obergadens, sondern der Belüftung des Dachstuhls dienen und dienen. Mit dem Verzicht auf neue Gauben konnte auch ein Charakteristikum der Marbacher Alexanderkirche, die vom Typus eine Pseudobasilika bzw. Staffelhalle darstellt, erhalten werden, nämlich die zum Dachraum blinden Obergadenöffnungen, die Ergebnis einer mittelalterlichen Planänderung vor bzw. während der Einwölbung der Seitenschiffe sind.



Diese Obergadenöffnungen waren bis zum letzten Umbau durch bemalte Brettläden geschlossen, die bei der 1928 abgeschlossenen Renovierung durch den Umbau älterer Läden erstellt worden waren. Heute allerdings vermittelt das Mittelschiff nur bei Tage weiterhin den ursprünglichen Raum- und Lichtführungseindruck. Nachdem neue Gauben und damit die Möglichkeit, erstmals Tageslicht über die Obergadenöffnungen in das Schiff zu leiten, aus denkmalpflegerischen Gründen verworfen waren, verfolgten Architekt und Kirchengemeinde die Idee, die Obergadenöffnungen für eine künstliche Belichtung zu benützen. Den Einbau von Leuchtkörpern hinter den Obergadenöffnungen akzeptierte die Denkmalpflege angesichts der nur zeitweisen Veränderung des Raums. Die alten Läden der Obergadenöffnungen sind als unsichtbare Abdeckelungen der neuen Beleuchtungskästen hinter dem Obergaden der gänzlichen Beseitigung entgangen. Sobald die künstliche Beleuchtung in den Obergadenöffnungen eingeschaltet ist, erlebt man die Suggestion von nach außen geöffneten Obergadenfenstern. Damit wird die baulich nie umgesetzte Basilika-Idee, wiewohl schon längst vor Einwölbung des Mittelschiffs verworfen, abends virtuell erlebbar.

Bei genauerem Betrachten wirken die hell ausgelegten Beleuchtungskästen hinter den Obergadenöffnungen etwas unfertig. Dem Tagesbesucher der Alexanderkirche, der die neueste Umbaukonzeption nicht kennt, werden diese Kästen wohl unverständlich, ja merkwürdig erscheinen. Im Interesse eines stimmigeren Obergadenbildes am Tage wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Öffnungen durch Läden verschließbar geblieben

4 Alexanderkirche, Querschnitt nach H. Keim, 1952. Planarchiv LDA.



7 Staffelhalle der Alexanderkirche gegen die Westempore mit der Walcker-Orgel, bald nach 1931.
Foto: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg.

wären, z. B. mittels eines Mechanismus, der es ermöglichte, die Läden tagsüber gegen die Obergadenöffnungen zu klappen.

Orgel

Von denkmalpflegerischem und liturgischem Belang war und ist auch die Orgel der Alexanderkirche. Seit 1931 stand auf der 1928 weitgehend erneuerten Westempore eine pneumatische Kegelladen-Orgel der Ludwigsburger Firma E. F. Walcker & Co. Ihre Gestaltung ging auf den mit der damaligen Renovierung betrauten bereits erwähnten Fiechter zurück. Die beiden Prospektflügel trugen die gemalten Darstellungen je eines musizierenden Engels und je zweier Evangelistensymbole. Die Orgel war – wie die Prüfung durch das Landesdenkmalamt ergeben hatte – kein Klangdenkmal, aber als Teil der letzten relevanten Renovierungsphase von 1926/28 durchaus erhaltenswert. Da die Orgel verbraucht war, wäre eine Reparatur notwendig gewesen, die seitens des Landesdenkmalamtes empfohlen wurde. Durch den Ausbau der Orgel tat die Kirchengemeinde uns dann ihre Entscheidung für eine neue bzw. andere Orgel kund.

Auf die Westempore soll, so hat sich 1999 die Kirchengemeinde, ermuntert durch Orgelsachverständige, entschieden, eine der wenigen erhaltenen Großorgeln der Hochromantik treten, und zwar eine Orgel der Durlacher Firma Voith von 1868 aus der Ladenburger St. Galluskirche. Dafür wird die Westempore erneut vergrößert werden müssen, was das Landesdenkmalamt aus Interesse an der Voith-Orgel bereits akzeptiert hat. Mit dem Einbau dieser Orgel wird ein Klangdenkmal, wenn auch leider nicht an seinem Bestimmungsort, erhalten, das demnächst zur Aufwertung der Alexanderkirche als Konzert- und Denkmalort beitragen wird.

Bodentemperierung

Auch konnte die Denkmalpflege dem aus heutigen Nutzererwartungen entsprungenen Wunsch der Kirchengemeinde nach einer Temperierung, nicht Heizung, der Kirche zustimmen, da in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt ein schonendes System gewählt wurde. Da die Kirche Vorgängerbauten hat und jahrhundertlang als Begräbniskirche diente, waren beim Einbau – wie schon Grabungen im Jahre 1926 erbrachten – Mauerreste und Grablegen im Boden zu berücksichtigen. Für den neuen Bodenaufbau wurde daher nur eine Auskofferung von 35 cm vorgenommen. Die Temperierung legte man über einer diffusionsfähigen Schicht so aus, dass an der Bodenoberfläche eine Temperatur von max. 22 Grad erreicht wird, dadurch eine von Mai bis Oktober durchgängige Nutzung. Damit sind die Geschichtsquellen im Boden erhalten und wird die Raumschale nicht strapaziert. Verloren ging dabei der schadhafte Solnhofener Plattenboden von der letzten Renovierung im Jahre 1928. Ersetzt wurden diese Platten durch einen Sandsteinplattenboden, wie er auch vor dem Umbau ab 1926 in der Kirche gelegen hatte.

Gestühl

Bis 1926 wies die Alexanderkirche ein schlichtes Gestühl, etwa des 17. Jahrhunderts, auf. Es war im Schiff in drei Hauptblöcken angeordnet. Die Bänke waren auf die Altäre ausgerichtet, dabei an einem Mittelgang aufgereiht und gaben Raum für einen auf das Südportal orientierten Quergang sowie je einen seitlichen entlang der Hochwandpfeiler vorbeiführenden Gang. Einzelne Bänke waren durch dekorative Türchen ausgezeichnet. In den Seitenkapellen standen weitere Bankblöcke, die quer auf die Mittelachse orientiert waren. Obwohl die Alexanderkirche seit der Reformation den Status als Hauptkirche Marbachs verloren hat, beweist das Vorhandensein dieses Gestühls, dass die Alexanderkirche, nun hauptsächlich für Begräbnisgottesdienste genutzt, weiterhin regen Gläubigenbesuch erhielt.

Dieses altertümliche Gestühl wurde leider bei der letzten großen Renovierung 1926/28 beseitigt. Die Kirche erhielt damals ein neues schlichtes, dabei breiteres Gestühl nach Entwurf des bereits genannten Architekten Fiechter. Es handelte sich wieder um ein Bankgestühl. Nunmehr war es im Schiff in vier Hauptblöcken angeordnet. Die beiden Bankblöcke östlich des Quergangs waren nicht mehr auf den Altar, sondern auf den Mittelgang und damit mehr auf die Kanzel orientiert. Beibehalten bei der Neubestuhlung blieb der wesentliche auf den Chor bzw. Altar bezogene Mit-

tel- und der auf den südlichen Nebeneingang gerichtete Quergang sowie die beiden Seitengänge entlang der Hochwandpfeiler.

Bei der jüngsten Renovierung des Innenraums bestand Konsens, dass auf jeden Fall die sechs ältesten Gestühlselemente des 15. bis 17. Jahrhunderts aus Chor und östlichem Schiff erhalten werden. Sie wurden denn auch durch Holzrestauratoren im Sinne der Denkmalpflege instand gesetzt.

Bei der Bestuhlung des Schiffes konnte die Denkmalpflege allerdings ihr Anliegen nicht umsetzen. Das Gestühl von 1928 wurde, als ich 1996 zu einem Ortstermin die Kirche betrat, gerade zersägt. Diese Aktion erstreckte sich auch auf die Bänke in den Seitenkapellen, in denen Fiechter 1928 die sieben vom Vorgängergestühl geretteten dekorativen Türchen hatte einbauen lassen. Dieser „Bänke-Sturm“ war insbesondere deswegen ärgerlich, als das Gestühl noch gut seinen Zweck erfüllt hätte und ein Konzept für eine Neubestuhlung noch nicht abgestimmt war.

Während der Umbauarbeiten versuchte ich mehrfach, als sich abzeichnete dass die Kirchengemeinde zum Einzelstuhl tendierte, diese davon zu überzeugen, dass die Alexanderkirche zur Grundbestuhlung wieder ein blockhaftes, den Kirchenraum ordnendes Bankgestühl braucht, wie es seit dem 16. Jahrhundert Bestandteil des nordeuropäischen Kirchenraums ist. In einem Diavortrag vor sechs Mitgliedern des Bauausschusses der Marbacher Alexanderkirche machte ich Anfang 1998 einen letzten Überzeugungsversuch, konnte aber nur eine Person und damit zu wenig davon überzeugen, dass in der denkmalgeschützten Kirche



die von den Bänken mitgetragene Raumwirkung einen zu erhaltenden Wert darstellt. Die anderen Bauausschussmitglieder blieben bei der offensichtlich schon vorher gefällten Entscheidung für den Einzelstuhl, dies, obwohl ich einige aktuelle Beispiele für die Erhaltung, ja sogar den Wiedereinbau ausgelagerter Bänke, zugleich auch wenig ermunternde Beispiele von durch moderne Einzelstühle zu Mehrzweckhallen verfremdete Kirchenräume vorgestellt hatte, wie die evangelische Stadtkirche in Ellwangen.

Leider wurde mit dieser Entscheidung auch die von Architekt Stockburger anfänglich vorgesehene und von ihm 1995 skizzierte tragbare Kurzbank verworfen. Diese variablen Kurzbänke hätten mit ihren einheitlichen Rücken- bzw. Buchbrettern, zu beiden Seiten eines auf den Altar bezogenen Mittelgangs aufgestellt, dem Raum im Wesentlichen wieder seine traditionelle Struktur verschafft.

Von der Kirchengemeinde als neue Sitzgelegenheiten angeschafft wurden schließlich Stühle, die durch ihre Einzelaufstellung den Mittelgang kaum

7 Staffelhalle der Alexanderkirche mit dem bis 1926 vorhandenen Gestühl. Foto: LDA.

8 Eines der sieben ausgebauten Gestühlstürchen, Relikt des Gestühls der Alexanderkirche aus dem 17. Jh. Foto: Keim und Weccard, Marbach.

10 Marbach, Alexanderkirche mit moderner Bestuhlung, Zustand 2002.
Foto: LDA.



definieren, die ehemaligen Seitengänge ignorieren und durch das zwangsläufige Fehlen der durchgängigen Buch- und Rückenbretter der Alexanderkirche einen ungeordneten, weniger einem Gotteshaus als einer Mehrzweckhalle würdigen Raumeindruck geben. Bedauerlich ist auch, dass mittlerweile drei unterschiedliche Typen von Stühlen in der Kirche stehen und die rückwärtigen Seitenkapellen als Stuhllager dienen.

Noch werden die dekorativen Türchen des Altgestühls aus dem 17. Jahrhundert von der Kirchengemeinde aufbewahrt. Doch für den Innenraum scheinen sie verloren.

Mit ihrer Entscheidung für Stühle ist die Kirchengemeinde Marbach kein Einzelfall. Leider wird das Landesdenkmalamt immer wieder mit dem Anliegen evangelischer Gemeinden konfrontiert, in ihrer denkmalgeschützten Kirche die traditionellen Bänke beseitigen und Stühle aufstellen zu wollen. Gegen zusätzliche Einzelstühle, weil diese in Addition zu den traditionellen Bänken erscheinungsbild- und raumstrukturverträglich sind, stellt die Denkmalpflege in der Regel ihre Bedenken zurück. Doch bleibt denkmalpflegerisches Anliegen, als Kerngestühl das für unseren deutschen Kulturkreis charakteristische Bankgestühl mit Mittelgang in den Kirchen zu erhalten. Hier besteht also noch erheblicher Bedarf an Informationsaustausch und Diskussion zwischen evangelischer Kirche und Landesdenkmalamt.

Ergebnis

Ergebnis der 1999 vorläufig abgeschlossenen Innenrenovierung der Alexanderkirche ist: Die Zuta-

ten der Renovierung durch Fiechter von 1926/28 sind entsprechend dem Konzept des Architekten Stockburger, weil zum Teil verbraucht, aber auch weil zu jung und daher noch von zu wenig Akzeptanz, weitgehend entfernt worden mit Ausnahme der Türblätter, der Pendelleuchten und der Westemporenbrüstung.

Entgegen dem ursprünglichen Konzept des Architekten konnte die Denkmalpflege dagegen im Wesentlichen die Erhaltung des mittelalterlichen und barocken Fensterbestands und insbesondere des mittelalterlichen Laienaltars am alten Ort bewirken.

Die Kirche wird heute vor allem als Festkirche für Taufen und Hochzeiten genutzt. Sie wird aber auch als reines Baudenkmal aufgesucht. Es war überraschend, wie viele Besucher innerhalb der Stunde in die Kirche kamen, in der wir kürzlich fotografierten. Da noch mehrere Maßnahmen in der Kirche anstehen, bleibt den Denkmalpflegern noch die Hoffnung, dass die Einzelstühle auch von der Kirchengemeinde mehr und mehr als eine Beeinträchtigung der spätgotischen Staffelhalle verstanden werden und man bei der Kernbestuhlung zu Bänken zurückkehrt.

Literatur:

Judith Breuer: Zur Lichtführung in der Alexanderkirche zu Marbach am Neckar, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg; Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes 1/26 (1997), S. 23–28.

Festschrift zur Wiedereinweihung der Alexanderkirche zu Marbach am Neckar, Marbach 1999.

Dr. Judith Breuer
LDA · Bau- und Kunst-
denkmalpflege
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart

Umnutzung von Klosterbauten Aus der Sicht der staatlichen Bauverwaltung

Eigentümer von Klöstern wurde der Staat – oder besser das Herzogtum Württemberg – in der Folge von Säkularisierungen – nach der Reformation oder nach dem Reichsdeputationshauptschluss 1803. Auf die politischen, kirchengeschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe will ich jetzt, wenige Monate vor den großen 200-Jahr-Ausstellungen zur Säkularisation, gar nicht eingehen.

Dieter Hauffe

Ich will kurz mit einer Geschichte beginnen: Vor beinahe 20 Jahren haben wir im Zusammenhang mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Kloster Ochsenhausen eine sehr beachtliche Ausstellung von – vor allem – mittelalterlichen Kunstschatzen aus der vorbarocken Klosterkirche gemacht. Bei der Eröffnung hielt der Neresheimer Abt Norbert Stoffels die Festansprache und hat in bitteren Worten die historische Ungerechtigkeit der Säkularisation und ihre auch wirtschaftlichen Folgen beklagt. Zwei Tage später wurde die Wiederweihe der Kirche gefeiert; in der Festpredigt sagte der Rottenburg-Stuttgarter Bischof Dr. Moser, welch ein Glück es aus heutiger Sicht war, dass der Staat in die Verantwortung für diese Einrichtungen eingetreten ist.

Ich will das nun gar nicht vertiefen, denn ich glaube, dass beide Ansichten von uns richtig verstanden und gewertet werden können.

Die Übernahme des Klostersgutes bedeutete natürlich zunächst für den Staat eine Vergrößerung und Arrondierung seines Hoheitsgebietes und damit auch einen Machtzuwachs und eine Stärkung der Wirtschaftskraft.

Sie bedeutete aber auch ganz direkt einen wichtigen Zuwachs an liegenschaftlichem Grundvermögen – überwiegend in hochwertigen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Und es wurden bauliche Anlagen übernommen, die einen großen Wert darstellten. Wir müssen uns das vorstellen, dass die überwiegend barocken Anlagen damals erst so um die 50 bis 100 Jahre alt waren, dass es Massivbauten von erheblicher technischer und konstruktiver Qualität waren und dass sie – vor allem – räumliche Strukturen boten, die, wie sonst nur Schlossbauten, zur Unterbringung von Einrichtungen nutzbar waren, die in den sich im frühen 19. Jahrhundert entwickelnden Staatswesen unverzichtbar waren:

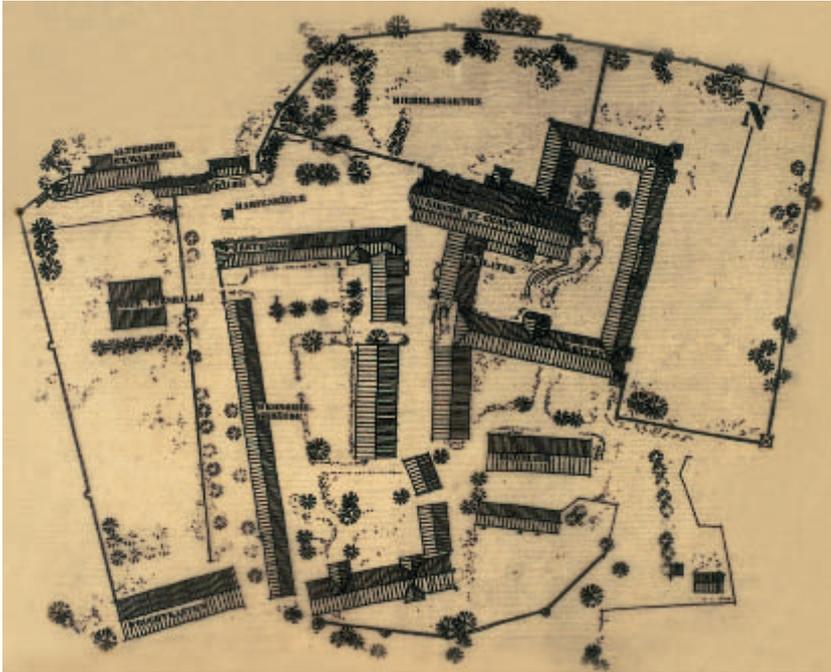
Das waren Schulen aller Art, das waren Krankenanstalten und das waren auch Kasernen!

An wenigen Beispielen soll dies im Folgenden erläutert werden.



1 Kloster Ochsenhausen.





2 Grundriss der Klosteranlage Ochsenhausen.

Kloster Ochsenhausen

Das Kloster Ochsenhausen (Kreis Biberach) (Abb. 1) wurde 1825 von den Fürsten Metternich erworben, war dann Waisenheim, Ackerbauschule, Lehrerseminar, Aufbaugymnasium und ist nun

seit gut zehn Jahren Landesakademie für die Musizierende Jugend.

Der Lageplan bestätigt natürlich das Motto des Tags des offenen Denkmals 2002 „Ein Denkmal steht selten allein: Straßen, Plätze und Ensembles“. Und wenn auch die ursprüngliche Nutzung der Klosterdomäne inzwischen aufgegeben wurde – die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden im Übrigen gegen Bauflächen für die Ulmer Universität auf dem Eselsberg getauscht –, so haben wir uns doch mit Erfolg bemüht, die Gebäude in angemessener Weise zu nutzen – was auch für die Freianlagen uneingeschränkt gilt.

Ein Blick auf den Grundriss (Abb. 2) zeigt, dass die räumlichen Dispositionen seit der Klosterzeit im Grunde nicht verändert wurde – und das sicher nicht aus Ehrfurcht vor dem Gebäude, denn im 19. Jahrhundert war der Barock ja nun nicht sonderlich geachtet, sondern weil die Strukturen einfach stimmten und für die neuen Nutzungen auch nicht besser gemacht werden konnten.

Natürlich waren dann nach fast 200 Jahren intensiver Nutzung bei immer knappen Mitteln und vielleicht auch nicht allgemein verbreitetem Verständnis für den architektonischen und künstlerischen Wert dieser Anlage viele Dinge nachzuholen, das war zunächst die Substanzerhaltung,



3 Bibliothekssaal im Kloster Schussenried.

das waren technische Verbesserungen, das waren aber auch restauratorische Maßnahmen, wie die Sanierung im Konventbereich, wie die Sicherung der Refektoriumsdecke oder die Instandsetzung der Kirche, für die ja der Staat die uneingeschränkte Baulast übernommen hat.

Kloster Schussenried

Das Prämonstratenserkloster Schussenried (Kreis Biberach) (Abb. 3 und 4) wurde bald nach der Übernahme durch Württemberg zur „Irrenanstalt“ – wie das damals noch hieß – umgewandelt. Dagegen wurde schon im frühen 19. Jahrhundert ein königliches Hüttenwerk auf dem südlichen Gelände errichtet und im Norden kurz vor der Jahrhundertwende ein beachtliches Konzept für die erweiterte Heilanstalt realisiert.

Leider wurden viele dieser Gebäude nach dem letzten Krieg abgebrochen, obwohl sie nicht nur Denkmalcharakter haben, sondern auch durchaus wirtschaftlich umgenutzt werden konnten. Wir haben damals dann vor allem Gemeinschaftseinrichtungen in den noch erhaltenen Bauten untergebracht.

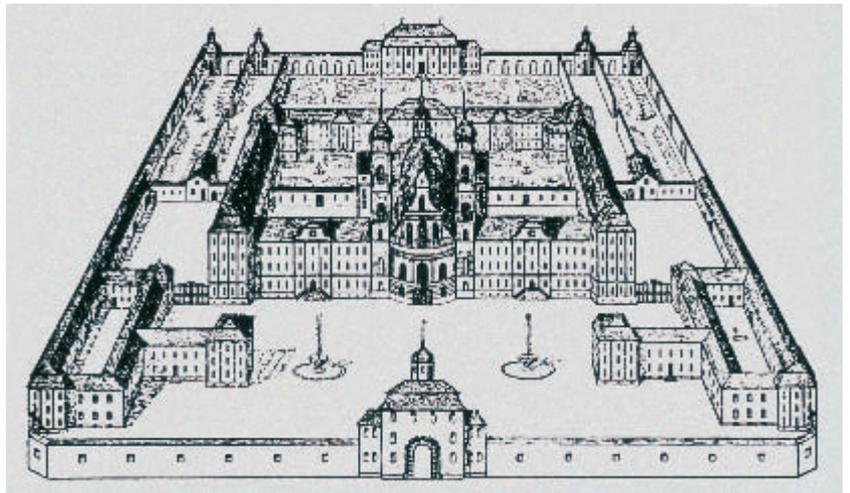
Mit der Umwandlung der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser in Anstalten des Öffentlichen Rechts wurden auch Grundstücke und Gebäude übertragen – das tat uns nicht nur weh, wir sahen auch eine gewissen Gefahr für die besonders wertvollen Räume, und das sicher nicht zu Unrecht. Inzwischen wurde der barocke Konventbau wieder an uns zurückgegeben.

Kloster Wiblingen

Das Kloster Wiblingen (Stadt Ulm) (Abb. 5) war nach der Säkularisation 1807 zunächst fürstliche Wohnung, dann bis zum Ende des letzten Weltkrieges Artilleriekaserne. Was die wenigsten wissen, wurde erst im Jahre 1916 der südliche Konventflügel, zwar mit anderer innerer Struktur, von der Heeresbauverwaltung aufgebaut, und so die barocke Anlage komplettiert.

Dieser Flügel dient heute als städtische Altersheim, der nördliche Flügel wird von der Universität Ulm intensiv genutzt – auch hier konnten die verschiedenen Programmforderungen, natürlich manchmal mit wenigen Abstrichen, dafür aber mit mehr Fantasie in den vorgegebenen Strukturen erfüllt werden. Das erfordert natürlich viele Verständnis und Kooperationsbereitschaft bei den Nutzern, bei den Genehmigungsbehörden und bei den Partnern vom Landesdenkmalamt, die wir immer finden! Vor allem erfordert es viel Zuneigung zu den Häusern!

In meiner Ulmer Amtszeit bedrängte mich der damalige Hauptgeschäftsführer der Handwerks-



kammer mit der Begründung, das 19. Jahrhundert hätte es doch geschafft, den Münsterturm aufzusetzen, nun solle ich doch alles tun, um die Wiblinger Türme nach den Spechtschen Plänen aufzubauen – so weit, meine Damen und Herren, ging aber die Zuneigung nicht, sie wäre ja wohl auch fehlgeleitet.

Aber auch im Zeitraum knapper Kassen – was sich sicher auch nicht so rasch ändern wird – stehen der Staat und seine Vermögens- und Hochbauverwaltung uneingeschränkt zu seinen Bau- und Denkmälern und zur Verpflichtung, sie zu erhalten. Ein schönes Beispiel werden Sie morgen erleben, wenn das Sanierungsprojekt Gabler-Orgel in Ochsenhausen vorgestellt wird.

4 Idealplan des 18. Jhs. von Kloster Schussenried.

5 Klosterkirche Wiblingen.

*Finanzpräsident Prof. Dr. Dieter Hauffe
Oberfinanzdirektion Stuttgart
Landesvermögens- und Bauabteilung
Rotebühlplatz 30
70173 Stuttgart*



Nutzungserwartungen an Kirchenbauten St. Dionys in Esslingen und St. Michael in Schwäbisch Hall

Das Vortragsthema „Nutzungserwartungen an Kirchenbauten“ trifft einen wichtigen Punkt denkmalpflegerischen Handelns. Es ist eine derart komplexe Problematik, dass sie im Rahmen dieses zeitlich begrenzten Vortrages höchstens angerissen werden kann. Vielleicht sind aber bereits Stichworte oder wenige konkrete Fallbeispiele hilfreich und führen in akuten Fällen bei den Verantwortlichen zu einem Erinnerungseffekt.

Ulrike Roggenbuck-Azad

In der denkmalpflegerischen Praxis wird man mit vielseitigen Ansinnen zu Eingriffen in die überlieferte Bau- und Ausstattungssubstanz konfrontiert, die in direktem Zusammenhang mit gottesdienstlichen oder aber mit Fremdveranstaltungen stehen.

Während bei gottesdienstlichen Nutzungen zu meist längerfristige Veränderungen zur Diskussion stehen, so sind bei kulturellen Mehrzweckveranstaltungen doch die temporär begrenzten Anforderungen zu beurteilen. Aufwand, Zweck und Nutzen einer Veranstaltung und Schädigung des Bauwerkes und seiner Ausstattung stehen häufig in einem krassen Missverhältnis.

Der Nutzungsdruck auf Kirchenbauten ist enorm. Verschiedene Faktoren können hierfür geltend

gemacht werden. Gottesdienstliche Angebote werden nicht mehr nur nach inhaltlicher Qualität beurteilt, die Rahmenbedingungen müssen den Standard öffentlicher kultureller Veranstaltungen erreichen.

Die Behaglichkeit der gut beheizten Wohnung, die Lightshow und Akustik des Konzertsaaes sollen auf die Kirchenbauten im Maßstab 1:1 übertragen werden. Auch der ausgeprägte Wunsch nach Reinlichkeit und Verkehrssicherheit führt in den deutschen Kirchenräumen immer noch zu Verlusten an historischen, aber leider unebenen Natursteinböden.

Kurz erwähnt seien auch die unsachgemäßen Kabelführungen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen jedweder Art, die häufig substanzielle Schäden an Ecken und Kanten des Bauwerkes oder seiner Ausstattung verursachen.

Neben der Temperierungsproblematik im Zusammenhang mit Veranstaltungen ist aber auch zu beklagen, dass für die Erhebung zum Multifunktionsraum, oder wegen liturgischer Belange, aus Sicht der Denkmalpflege immer noch wertvolle Ausstattung aufgegeben werden muss, damit den zeitgenössischen kirchlichen Events kurzfristig Rechnung getragen werden kann.

Historisches Kirchengestühl wird ausgebaut, um größere Aktionsflächen für Gesprächskreise und Gospelchor zu erhalten. Selbst Altäre werden hierfür von ihren angestammten Standorten genommen oder als Klapptisch der totalen Mobilität unterworfen. Strukturelle Eingriffe als Folge von Großveranstaltungen sind besonders im Bereich von Chorstufenanlagen zu beklagen.

Zu Ratlosigkeit unter Konservatoren führte in den vergangenen Jahren der mehrfach vorgetragene Wunsch von Kirchengemeinderäten, schalldämmte Kinderecken in Kirchenräumen einzurichten. Dies in Gestalt von Glaseinbauten unter Emporen, in denen die Kinder toben und die je-



1 Figur der Heiligen Barbara, Friedhofskapelle Nusplingen (Zollern-Alb-Kreis).

weiligen Elternteile per Lautsprecherübertragung dem Gottesdienst folgen können sollten. Neben der problematischen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der betroffenen Kircheninnerräume, bleibt es Ihnen überlassen, über den Stellenwert von unruhigen, aber fröhlichen Kindern in unseren Gemeinschaften nachzudenken.

Die angestammte Nutzung von Kirchen, die gottesdienstlichen Veranstaltungen treten in der modernen Gesellschaft oftmals in den Hintergrund. Gleichzeitig sehen sich die Gebäudeeigentümer aber immensen Bauunterhaltungsverpflichtungen für unausgelastete Bauwerke gegenüber. Deshalb werden Kirchenräume über ihren eigentlichen Bestimmungszweck hinaus professionell vermarktet.

Sie stellen seit längerer Zeit ein Alternativangebot zu Mehrzweckräumen und so genannten Musentempeln dar. Kirchenräume bieten für musikalische Veranstaltungen einen unvergleichlichen atmosphärischen Rahmen, der schwerlich durch Konzertsäle oder Mehrzweckräume zu erlangen ist. Musik und Bauwerk können zur Einheit werden.

Im Einklang mit allgemeinen Entwicklungen in der Gesellschaft, mit erhöhten Angebotsansprüchen auch an kulturelle Erlebnisangebote, sehen sich die kirchlichen und staatlichen Eigentümer von Kirchenbauten zunehmend unter dem Druck der Öffentlichkeit, ein so genanntes „Eventangebot“ zu unterbreiten, auch um den Leerstand, bzw. die spärliche Nutzung der großzügigen Bauwerke zu kompensieren.

Historische Kirchenräume, ausschließlich errichtet für den Dienst an Gott, auskommend mit natürlicher Belichtung und Belüftung, den natürlichen Klimaschwankungen der Jahreszeiten unterworfen, sollen nun verstärkt all die technischen Anforderungen erfüllen, die wir an moderne Zweckbauten stellen.

Technische Ein- und Umbauten wirken jedoch in unterschiedlichster Form auf die Bauwerke und ihre Ausstattung. Während sich die nachfolgenden Beispiele ausschließlich mit dem Verlust bzw. mit Schädigung der Substanz beschäftigen, wäre gewiss auch die Reflexion über das Thema des Identitätsverlustes eines historischen Bauwerkes durch die Technisierung interessant.

Wie bereits erwähnt, scheint bei der Projektierung von Veranstaltungen in Kirchen seitens der Veranstalter von hoch technisierten Veranstaltungsräumen ausgegangen zu werden, welche eigens für diese komplexen Nutzungen geschaffen wurden. Diese laienhafte Denkweise ist für den Bau- und Denkmalbestand ebenso tödlich, wie die strikte Erfüllung von DIN-Normen und Bauvorschriften im Zuge eines Bauvorhabens am historischen Gebäude.



2 u. 3 Tafelbild in der St. Veit-Kirche in Murrhardt (Rems-Murr-Kreis). Sicherung der Malerschichten.

Das sensible bauliche und bauphysikalische Gleichgewicht, in welchem sich Kirchenbau und Ausstattung befinden, wird dabei erfahrungsgemäß zumeist völlig außer Acht gelassen. Es wird verkannt, dass auch bereits eine Einzelveranstaltung zu erheblichen Schädigungen an Ausstattung und Bauwerk führen kann.

Ein Kollege formulierte ein wenig überspitzt und doch zutreffend: Was Kriege und Bilderstürme überstanden hat, droht zunehmend dem Nutzerverhalten und den Nutzeransprüchen zum Opfer zu fallen.

Sofern im Vorfeld von Veranstaltungen der Dialog im „Partnerumfeld“ gesucht würde, könnte gemeinsam festgestellt und festgelegt werden, welchem Grad des technischen Eingriffes bzw. der bauphysikalischen Manipulation das jeweilige Bau- und Kunstwerk ohne Beschädigung standhält.

Als ein wesentlicher Problemschwerpunkt im Zusammenhang mit Nutzungserwartung ist das Thema der Beheizung von Kirchenräumen anzusprechen. Zumeist erfolgt diese unkontrolliert und sporadisch.



4 u 5 St. Dionys in Esslingen, evangelischer Hochaltar, dat. 1604, geschlossen und geöffnet.



Allgemein ist festzuhalten, dass Kirchenräume nicht geheizt, sondern kontinuierlich temperiert werden sollten. Dies ist gleichbedeutend mit einer Erwärmung der Lufttemperatur auf 12–14° C. Diese konservatorische Forderung kann mit den heutigen Mitteln der Technik ohne Probleme durch eine Heizungsregelung ermöglicht werden. Zahlreiche Ausstattungen in Kirchenräumen sind bekanntlich aus Holz gefertigt und weisen Fassungen in unterschiedlichsten Techniken auf. Ebenfalls üblich ist ein hölzerner Unterbau, für aus Stuck gefertigte Skulpturen und Altaraufbauten sowie Architekturgliederungen. Holz weist im Idealfall eine Feuchte von 16–17% auf. Bei einem Feuchteabfall von 3–4% bezogen auf diesen idealen Feuchtegehalt, etwa bei einer Erhöhung der Raumtemperatur von 16 auf 20° C, beginnt Holz zu schwinden, Hölzer zeigen Schwundrisse, Malschichten platzen auf, Gipsstuck wird abgesprengt. Die kunstvolle Oberflächengestaltung fällt im schlimmsten Falle ab. Dieses Schadensbild ist sehr häufig anzutreffen. Um solchen Schädigungen entgegenzuwirken, wurde zwischenzeitlich vom evangelischen Oberkirchenrat eine maximale Temperatur für Kirchenräume von 16° C festgeschrieben. Die Einhaltung dieses Richtwertes kann jedoch nur schwer kontinuierlich überprüft werden. Grundsätzlich gilt es, das direkte Abhängigkeits-

verhältnis von Raumtemperatur zu Luftfeuchte zu erkennen und dies sowohl bei regelmäßigen wie temporären Veranstaltungen in der Technikkonzeption zu berücksichtigen. Anhand von zwei Fallbeispielen, die sich mit unsachgemäßer Raumbeheizung befassen, möchte ich nun die Auswirkung von Anforderungen an den Raumkomfort im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Kirchenräumen verdeutlichen. Es werden konkrete Objekte vorgestellt, die Stellvertreter für viele andere Fallbeispiele sind. Hier werden ausschließlich substanzielle, keine strukturellen Schadensbilder vorgestellt. (Die Anwendung moderner Technikstandards, z. B. Heizung, birgt nicht nur in historischen Kirchenräumen eine erhebliche Gefahr für Gebäude und Ausstattung in sich. Siehe auch: Nachrichtenblatt 27/3 (1998), S. 168 ff. mit Textbeitrag über das Ludwigsburger Schlosstheater und die schädigende Aufheizung anlässlich des Besuches des spanischen Königs.)

Esslingen, St. Dionys

Im Jahre 1980 wurde der 1604 geschaffene Hochaltar grundlegend restauriert. Um zukünftige Beschädigungen am Kunstwerk zu vermeiden und unnötige finanzielle Aufwendungen auszuschließen, wurde auf Veranlassung der Res-

taurierungswerkstatt des Landesdenkmalamtes in die Heizungssteuerung eingegriffen. Die Heizung konnte fortan, ausgehend von einer Grundtemperatur im Raum von 12° C, nur noch langsam an- und maximal auf eine Leistung von 14° C hochgefahren werden. Hinzu kam ein Wartungsvertrag mit der Kirchengemeinde, der einen Wartungsturnus von zwei Jahren vorsieht.

Das Ergebnis lässt sich ohne Zweifel sehen: In 18 Jahren mussten keinerlei Folgeinvestitionen vorgesehen werden, sieht man einmal von dem zweimaligen Abstauben der Oberflächen ab.

Am 7. Januar 1998 fand eine kirchenmusikalische Veranstaltung unter höchst prominenter Leitung statt. Das städtische Energieversorgungsunternehmen Esslingen war Mitveranstalter des Konzertes. Die Musiker und ihr Dirigent fühlten sich in der winterlichen Kirche unwohl und veranlassten über den besagten und energiekompetenten Mitveranstalter eine Erhöhung der vorgeschriebenen und nachweislich bewährten Raumtemperatur.

Da jedoch die bestehende Heizungsanlage vor Fremdzugriff und unkontrollierter Steuerung abgesichert war, wurde eine Fremdheizung direkt an das eigene städtische Stromnetz, direkt vor der Kirche im Boden verlaufend, angeschlossen und mit einem unbeschreiblichen Spannungspotenzial die Überheizung der Kirche verursacht.

Innerhalb kürzester Zeit wurde eine Raumtemperatur zwischen 35 und 40° C erreicht und gehalten. Augenzeugen berichteten hinterher, dass Besucher begannen, sich ihrer Jacken und Mäntel zu entledigen. Die Kirche hatte die Standards heimischer Wohnzimmer längst übertroffen.

Der folgende Sonntagsgottesdienst machte das unverantwortliche Fehlverhalten der Konzertveranstalter augenscheinlich und akustisch deutlich.

Am restaurierten und gewarteten Hochaltar standen innerhalb einer Woche Malschichten auf und mussten vor dem Abfallen bewahrt werden. Eine erneute restauratorische Sicherung und Restaurierung der Fassung und Kittungen am hölzernen Träger in Höhe von 85 000 DM war unumgänglich.

Die hölzerne Armaturen- und Spieltechnik sowie die hölzernen Pfeifen der großen Orgel wiesen erhebliche Schwundrisse auf. Dies kommt der Unbespielbarkeit des Instrumentes gleich.

Das Orgelgehäuse sowie die im Kirchenschiff befindliche hölzerne Kanzel von 1609 hatten bedingt durch Schwinden des Holzes große Teile ihrer Farbfassung verloren. Die Fassung des Orgelgehäuses war bereits in Teilen abgeblättert und fand sich auf dem Boden der Empore wieder. An der Orgel entstand ein Schaden in Höhe von ca. 1 Mio. DM.

Schwäbisch Hall, St. Michael

Die Michaelskirche in Schwäbisch Hall bietet ebenso wie St. Dionys in Esslingen regelmäßig Raum für konzertante Aufführungen und Vorträge. Auch hier wurde in großem Umfang der Kirchenraum beheizt, um den Besuchern ein Gefühl von Behaglichkeit zu verschaffen.

In den Jahren 1996–2000 musste infolge unsachgemäßer Beheizung die gesamte hölzerne und aus Naturstein gearbeitete Ausstattung über einen Zeitraum von zwei Jahren durch das Landesdenkmalamt notgesichert und dann Stück um Stück von freischaffenden Restauratoren restauriert werden. Die notwendige Investition belief sich auf 1,5 Mio. DM.

Mit der Bezuschussung einer fachgerechten Restaurierung aus öffentlichen Mitteln wurde die Verpflichtung ausgesprochen, dass die Heizungsanlage überholt werden müsse und eine Grundtemperierung des Kirchenraumes von 15° C nicht überschritten werden dürfe.

Zudem ist zukünftig eine relative Luftfeuchte von mindestens 50% einzuhalten, um die Holzspannungen durch Schwinden und Quellen weitestgehend zu unterbinden.

An dem abgebildeten Wandepitaph aus St. Michael kann verdeutlicht werden, dass sich neben den substanziellen Beschädigungen auch in erheblichem Maße das Erscheinungsbild ändern kann.

Wie bereits erläutert, treten durch Schwankungen der Luftfeuchte Spannungsrisse in den Fassungsträgern und damit in den Fassungen selber auf. Steht die Malschicht oder ein farbloser Überzug einmal offen, so ist es möglich, dass Feuchtigkeit zwischen die Fassungsschichten gelangt und großflächig kondensiert. Dies führte in dem Haller Beispiel zu einer völligen Entstellung des Kunstwerkes.

Neben dem veränderten Erscheinungsbild sind allerdings auch erhebliche Substanzverluste zu verzeichnen, die im Zusammenhang mit Absprengungen von Gipsstuckschalen durch massiven Wechsel der Luftfeuchtigkeit stehen.

Im ganzen Land werden in Kirchenräumen, gleich ob groß oder klein, Veranstaltungen durchgeführt. Trotz wechselnder Vorstellungsorte bleibt die angesprochene Problematik immer ähnlich, die Schadensbilder sind jedoch durchaus vielfältig, wie es am nachfolgenden Beispiel deutlich gemacht werden kann.

Die profanierte Kirche in Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg, weist über ihrem Mittelschiff noch einen mittelalterlichen Dachstuhl auf der um 1200 errichtet wurde. Es handelt sich um einen bedeutenden Baubefund, da Dachwerke dieser Zeit durchaus selten sind.

Der Kontinuität der historischen Nutzung und dem Bestand der natürlichen Klimaschwankungen ist der Erhalt dieses Holzgefüges zu verdanken. Nunmehr werden aber zunehmend Schadensbilder offenkundig, die im Zusammenhang mit Schädlingsbefall stehen. Mangelhafte Belüftung in Kombination mit temporärer Beheizung vor, bei und nach Veranstaltungen führten in den letzten Jahren zu so erheblicher Kondensatbildung im Kircheninnenraum, dass eine regelrechte „Wiederbelebung“ der ausgetrockneten mittelalterlichen Konstruktionshölzer stattfand, die fortan wieder Anziehungspunkt und Nahrung für Anobien waren.

Um die Problempalette ein wenig zu erweitern, möchte ich stichwortartig weitere „Events“ ansprechen, die nicht minder problematisch für den Ausstattungsbestand sind, und sowohl weltlicher als auch geistlicher Natur sein können.

Da sollte beispielsweise in einer Gemeinde ein romanisches Lesepult zur Jahrtausendwende in seiner angestammten Kirche auf- und ausgestellt werden. Es sollte temporär den Klimaschwankungen des vielseitig genutzten Kirchenraumes ausgesetzt werden. Dies alles war beabsichtigt, obwohl man gerade wegen der nutzungsbedingten Klimaschwankungen einst dieses Pult unzugänglich in einem konstant klimatisierten Raum unterbrachte, um es vor Schädigung zu bewahren.

Gedenkfeiern sind, bei allem aufrichtigen Respekt für den einzelnen Anlass der Handlungen, ebenfalls anzusprechen. Bis zu 2000 Kerzen wurden an einem Ort konzentriert im Schiff des Ulmer Münsters aufgestellt, um den Opfern von Erfurt zu gedenken. Diese Kerzen wurden in einen eigens eingebrachten Sandhügel gesteckt. Die Problematik ist vielschichtig. Die enorme Wärmeentwicklung durch die Kerzen ist dabei nur ein Punkt, schlimmer aber ist das unkontrollierte Einbringen von Feuchtigkeit und Salzen. Staub, der durch das Abladen des Sandes im Kircheninneren entstand, setzte sich unmittelbar auf den Oberflächen der Ausstattungsstücke ab.

Gegen den Kirchenbesuch durch Touristen und Touristengruppen ist nichts einzuwenden. Völlig unnötig ist jedoch das Serviceangebot vieler Kirchenpfleger, die den Besuchern durch weit geöffnete Portale den bequemen und ungehinderten Zutritt gewähren. Dieses besucherfreundliche Verhalten birgt erhebliche raumklimatische Gefahren und Risiken.

Im Sommer kann dann warme, feuchte Luft in die Schiffe einströmen. Diese verdrängt die kühle Luft an die Außenwände. Kondenswasserbildung an den Oberflächen mit allen Folgeerscheinungen für Fassungen, Putze, Hölzer und Ausstattungsstücke an den Außenwänden wird unausweichlich zum Problem.



6 u 7 St. Michael
in Schwäbisch Hall.
Wandepitaph vor
und nach seiner Res-
taurierung.



8 St. Michael in Schwäbisch Hall. Holzcorpus, Malschichten platzen ab (vgl. auch Abb. S. 92)

9 Stuckabsprengungen an einem Wandepitaph, St. Michael in Schwäbisch Hall.

Es können aber auch unkontrollierte Luftströme entstehen, die in erheblichem Maße zu den Verschmutzungen an den Wandoberflächen beitragen.

Die Staubablagerung wird dabei, das sei nebenbei erwähnt, auch durch die oft kunststoffhaltigen Anstriche vergangener Jahre begünstigt, da durch die Luftströme eine elektrostatische Aufladung an den Oberflächen erfolgt.

Die Luftstrombildung durch Lüftung ist ein wichtiges Thema, das hier nicht vertieft werden kann. Begünstigt durch Einbauten in den Kirchenräumen und die Gliederung der Baukörper entstehen verschiedene interne Klimazonen. Dies kann zu völlig ungleichmäßigen raumklimatischen Bedingungen im Innenraum mit allen schädlichen Folgeerscheinungen für Gebäude und Ausstattung führen.

Beschließen möchte ich den Vortrag mit einem positiven Beispiel. In der ehemaligen Klosterkirche Zwiefalten werden in der Vorweihnachtszeit regelmäßig Konzerte für das Fernsehen aufgenommen.

Nach vielen Jahren konventioneller Heizversuche und unablässiger Ermahnung durch Herrn Reichwald werden hierfür nun Heizplattenbausteine auf eine Gesamtfläche von 14 18 m im Vierungsbereich ausgelegt. Die Oberfläche dieser

Platten ist auf max. 28° C regelbar. Diese Temperatureinstellung führt noch nicht zur Bildung von Luftturbulenzen. Die Gesamtinvestition für diese Fläche von 252 m² beträgt ca. 16 000 Euro. Das System trägt 2 cm auf, ermöglicht also im abgebauten Zustand eine platz sparende Lagerung und auch einen leichten Transport in jede andere Kirche.

Zusammenfassend möchte ich abschließen, dass die Kirchenbauten und ihre Ausstattung dem Nutzer die vertretbare Nutzungsintensität vorgeben. Die Veranstaltung hat sich den Möglichkeiten des Bestandes anzupassen – nicht umgekehrt.

Aus Respekt vor dem bestehenden Kulturgut sollte mehr Vorsicht walten und Kompetenz eingefordert werden. Es besteht sicher Einigkeit über den Reiz und die Notwendigkeit, zeitgenössische kulturelle Veranstaltungen auch in Kirchenräumen zu pflegen – wir sind jedoch nur Gäste in großartigen Bauwerken und sollten uns auch entsprechend benehmen.

*Dipl.-Ing. Ulrike Roggenbuck-Azad
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart*



Die Orgel als Klang-, Technik- und Kunst- denkmal

Eine besondere Herausforderung in der konservatorischen Praxis

Als eines der empfindlichsten Schutzgüter in der Denkmalpflege ist die Orgel in besonderer Weise spezifischen Zeitströmungen, d. h. einem sich stetig wandelnden Klangideal, ausgesetzt. Fragen der Akzeptanz bei bestimmten Instrumententypen wie auch die Einlösung grundlegender konservatorischer Ziele im Maßnahmenfall sind wesentliche Themen im Umgang mit dieser speziellen Denkmalgattung.

Klaus Köhner

Von allen denkmalpflegerischen Sachthemen im Umfeld des Kirchengebäudes gibt es kaum einen Bereich, der Kirche und Denkmalpflege auf intensivere Art verbindet, als das Thema Orgel bzw. Orgeldenkmalpflege. Dies hat eine Vielzahl von Gründen. Zum einen können wir generell feststellen, dass die Orgel insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Denkmalpflege eine äußerst vielschichtige Thematik darstellt, die – wie bei keinem anderen Ausstattungstück im Kirchenraum – eine besonders differenzierte Betrachtungsweise erfordert. Neben ihrer optisch-ästhetischen Wirkung innerhalb des kirchlichen Ausstattungsensembles und ihrem architektonischen Eingebundensein im Kirchenraum spielt natürlich die klanglich-musikalische Dimension die zentrale Rolle. Vergewegenwärtigen wir uns dabei aber, dass der materiell nicht fassbare Klang einer Orgel natürlich Produkt einer substanziell klar definierbaren, höchst komplexen technischen Anlage ist und dass die Orgel – rein materiell betrachtet – zunächst einmal als technisches Gerät zu betrachten ist. Die äußere optische Gestaltung, die technische Realisierung und die daraus resultierende klanglich-akustische Dimension sind somit die drei wesentlichen Aspekte, die das Orgelwerk prägen und die sich teilweise aufs Engste bedingen. So können bereits kleinste technische Veränderungen enorme Auswirkungen auf die klangliche Aussage des Instruments und auf die spieltechnische Charakteristik besitzen. Zweifellos liegt hierin eine der Eigenheiten des Kulturguts Orgel und eine der besonderen konservatorischen Herausforderungen im Umgang mit ihr: Die besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Veränderungen und äußeren Einflüssen in einem Maße, wie es bei kaum einem anderen Gegenstand der Denkmalpflege anzutreffen ist.

Denken wir z.B. an rein intonatorische Maßnahmen am Pfeifenwerk, die noch gar keinen Substanzeingriff im herkömmlichen Sinne der Denkmalpflege bedeuten, die aber sehr wohl durch Änderung der klangbildenden Parameter an der Pfeife (z.B. der Änderung der Kernspaltenbreite bzw. der Abänderung der Luftmenge durch Öffnen oder Zukulpen der Fußspitzen am Pfeifenwerk) das klangliche Erscheinungsbild der Orgel maßgeblich beeinflussen können. Oder denken wir an das sensible Thema historischer Stimmungarten, die durch das Verwischen der Befunde im Rahmen der zumeist schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgten gleichstufigen Temperierung oder anderer Manipulationen am Pfeifenwerk fast immer verloren sind.

Es gibt noch einen weiteren wichtigen Aspekt, der die Sonderstellung der Orgel auch in denkmalpflegerischer Hinsicht verdeutlicht, nämlich ihre Funktion als Gegenstand des praktischen Gebrauchs. Kein Ausstattungsteil im Umfeld des Kirchengebäudes ist in Art und Qualität einer vergleichbar intensiven Nutzung ausgesetzt. Dies ist nicht allein eine Frage des Substanzverschleißes. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auch der Aspekt der Funktionsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung. Denn zumindest bei den im praktischen Gebrauch stehenden Instrumenten ist auf die Funktionssicherheit besonderes Augenmerk zu richten. Dies bedarf hier der ausdrücklichen Erwähnung, zumal die komplexe und aus einer Vielzahl von einzelnen Konstruktionselementen bestehende technische Anlage einer Orgel – mehr oder weniger gleich welchen Systems – ein hohes Maß an Störungspotenzial in sich birgt. Bereits bei Versagen eines einzigen Bauelements kann die Gesamtfunktion der Orgel in Frage gestellt sein. Die Gewährleistung der Funktionssi-

cherheit ist natürlich meistens auch eine denkmalpflegerische Frage, bei der die Möglichkeiten des Einsatzes moderner Restaurierungstechnologien zur Erhaltung des historischen Bauteils und die unumgängliche Notwendigkeit des Substanz-austausches im Falle von irreparablen Verschleißteilen (zu denken ist hier z. B. an die spröde gewordenen Ledergarnituren eines pneumatischen Systems) sorgfältig zu prüfen sind.

Wie in anderen Bereichen der Denkmalpflege ist das Nutzungsthema bei der Orgel immer auch eine Frage von Nutzungsansprüchen und Nutzungswünschen. Dies betrifft hier vor allem die Klangästhetik und stilistische Ausrichtung, aber auch das technische Konzept. Bereits unabhängig vom historischen Bestand können wir die Beobachtung machen, dass das Klangideal und die Klangästhetik einem stetigen Wandel unterworfen sind. Hatten wir noch vor 30 Jahren den extrem oberton- und aliquotreichen Orgeltyp der späten Orgelbewegung vor uns, so ist das gegenwärtige Ideal eine der Frühromantik angenäherte Klangästhetik mit einem reichen Grundstimmfundus und romantischen Klangfarben, wie sie wenige Jahre zuvor noch völlig verpönt waren. Dies hat zur Folge, dass die orgelbewegten Instrumente der 60er- und 70er-Jahre wie z. B. auch die avantgardistischen Konzepte eines Helmut Bornefeld heute bereits wieder einem massiven Veränderungsdruck ausgesetzt sind.

Dieser Umstand eines sich ständig wandelnden Klangideals wirkt sich natürlich in vielfältiger Weise auch auf den historischen Orgelbestand und die Klangdenkmale aus. Hier sind es nicht nur die generellen musikalischen Zeitströmungen mit ihren jeweiligen Präferenzen, die zu Konflikten mit dem denkmalpflegerischen Erhaltungsanliegen führen können, sondern auch die Vorliebe des einzelnen Kirchenmusikers für bestimmte Literatur oder ein bestimmtes Orgelkonzept. Welche kolossalen Verluste die einseitige Präferenzierung eines bestimmten Orgeltyps hervorrufen kann, wie es durch die Orgelbewegung in geradezu ideologischer Weise geschehen ist, zeigt der Umgang der Nachkriegszeit bis hinein in die frühen 80er-Jahre mit den Orgeln der Hoch- und Spätromantik. Aus Gründen des Ortes sei hier nur an den Fall der Biberacher Stadtpfarrkirche St. Martin erinnert (Abb. 1), wo im Jahre 1966 die aus der renommierten Stuttgarter Werkstätte Weigle stammende, 1878/81 errichtete Orgel, eines der Prachtstücke der Hochromantik in Oberschwaben, abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wurde. Das Instrument war keineswegs marode. Das aufwändig gestaltete Gehäuse wurde dem Deutschen Museum in München angeboten, jedoch aus Platzmangel nicht angenommen. Einige Teile davon zieren heute ein Wohnzimmer



1 Biberach, simultane Stadtpfarrkirche St. Martin, Hauptorgel: Das Werk wurde 1878/81 von der Stuttgarter Werkstätte Carl Gottlob Weigle errichtet. 1966 Abbruch des im Wesentlichen intakten Instruments und Ersatz durch einen Neubau.

in Bayern, der Rest ist verfeuert. Das Pfeifenwerk wanderte zum großen Teil in ein Neubauprojekt nach Afrika.

Ähnliches Schicksal widerfuhr noch im Jahr 1983 der ebenfalls aus der Werkstätte Carl Gottlob Weigle in Stuttgart stammenden großen Orgel im Heilig-Kreuz-Münster in Schwäbisch Gmünd. Im Jahre 1877/78 erbaut, wurde sie ebenfalls nicht aus Gründen mangelnder Erhaltungsfähigkeit oder mangelnder Qualität, sondern ausschließlich aus klanglich-musikalischen Akzeptanzgründen einem Neubau geopfert. Beide Instrumente, sowohl in Biberach als auch in Schwäbisch Gmünd, wären nach heutiger fachlicher Einschätzung hochkarätige Klangdenkmale von besonderer Bedeutung.

Wenn wir heute die baden-württembergische Orgellandschaft überblicken, so stellen wir fest, dass die nachkriegszeitliche, aus der damaligen musikalischen Praxis resultierende Ablehnung der Orgelromantik einen beispiellosen Kahlschlag am Orgeltyp einer ganzen Epoche hinterlassen hat. Keine der großen romantischen Stadtkirchenorgeln, nicht in Biberach, nicht in Ravensburg, Riedlingen, Wangen, Überlingen oder anderswo, hat überlebt. Man kann diesen Prozess durchaus vergleichen mit dem seinerzeitigen Verhältnis zur Kunstproduktion des Historismus im sakralen Umfeld allgemein, nur dürfte die zerstörerische Wirkung im Orgelbereich eine größere Entfaltung gehabt haben. Glücklicherweise hat sich das Verhältnis zur Orgelromantik durch Rehabilitation des romantischen Orgeltyps in den maßgeblichen Fachkreisen gründlich geändert, allerdings sehr spät, denn für die authentische Wiedergabe der romantischen Literatur stehen heute nur noch wenige zeitgenössische Instrumente insbesondere größeren Werkumfangs zur Verfügung. Wünsche und Forderungen von Seiten der kirchenmusikalischen Praxis führten und führen



2 Kernen-Rommelshausen (Rems-Murr-Kreis), evangelische Mauritiuskirche, Johann Victor Gruol-Orgel (1844/45), I/15. Das Instrument wurde 1937 einem modernisierenden Umbau unterzogen und mit elektropneumatischer Traktur ausgestattet. 1954 fiel der neugotische Prospektoberteil dem geänderten Zeitgeschmack zum Opfer, gleichzeitig wurde die Pfeifenstellung in der Mittelachse völlig verändert. Trotz eines umfangreich erhaltenen historischen Bestandes von 1844/45 sollte die Orgel nach der ursprünglichen Planung – wie in zahlreichen anderen Fällen – einem kompletten Neubau weichen.

nicht immer zum Totalverlust eines historischen Orgelwerkes. Gerade im Bereich romantischer Instrumente haben wir eine große Anzahl von Beispielen, wo aus finanziellen Gründen ein vollkommener Neubau nicht realisierbar war. Hier wurde das historische Werk – meist unter erheblichem Eingriff in die historische Substanz – im klanglichen oder auch im technischen Bereich umgearbeitet. Die Aufhellung der romantischen Disposition mit dem Ziel der Annäherung an barocke Vorbilder, wie sie von der Orgelbewegung proklamiert wurden, oder auch die Elektrifizierung pneumatischer Trakturen waren hier die gängigen Maßnahmen. Das erwünschte klangliche und technische Ergebnis ist dabei eigentlich nirgends erreicht worden. Genau hier hat die Denkmalpflege heute eines ihrer großen Aufgabenfelder. Es geht um die Frage des Umgangs mit jenen in den letzten Jahrzehnten umgearbeiteten Instrumenten, die sich in der Praxis nicht bewährt haben und die von kirchenmusikalischer Seite heute erneut in Frage gestellt werden (Abb. 2 u. 3). Natürlich stellt sich die Frage für die Denkmalpflege überhaupt nur noch dort, wo sich ein denkmalrelevanter historischer Bestand überliefert hat.

Bestandseingriffe an historischen Instrumenten in solch massiver Form, dass man sie zurecht als Verstümmelung bezeichnen kann und wie sie reihenweise in den 50er- bis 70er-Jahren vor allem an romantischen Orgelwerken erfolgt sind, gehören heute glücklicherweise eher zur Ausnahme. Die Bestandsgefährdungen im Orgelthema liegen heute in anderen Bereichen und sind von subtilerer, weniger deutlich zu Tage tretender Art, auch wenn die Ursachen und Wirkungszusammenhänge sich grundsätzlich nicht wesentlich von denen der Vergangenheit unterscheiden. Natürlich sind es auch heute zuweilen Forderungen von Seiten der kirchenmusikalischen Praxis,

die an den historischen Bestand herangetragen werden. Dies ist vor allem und verstärkt dort zu beobachten, wo es um spezifische und von heutigen Normen abweichende Eigenheiten in der historischen Bauweise und dem technischen bzw. klanglichen Konzept geht und wo der Respekt und das Verständnis für diese historische Ausführung nicht hinreichend gegeben sind.

Ein weiteres Problem stellt das fachhandwerkliche bzw. restaurierungstechnologische Know-how dar, das heute zwar in einem erfreulichen Maße durch diverse Fachfirmen repräsentiert wird, das jedoch auftragsbedingt nicht immer ausreichend am Denkmalobjekt zur Verfügung steht.

Am wenigsten bewusst, denkmalpflegerisch deshalb aber nicht weniger beunruhigend, ist eine Erscheinung im gegenwärtigen Restaurierungsgeschehen. Hier beobachten wir – und das trifft vor allem für vermeintlich anspruchsvolle Restaurierungsprojekte zu –, dass die Denkmalorgel nach Restaurierung zwar in einen tadellosen technischen Zustand versetzt ist und dass die technische Ausführung aus rein handwerklicher Sicht nichts zu wünschen übrig lässt. Nur hat das Instrument von seinem authentischen historischen Charakter viel verloren, es wirkt „glatter“, handwerklich perfekter als es je war und hat dadurch von seinem Dokumentwert als historische Quelle der Orgelbaugeschichte vieles verloren. Die Orgel ist „verrestauriert“, vergleichbar dem berühmt-berüchtigten Beispiel des „in neuem Glanz erstrahlenden“ Baudenkmals.

Wir müssen uns deshalb an dieser Stelle nochmals die Ziele der Denkmalpflege vergegenwärtigen, die – und das ist hier ausdrücklich zu betonen, zumal gelegentlich auch andere Auffassungen vertreten werden – exakt die gleichen sind wie bei jedem anderen denkmalpflegerischen Gegenstand. Ziel ist es nämlich, das Klangdenkmal als aussagekräftiges historisches Dokument und authentische Quelle der Orgelbaugeschichte in seiner sprechenden historischen Substanz möglichst unverfälscht zu erhalten und sein Erscheinungsbild zu bewahren. Dies bedeutet hier natürlich nicht nur das üblicherweise gemeinte optische Erscheinungsbild, sondern gerade auch die klangliche Seite und die spezifische spieltechnische Eigenart, wie sie aus der Perspektive des Organisten markant spürbar wahrgenommen wird. Sowohl der klangliche Charakter wie auch die spieltechnische Beschaffenheit einer Orgel sind natürlich, wie bereits dargelegt, Produkt einer spezifischen technischen Gesamtkonstruktion, die aus einer Vielzahl einzelner Bauelemente besteht. Diese zeigen zeit- und bauartbedingt unterschiedlichste Konstruktionsformen und -parameter wie auch unterschiedlichsten Materialein-

satz. Da der Klangcharakter einer Orgel bekanntermaßen keineswegs nur vom Pfeifenwerk allein abhängt, sondern von einer Vielzahl sonstiger technischer Parameter beeinflusst wird, wie auch die spieltechnische Eigenart natürlich ganz unmittelbar mit der technischen Konstruktion der Orgel zusammenhängt, geht es in der Orgel-

denkmalpflege immer um die Erhaltung ihrer technischen Gesamtkonstruktion in der jeweiligen spezifischen Ausprägung. Je mehr von den wesentlichen bauhistorischen Informationen über die jeweilige orgelbautechnische Konstruktion und damit auch der klanglichen und spieltechnischen Charakteristik im Rahmen der Instand-



3 Kernen-Rommelshausen, evangelische Mauritiuskirche: Johann Victor Gruol-Organ nach Gesamtrestaurierung 1993/94. Konservatorisches Ziel war der konsequente Rückbau auf den Bauzustand 1844/45 unter Reorganisation der historischen Substanz sowie die Ergänzung der 1954 beseitigten Prospektabschlüsse. Die bauzeitlich mit dem früh-neugotischen Kirchenraum errichtete Gruol-Organ ist unverzichtbarer Bestandteil des weitgehend geschlossenen überlieferten Raumensembles. Sie stellt das klangliche Pendant zu Architektur und ausstattenden Künsten im Sinne eines Gesamtkunstwerks dar.



4 *Mulfingen-Ailringen (Hohenlohekreis), katholische Pfarrkirche St. Martinus: Orgel von Johann Georg Schäfer/Göppingen (1832) nach Restaurierung 2000/2001.*

5 *Johann Georg Schäfer-Orgel (1832) im Umbauzustand von 1974: In den Gehäusesockel wurde seinerzeit ein neuer zweimanualiger Spielschrank aus normierten Standardbauteilen serieller Fertigung eingebaut.*

setzung erhalten geblieben sind, umso besser ist die denkmalpflegerische Maßnahmenbilanz. Im Umkehrschluss heißt das: Je mehr an historisch aussagekräftigen Elementen der Gesamtkonstruktion unwiederbringlich verloren gegangen oder auch wichtige Befunde verwischt worden sind, umso weniger ist das denkmalpflegerische Ziel erreicht.

In welcher Weise diesem denkmalpflegerischen Grundanliegen im Orgelbereich Rechnung getragen werden kann und welchen Stand die Orgeldenkmalpflege unter Anwendung moderner Restaurierungstechnologien und perfektionierter handwerklicher Reparaturmethoden heute erreicht hat, soll abschließend anhand eines konkreten Maßnahmenfalles verdeutlicht werden. Es geht um den Orgelfall in der katholischen Pfarrkirche St. Martinus in Ailringen und damit um einen jener Problemfälle, die für die heutige Orgeldenkmalpflegerische Praxis besonders kennzeichnend sind.

Im Jahre 1832 durch den Göppinger Orgelmacher Johann Georg Schäfer mit 13 Registern auf einem Manual und Pedal errichtet, stellt die Ailringer Orgel ein anschauliches Beispiel für den Orgelbau des frühen 19. Jahrhunderts dar, eine Epoche, die einerseits von barocken Bauprinzipien geprägt ist, andererseits aber bereits deutliche frühromantische Züge trägt (Abb. 4). Als seltenes Dokument für diese interessante Umbruchphase im Orgelbau der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kommt der Schäfer-Orgel über die Region hinaus besondere organologische und denkmalpflegerische Bedeutung zu.

Die in den Jahren 2000/2001 durchgeführte Gesamtrestaurierung der Orgel hatte eine besonders schwierige Ausgangssituation: Die Schäfer'sche Orgelanlage war durch einen Umbau im Jahr 1974 massiv verändert und in ihrem wertvollen historischen Bestand dezimiert worden. Forderungen aus der damaligen kirchenmusikalischen Praxis und die seinerzeit empfundenen Einschränkungen hinsichtlich einmanualiger Orgeln hatten zur Erweiterung um ein zweites Manualwerk geführt. Dabei wurde der historische Spieltisch entfernt und ein neuer, der Konzeption Schäfers widersprechender Spielschrank im Gehäusesockel eingebaut (Abb. 5). Gleichzeitig erfolgte eine tiefgreifende Dispositionsänderung und Umintonation im Stil der Zeit, sodass das klangliche Konzept Schäfers völlig entstellt wurde.

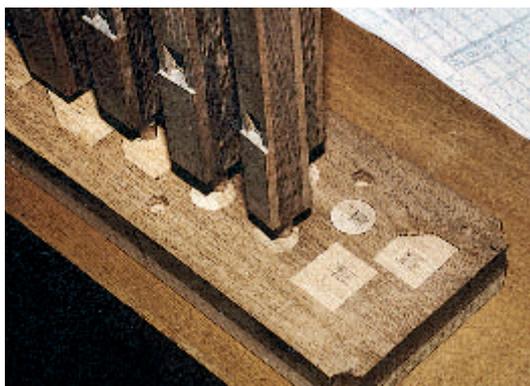
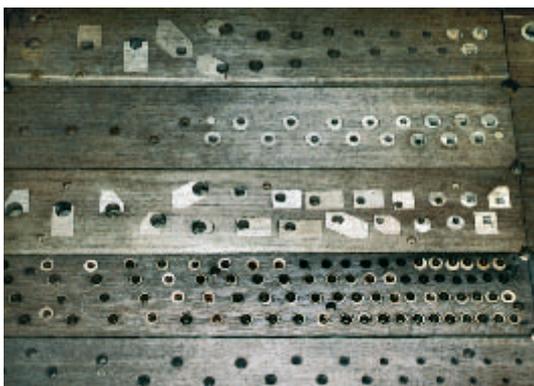
Bereits zwei Jahrzehnte später erwies sich dieser Orgelumbau jedoch im technischen und klanglichen Bereich mit solch gravierenden Mängeln behaftet, dass ein erneuter Handlungsbedarf gegeben war. Die Denkmalpflege wurde eingeschaltet. Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Bestandsaufnahme erbrachte das eindeutige Ergebnis, dass der Umbau von 1974 nicht nur als denkmalpflegerisch völlig belanglos zu bezeichnen ist, sondern dass darüber hinaus eine reine Reparatur der bestehenden Orgelanlage aufgrund eklatanter konzeptioneller wie auch technisch-handwerklicher Schwächen nicht sinnvoll sein konnte. Die Lösung der Ailringer Orgelfrage konnte daher nur in einer grundlegenden Neuordnung des Werkes gesehen werden. Wichtiges denkmalpflegerisches Ergebnis der Bestandsun-





6 Johann Georg Schäfer-Orgel (1832): Zerschnittener Sockelrahmen des historischen Orgelgehäuses, bedingt durch den Umbau von 1974.

7 Hochwertige schreinerische Reparatur des Orgelgehäuses mit Ergänzung von Fehlstellen.



8 Rückbau der 1974 durch Umstellung des Pfeifenwerkes veränderten historischen Pfeifenstöcke der Manuallade. Die alten Verführungen und Bohrungen wurden in Vierungstechnik wiederhergestellt.

9 Restaurierter Pfeifenstock mit in alter Anordnung wieder aufgepasseten Holzpfeifen des Registers Großgedeckt 8'.

tersuchungen war jedoch auch, dass von der historischen Orgelanlage Schäfers trotz des Umbaus von 1974 ein wesentlicher Kernbestand erhalten geblieben ist: Das komplette Gehäuse mit dem Lagerwerk, die Windladen von Manual- und Pedalwerk, die Balganlage samt den Kanalführungen sowie zwei Drittel des historischen Pfeifenwerkes. Es war somit trotz der bedauerlichen Verluste von Spieltisch und Mechanik noch so viel an verpflichtender historischer Substanz vorhanden, dass eine Wiederherstellung der Schäfer'schen Orgelanlage als das angemessenste denkmalpflegerische Konzept bezeichnet werden konnte. Das Landesdenkmalamt hatte daher im Interesse einer in sich stimmigen Gesamtlösung einen konsequenten Rückbau der Orgel auf den Zustand vor 1974 angeregt. Dies bedeutete hier, dass einerseits der durcheinandergewürfelte historische Schäfer-Bestand reorganisiert und wieder dem historischen Standort zugeordnet wird und dass andererseits die verlorenen Bauteile nach den historischen Befunden in der Bauweise Schäfers ergänzt werden (Abb. 6–10).

Wesentliche Hinweise für abgegangene Bereiche konnte die bis in die Details bautypgleiche Schäfer-Orgel in der evangelischen Kirche in Beimbach (1836/37) liefern, die hier fast komplett erhalten geblieben ist.

Dieses denkmalpflegerische Konzept der konsequenten Wiederherstellung der Schäfer'schen Anlage wurde schließlich seitens der Kirchengemeinde der ursprünglichen Planung eines zweimanualigen Neubaus mit einem Unter- bzw. Hin-

terwerk sowie einem Spielschrank im Gehäuseunterbau vorgezogen und zur Ausführung beschlossen.

Einziges Problem stellte die von der Kirchengemeinde gewünschte Zweimanualigkeit dar, die den historischen Rahmen der Orgel und das Schäfer'sche Konzept sprengte, die jedoch als Errungenschaft von 1974 für die Kirchengemeinde unverzichtbar erschien. Hier wurde durch einen völlig neuen, innovativen Konzeptansatz eine Lösung entwickelt, die sowohl den denkmalpflegerischen Belangen wie auch den Nutzungswünschen in gleichem Maße Rechnung trägt: Das II. Manualwerk wurde als mobile Truhe ohne jede feste Verbindung vor den freistehenden Schäfer-Spieltisch positioniert und ragt mit seiner verlängerten Klaviatur über den Spieltischdeckel (Abb. 11 u. 12). Es handelt sich somit um ein völlig eigenständiges und auch andernorts flexibel einsetzbares Continuo-Instrument, das hier ausschließlich ergänzende Funktion hat und die historische Orgelanlage nicht tangiert, eine auch andernorts einsetzbare Lösung, die in der Orgeldenkmalpflege bundesweit hier zum ersten Mal in dieser Form realisiert wurde (Abb. 13 u. 14).

Das hier gewählte konservatorische Konzept beinhaltet natürlich eine ganze Reihe von denkmalpflegerischen Teilaspekten. Im geschilderten Fall Ailringen ging es um die denkmalpflegerisch angemessene Behandlung eines durch unqualifizierte Umbaumaßnahmen verstümmelten historischen Bestandes. Das primäre Anliegen hier wie

10 Historisches Pedalpfeifenwerk nach schreinerischer Reparatur. Auf größtmögliche Schonung der historischen Substanz wurde besonderer Wert gelegt.



11 Historische Schäfer-
Orgel mit einmanuali-
gem Spieltisch „zum Vor-
wärtsspielen“.

12 Frei vor den Spiel-
tisch gesetztes mobiles
Truhenpositiv. Die Truhe
besitzt keinerlei kons-
truktive Verbindung
zum Spieltisch und ist
jederzeit entfernbar.



13 Einmanualiger
Schäfer-Spieltisch von
vorne.

14 Spieltisch mit rück-
wändig angeschobenem
Truhenpositiv.



auch andernorts bestand natürlich zunächst in der umfassenden Sicherung der wertvollen historischen Substanz. Darüber hinaus konnte aber auch durch Rückbau und Wiedereinrichtung der historischen Parameter ein Ergebnis erzielt werden, das die besonderen Klangvorstellungen Schäfers und dessen technisches Leistungsvermögen wieder eindrucksvoll erlebbar macht.

Das Entscheidende an dem Konzept ist jedoch, dass alle Teile der technischen Konstruktion in gleichem Maße nach konservatorischen Grundsätzen behandelt wurden. Dies im Wissen darum, dass nicht allein das Pfeifenwerk oder auch die Windladen, sondern die gesamte technische Anlage in jeweils unterschiedlichem Maße Einfluss auf die klangliche und spieltechnische Physiognomie eines Orgelwerkes hat. Nur ein solcher

gesamtheitlicher Konzeptansatz kann den unterschiedlichen Facetten des vielschichtigen Schutzgutes Orgel gerecht werden und gewährleisten, dass dieses außerordentlich wertvolle Kulturgut unbeschadet nachfolgenden Generationen überliefert wird. In diesem Sinne konsequent weiterzuarbeiten und innovative Konzeptlösungen im Interesse einer optimalen denkmalpflegerischen Behandlung zu entwickeln, bleibt die Aufgabe für die Zukunft.

*Dr. Klaus Köner
LDA · Bau und Kunstdenkmalpflege
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart*

Umnutzungen von Kirchenbauten

Evangelische Kirche in Bretten-Gölshausen und evangelische Christuskirche in Heidelberg

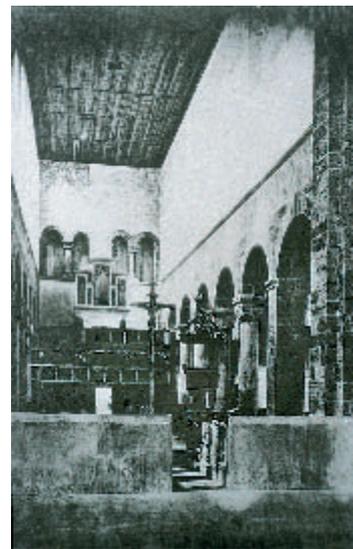
Besonders zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden nach der Säkularisation zahlreiche Kirchen umgenutzt. Den Umgang mit Sakralbauten im denkmalpflegerischen Alltag schildern die beiden folgenden Beispiele.

Johannes Wilhelm

Umnutzungen von Kirchenräumen gab es durch die Geschichte immer und wird es auch immer geben. Eines der bekanntesten Beispiele ist die St. Aurelius-Kirche in Calw-Hirsau, die nach der Gründung des Klosters Peter und Paul zunächst noch als Kirche der Propstei wie auf dem Altarbild des 15. Jahrhunderts dargestellt fungierte. Nach der Reformation, als der Herzog von Württemberg mit seiner Verwaltung während der Restitutionszeit im 17. Jahrhundert das Kloster räumen musste, wurde in der Propstei der herzogliche Forsthof eingerichtet, welcher die Kirche als Scheuer nutzte. Als Bergebau und Autowerkstatt diente das Gebäude bis in die Sechzigerjahre des 20. Jahrhunderts und erhielt erst durch die Einrichtung des Kirchenraumes für die katholische Gemeinde seine ehemalige Würde zurück. Als Anmerkung sei erwähnt, dass hier durch die lange Geschichte der Umnutzung und deren landesgeschichtlichen Ursprung das denkmalpflegerische Ziel darin besteht, die Gestalt des Baues so zu bewahren, wie sie im 17. Jahrhundert geprägt wurde. So konnte auch dem Wunsch der Kirchengemeinde nach einem eigenen Kirchturm nicht entsprochen werden. Neben diesem Beispiel, welches den Wandel der Nutzungen über einen Zeitraum von fünf Jahrhunderten aufzeigt, kennt man auch die unzähligen profanierten Sakralbauten, die nach der Säkularisation 1803 eine neue meist unangepasste Nutzung erhielten.

Selbst bekannte Denkmäler des Landes wie die Klosterkirche in Alpirsbach, die meist als unverfälschtes Dokument bei den Festveranstaltungen gelobt wird, erfuhren mehrere Umgestaltungen, welche dem heutigen Besucher kaum vorstellbar sind. Bis 1860 hatte sich die Kirche so erhalten, wie sie bereits vor der Auflösung des Klosteramtes 1803 eingerichtet worden war. Ein quer auf die Kanzel ausgerichteter Predigtraum, der durch allerlei Ausstattung, die größtenteils noch aus der Klosterzeit stammt, geprägt war. Bereits 1869 fand eine Purifizierung statt, die großzügig ausräumte

und die sich durch eine klare kalte Farbgebung sowie die Präsentation im Stil der Materialgerechtigkeit auszeichnete. In den Jahren 1879/1880 wurde die nüchterne Fassung durch eine durchgreifende historistische Umgestaltung aufgehoben. Die Wände erhielten eine farbige Gliederung, eine bemalte Holzdecke wurde eingezogen und ein reichhaltiges Interieur hergestellt, welches sowohl Altar, Kanzel als auch die sich an den romanischen Sitzbänken orientierenden Kirchenbänke umfasste. Bereits 1903 erfolgte eine Reduzierung der zu aufdringlich empfundenen Farbigkeit und 1956 bis 1960 wurde erneut eine Purifizierung durchgeführt, welche alle Ausstattungsteile des 19. Jahrhunderts beseitigte. Die his-



1 Alpirsbach, Klosterkirche, Zeichnung des Renovierungsergebnisses des Jahres 1870.

2 Alpirsbach, Klosterkirche, Innenraum der Klosterkirche nach der Ausführung der historistischen Farbfassung. Aquarell von E. H. Platz aus dem Jahr 1889.



3 Alpirsbach, Klosterkirche, Innenraum gegen Westen, heutiger Zustand nach der Renovierung der Jahre 1956 bis 1960.



torisierenden Kirchenbänke wurden billig verkauft, ein nicht unbeträchtlicher unverkäuflicher Rest verbrannt. Der heutige Zustand ist jedoch ebenfalls eine durch ihre Zeit geprägte Interpretation des Denkmals. Hier zeigt sich, dass neben der Nutzung, die auch im Falle der Klosterkirche eine Rolle, wenngleich eine untergeordnete, gespielt hat, auch gestalterische, ja auch interpretierende denkmalpflegerische Gründe Anstoß zu durchgreifenden Veränderungen sein können. Aber nicht diese historischen Änderungen sind die Problematik. Die Wandlung durch die Nutzungsänderung bzw. durch die Änderung der Anforderung der Funktionalität der Sakralräume

durch die sich weiterentwickelnden Belange der Kirchengemeinden soll an zwei Beispielen vorgestellt werden. Die beiden evangelischen Gotteshäuser aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe stehen für die Situation der Gegenwart. Wenn auch die Anlässe zu den Maßnahmen nicht ganz vergleichbar sind, so zeigen sie Tendenzen auf, die aus konservatorischer Sicht notwendigerweise vorzustellen sind.

Dabei wird über Beispiele zu berichten sein, bei denen die Interessenlage der kirchlichen Bauseite von dem denkmalpflegerischen Anliegen so weit entfernt scheint, dass eine Vermittlung nur außerhalb des Bereichs des Möglichen vermutet werden kann. Fälle dieser Art erfordern eigentlich eine Offenheit beider Seiten, damit ein fruchtbarer Dialog zu entstehen vermag. Die dabei oftmals entstehende Blockadehaltung verhindert konstruktive Planung, die einerseits behutsam mit dem Bestand umgeht, damit auch unnötige Kosten vermeidet, und die andererseits auch ein befriedigendes Ergebnis für die Kirchengemeinde erzielt, um einen vielgestaltigen und funktional offenen Gottesdienst zu gestalten.

Die dabei notwendige objektive Darstellung der Grundfakten ist sicherlich für den Berichtenden eine nicht zu unterschätzende Problematik. Je nach Standpunkt und Engagement werden die Fälle unzweifelhaft unterschiedlich bewertet.

4 Bretten-Gölshausen, evangelische Kirche.



Für die evangelische Kirche des Brettener Stadtteils Gölshausen stand seit längerem eine Instandsetzung mit Außen- und Innenrenovierung an. Seit mehreren Jahren wurde über eine grundlegende Instandsetzung der Orgel nachgedacht. Letztendlich wurden die Anforderungen der Sa-



5 Bretten-Gölshausen, evangelische Kirche, Blick auf die Empore vor der Renovierung.

6 Bretten-Gölshausen, evangelische Kirche, Blick in den Altarraum vor der Renovierung.

nierung und Umstrukturierung des Kirchenbaues jedoch durch das als Folge der Stadtbahnerschließung erhebliche Anwachsen der Kirchengemeinde notwendig. Der Katalog der ursprünglichen Maßnahmen, der 1999 dem Landesdenkmalamt bekannt wurde, umfasste damit folgende Punkte:

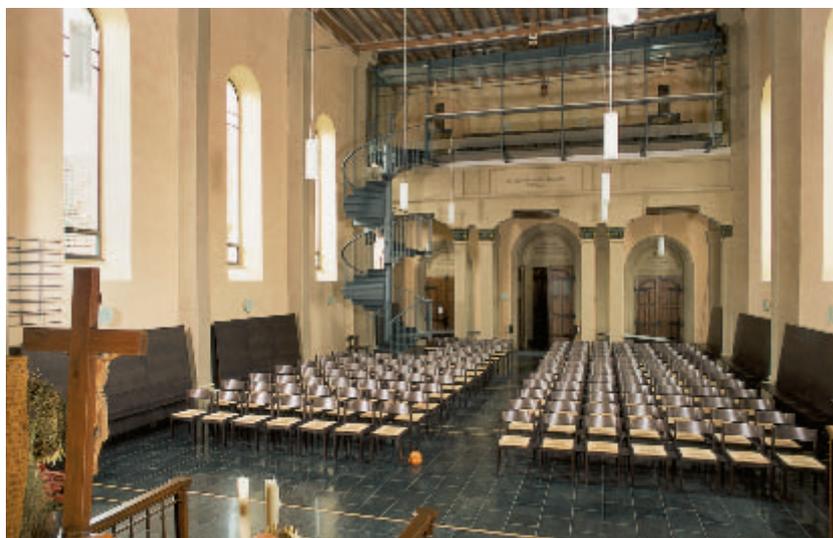
- Nutzung der Empore als Gruppenraum mit flexibler Abtrennung vom Kirchensaal
- Renovierung und Verlegung der Orgel in den Chorraum
- Schaffung eines Foyers mittels Abtrennung des Bereiches unter der Empore vom Kirchensaal
- Abbruch der vorhandenen Treppe zur Empore und Einbau einer neuen im Foyerbereich
- Einbau einer Küche im linken und eines Gruppenraumes im rechten Eingangsbereich
- Einbau zweier Toiletten im Eingangsbereich
- Ausbau des Kirchengestühls
- Abbruch der Deckenverkleidung im Kirchenraum und eventuelle Höherlegung der Kirchensaaldecke.

Dass der Katalog der geplanten Maßnahmen eine erhebliche Umwandlung des sehr nüchternen Kirchenraumes bedeutete, dessen Erscheinungsbild seit den letzten Reparaturarbeiten der Sechzigerjahre sich eher lieblos darstellte, wird anhand des Umfangs deutlich. Keinerlei Untersuchung oder Reflexion über den Bestand war zu Beginn der Planungsüberlegungen vorgenommen worden. Dass mit dem Kirchengestühl, dem Altar, der Kanzel und der Taufe sowie mit der Orgel gleichsam noch die gesamte ursprüngliche Ausstattung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts vorhanden war, wurde unterdrückt. Sicher, so wie sich die Ausstattung und der Raum darboten,

schien alles von untergeordneter Qualität, sodass der Ansatz einer grundlegenden Neugestaltung sich scheinbar anbot.

Die Eingriffe in die Anlage der Empore und der Eingänge sowie die völlige Neuschöpfung des Raumschlusses des Kirchensaales stießen jedoch bei den Denkmalpflegern auf eine grundlegende Ablehnung. So hätte die Abänderung der Decke nicht nur den Innenraum, sondern auch das Äußere betroffen, indem Glasziegel in Bändern oder Flächen die Dachhaut bestimmt hätten. Im Inneren wäre der Charakter der ehemaligen ländlichen Predigtkirche gänzlich verloren gegangen. Der Aufwand dieses Eingriffes führte in diesem Punkt dazu, dass den Bedenken der Denkmalpflege stattgegeben wurde und dass die historische unter der Verkleidung noch zum größten Teil vorhandene Deckenkonstruktion wieder instand gesetzt wurde.

7 Bretten-Gölshausen, evangelische Kirche, Blick durch den Kirchenraum auf die umgebaute Empore.



8 Bretten-Gölshausen, evangelische Kirche, die neue Wendeltreppe, die den Gemeindesaal auf der Empore mit dem Kirchenraum verbindet.



Die Umbauten im Emporenbereich wurden seitens der Kirchenverwaltung aus gottesdienstlichen Gründen für unerlässlich eingestuft. In Diskussionen, in denen die Belange der Denkmalpflege, der Funktionalität und der architektonischen Gestaltung abgewogen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit geprüft wurden, wurde ein Kompromiss gefunden, dessen Ergebnis für den Bereich des Kirchenraums hier dargestellt werden soll. Die starken statischen Eingriffe bei dem Einbau der Toilettenanlage im Erdgeschoss des Turmes, die einen erheblichen Eingriff in die Bausubstanz darstellen, werden in der Folge nicht weiter thematisiert.

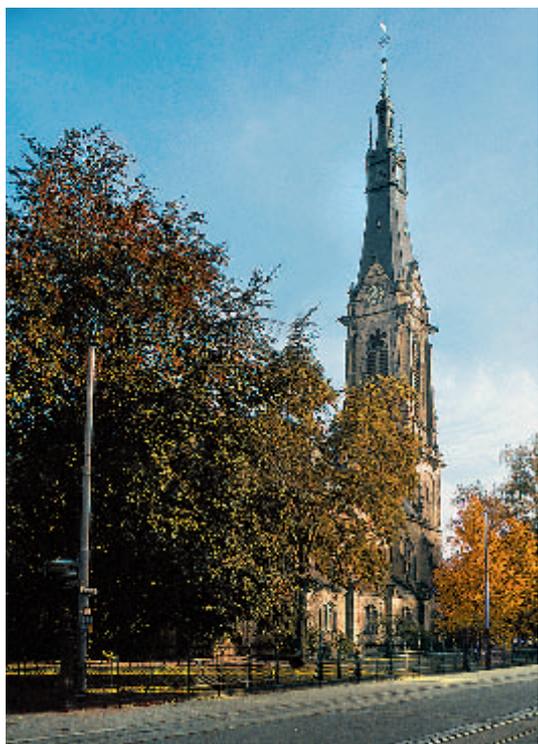
9 Bretten-Gölshausen, evangelische Kirche, Ansicht des neu geordneten Altarraumes.



Da eine der Grundforderungen war, dass die Emporenfläche für die künftige Gruppenraumnutzung zu vergrößern ist, stellte sich das Problem um die Veränderung der steinernen Arkade. Diese sollte – so auch eine durch die höhere Denkmalschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgetragene Forderung – als den Raum prägendes Element unbedingt erhalten bleiben. Da jedoch bei einem Versetzen innerhalb des Rasters der Pfeilervorlagen die Ansicht der Arkade zu kurz gewesen wäre, kam das mit der Planung beauftragte Karlsruher Architekturbüro Ruser + Partner zu dem Vorschlag, die gesamte neue Konstruktion gleichsam als Zutat auf der Emporenbrüstung aufsitzen zu lassen, ein Vorgehen, welches auch einer vermeintlichen Reversibilität Raum gab. Die Bedenken gegen einen negativen Raumeindruck für das sehr hoch sitzende neue Saalelement wurden in Kauf genommen, um die erforderliche Nutzung unterzubringen. Als Erschließungselement, welches die problemlose Einbindung der Emporennutzer auch für die Gottesdienste sicherstellte, entstand der hohe Treppenturm, dessen Wendelung Absatzpodeste wegen der Bauvorschriften ausbilden musste.

Zur Abtrennung des Gruppenraumes gegen den Kirchensaal wurde eine Glaswand eingerichtet, die geöffnet werden kann, um wie herkömmlich die Empore für Gottesdienste zu nutzen. Deutlich ragt der Gruppenraum über die ehemalige Emporenbrüstung hinaus. Nur durch die doch sehr filigran gelungene Konstruktion der Front wie auch der Bodenplatte kann jedoch die Emporenarkade noch als raumbildendes Element ihre Rolle für den Kirchensaal übernehmen. Entgegen der ursprünglich hellen Farbgebung der Neubauteile wurde ein Anthrazitgrau gewählt, was diesen eine zurückhaltendere Rolle für den Raum zuweist. Vermieden werden konnte die Einrichtung eines zweiten Fluchtweges, der zunächst baurechtlich gefordert worden war. Dieser hätte sich über ein Fenster und eine davor stehende, das Äußere der Kirche erheblich beeinträchtigende freistehende Außentreppe realisieren lassen, wäre aber sowohl bei der Bevölkerung wie auch bei den Denkmalpflegern auf nicht geringe Bedenken gestoßen.

Die Umgestaltung im Altarbereich betrifft einmal das Niveau, das auf die neuen variableren Formen des Gemeindegottesdienstes sowie auch für die verschiedenen Formen der Kirchenmusik Rücksicht nimmt. Der Altar wurde mit den flankierenden Gittern restauriert und ohne das ursprüngliche Holzpodest aufgestellt, damit er leichter hinsichtlich seines Standorts verändert werden kann. Die Kanzel wurde auf den Boden gestellt und präsentiert sich ohne die steilen Zugangstreppen quasi als Ambo. Die Taufe wurde ebenfalls beibe-



10 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Außenansicht der Stadtbild prägenden Anlage mit dem Kirchengarten.

11 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Ansicht des bestehenden Altarraumes.

12 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Ansicht der Orgelempore.

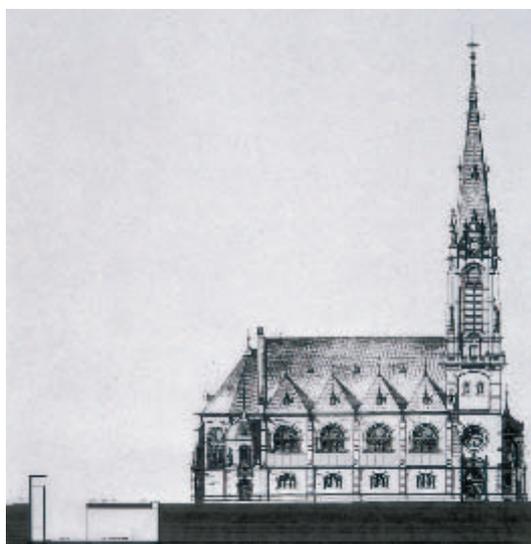
halten und repräsentativ aufgestellt. Die grundlegendste Änderung ist der neue Standort der Orgel, die nun den Chor ausfüllt. Das in seiner Oberfläche völlig überarbeitete Instrument, eine Maßnahme, die durch die Orgeldenkmalpfleger bereits in den Achtzigerjahren empfohlen worden war, gewinnt raumbestimmenden Charakter. Diese übernommenen Ausstattungsstücke bestimmen zusammen mit der intensiveren Farbgebung, die sich an die Befundsituation anlehnt, hauptsächlich den Eindruck des Kirchenraumes, der damit die Tradition als wesentliches Gestaltungsmerkmal aufgreift.

Daneben treten die absolut neuen Elemente wie der schwarze Steinfußboden, der durch Holzstreifen gegliedert ist. Diese Gliederung tritt auch bei den Stellstufen des Chores auf, was die Körperlichkeit des Belages reduziert. Ein ähnlich modisches Design erhielt die Differenzstufe aus Metall am Sakristeieingang. Das bauzeitliche Gestühl, das sich durch schlichte Ausformung wenig in der Raumgestaltung bemerkbar machte, wurde durch eine Einzelstuhl-Aufstellung ersetzt, die den gewünschten variablen Charakter gewährleistet. Ebenfalls Neuzutaten sind die Wandbänke, die in ihren überhöhten dorsalähnlichen Lehnen die Tische bergen, welche die Multifunktionalität der Bestuhlung abrunden. Ebenso wurde die ehemalige Verglasung des Kirchensaales, die wohl aus den Fünfziger- und Sechzigerjahren stammte, gegen eine neue großteiligere Fensterkonstruktion ausgetauscht.

Der gesamte Charakter des Raumes tritt nach der Neuorganisation stimmig auf. Die aus der Bauzeit stammenden Ausstattungsteile wie Altar, Kanzel-

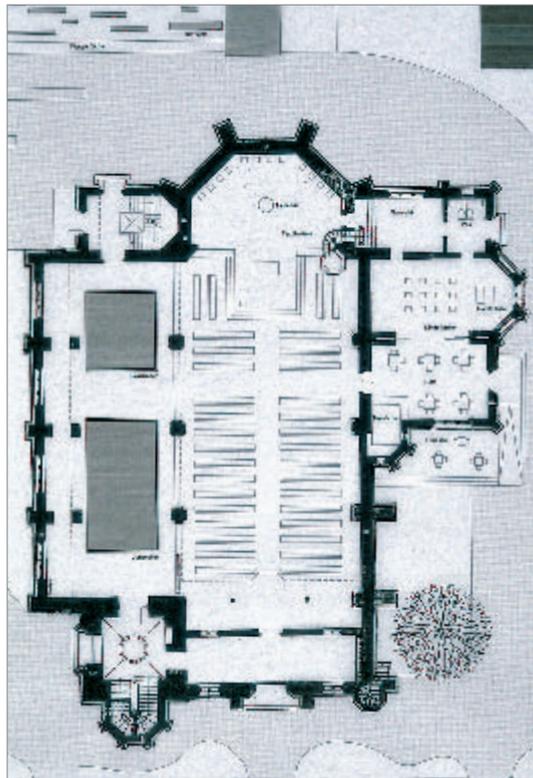
korb, Taufe und ehemalige Emporenorgel wurden als Versatzstücke mit in das neue Konzept eingepasst. Durch die Verwendung dieser prägenden Teile wird auch seitens der Gemeinde kein Zweifel daran gelassen, dass hier dem Denkmalschutz so weit wie irgend möglich Rechnung getragen wurde. Die vermeintliche Reversibilität dient in gleicher Weise als Argument, wenn die Umgestaltung von dritter Seite kritisch gewürdigt wird. Wobei diese nur die Situation der Empore betreffen kann. Die starken Eingriffe im Erdgeschoss des Turmes, welche für vorliegende kurze Betrachtung ausgeklammert blieben, wären auch bei einem Rückbau immer als erhebliche Eingriffe spürbar.

Die evangelische Kirche von Bretten-Gölshausen steht nun nach der Durchführung der Baumaßnahme beispielhaft für die angestrebte Qualität



13 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Plan der Anlage des Gemeindesaals mit der Ansicht der Kirche.

14 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Erdgeschossgrundriss mit der Planung der im Seitenschiff eingestellten Jugendräume.



und die Veränderungsbereitschaft anlässlich solcher Nutzungsverdichtungen in historischen Kirchengebäuden und Kirchenräumen.

Das zweite Beispiel, welches hier vorgestellt werden soll, befindet sich noch im Zustand der Planung. Es ist dies die evangelische Christuskirche in der Weststadt Heidelbergs. Der Bau, der mit seiner dominanten Platzstellung im Grün des Pfarrgartens mit der noch intakten historischen Umfassung auch einen städtebaulichen Schwerpunkt darstellt, ist eines der wichtigen Werke im Œuvre des damaligen Vorstandes der evangelischen Kirchenbauinspektion Baurat Hermann Behagel. Der Bau besitzt zusammen mit dem Pfarrhaus als Sachgesamtheit die Wertigkeit eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung, dessen Eintragung in das Denkmalsbuch jedoch zurzeit durch einen Widerspruch der Kirchengemeinde ausgesetzt ist. Neben der reich ausgestatteten äußeren Gestaltung ist der Bau jedoch auch durch seine geschlossene Innenausstattung herausgehoben. Diese, die mit ihrer Vollständigkeit eine besondere Stellung unter den Kirchenräumen dieser Zeit in der Region Nordbaden einnimmt, stellt aus der Sicht der Denkmalpflege einen nicht zu unterschätzenden Schwerpunkt dar. Die Kirche bedarf einer Steinsanierung, für deren Durchführung ein nicht unbedeutender Betrag errechnet wurde. Art und Umfang dieser Arbeiten bedürfen noch der fachrestauratorischen Abklärung und sollen nicht Gegenstand unserer Betrachtung sein, obwohl sie unter anderem mit zur Begründung der beabsichtigten Umnutzung bzw.

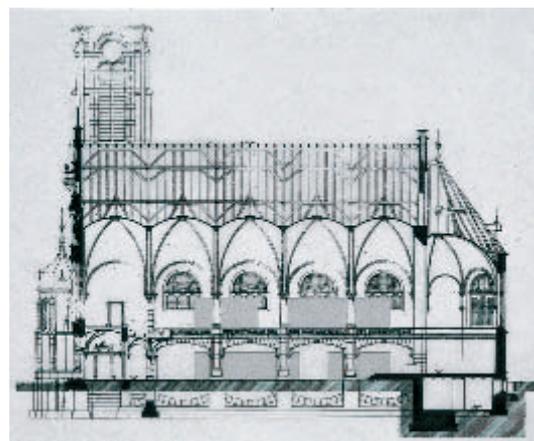
15 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Längsschnitt durch den Kirchenraum mit Ansicht der unter und auf der Empore eingestellten neuen separaten Räume.

Nutzungsverdichtung herangezogen worden sind, deren Finanzierung durch den Verkauf des Gemeindehauses erbracht werden soll. Dieses Unternehmen dient als Pilotprojekt der Evangelischen Landeskirche Badens, bei welchem durch die Reduktion von Liegenschaft im kirchlichen Besitz und der Verlagerung der Funktionen und Nutzungen in die Orts- und Stadtbild prägenden Kirchenbauten die finanziellen Ressourcen der Kirche effektiver genutzt und der eigentlichen Gemeindegemeinschaft zugeführt werden sollen. Zu diesem Zweck wurde ein beschränkter Wettbewerb durchgeführt, welcher die Realisation des folgenden Raumprogrammes erarbeiten sollte:

- ein Gottesdienstraum ist gleich das Hauptschiff der Kirche
- ein kleiner sakraler Raum
- zwei kleine Gemeindesäle bzw. ein großer Gemeindesaal
- ein Raum für Kleinkindergruppen
- ein Raum für Jungscharen
- eine Küche
- diverse Nebenräume.

Am 8. Juni 2001 tagte das Preisgericht und lobte einen Entwurf des Karlsruher Architekturbüros Grünenwald + Heyl aus, welches bereit öfters sich mit der Umstrukturierung von historischen Gebäuden und Kulturdenkmälern befasst hatte. Die amtliche Denkmalpflege sowohl des Landes als auch der Stadt Heidelberg war bis zu diesem Zeitpunkt weder um eine Benennung der denkmalpflegerischen Wertigkeit des Objektes noch um eine Beteiligung bei dem Verfahren gebeten worden, sodass die nun vorliegende Planung als frei von denkmalpflegerischer Einmischung zu sehen ist. In einem kurzen Diskurs soll hier der aus dem Wettbewerb hervorgegangene Lösungsansatz dargestellt werden:

Der Gemeindesaal wird als unterirdische Anlage in den Grünbereich eingebaut, wo er nur durch einen Aufgang und durch die steinerne Wand anstelle des bestehenden Zaunes sowie einen Lichthof in Erscheinung tritt. Die Saalanlage wird un-



terirdisch zudem von der Kirche aus erschlossen, wo sich auch der Behindertenzugang findet.

Der ehemalige Konfirmandensaal und der Versammlungssaal werden in Kinderkirche und Café umgewandelt, wozu noch eine Terrasse tritt, über deren Eingriffe in die Substanz in den Unterlagen sich keine näheren Angaben finden.

Unter der Empore werden ohne Achsenbezüge auf die bestehenden Pfeilerstellungen oder Joche als Gruppenräume der Jungscharraum und der Kleinkinderraum eingestellt, auf der Empore der Bibliotheks- und der Medienraum. Um diese eingestellten Elemente auch nach der Schließung des Raumes unter der Empore durch ein satinirtes Glaselement gut zu erschließen, werden die inneren strebepfeilerartigen Vorlagen mit Durchgängen versehen und das Pultdach längs des Emporenschiffes mit einem Glasdach versehen, was die Geschlossenheit des Außenbildes insbesondere bei der Situation der abendlichen Nutzung erheblich stört.

Um all dieses zu ermöglichen, werden die bauzeitlichen Kirchenbänke auf und unter der Empore entfernt. Der Verbleib der Glasmalereien in den seitlichen Fenstern ist dann nicht mehr möglich. Im Hauptschiff werden die Bänke reduziert, sodass bessere Verkehrsflächen entstehen.

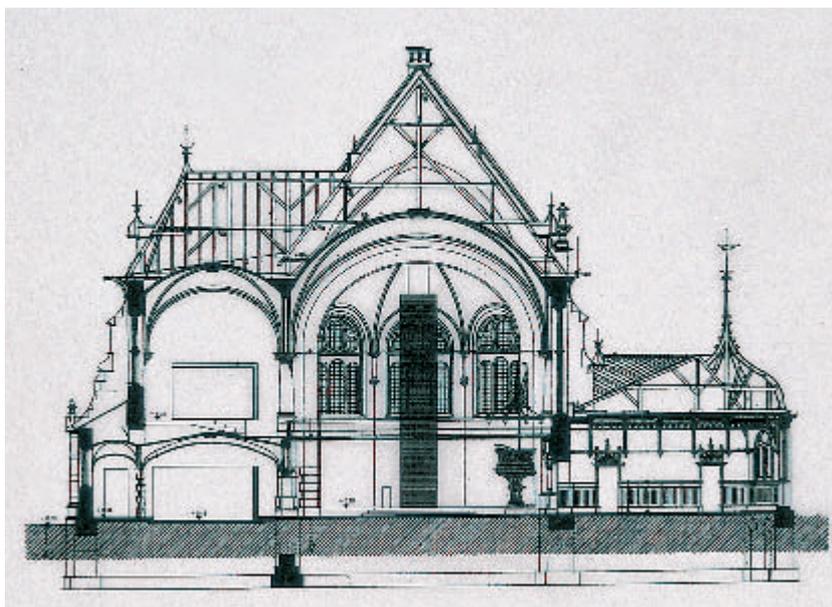
Der Altarraum wird durch eine Vergrößerung der Chorebene in das Schiff hinaus erweitert. Die Taufe tritt hinter den Altar in den Chor, der durch eine sich dem Kirchenjahr entsprechend wandelnde Textilkulisse abtrennbar gehalten wird. Letzteres sind Vorschläge, die über den geforderten Rahmen des Wettbewerbs hinausgehen.

Der Entwurf zeigt deutlich die Eingriffe, die durch die Erweiterung der Funktionalität in dem bislang weitgehend unverändert erhaltenen Innenraum notwendig werden. Eine Veränderung des Raumcharakters ist hier unausbleiblich.

Sicher handelt es sich bei der vorgelegten Wettbewerbsstudie nicht um eine bereits ausgearbeitete Planung. Sicher werden noch die einen oder anderen finanziellen Gesichtspunkte auch hier noch Modifikationen erfordern. Die Grundzüge sind jedoch bereits erkennbar, die Konfliktpunkte die zu einer Auseinandersetzung mit der Denkmalpflege führen müssen, zeichnen sich in aller Deutlichkeit ab.

Die Frage, ob eine solche Planung vorgelegt worden wäre, falls den Wettbewerbsunterlagen eine denkmalpflegerische Würdigung des Raumes beigefügt worden wäre, kann man sich hier nicht ersparen. Auch die Frage, ob ein so qualitätvoller und gut erhaltener Kirchenraum als Objekt für ein Pilotprojekt auszuwählen ist, muss man sich stellen.

Manchmal stellt sich aber auch die Frage des Wertewandels, wenn wie in der evangelischen



Peterskirche in Weinheim ein komplettes Gestühl einer weitgreifenden Umstrukturierung weichen muss. Auch hier handelt es sich um ein originales Gestühl in einer Kirche Hermann Behaghels, welches eine hochwertige Schreinerarbeit darstellt und das in seiner Gestaltung auf den Ornamentalschatz des Baues abgestimmt ist. Auch in diesem Fall wurde die Denkmalpflege erst nach dem Abschluss der Meinungsbildung durch die Gemeindegremien und der Bauverwaltung hinzugezogen. Die Entscheidung zugunsten der Neuordnung, die mit den gottesdienstlichen Belangen begründet wird, konnte auch trotz eines nicht unerheblichen Bürgerprotestes nicht aufgeschoben werden. Die Frage, ob die Neuordnung eine so weitgreifende Zerstörung intakter Substanz auch aus der materiellen Sicht der Bauseite rechtfertigt, kann man sich in diesem Fall wohl nicht ersparen. Inwieweit wir historische Kirchengestühle nur noch in Lagern finden wollen, in denen die fachgerechte Aufbewahrung nicht immer gesichert ist, sollten wir uns noch rechtzeitig überlegen.

Der Denkmalpfleger hat nicht die Motivation und die Überlegung der Kirchengemeinde zu beurteilen. Allerdings muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, bereits im Planungsverfahren die denkmalpflegerischen Belange zu formulieren und zu erläutern. Selbstverständlich hat dabei der Denkmalpfleger die Wertigkeit des zu schützenden Objektes mit in seine Überlegungen einzubeziehen. Trotzdem kann nicht mittels Ja oder Nein zu fertigen Planungsständen die denkmalpflegerische Arbeit ausgeführt werden, nimmt man die nicht zuletzt im Gesetz niedergelegten Erhaltungsvorschriften und die Forderung nach einem sorgsamem Umgang ernst, Erhaltungsvorschriften, die sich nicht zuletzt auch in den Kirchenbaugesetzen wiederfinden lassen. Trotzdem

16 Heidelberg, evangelische Christuskirche, Querschnitt durch den Kirchenraum mit dem Blick auf den projektierten Altarraum.

muss sich die planende Seite mit den Argumenten der Denkmalpflege auch offen und vor den Gemeinden auseinander setzen und diese zu gewinnen suchen. Sollte dies unterbleiben, könnte der Eindruck entstehen, dass die Neuerung vor den Gegenargumenten geschützt werden soll, damit der ohnehin oftmals starke Widerstand der traditionellen Fraktion der Kirchenmitglieder nicht Oberhand gewinnen möge.

Ein Weg zu einer solchen Zusammenarbeit konnte in der Art gefunden werden, wie dieser für die Kirchenräume der Fünfziger- und Sechzigerjahre des württembergischen Landesteiles in der Boller Empfehlung des Vereins für Kirche und Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 1998 erstellt wurde. Darin werden die Beteiligten am Bau zunächst zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem bestehenden Kirchenbau veranlasst, die gleichsam zu einer Fall bezogenen Einzelbegründung der Maßnahme führen muss. Allein dieses offene Auseinandersetzen mit den Objekten und Räumen führt zu einem gewissen retardierenden Moment, der einem bewussteren Handeln Raum gibt.

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden sich wie die oben angeführten Renovierungen der Klosterkirche Alpirsbach irgendwann auch dem Urteil der nachfolgenden Generationen zu stellen haben. Dieses Urteil, das sicherlich nicht nur von der denkmalpflegerischen, sondern auch von der

seelsorgerisch-theologischen Seite herkommend entstehen wird, wird alle Belange hinterfragen, die denkmalpflegerischen Argumente und Maßnahmen ebenso wie die Umsetzung am Objekt wie auch die Argumente, welche nach der jetzigen Gesetzeslage als liturgische Belange festgelegt sind. Ebenso wird gefragt werden, wie mit den Werten, den geistigen, den künstlerischen oder auch den materiellen, umgegangen wurde. In vielen Gemeinden, wo die Kirchengestühle gefallen sind, sind die mobilen Einzelstühle nicht auf Dauer als die letztgültige Lösung angesehen. In Alpirsbach wurde 1960 eine neue Orgel eingeweiht. In der Festschrift stellte der zuständige Geistliche die Frage, dass niemand wusste, warum die alte intakte Orgel, welche zur Kirchenrenovierung fünf Jahre zuvor abgebaut worden war, eigentlich nicht mehr verwendet worden sei. Solche Ratlosigkeit sollten wir unseren Nachkommen durch eine effektive offene Zusammenarbeit von Anbeginn der Planung an mit den Kirchengemeinden, ihren Ausschüssen und Gremien und den Kirchenbauämtern ersparen.

*Dr. Johannes Wilhelm
LDA – Bau- und Kunstdenkmalpflege
Durmshheimer Straße 55
76185 Karlsruhe*

Ornamenta ecclesiae

Zur Bewertung von Kirchengeschmückerungen aus der Sicht der Denkmalpflege

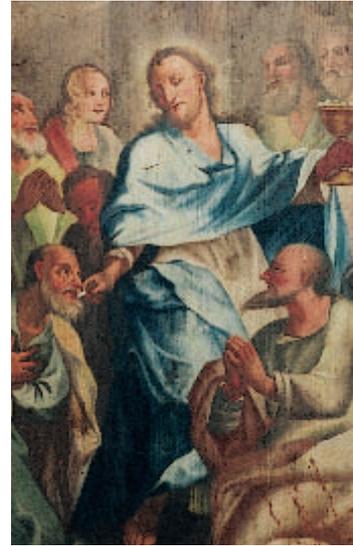
Ein Thema des Landesdenkmaltages ist der Umgang mit dem „Kulturdenkmal Kirche“ im denkmalpflegerischen Alltag. Bevor man mit einem „Kulturdenkmal Kirche“ umgeht, sollte man sich jedoch fragen, woraus ein solches denn überhaupt besteht.

Dieter Büchner

Unstrittig dürfte dabei sein, dass bei einer Kirche nicht nur die Architektur Denkmalwert haben kann, sondern ebenso die Ausstattung, denn eigentlich macht ja erst diese ein Gebäude zu einer Kirche. Die Frage ist nur, welche Ausstattungsstücke zum „Kulturdenkmal Kirche“ gehören. Ein gelehrter Mensch des Mittelalters hätte auf diese Frage wohl schlicht geantwortet: die „Ornamenta ecclesiae“ – der Schmuck der Kirche – und er hätte darunter nicht nur die Glasfenster, die Malereien, die Skulpturen, das Chorgestühl oder die Kanzel verstanden, sondern gleichermaßen die liturgischen Geräte von den Vasa sacra, also Kelchen, Patenen, Monstranzen und Ziborien, bis

hin zu Altarleuchtern und Rauchfässern, ferner die Paramente, gleich ob sie zur Bekleidung von Ausstattungsstücken oder als Gewänder der Kleriker dienen, außerdem Reliquiare und schließlich die liturgischen Bücher. Zu den „Ornamenta ecclesiae“ hätte er demnach alle Gegenstände einer Kirche gezählt, die zum Gottesdienst benötigt werden oder die zum Schmuck des Kirchengebäudes dienen, egal ob wandfest oder beweglich, ob ständig im Kirchengebäude oder nur bei Bedarf, ob künstlerisch anspruchsvoll oder schlicht, ob materiell wertvoll oder billig.

Gerne habe ich für meinen Beitrag daher den alten Begriff „Ornamenta ecclesiae“ aufgegriffen,



1 Bad Wurzach, katholische Stadtpfarrkirche St. Verena, 1775–77.





2 Bad Wurzach, katholische Stadtpfarrkirche St. Verena, 1775–77.

denn auch aus der Sicht der Denkmalpflege können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen alle diese Ausstattungstücke einer Kirche Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Bei manchen Teilen der Ausstattung ist dies unmittelbar einleuchtend, so etwa bei Glasgemälden, Fresken oder Stukkaturen, die zumindest ihrer Intention nach ohnehin unlösbar mit dem Gebäude verbunden sind. Eine denkmalrechtlich ebenso enge Verbindung mit dem Gebäude liegt in der Regel aber auch bei den Altären, der Kanzel, dem Taufstein, dem Tabernakel, der Orgel, den Glocken, dem Gestühl und anderen fest installierten Ausstattungsstücken vor, wobei hier allerdings weniger die Technik der Verbindung maßgeblich ist als vielmehr der Zweck des Gegenstandes. Denn gemeinsam ist allen diesen festen Ausstattungsstücken, dass ein Kirchengebäude der Verkehrsanschauung nach ohne sie nicht fertiggestellt wäre bzw. dass sie dem Gebäude erst seine be-

sondere Eigenart oder Funktion geben. Daher gelten sie als wesentliche Bestandteile des Gebäudes und werden denkmalrechtlich wie dieses behandelt.

Wie aber verhält es sich mit den beweglichen Ausstattungsstücken? Hier gibt es folgende Möglichkeiten: Besteht an der Erhaltung des Gegenstandes aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse, und zwar ausschließlich aufgrund der ihm selbst innewohnenden Eigenschaften, also unabhängig vom Ort, so ist er ein eigenständiges bewegliches Kulturdenkmal. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen wird er auch als Denkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen, und zwar insbesondere dann, wenn er eine überörtliche Bedeutung oder besondere Beziehung zum Kulturbereich des Landes aufweist.

Für die Mehrzahl der beweglichen Ausstattungsstücke von Kirchen kommt jedoch eine andere Möglichkeit in Betracht, und zwar stets dann, wenn sich der Denkmalwert eines Ausstattungsstückes nicht unabhängig vom Ort, sondern gerade im Zusammenhang mit dem Ort entfaltet, denn laut § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz gehört zu einem Kulturdenkmal auch das Zubehör. Darunter versteht man in denkmalrechtlicher Hinsicht selbständige bewegliche Sachen, die in einem Funktionszusammenhang mit der Hauptsache, hier also dem Kirchengebäude, stehen und daher zusammen mit dem Gebäude in der Denkmalliste erfasst bzw. im Denkmalsbuch eingetragen werden. Allerdings genügt dafür natürlich nicht ein beliebiger Funktionszusammenhang, wie ihn jede Plastikblumenvase auf dem Altar hätte, denn das Zubehör muss mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden. Der dokumentarische und exemplarische Wert eines Zubehörestückes beruht also gerade auf seinem Zusammenhang mit der Hauptsache. Daraus folgt, dass Zubehör im Unterschied zum beweglichen Kulturdenkmal für sich gesehen zwar die Kriterien eines Kulturdenkmals erfüllen kann, es aber keineswegs muss, denn maßgeblich für seine Denkmaleigenschaft ist ausschließlich eine erhaltenswerte Einheit mit der Hauptsache. Dies kann aus formalen, funktionalen oder historischen Gründen gegeben sein.

Eine formale Beziehung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein bewegliches Ausstattungsstück anlässlich des Neubaus oder Umbaus eines Kirchengebäudes entstanden ist und zum Gesamtentwurf der Ausstattung gehört. Um eine funktionale Beziehung handelt es sich, wenn ein Zubehörestück die besondere Bestimmung einer Kirche verdeutlicht, etwa ein Gnadenbild, das eine Kirche als eine Wallfahrtskirche kennzeich-

net. Eine historische Beziehung ist z. B. dann vorhanden, wenn ein Ausstattungstück durch eine Stiftung ausdrücklich an das Kirchengebäude gebunden ist.

Allerdings erschließt sich die Zubehöreigenschaft in den geschilderten Fällen besonders einfach. Oft liegt aber auch dann eine schützenswerte Einheit mit dem Kirchengebäude vor, wenn man es auf den ersten Blick kaum vermuten würde.

Dies sei im Folgenden an einer einzigen Kirche exemplarisch vorgeführt: Die katholische Stadtpfarrkirche St. Verena in Bad Wurzach wurde nach 1775 unter Verwendung von Bauteilen eines Vorgängerbaus errichtet (Abb. 2). Die Kirche ist im Landesverzeichnis der Baudenkmale nach Art. 97 Abs. 7 der württembergischen Bauordnung von 1910 eingetragen und gilt daher als in das Denkmalsbuch gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

Die denkmalrechtliche Bewertung der fest installierten Ausstattungstücke, insbesondere der Altäre mit den zugehörigen Figuren, der Kanzel, der Orgel und der Beichtstühle, ist ebenso eindeutig wie diejenige der wandgebundenen Ausstattung, etwa der Fresken Andreas Bruggers oder der Stukkaturen von Jakob Willibald Ruez, denn alle diese Ausstattungsteile gelten aus den bereits erwähnten Gründen nicht als Zubehör, sondern als wesentliche Bestandteile des Kirchengebäudes (Abb. 1).

Bei der übrigen Ausstattung ist die Bewertung erheblich schwieriger. So stammen z. B. die frei aufgestellten Skulpturen ausnahmslos aus der Vorgängerkirche, für die sie um 1740 geschaffen wurden. Auch die Marienfigur (Abb. 3), die ehemals sicherlich zu einer Kreuzigungsgruppe gehörte, wurde demnach weder für das heutige Kirchengebäude geschaffen, noch stimmt sie stilistisch mit diesem überein. Kann sie daher Zubehör sein? Zweifellos ja, denn ungeachtet ihrer früheren Entstehung gehört sie nun mal zur Erstaussstattung des heutigen Gebäudes, für das sie wohl mit einer neuen Weiß-Gold-Fassung in klassizistischem Geschmack versehen wurde und mit dem sie auch durch den offenbar eigens für sie angefertigten Wandsockel verbunden ist. Dieser lässt weiter vermuten, dass der Kirchenneubau so konzipiert wurde, dass die Figuren aus dem Vorgängerbau integriert werden konnten. Die Figuren aus der alten Kirche sind damit aus mehreren Gründen Zubehör, denn sie sind mit der neuen Kirche sowohl durch historische und bauhistorische als auch durch formale Beziehungen verbunden.

Ebenfalls aus dem Vorgängerbau stammt ein Tafelgemälde mit dem als Apostelkommunion vorgeführten Abendmahl (Abb. 4). Im Gegensatz zu

den Figuren wurde das Gemälde jedoch nicht in den Kirchenneubau übernommen. Heute ist es im ehemaligen Herrschaftsoratorium auf der Empore abgestellt. Das Altarblatt hat demnach keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenbau in seiner heutigen Gestalt. Es ist weder für ihn geschaffen, noch ist es Teil seiner Ausstattung. Dennoch ist es ein Zubehörstück. Schriftlichen Quellen zufolge schmückte es in der Vorgängerkirche, die teilweise auch noch erhalten ist, einen Nebenaltar. Von diesem Altar mit dem Abendmahl als dem Beginn der Passion Christi führte eine Wallfahrt in sieben Kreuzwegstationen bis zu den Altären zu den Hl. Drei End in der Kirche auf dem Gottesberg bei Wurzach. Das Altarblatt dokumentiert also eine Wallfahrt aus St. Verena, die zwar noch im 18. Jahrhundert unterging, laut einer 1710 in Augsburg gedruckten Beschreibung mit dem Titel „Christliche Wallfahrt auß U. L. F. und St. Verena Pfarrkirchen zu Wurzach ...“ ehemals jedoch sehr bedeutend war. Das Gemälde ist daher aus historischen Gründen Zubehör.

Im selben Raum ist auch ein tragbarer Figurenbaldachin aus der Zeit um 1740 abgestellt (Abb. 5). Auf der einen Seite zeigt er eine kupfergetriebene und versilberte Figur der Immaculata und auf der anderen eine des Hl. Sebastian. Offenbar wurde der Baldachin für Prozessionen verwendet.



3 Marienfigur aus einer Kreuzigungsgruppe, Franz Anton Kälin, 1740/46.



4 Ehemaliges Nebenaltarblatt mit dem Abendmahl, 1. H. 18. Jh.

5 Prozessionsbaldachin der Wurzacher Weberzunft und Sebastiansbruderschaft, um 1740.



Er stammt also weder aus der Entstehungszeit der heutigen Kirche noch wurde er für diese geschaffen. Im Unterschied zum Altarblatt gehörte er jedoch nicht einmal zur Ausstattung der Vorgängerkirche, denn als Prozessionsgegenstand wurde er zumeist nur außerhalb des Gebäudes verwendet. Dennoch ist er ein Zubehöorstück. Schriftliche Quellen belegen, dass es in Wurzach eine Sebastiansbruderschaft gab, die sich im Jahre 1656 neben ihrem Titelheiligen die Muttergottes als Patronin gewählt hatte, wodurch sich beide Figuren des Baldachins erklären. Träger der Bruderschaft war die Wurzacher Weberzunft, deren Insignien – ein Löwe mit einem Weberschiffchen – auf dem Sockel des Baldachins aufgesteckt sind. Angesiedelt war diese Bruderschaft eben an der Kirche St. Verena, in der heute noch das Bruderschaftsbuch mit den Statuten und dem Mitgliederverzeichnis verwahrt wird. Der Prozessionsbaldachin ist also ohne Zweifel aus historischen Gründen Zubehör.

Dies ist auch für viele der in der Sakristei aufbewahrten liturgischen Geräte zu vermuten. Allerdings ist bei solchen Gegenständen der Nachweis einer Zugehörigkeit oft besonders schwierig. So findet sich auch in der Wurzacher Kirche kein einziger, den eine Inschrift, ein Wappen oder ein Inventarverzeichnis als Stiftung an die Kirche erweisen würde.

Das gilt auch für ein Kreuzreliquiar, ein Wetterseggenkreuz, mit dem in St. Verena während der

Sommermonate noch heute gelegentlich der Segen erteilt wird (Abb. 6). Seinem Stil zufolge wird es um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden sein und aller Wahrscheinlichkeit nach befindet es sich seit dieser Zeit im Besitz der Kirche. Zwar wird man einen Beweis für diese Annahme am Objekt selbst vergeblich suchen, aber in diesem Fall kommt uns ein glücklicher Zufall zu Hilfe, denn eben dieses Wetterseggenkreuz wurde 1776 im Chordeckenfresko der Kirche in den Händen eines Priesters abgebildet. Mindestens seit dieser Zeit also ist es mit dem Kirchengebäude durch eine gemeinsame Geschichte verbunden. Diese rechtfertigt, es als Zubehöorstück zu betrachten, denn für den Nachweis einer Zugehörigkeit muss das Ausstattungsstück nicht notwendigerweise aus der Entstehungszeit der Hauptsache stammen. Vielmehr genügt der Nachweis einer längeren, daher über historische Zeiträume hinweg bestehenden Verbindung zu dieser.

In der Sakristei befindet sich auch ein Messkelch, der in den Jahren zwischen 1749 und 1751 in der Augsburger Goldschmiedewerkstatt des Franz Thaddäus Lang entstand und der zunächst einmal keine Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit bietet (Abb. 7). Erst ein intensiveres Studium der Emails an Fuß und Kuppakorb lässt ei-



6 Wetterseggenkreuz, Mitte 18. Jh. Aus: Kath. Pfarrkirche St. Verena Bad Wurzach, Lindenberg 2001, S. 43.

nen Zusammenhang mit der Kirche erkennen, denn eines zeigt die Hl. Verena und damit die Kirchenpatronin, eines den Hl. Nikolaus, der zur Entstehungszeit des Kelches der Wurzacher Stadtpatron war, eines die Hl. Helena, die Namenspatronin der Truchsessin Helena von Waldburg, die das der Kirche benachbarte Tertiärinnenkloster Maria Rosengarten gestiftet hatte, eines den Hl. Franziskus, der der Ordensheilige dieses Klosters ist, und eines schließlich das Abendmahl und damit das Thema des schon erwähnten, beim Neubau der Kirche entfernten Seitenaltars. Der Messkelch ist demnach eindeutig ein Zubehörstück, dessen Denkmalwert sich außerdem sehr anschaulich gerade im Zusammenhang mit dem Kirchengebäude entfaltet. Denn wäre er nicht mehr an seinem historischen Ort erhalten, könnte man den Grund für die Zusammenstellung der Emails nicht mehr erschließen und er wäre nur noch ein beliebiges Exemplar unter den zahlreichen Kelchen, die der Goldschmied Lang fertigte.

Die in St. Verena vorhandene Messkännchengarnitur ist dagegen kein Werk des Franz Thaddäus Lang, denn laut Meistermarke stammt sie aus der Hand des Goldschmieds Johann Heinrich Darjes (Abb. 8). Zunächst bestehen daher berechnete Zweifel an einer Zusammengehörigkeit von Kelch und Messkännchen und damit an einer Zugehörigkeit der Letzteren. Aufgrund des Umstandes, dass die Messkännchengarnitur ihren Stempeln zufolge genau wie der Kelch nicht nur aus einer Augsburger Werkstatt, sondern auch aus denselben Jahren zwischen 1749 und 1751 stammt, ferner dass sie zusammen mit dem Kelch in einem zweifellos original zugehörigen Lederkoffer aufbewahrt wird und dass zudem vor einigen Jahren im internationalen Kunsthandel eine ganz ähnliche Messgarnitur angeboten wurde, bei der der Kelch ebenfalls von Lang und die Kännchen von Darjes hergestellt wurden, können jedoch nicht nur der Wurzacher Messkelch, sondern ebenso die Messkännchen und die Platte sowie der Lederkoffer ohne weiteres als Zubehör zur Kirche St. Verena angesehen werden.

Im Archiv des Pfarrhauses wird ein 1823 gedrucktes Missale aufbewahrt, in dem wie üblich die Zeremonien, Gebetstexte, Lesungen und Gesänge für den Messgottesdienst festgehalten sind (Abb. 9). Seit einer Bulle des Papstes Pius vom 14. Juli 1570 ist der bis dahin regional unterschiedlich gefasste Text des Missale vereinheitlicht und als Missale Romanum verbindlich für den ganzen Bereich der römisch-katholischen Kirche vorgeschrieben. Es handelt sich also um ein liturgisches Buch, das überall in der gleichen Form verwendet wurde und bei dem daher zunächst einmal nichts auf eine nachweisbare Zugehörigkeit ausgerechnet zur Kirche St. Ve-



7 Messkelch,
Franz Thaddäus Lang,
Augsburg, 1749/51.

rena hindeutet, zumal es weder aus der Entstehungszeit der Kirche stammt noch dort aufbewahrt wird. Auf dem samtbezogenen Einband des Wurzacher Missale findet sich jedoch ein silbergetriebenes und teilvergoldetes Relief, das mit dem Wurzacher Beschaueichen und der Meistermarke des dort ansässig gewesenen Goldschmiedes P. Feller gestempelt ist. Wenn man dann noch in diesem Relief genau jene Pietà wieder erkennt, die sich als lebensgroße Skulptur in der Kirche St. Verena befindet, wird eine historische und formale Beziehung des Missale Romanum zur Wurzacher Kirche offensichtlich. Obgleich man bei diesem liturgischen Buch für sich gesehen wohl kaum einen Denkmalwert festgestellt hätte, bildet es zusammen mit der Kirche als der Hauptsache eine Einheit, die zweifellos von Denkmalwert ist.

Intensive Recherchen können also auch bei Gegenständen zum Nachweis einer Zugehörigkeit führen, die keine Inschriften oder Wappen tragen. Auf der anderen Seite ist selbst dann Vorsicht geboten, wenn eine Zugehörigkeit auf den ersten Blick festzustehen scheint, wie das letzte Beispiel aus St. Verena zeigt: eine Kassel aus der Zeit um 1730, die nun tatsächlich ein Wappen trägt, und zwar am unteren Ende des Rückenschildes ein Allianzwappen der Häuser Lam-

8 Messkännchengarnitur,
Johann Heinrich Darjes,
Augsburg, 1749/51.



berg und Waldburg-Wolfegg-Waldsee (Abb. 10). Es kann auf die Ehe des Karl Joseph Graf von Lamberg mit Maria Franziska von Waldburg-Zeil-Wurzach, der Tochter des Begründers der Wurzachener Linie des Hauses Waldburg, bezogen werden. Die Vermutung liegt also nahe, dass es sich um eine Stiftung der Waldburg-Zeil-Wurzach an die Pfarrkirche ihrer Residenzstadt handelt. Ein Blick in das Kunstdenkmälerinventar von 1924 belehrt uns jedoch eines Besseren, denn dort ist die Kassel nicht als Ausstattung der Pfarrkirche, sondern der Schlosskapelle genannt. Tatsächlich kam sie erst nach 1945 als Geschenk des Fürsten von Zeil in den Besitz von St. Verena und kann somit schwerlich als Zubehörstück gelten.

Allerdings könnte es natürlich sein, dass sich die Kassel bei näherer Prüfung als Gegenstand mit überörtlicher Bedeutung oder besonderer Beziehung zum Kulturbereich des Landes erweist, und zwar unabhängig von seinem Aufbewahrungsort. In diesem Fall wäre die Kassel nicht als Zubehör, sondern als bewegliches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch einzutragen.

Diese wenigen Beispiele aus nur einer einzigen Kirche deuten an, dass keineswegs nur ein erlebter Kreis von Spitzenwerken kirchlicher Ausstattungskunst Denkmalwert besitzt, sondern dass Ausstattungsstücke verschiedenster Art und Qualität zu einem „Kulturdenkmal Kirche“ zugehörig sein können, darunter nicht selten auch Stücke, die heute nicht mehr im Gebrauch sind und daher von der Nachwelt schon fast vergessen wurden. Die Beispiele lassen aber auch ahnen, wie groß der Aufwand für eine Analyse der Ob-

jekte und ein Studium von Literatur und schriftlichen Quellen ist. Zu Recht kann man sich daher fragen, wer das leisten soll. Zu Beginn des Jahres 2002 konnte beim Landesdenkmalamt zwar erstmals auf Dauer eine eigene Stelle für die Inventarisierung von beweglichen Kulturdenkmälern und Zubehör eingerichtet werden, doch es versteht sich von selbst, dass mit einer einzigen Stelle für alle beweglichen Kulturgüter des Landes keine flächendeckende Inventarisierung von Kirchengeschäften geleistet werden kann.

Die staatliche Denkmalpflege ist deshalb auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchen angewiesen. Insbesondere wäre es dabei wünschenswert, wenn sie für ihre Inventarisierungsarbeit auf flächendeckende Bestandsverzeichnisse zurückgreifen könnte, wie sie schon aufgrund der ungeheuren Zahl an kirchlichen Ausstattungsstücken nur von den Kirchen selbst erstellt werden können.

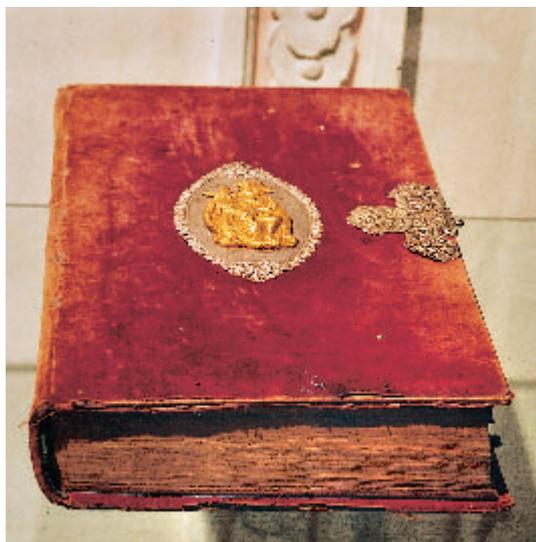
Die staatliche Verantwortung für die Denkmalpflege und das ureigenste Interesse der Kirchen an einer Bestandssicherung ihrer Kulturgüter – man denke nur an Kirchendiebstähle – wären so in Einklang gebracht. Solche Bestandsverzeichnisse wurden von den Kirchen denn auch schon längst als notwendig erkannt, im Falle der katholischen Kirche spätestens seit dem Rundschreiben „De cura patrimonii historico-artistici Ecclesiae“ der Kongregation für den Klerus an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 11. April 1971, das eine Auflistung der gottesdienstlichen Gebäude einschließlich der bemerkenswerten Gegenstände forderte. Daneben möchte ich hier nur auf die „Charta der Villa Vigoni“ von 1994 hinweisen, die vom Sekretariat der Deutschen Bi-

schofskonferenz und der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche erarbeitet wurde und in der nicht nur gefordert wird, dass „Staat und Kirche [...] im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen bei Schutz und Pflege der kirchlichen Kulturgüter zusammenarbeiten“ sollen, sondern auch, dass „alle Diözesen in erster Linie dafür sorgen [sollen], dass nach einem einheitlichen, modernsten Anforderungen erfüllenden System Verzeichnisse und Inventare der in ihrem Eigentum befindlichen Kulturgüter erstellt werden“, denn diese bilden, so heißt es weiter, „die unverzichtbare wissenschaftliche Grundlage für jede wirksame Tätigkeit auf dem Gebiet von Denkmalschutz und Denkmalpflege“. In manchen Diözesen wurden diese Forderungen bereits umgesetzt. Das Gleiche gilt für die evangelische Kirche, die ebenfalls eigene Inventarisationsprogramme begonnen hat.

Eine aus enger Kooperation mit den Kirchen resultierende verstärkte Inventarisierung durch die staatliche Denkmalpflege könnte mit Sicherheit in vielen Fällen enge Verbindungen von Ausstattungsstücken mit den Kirchengebäuden aufzeigen – Verbindungen, die durchaus eines Schutzes nicht nur wert, sondern auch bedürftig sind. Wie sonst sollte es sich erklären, dass im Kunsthandel zahlreiche „Ornamenta ecclesiae“ und sogar geweihte Vasa sacra angeboten werden. Zwar droht diesen sakralen Gegenständen schon wegen ihres teils erheblichen finanziellen Wertes natürlich nur selten die bewusste Zerstörung ihrer materiellen Substanz, doch droht oft die Gefahr einer unsachgemäßen Restaurierung oder einer Zerstörung historischer Zusammenhänge durch Entfernung aus ihrer angestammten Umgebung. Umso bedauerlicher ist es, dass wegen der Klagen zweier katholischer Kirchengemeinden gegen das Land Baden-Württemberg derzeit keine kirchlichen Kulturdenkmale in das Denkmalsbuch eingetragen werden. Dies nämlich könnte den ge-



10 Kasel, um 1730. Aus der Wurzacher Schlosskapelle.



9 Missale Romanum, 1823, mit Beschlägen von P. Feller, Wurzach.

schilderten Gefahren durchaus entgegenwirken, zum einen durch Genehmigungsvorbehalte der Denkmalschutzbehörden, wie sie nach § 15 Denkmalschutzgesetz insbesondere für die Entfernung von Zubehör sowie für Restaurierungsmaßnahmen gelten. Zum anderen würde eine verstärkte Inventarisierung von Kirchenausstattungen vor allem aber ein Bewusstsein fördern nicht nur für den materiellen, sondern auch für den ideellen Wert der Gegenstände, denn die „Ornamenta ecclesiae“ sind eben kein verzichtbares Beiwerk zur Architektur, sondern Teil eines größeren Ganzen, für das das Kirchengebäude gewissermaßen nur das „rahmende, schützende und umschließende Gehäuse“ (Fritz) ist. Und so wie wir die Kirchengebäude als Zeugnisse für den Glauben und die Frömmigkeit vergangener Zeiten zu sehen ge-

wohnt sind, so sollten wir auch die Ausstattung bis hin zu vermeintlich unbedeutenden Gerätschaften als solche Zeugnisse respektieren. Die Erhaltung und idealerweise auch die vorsichtige Nutzung der überkommenen „Ornamenta ecclesiae“ an ihrem ursprünglichen Ort muss daher in unser aller Interesse liegen, sind sie doch zumeist von Gläubigen zu ihrem Seelenheil und möglichst zum ewigen Gebrauch der jeweiligen Kirche gestiftet worden – ein Wunsch, der sicherlich auch heute noch Respekt verdient.

Literatur:

Dieter Büchner: *Soli Deo Gloria. Frömmigkeit und Kunst des Barock in Bad Wurzach*. Ohne Ort, 2000.
Hans Christ u. Hans Klaiber: *Die Kunst- und Altertums-Denkmale in Württemberg*. Oberämter Göp-

pingen, Kirchheim, Laupheim, Leutkirch. Esslingen 1924.

Otto Frisch: *Bad Wurzach. Geschichte und Entwicklung einer oberschwäbischen Bäderstadt*. Hinterzarten 1975.

Otto Frisch: *Kath. Pfarrkirche St. Verena Bad Wurzach*. Lindenberg 2001.

Johann Michael Fritz: *Über den rechten Umgang mit den ererbten „Ornamenta ecclesiae“*. Kirchliche Denkmalpflege heute, in: *Das Münster*, Heft 2, 1994, S. 93–100.

Dr. Dieter Büchner
LDA · Inventarisierung und Dokumentation
Mörkestraße 20
70178 Stuttgart

Synagogen als Gegenstand der Denkmalpflege

Synagogen in Deutschland, hier in Baden-Württemberg, sind einerseits Baudenkmäler wie andere auch. Andererseits stellen sie, seitdem sie ihre angestammte Nutzung 1938 verloren hatten, aufgrund ihrer jeweiligen Umnutzung und den Veränderungen, die sich daraus ergeben hatten, besondere Anforderungen an unsere Gesellschaft und an die Denkmalpflege.

Norbert Bongartz

Synagogenbauten als Denkmale

Die ehemaligen jüdischen Versammlungs- und Gebetshäuser in Baden waren und sind die jüdischen Schwestern der Kirchengebäude in unserem Land. Interessanterweise sind die Begriffe für beide kirchlichen Gebäude aus der griechischen Sprache entlehnt: Kirche geht auf das spätgriechische „kyrikon“ = Gotteshaus zurück und Synagoge auf das griechische „synagein“ = zusammenführen; es bedeutete ursprünglich sowohl die versammelte Gemeinde, später wurde dieser Begriff auch auf die Gebäude der Versammlung der israelitischen Glaubensgemeinde übertragen.

Die Zerstörung vieler Synagogen bzw. der Verlust ihrer angestammten liturgischen Nutzung wurde – nicht nur in unserem heutigen Bundesland – in der Nacht vom 9. zum 10. 11. 1938 durch die SA vollzogen, dramatisch und flächendeckend. Die Demütigungen gingen sogar in manchen Fällen so weit, dass die Brandruinen noch auf Kosten der jüdischen Gemeinden beseitigt worden sind! (Hahn S. 62)

Die heute noch erhaltenen Synagogen sind diesen Brandzerstörungen nur deshalb entgangen, weil sie zu dicht neben und zwischen anderen Häusern standen und es daher zu riskant war, sie in Brand zu setzen. Doch auch diese nicht zerstörten Synagogen entgingen nicht einer gewaltsamen Schändung durch Vandalismus in ihrem Inneren. Den Nazis war sicher auch bekannt, dass eine geschändete Synagoge nicht mehr als jüdisches Gebetshaus dienen darf. Jede damals nicht zerstörte Synagoge konnte folglich auch nicht mehr wiederhergestellt werden. Jedes erhaltene alte Synagogengebäude ist also eine ehemalige Synagoge. Ähnlich wie z. B. bei alten Stadttoren, Zehntscheunen, Keltern, antiken Tempeln, die ihre ursprüngliche Nutzung ebenfalls verloren haben, sind sie heute Relikte einer vergangenen Zeit-

epoche, Zeugnisse der Geschichte der jüdischen Gemeinden. Ein Vergleich mit profanierten ehemaligen Kirchen bietet sich dabei zwar an; er würde aber viel zu kurz greifen, weil profanierte Kirchen Einzelfälle darstellen.

Synagogenbauten sind aber auch Dokumente einer immer noch erschreckenden Zeit der Verfolgung und Zerstörung des jüdischen Lebens. (Einige der noch erhaltenen ehemaligen Synagogen – ca. 20, vgl. Hahn S. 91 – waren bereits vor 1938 aufgegeben und profaniert worden. Diese kann ich aus den weiteren Überlegungen ausklammern, zumal sich im denkmalpflegerischen Umgang mit ihnen keine Unterschiede zu den 1938 der Zerstörung entgangenen Synagogen ergeben).

Etwa die Hälfte der Synagogen wurde 1938 nicht zerstört, vorwiegend im ländlichen Gebiet, doch wurden danach allesamt umgenutzt. Die neuen Nutzungen waren durchweg „unwürdig“ oder respektlos: z. B. als Heim der Hitler-Jugend (in Bopfingen-Aufhausen), Turnhalle (Hechingen), Matratzenfabrik (Hemsbach), Teppichweberei (Rottweil), Gaststätte („Deutsches Haus“ in Lauda-Königshofen-Messelhausen), Feuerwehrmagazin (Creglingen-Archshofen) und sogar als katholische Kirche (in Ravenstein-Merchingen, Bopfingen-Oberdorf). Die Mehrzahl der Synagogengebäude wurde aber durch Einziehen einer Zwischendecke in Wohnhäuser, in Scheunen verwandelt oder diente fortan als Lagergebäude.

So sind heute viele Synagogengebäude äußerlich bis zur Unkenntlichkeit verändert, oft blieben nur die bauliche Hülle und die Dachkonstruktion erhalten, die meist nicht signifikant ist. Wenn auch noch der Innenraum der Synagoge verloren gegangen ist, kann es vorkommen, dass eine ehemalige Synagoge nicht automatisch ein Kulturdenkmal ist, wie dies bei der zu einer Scheune umgebauten, inzwischen abgebrochenen ehemaligen Synagoge in Bad Mergentheim-Wachbach der Fall war.



Zur Denkmal-Eigenschaft zählt also auch eine hinreichende Beispielhaftigkeit oder Erfahrbarkeit des Gebäudes und/oder des Synagogenraums. Sind noch die Grundmauern und mit diesen eine ehemalige Mikwe erhalten, wie man die im Unterbau vieler Synagogen rituellen Bäder der Juden nennt, dann werden diese als archäologisches Denkmal geführt.

(Beim Begriff „Kulturdenkmal“ schreckt man in diesem Zusammenhang immer wieder zusammen: Als Belege eines schwarzen Kapitels unserer Geschichte sind ehemalige Synagogen auch Denkmäler der Unkultur, weswegen hier der Ersatzbegriff eines Geschichtsdenkmals angebracht wäre).

Wenn wir uns fragen, vor welchen Aufgaben sich die staatliche Denkmalpflege bei diesem vielschichtigen Kulturgut bisher gestellt sah und morgen gestellt sieht, gibt es mehr als nur eine Antwort:

Die Aufgabe unserer staatlichen Stelle für Mitverantwortung bei der Baupflege historischer Gebäude ist bei ehemaligen Synagogen zwar im

1 Im Inneren der Baisinger Synagoge erkennt man heute und künftig noch die Verluste in ihrer ursprünglichen Ausstattung.



Grunde genommen keine andere als bei anderen Kulturdenkmälern auch. Auch die jeweils sehr unterschiedlichen Grade ihrer Überlieferung stellen für die Denkmalpflege keine Besonderheit dar. Und doch gibt es mehr als zwei Besonderheiten im Umgang mit ihnen:

a) In keinem der Fälle gibt es mehr eine israelitische Glaubensgemeinschaft als Bauherren, sondern private oder kommunale Ansprechpartner.

b) Ein jeweilig angemessenes denkmalpflegerisches Konzept zu finden (und dann auch umzusetzen) ist, wie wir noch sehen werden, aufgrund der Besonderheiten der Geschichte ehemaliger Synagogen nicht immer einfach. Im Umgang mit diesem außergewöhnlichen, weil sensiblen Kulturgut ist daher unser Fingerspitzengefühl gefragt.

c) In fast jedem Fall aber steht das heutige und künftige Schicksal ehemaliger Synagogen (immer noch) in einem besonderen kommunal- bzw. kulturpolitischen Rampenlicht, d.h. neben dem uninteressierten Teil der Bürgerschaft gibt es eine interessierte, einerseits höchst engagierte, andererseits skeptische Öffentlichkeit nebst einer wachen Presse, die alle Planungen und das Geschehen an Synagogengebäuden aufmerksam verfolgen.

Das folgende Beispiel ist in dieser Hinsicht nur auf den ersten Blick eine Ausnahme: Als um 1990 aus Creglingen im Main-Tauber-Kreis der Antrag auf Umbau der ehemaligen, als Lagerraum genutzten Synagoge bekannt wurde, die nun zu einer Gaststätte umgenutzt werden sollte – mit Thekenraum im Erdgeschoss und Billardzimmer im Obergeschoss – war das Landesdenkmalamt zur Stellungnahme aufgefordert. Die Denkmalsubstanz beschränkte sich hier nur noch auf die Außenmauern und das Dachwerk, vom ehemaligen Synagogenraum war auch hier nichts mehr zu erkennen. Auch wenn das Gesuch zwar kein konservatorisches Problem darstellte, habe ich dennoch erst einmal den Bürgermeister und den Landrat nach ihrer Auffassung in diesem möglicherweise politisch kritischen Fall befragt. Beide sahen keine Probleme; so ging die zustimmende Stellungnahme des Denkmalpflegers zur Post. Der weitere Verlauf gab meinen Gesprächspartnern Recht, denn weder die Presse noch eine Bürgergruppe griffen den Fall kritisch auf: Der Fall stellte offenbar kein „heiBes Eisen“ dar ...

(Ehemalige) Synagogen als Pflegefälle

Da bei reinen Instandsetzungsmaßnahmen an Synagogenbauten unter Beibehaltung der jeweils letzten Nutzung nur denkmalpflegerische Routine gefragt ist, ist es unnötig, derartige Fälle vorzustellen.

Anders verhält es sich bei den meisten Vorhaben mit geplanten Nutzungsänderungen ehemaligen Synagogen, insbesondere dann, wenn sich Teile oder gar wesentliche Teile der Synagogenräume erhalten haben.

Dann sieht sich die Denkmalpflege bei einer Umnutzung bzw. bei einer „geplanten Wiederherstellung“ selbstverständlich zu einer intensiven Beteiligung veranlasst. Ich spreche dabei bewusst nur von „unserer“ Beteiligung, denn alle Initiativen zu Restaurierungen ehemaliger Synagogen sind, soweit ich weiß, von Bürgergruppen, auch von evangelischen und katholischen Kirchenkreisen ausgegangen und wurden mitgetragen von den jeweiligen Kommunen. Selten übernahm das Landesdenkmalamt eine initiale Rolle.

Das Interesse der jeweiligen Initiativ-Gruppen war und ist es, die Erinnerung an das jüdische Leben in unserer Zeit neu oder wieder zu verankern und dadurch einen Beitrag zur Versöhnung zu leisten.

Inzwischen gibt es 13 Fälle von Wiederherstellungen ehemaliger Synagogen in Baden-Württemberg. In chronologischer Reihenfolge ihrer Ausführungen sollen sie hier kurz genannt werden:

Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis): 1960–62;

Sulzburg (Breisgau-Hochschwarzwald-Kreis): 1979–84;

Rottweil (Wandmalereien des Betsaals, freigelegt 1981 durch den Stadtjugendring);

Freudental (Kreis Ludwigsburg): 1981–85;

Michelbach an der Lücke (Kreis Schwäbisch Hall): 1982–84;

Braunsbach (Kreis Schwäbisch Hall): 1982–84;

Hechingen (Zollern-Alb-Kreis): 1983–86;

Kippenheim (Ortenaukreis): außen begonnen 1985–87, Innenraum steht an;

Hemsbach (Rhein-Neckar-Kreis) 1985–87;

Obersulm-Affaltrach (Kreis Heilbronn): 1987–88;

Werbach-Wenkheim (Main-Tauber-Kreis): 1988–89

Bopfingen-Oberdorf (Ostalbkreis): zu Anfang der 90er-Jahre.

Vor einigen Jahren wurde die Synagoge in Rottenburg-Baisingen für eine öffentliche Nutzung wiederhergestellt. Der aktuellste Fall ist die Synagoge in Haigerloch.

Ein vergleichsweise frühes Beispiel für eine Wiederherstellung ist die ehemalige Synagoge in Freudental im Kreis Ludwigsburg: Sie war nach der Verwüstung des Innenraums 1938 zunächst unverändert geblieben. Die Gemeinde Freudental gab sie 1949 an die jüdische Gemeinde Stuttgart zurück, mangels Verwendungszweck veräußerte sie diese 1955 an einen Handwerker, der das Ge-



bäude für seine Zwecke stark umbaute, aber nicht mehr instand hielt. 1979 schien wegen Baufälligkeit das Ende der Synagoge gekommen. Daraufhin fand sich eine Gruppe interessierter und engagierter Bürger zusammen, die sich 1980 zu dem „Förder- und Trägerverein ehemalige Synagoge Freudental e. V.“ zusammenfanden. Sie brachten es zuwege, dass das Gebäude instand gesetzt wurde und mit einem angrenzenden Wohnhaus und einem angrenzenden Keller zusammen als Pädagogisch-kulturelles Zentrum Freudental (PKZ) für Tagungen genutzt werden konnte. Der Synagogenraum wurde dabei nur als neutrale, neu verputzte Hülle wiederhergestellt; keinerlei authentische Oberflächen oder Details erinnern mehr an die frühere Nutzung. Da die Tagungsstätte des PKZ inzwischen aus den Nähten platzt, soll demnächst in der beengten Hofsituation ein ergänzender, zeitgemäß gestalteter Anbau für einen weiteren Tagungsraum errichtet werden.

Wenn auch das, was fehlt,
Teil des Denkmals ist ...

Bei der Wiederherstellung aller oben erwähnten Synagogenbauten ist im Laufe der Jahre ein Konflikt zwischen den verschiedenen „Bauherren“ und der Denkmalpflege bewusst geworden, der zunehmend unvermeidbar zu sein scheint.

Ich spreche hier vom jeweiligen Grad der Instandsetzungen und Restaurierungen: Die angegriffenen Spuren der Zerstörungen stehen einerseits einer Instandsetzung im Wege. Andererseits sind es doch gerade diese, die als Zeugnisse von 1938 einen wesentlichen Teil des Denkmals ausmachen!

Jede Glättung, Ergänzung alter Putze und Maleien verringern also den Denkmalwert einer ehemaligen Synagoge.

2 Das Äußere der Synagoge in Rottenburg-Baisingen lässt auch nach ihrer Restaurierung erkennen, dass sie nach 1938 als Scheune genutzt worden war.

Zwar mussten alle bisherigen Wiederherstellungsversuche spätestens an einer Stelle enden: Auch in den Fällen, bei denen der gesamte Innenraum einer Synagoge restauriert worden ist, klafft an der zentralen Stelle des herausgerissenen Thorschreins heute ein Loch.

Das Harmoniebedürfnis, das nach Schließung von Schadstellen und Vereinheitlichung einer Rauffassung drängt, und die Dynamik der vor Ort Tätigen, die sich die Restaurierung der Synagoge zur Aufgabe gemacht hatten, kollidieren hier mit dem Interesse an einer Bewahrung des Zeugniswertes ... Doch nicht alles, was wir können, sollte auch ausgeführt werden, oder: In der Denkmalpflege an einer Synagoge hätte an vielen Stellen ein Weniger durchaus zu einem Mehr geführt.

Die Bereitschaft der Bauherren und der sie unterstützenden Bürgergruppen, bisweilen des Guten zu viel zu tun, hat aber zum Beispiel in Wenkheim oder wie jüngst in Haigerloch geschehen, zu manchen unnötigen Komplettierungen oder Erneuerungen geführt. Derartige in der Rekonstruktion weitgehende Instandsetzungskonzepte passen nicht mehr in unsere Zeit.

Zugegeben, einen Synagogenraum einfach nur so zu erhalten, wie er in seiner Verstümmelung auf uns gekommen ist, ihn nur zu sichern, zugänglich zu machen und den offenkundigen Wunden Einbau-Elemente unserer Zeit gegenüberzustellen, mit einem solchen Konzept lässt ein „Im-neuen-Glanze-Erstrahlen“, wie es die Öffentlichkeit immer wieder als Ergebnis erwartet, nicht erreichen.

Und doch gibt es ein erstes Beispiel in unserem Bundesland, in dem es bereits gelungen ist, was zuvor noch kein Verein oder sonst ein Bauherr gewagt hatte: Bei der Wiederherstellung der Synagoge in Rottenburg-Baisingen hat man den Ziel-

konflikt zwischen Instandsetzen und Belassen erkannt und ihn ausgehalten, d. h. nicht unterdrückt. (vgl. H. Krins, Denkmalpflege in Baden-Württemberg 24,3, 1995, 91 ff.)

Wie man bei einem Besuch nach dem Abschluss der Arbeiten 1998 vor Ort selbst erkennen kann, wurde dieser Zielkonflikt sogar zufriedenstellend gelöst: Die mutwilligen Beschädigungen von 1938 blieben sichtbar, „der Bericht über die Zerstörung 1938 kann so vom Bau selbst abgegeben werden.“ Das Hauptexponat des in der Synagoge eingerichteten Museums blieb das Gebäude selbst ...

Unser Fazit: Auch künftig wird bei ehemaligen Synagogen der Schwerpunkt unserer amtlichen Tätigkeit im Bewahren, Sichern, Dokumentieren, und in einer Prophylaxe vor vermeidbaren Verlusten dieser Denkmälergruppe liegen.

Aufgabe unserer Gesellschaft für Übermorgen könnte, sollte oder wird sein, ehemalige Synagogen weiter in unsere Welt zu integrieren, neue Arten der Umnutzungen zu finden, bei der diesen Gebäuden und ihrer Geschichte mit Respekt und – bezogen auf sinnvolle Zutaten – weniger mit Ängstlichkeit begegnet wird.

Literatur:

Joachim Hahn: Synagogen in Baden-Württemberg, Stuttgart 1987.

Hubert Krins: Die Synagoge in Rottenburg-Baisingen. Ihre Errettung und Erhaltung. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 24, 3, 1995, 91–98.

*Dr. Norbert Bongartz
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Mörikestraße 12
70172 Stuttgart*

Ulmer Münster: Projekt Südlicher Chorturm

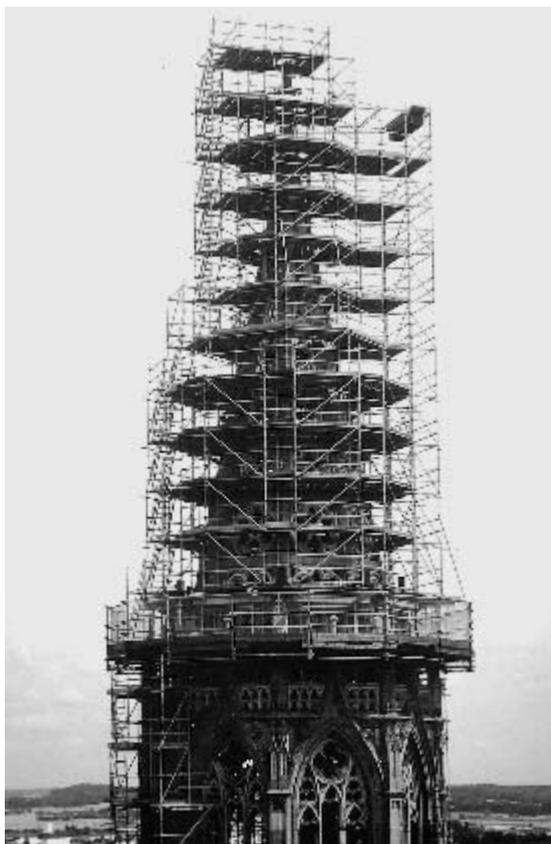
Vorbereitende Maßnahmen und Restaurierung

Die Bürger von Ulm hatten im Jahr 1377 mit der Errichtung des Münsters begonnen. Erst im Jahr 1890 sollte diese Großkirche mit dem höchsten Kirchturm der Welt fertig gestellt werden. Das Erscheinungsbild des Ulmer Münsters wird aber nicht nur durch den Hauptturm geprägt, sondern auch durch die beiden ca. 86 m hohen Chortürme, die sich an der Nahtstelle zwischen Chor und Seitenschiff an der Ostseite des Münsters erheben. Nur durch ständige Pflege und Restaurierung konnte die vielschichtige historische Bausubstanz dieser Kirche über die Jahrhunderte hinweg erhalten werden.

Ingrid Rommel

Zurzeit allerdings ist der südliche Chorturm des Ulmer Münsters in einem alarmierenden Zustand. Der gesamte Turm weist vom Fundament bis zur Spitze gravierende Schäden auf, wie eine intensive Voruntersuchung gezeigt hat, die in den vergangenen drei Jahren durchgeführt wurde. Die bestehenden Schäden lassen sich auf verschiedene Ursachen zurückführen und haben auch mit der Baugeschichte des Turms zu tun. Baumeister Ulrich von Ensingen, der auch den Hauptturm des Münsters plante und die unteren

Partien baute, schloss den mittelalterlichen und ersten Bauabschnitt der Chortürme in einer Höhe von ca. 32 m vorläufig ab, als er 1399 einer Berufung nach Straßburg folgte. Sein Werk sollte erst 500 Jahre später fertig gestellt werden. Baumeister Ludwig Scheu, der die Errichtung der beiden Chortürme 1870 wieder aufnahm, hatte zu Beginn Schwierigkeiten, an die mittelalterliche Bauweise anzuknüpfen. Die Nahtstellen zwischen dem mittelalterlichen Unterbau und dem späteren Aufbau zeigen sich besonders deutlich



1 Blick auf den mittelalterlichen Unterbau aus Ziegelstein, darüber die Oktogonhalle mit Turmhelm aus Naturstein. Ansicht von Süden aus, 1999.

2 Einrüstung des Turmhelms bis zur Turmspitze, Westansicht, Anfang 2000.

3 Kriegsschaden am Maßwerk des Turmhelms an der Westseite, 1997.



an dem südlichen Chorturm, mit dem Baumeister Ludwig Scheu begonnen hatte (Abb. 1). Das Steinmetzhandwerk konnte nicht gleich an den verloren gegangenen Ausführungsstil seiner Zunft aus dem Mittelalter anknüpfen. Daher wurden für den Weiterbau zunächst nur kleinteilige Werkstücke hergestellt und verbaut, die natürlich am Bauwerk entsprechend mehr Fugen und Verbindungen erforderten. Dies lässt sich besonders deutlich an den beiden Wendeltreppen und Ziertürmchen, aber auch am Turmhelm erkennen. Erst später, als man bei dem Aufbau am nördlichen Chorturm angelangt war, wurden die Werkstücke wieder aus größeren Rohlingen gefertigt, wie dies auch im Mittelalter üblich gewesen und wie es für die statische Stabilität des Turms auch von Vorteil war.

Aber auch die Verwendung unterschiedlicher Steinsorten als Baumaterial, die dem Aufbau der Chortürme das besondere Erscheinungsbild verleihen, führte zu Schwachstellen an dem südlichen Chorturm. Für die statisch konstruktiven Teile des Turms hat man den härteren Schlaitdorfer Sandstein eingesetzt, der im Raum um Tübingen vorkommt. Der wesentlich weichere Savonnières-Kalkstein, der nach dem deutsch-französischen Krieg 1870–71 als Reparationsleistung an das Ulmer Münster geliefert wurde, kommt zum Aufbau von statisch nicht beanspruchten Brüstungen an der Viereckplattform und der Oktogonhalle vor. An den Verbindungen der beiden unterschiedlichen Materialien treten bauphysikalische Probleme auf. Außerdem wurden die beiden Steinsorten vielfach auch in minderwertiger Qualität verbaut, was sich heute deutlich am Bau-

werk erkennen lässt. Der Zahn der Zeit hat gerade an diesen materialbedingten Schwachstellen des Bauwerks deutliche Verwitterungsspuren hinterlassen.

Die natürliche Verwitterung der verbauten Natursteine wurde auch noch durch das feuchte neblige Klima an der Donau verstärkt, das über die Wintermonate vorherrscht. Eine weitere Ursache für das vorgefundene Ausmaß der Bauschäden ist die im 19. Jahrhundert einsetzende Industrialisierung. Die Industrialisierung brachte, schon zu der Zeit, als Baumeister Ludwig Scheu noch mit der Vollendung der Ostseite des Münsters beschäftigt war, eine ansteigende Belastung der Luft mit sich. Die Abgase aus Industrie, Verkehr und Gebäudeheizungen verwandelten Niederschläge in sauren Regen, der seit Jahrzehnten auch den Stein am Ulmer Münster zerstört. Der saure ätzende Niederschlag wandelt im Steingefüge Kalk zu Gips und beschleunigt eine schädliche Salzbildung. Letztlich kommt es zum Absanden, Aufblättern und zur Schalenbildung an den Steinoberflächen bis hin zum Verlust der notwendigen Druckfestigkeit des Steins.

Die baulich gegebenen Schwachstellen und die Vielfalt der äußeren Belastung führten langsam, aber stetig zu der Zerstörung der Bausubstanz in einem beängstigenden Umfang. Die ersten alarmierenden Anzeichen der bis dahin unterschätzten Schäden zeigten sich während des strengen Winters 1996–97: Einige der Rippen an der Oktogonhalle waren im Bereich der Ringanker an Stellen wieder aufgebrochen, die man bereits 1968 gesichert hatte. Diese Schäden machten eine sofortige Überprüfung des südlichen Chor-

turms notwendig. Die erste Überprüfung 1997 zeigte einen äußerst bedenklichen Zustand des südlichen Chorturms.

An der gesamten Bausubstanz des Turmaufbaus zeigten sich Schäden wie:

- schichtenparalleles Aufblättern und Absanden an den Oberflächen des Schlaitdorfer Sandsteins;
- Verlust und Ablösen freistehender Architekturteile durch Fehlstellen im Naturstein;
- starke Schalenbildung und Aufblättern an der Bauzier aus Savonnières-Kalkstein;
- Rissbildung durch thermische Dehnungen wie aufgrund von Frost- und Tauphasen;
- Rostbildung an den umlaufenden Ringankern der Oktagon-Eckhalle führte zur Sprengung des Natursteins, besonders den Stellen mit geringem Querschnitt;
- verbliebene Kriegsschäden, die durch die Druckwellen der detonierenden Bomben beim Luftangriff am 17. Dezember 1944 entstanden waren. Besonders hat es das Maßwerk des Turmhelms getroffen (Abb. 3).

Auch der mittelalterliche Unterbau, der im Wesentlichen aus Ziegelstein aufgebaut ist, weist Schäden auf und zwar in Form ausgeprägter Rissbilder. Noch heute ist abzulesen, dass es mehrfache Bemühungen gab, beispielsweise die Risse an der Süd- und Westwand des südlichen Chorturms, die über fünf Geschosse ausgedehnt sind, zu schließen. Die Risse sind auf die thermische Dehnung zurückzuführen. Daneben finden sich unterschiedlich starke Verschiebungen, wie etwa am Marienpfeiler, die auf den Unterbau und die gewählte Bauform zurückzuführen sind. Dort befindet sich im Baugrund ein Keller der Vorgängerbauung. Während das Fundament im Keller errichtet wurde, hatte man den Marienpfeiler unmittelbar auf dem Kellergewölbe versetzt.

Mit den aufgeführten gravierenden Schäden von seinem Fundament bis zu seiner Spitze ist der südliche Chorturm in einem äußerst bedenklichen Zustand und macht umfangreiche Restaurierungsarbeiten mit einem außergewöhnlichen Aufwand notwendig.

Um eine fundierte und nachhaltige Restaurierung in hoher Qualität zu gewährleisten, wurde zunächst eine vorbereitende Untersuchung/Maßnahme konzipiert und in die Wege geleitet. Wegweisend für das Konzept zu dieser Untersuchung war der Anspruch, eine umfassende und grundlegende Dokumentation über den aktuellen Zustand des Chorturms zu erstellen, die sowohl für die Planung der Restaurierungsmaßnahmen als auch später bei der Ausführung der Restaurierungsarbeiten effektiv zu verwenden war. Außerdem mussten an exemplarischen Abschnitten des Turms Materialsubstanz und charakteristische

Schäden mit geeigneten analytischen Methoden genau untersucht werden, wobei Experten aus verschiedenen Disziplinen hinzuzuziehen waren. Für die Erfassung des Ist-Zustandes des südlichen Chorturms vom Fundament bis zur Spitze wurde die digital-photogrammetrische Aufnahmetechnik ausgewählt, die eine effektive und präzise Methode für diese Aufgabenstellung ist. Als wesentlicher Vorteil der digital-photogrammetrischen Planvorlagen ist deren vielfältige Verwendungsmöglichkeit zu nennen. Ein Wettbewerb ausgewählter Fachfirmen, der auf Probeaufnahmen an einem vorgegebenen Abschnitt des Chorturms und deren Auswertung basierte, war entscheidende Voraussetzung, die geforderte Qualität in einem angemessenen Kostenrahmen zu halten. Anhand der gebotenen Genauigkeit und Qualität des Auswertergebnisses entschied man sich für das Ingenieurbüro Wolfgang Fischer. Im April 1998 wurde mit den digital-photogrammetrischen Aufnahmen begonnen und der Ist-Zustand des Turms festgehalten und dokumentiert. Diese Aufnahmen zeigen präzise alle Setzungen und Verschiebungen des Bauwerks. Es erfolgte eine digitale Auswertung der Aufnahmen. Damit wurden maßstabsgetreue digitale Planvorlagen erstellt, die als Basis für die nachfolgenden Arbeitsschritte dienen sollten.

Auf Grundlage dieser Pläne wurde von der Gerüstbaufirma unter der Leitung von Günther Schwarz das Arbeitsgerüst geplant und erstellt. Zu den aufwändigeren Arbeiten in diesem Zusammenhang gehörten die Absicherung der Oktagonhalle und Turmspitze sowie die Anbindung eines Lastenlifts bis in eine Höhe von ca. 72 m (Abb. 2).

Danach wurde vor Ort der Materialbestand und die Schäden am Stein und gesamten Aufbau visuell begutachtet und in Form einer Kartierung auf die digitalen Planvorlagen von Hermann Schäfer übertragen. Diese Kartierung liefert ein vollständiges und übersichtliches Gesamtbild über die am südlichen Chorturm eingesetzten Baumaterialien und ihren heutigen Zustand. Anhand der kartierten Schadensbilder lässt sich auch festlegen, welche Restaurierungsmaßnahmen in welchem Umfang notwendig sind.

Langfristige Prognosen über Beständigkeit restauratorischer Maßnahmen sind naturgemäß schwierig und mit großen Unsicherheiten behaftet. Was liegt daher näher, als Baustoffe und Baumaterialien, die sich am Münster über lange Zeit bewährt haben, im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit bei der anstehenden Restaurierung genauer zu untersuchen.

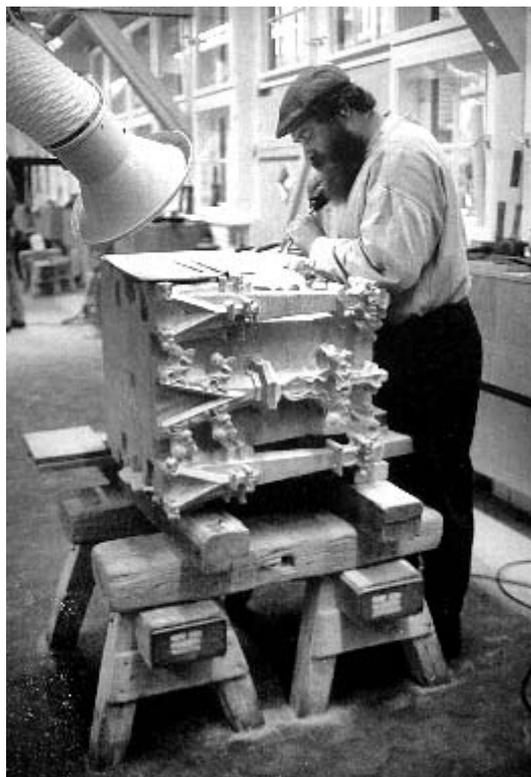
In einer Untersuchung ist der Mineraloge/Sedimentologe Roman Koch deshalb den Ursachen und Mechanismen der extrem starken Verwitter-

rung des Savonnières-Kalksteines auf den Grund gegangen. Ziel war dabei auch, mithilfe der Kennwerte die besser geeignete Savonnières-Kalksteinvarietät festzustellen, um für die anschließende aufwändige Restaurierung das gleiche Ersatzmaterial in der geforderten Qualität und ausreichenden Quantität zur Verfügung zu stellen.

Die Schäden an den Zierteilen und Werkstücken aus Schlaitdorfer Sandstein wurden von Gabriele Grassegger von der Materialprüfanstalt Stuttgart/FMPA untersucht. Weil der früher genutzte Steinbruch inzwischen stillgelegt ist, musste nach einem geeigneten Ersatzmaterial gesucht werden. Eine Untersuchungsreihe an Prüfkörpern aus ausgesuchtem und für geeignet gehaltenem Sandsteinmaterial wurde durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Materialien durch die Steinmetze der Münsterbauhütte auf ihre Bearbeitungstauglichkeit getestet. Es zeigte sich, dass der sog. weiße Mainsandstein als Ersatzmaterial geeignet ist und alle geforderten Kriterien erfüllt.

Die Qualitätssicherung bei der Auswahl des Naturstein-Ersatzmaterials erfolgt sowohl für den Kalkstein als auch den Sandstein über mehrere Stufen:

- Als Erstes wird im Steinbruch eine geeignete Schicht ausgewählt, aus der Naturstein für das Ulmer Münster abgebaut werden soll.
- Vor der Freigabe zum Zusägen wird mit einer visuellen Prüfung der gebrochenen Blöcke festgestellt, ob die gewünschte Qualität vorliegt.
- Die 6-seitig gesägten Blöcke werden noch bei dem Natursteinlieferanten einer Ultraschallprüfung unterzogen.



4 a Fertigen von Ersatzwerkstücken für den südlichen Chorturm, 2000.

- Danach werden die einzelnen Steine entsprechend ihrer Qualität und Eigenschaften zur Verwendung für verschiedene Werkstücke bestimmt.

Daneben hat sich die Frage nach einem geeigneten Kompressenmaterial gestellt, um die schädlichen Salzeinlagerungen aus den Zierteilen und Werkstücken aus Schlaitdorfer Sandstein vor Ort zu lösen. Da es möglich war, die Komresse genau auf die Steinart einzustellen, wurden die Untersuchungen durch die FMPA durchgeführt. Es ging auch darum, ein geeignetes, bereits vorhandenes, zertifiziertes und konfektioniertes Kompressenmaterial gegenüberzustellen. Es zeigte sich, dass für die Anwendung ein Kompressenmaterial der Firma Interacryl verwendet werden kann. Die Salzeinlagerungen ließen sich mit dieser Komresse gut herauslösen und entfernen. Diese Methode hat wesentlich zum Erhalt der historischen Bausubstanz beigetragen.

Das Ziel der Qualitätssicherung bei der Restaurierung ist jedoch nicht nur auf den Naturstein ausgerichtet, sondern auf das gesamte Baugesüge einschließlich der Fugen. Es war daher von großer Bedeutung, die zum Bau verwendeten Verbindungsmaterialien, die sich über eine lange Standzeit am Münster bewährt haben, zu erfassen. Dazu wurden am Münster auch Mörtelproben genommen und das Material analysiert. Auf der Basis der damit gewonnenen historischen Mörtelrezepturen werden die bei der Restaurierung eingesetzten Mörtel nachgestellt. Die Rezepturen variieren je nach Verwendung der Mörtel zum:

- Vergießen der Vertikal- und Horizontalfugen
- Versetzen
- Verfugen

Insgesamt kommen bis zu sechs verschiedene Rezepturen zur Anwendung.

Bei der durchgeführten bauhistorischen Untersuchung wurden die baulichen Veränderungen und Besonderheiten bis in die Details, wie zum Beispiel Baunähte, aufgenommen und dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Bauaufnahme wurden auf eine dreidimensionale Computerdarstellung übertragen von Jan-Ruben Fischer. Um den Bestand an spätgotischer und neogotischer Bausubstanz im Außen- wie im Innenbereich darzustellen, hatte man den Baukörper optisch „durchgeschnitten“ und mit der Hinzufügung z. B. der Baunähte und Dachkonstruktionen ergänzt.

Die unzureichenden Unterlagen zu den Arbeiten im Innenbereich des Münsters, die zwischen 1946 und 1963 durchgeführt wurden, machten eine Dokumentation in Form eines Raumbuches unerlässlich. Anfang des Jahres 2001 wurde das Raumbuch erstellt und als Erstes der bauliche Zustand, die technischen Einrichtungen sowie die künstlerische Ausstattung im Kirchenraum und



den Kapellen erfasst. An diese Dokumentation wurde in einem zweiten Arbeitsschritt die Bestandsaufnahme auch aller Turmgeschosse, der Dachböden und Heizkanäle angeschlossen. Erst mit dieser vollständigen Erfassung in einem Raumbuch hatte man einen Überblick, wo früher Restaurierungen durchgeführt worden sind und sich gefährdete Bereiche befinden.

Das Raumbuch konnte Ende August 2001 abgeschlossen und im September auf der Internationalen Tagung der Dom-, Münsterbaumeister und Hüttenmeister in Ulm vorgestellt werden. Danach wurde es für die anstehende Erneuerung der technischen Einrichtungen im Innenraum des Münsters benutzt.

Der aktuelle Zustand des südlichen Chorturmes bezüglich seiner Statik wurde von Rudolf Pörtner in einer Bauuntersuchung überprüft. Die Bewegungen am Bauwerk lassen sich erstmals aufzeigen anhand der Rissbilder, die der Turm aufweist. Noch heute zeigen die vielen Eisenklammern an der Fiale und Spitze des Marienpfeilers, dass man Sicherungsmaßnahmen durchgeführt hat. Bei der Errichtung des Marienpfeilers hatte man ihn nicht mit dem darunter stehenden Fundament verbunden, das im Keller einer Vorgängerbebauung steht. So kam es zu erneuten Verschiebungen, trotz einer Verbesserung am Fundament. In

dieser Schieflage steht der Pfeiler nun seit 1931 an der Südwestecke des Chorturms. Im Jahr 2000 hat man deshalb mithilfe von Spannankern und der Vernadelung der Risse den Pfeiler mit der Süd- und Westwand des südlichen Chorturms verbunden.

Ein Ziel unserer Voruntersuchung war es, Klarheit darüber zu gewinnen, wie hoch der Aufwand für die notwendige Restaurierung sein muss, um den südlichen Chorturm zu bewahren. Dies natürlich auch im Hinblick auf eine denkmalgerechte, bautechnisch optimale, aber auch wirtschaftliche Restaurierung.

Nach Ansicht der an unserer Untersuchung beteiligten Experten stehen für die Münsterbauhütte Ulm unter Hüttenmeister Peter Völkle insgesamt ca. 100 cbm Steinmaterial zur Bearbeitung an, dazu gehören ca. 70 cbm Sandsteinmaterial und 30 cbm Kalkstein allein für den Turmhelm. Nur für die Restaurierung der Turmspitze sind 120 Werkstücke herzustellen und im Verband zu wechseln (Abb. 4 a). Für diese Arbeit werden nach der Kalkulation 14 Steinmetze etwa 4 Jahre benötigen. Parallel dazu werden zwei Steinrestauratoren mithilfe von 120 Tonnen Kompressenmaterial die Salze aus befallenen Steinen am Turm herauslösen (Abb. 4 b–c). Außerdem gibt es auch Arbeiten, die nur von externen Spezialisten durchgeführt werden können, wie zum Beispiel die Rückverankerung des Marienpfeilers und die Steinreinigung, die im Trockenverfahren mittels Strahlgerät substanzschonend mit Glasgranulat und Glaspudermehl ausgeführt wird (Abb. 5).

Die oben vorgestellten Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung haben uns den alarmie-



4 b Entsalzung der Werkstücke aus Schlaitdorfer Sandstein, 2000.

4 c Beprobung verschiedener Injektionsmittel zum Schließen der Risse am Savonnières-Kalkstein, 2001.

5 Reinigung im Inneren des Maßwerkhelms, Anfang 2000.

rend schlechten Zustand des südlichen Chorturms in aller Deutlichkeit vor Augen geführt. Mit diesen Ergebnissen in den Händen sind uns Art und Umfang der notwendigen Restaurierungsmaßnahmen klar und eindeutig vorgegeben, und es gilt jetzt diese Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Es wurde aber auch deutlich, dass dies eine Steigerung unserer Aufwendungen zur Erhaltung dieses Bauwerks notwendig macht, wollen wir den Wettlauf gegen Verwitterung und Zerfall des südlichen Chorturms gewinnen. Für diese umfangreiche Restaurierung des südlichen Chorturms gibt es aber keine Alternative, soll der Turm als ein wichtiges Zeugnis der Baugeschichte des Ulmer Münsters bewahrt werden.

Weiterführende Literatur:

Münsterblätter: Heft 1, 1878; Heft 2, 1880; Heft 3–4, 1883; Heft 5, 1888.
Rudolf Pfeleiderer, Das Münster zu Ulm, Ulm 1907.

Karl Friedrich, Die Wiederherstellungsarbeiten am Ulmer Münster im 19. und 20. Jh., Ulm und Oberschwaben 25, 1927.

Karl Friedrich, Die Risse zum Hauptturm des Ulmer Münsters, Ulm und Oberschwaben 38, 1955.

Hans-Joachim Koepf, Die gotischen Planrisse der Ulmer Sammlung, Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 18, 1977.

Reinhard Wortmann, Das Ulmer Münster, Große Bauten Europas, Band 4, 1972.

Reinhard Wortmann, Hrsg. Hans Eugen Specker, 600 Jahre Ulmer Münster, 1977.

Die Ergebnisse der Voruntersuchungen am „Projekt Südlicher Chorturm“ sind auch nachzulesen unter: www.muensterbauhuetten-ulm.de

Münsterbaumeisterin Ingrid Rommel

Münsterbauamt Ulm

Münsterplatz 1a

89073 Ulm

Denkmalporträt

Die Michaelskapelle am Nordostrand der Gammertinger Altstadt wird im Jahre 1299 erstmals urkundlich erwähnt, doch befand sich an ihrer Stelle bereits im frühen 11. Jahrhundert ein Gotteshaus. Archäologische Untersuchungen, die das Landesdenkmalamt 1981 in der Michaelskapelle durchführte, brachten wertvolle Funde aus prähistorischer Zeit und aus dem frühen Hochmittelalter zutage. Die Skelette, Grabbeigaben und Mauerreste deuten auf mehrere Vorgängerbauten der heutigen Kapelle an gleicher Stelle hin, die ein Jahrtausend zurückreichen. Vermutlich gehörte das Gebäude ursprünglich zu einem Gutshof und befand sich damit als „Eigenkirche“ im Besitz eines adeligen Herren, der auch den Geistlichen entlohnte. Das Gotteshaus umgab später ein Friedhof, der jedoch im 17. Jahrhundert aufgegeben wurde.

Der heutige Sakralbau von 1589 wurde finanziell wohl von Dorothea von Rechberg-Speth gefördert, die fromme Adelige stiftete in der Herrschaft Gammertingen-Hettingen noch vier weitere Kapellen. Es ist ein einschiffiger Massivbau mit Rundbogenfenstern und Satteldach. Auf dem westlichen Krüppelwalm sitzt ein Dachreiter mit Zwiebelhaube, die Westseite gliedern drei querovale Fenster. Chor und Schiff der Kapelle sind mit Holzfelderdecken versehen, den Westteil prägt die aus mächtigen Holzbalken gefertigte hängende Empore, der flach abschließende Chor wird von einer eingestellten Wand mit Rundbogenöffnung abgetrennt. Auf die Freilegung der schmückenden Fresken aus der Erbauungszeit an den Fenster- und Türeinfassungen des Innenraums wurde zu deren Schutz verzichtet. Eindrucksvoll und als Zeugnis zeitgenössischer Handwerkskunst sehenswert ist der Dachstuhl in liegender Abzimmerung mit seinen schweren gebeilten Balken, den dicken Holznägeln und dem in die Konstruktion eingestellten Unterbau des Dachreiters. Eine Besonderheit bilden hier die verblätten Kopfbänder, eine mittelalterliche Technik der Holzverbindung, deren Anwendung im Laufe des 16. Jahrhunderts der stabileren Verzäpfung hatte weichen müssen. Sie tritt hier in einer interessanten Mischkonstruktion neben frühbarocke Elemente der Handwerkskunst.

Wesentlich geprägt wird der Eindruck des Innenraums durch den reich ornamentierten und marmorierten Hochaltar, der 1674 von Thomas Kuzberger aus Biberach geschnitzt wurde. Hier zeigen sich Engelsköpfchen und Putten, im gesprengten Giebel steht der Erzengel Michael mit Schwert



Tausend Jahre Ort der Andacht Die Michaelskapelle in Gammertingen (Lkrs. Sigmaringen)

und Waage. Das säulenflankierte Altarblatt eines unbekanntenen Meisters zeigt Michael und Luzifer beim Höllensturz, auf seitlichen Konsolen ruhen die geschnitzten Figuren der Heiligen Anna und Joachim. Zwei weitere Figuren, die Heiligen Wendelin und Crispinius, stammen ebenfalls von der Hand Kuzbergers. Frei im Chorbogen hängt eine spätgotische Kreuzigung mit Kruzifixus, Maria und Johannes, die noch zur Originalausstattung gehören dürfte.

Vor der rechten Chorbogenwand ist eine gefasste, sehr qualitätvolle Holzskulptur des Schützen-



gels mit Knaben aufgestellt, die wohl in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts von Georg Mayer aus Biberach geschaffen wurde. In der Gegenreformation entwickelte sich das Schutzengelmotiv zu einem wichtigen Thema der bildenden Kunst. In Zeiten der Pest und des Hungers wurde die Fürbitte um englischen Schutz zum wichtigen Trost der materiell Not leidenden Gläubigen. Zur jüngeren Ausstattung der Kapelle gehören sieben Glasfenster, die in einem farbenprächtigen Bilderzyklus biblische Szenen mit dem hl. Michael zum Thema haben. Sie wurden 1981 von dem Ulmer Künstler Hermann Geyer entworfen. Die Kapelle St. Michael ist zusammen mit ihrer künstlerischen Ausstattung und als bedeutende mittelalterliche und vorzeitliche Fundstätte ein kulturhistorisches Monument von außergewöhnlichem Quellenwert. Der uralte Ort religiöser Andacht und Fürbitte wandelte sich während eines Jahrtausends mehrmals in seiner baulichen Gestalt.



*Dr. Clemens Kieser
LDA · Inventarisierung und Dokumentation
Durmshheimer Straße 55
76185 Karlsruhe*

Denkmalporträt



Schützenswert nicht nur zur Schützenzeit Die Stadtbierhalle in Biberach

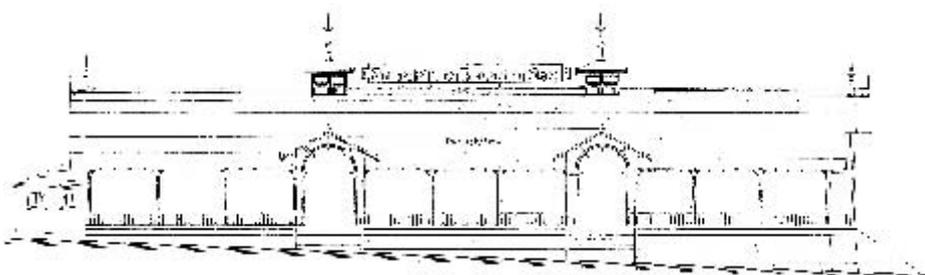
Die 1895 auf dem Gigelberg in Biberach errichtete Bierhalle ist trotz späterer Um- und Aufbauten ein äußerst seltenes Beispiel dieses Gebäudetyps aus der Zeit um 1900. Es vereint zudem zwei lokale Traditionen des Feierns: die des Schützenfestes und des Sommerkellers.

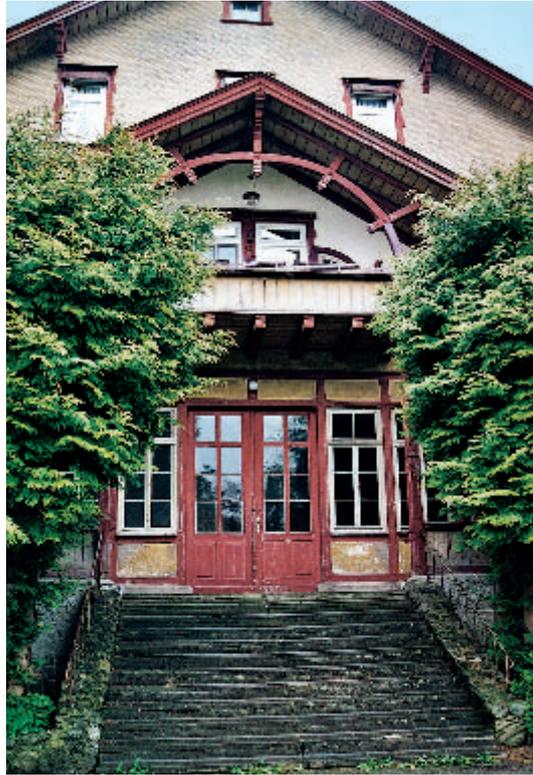
Das Biberacher Schützenfest, nicht nur für die Stadt, sondern auch für die umliegende Region der festliche Höhepunkt des Jahres, findet seit dem Dreißigjährigen Krieg statt und wurde ursprünglich nahe der Altstadt im Schützenbierkeller begangen. Aufgrund der starken Resonanz reichte hier der Platz bald nicht mehr aus. So entschloss sich der Gemeinderat am Ende des 19. Jahrhunderts, das Fest auf die Hochfläche des nahen Gigelberges auszudehnen, und ließ hierzu 1895 die städtische Turn- und Festhalle errichten. Dem geschäftstüchtigen Besitzer der Brauerei und Gaststätte „Zur Stadt“, Christian Notz, gelang es, parallel dazu einen so genannten Sommerkeller erbauen zu lassen, eine wohl ursprünglich zum Festplatz hin offene, gewaltige Halle, einzig für das Saisongeschäft im Sommer rund um den „Schützen“.

Die Kultur der Sommerkeller hat in Biberach eine lange Tradition: Das früher hergestellte, dunkle

Bier verdarb relativ schnell, sodass es üblich war, gerade im Sommer sein Bier bei den Eiskellern der Brauereien, außerhalb der Stadt in eigens angelegten Biergärten zu genießen. Meist schützten hier nur einfache, offene Fachwerkhallen den Besucher vor Wind und Wetter.

Im Gigelberg befand sich allerdings kein Eiskeller der Brauerei zur Stadt. Die Bezeichnung Sommerkeller erinnert hier lediglich an die lieb gewordene Tradition und ist zur allgemeinen Bezeichnung für diesen Typus einer leichten, offenen Fachwerkhalle für den sommerlichen Gaststättenbetrieb geworden. Durch Umstellung auf hellere Biersorten ist die Verderblichkeit des Bieres stark zurückgegangen und die Tradition der Bierkeller gerät langsam in Vergessenheit. Nur der Verbindung mit dem Schützenfest verdankt das Biberacher





Bauwerk sein Überleben. Es ist eine der ganz wenigen überlieferten Bierhallen dieser Größenordnung im süddeutschen Raum.

Die ursprünglich offene, 44 x 14 m große Halle ist gestaltet als Fachwerkgebäude mit flachem Satteldach. Zwei Eingänge im Osten mit Vordächern über Sprenggiebeln erschließen das Gebäude vom Turn- und Festplatz aus, der Haupteingang lag ursprünglich im Norden und war über eine breite – heute noch erhaltene – Freitreppe zugänglich. Das Innere gliedert sich in drei Schiffe

mit offenem Zangendachstuhl, auf der Südseite liegt eine Musikempore, im Westen der wohl auch noch bauzeitliche Ausschank.

Schon kurz nach seiner Erbauung, 1907, wurde der nördliche Teil des Gebäudes verändert. Der offene Dachstuhl verschwand hinter einer eingezogenen Decke über sechs freistehenden Holzstützen. Hier entstand ein großer, heizbarer Gastraum mit eigenem Ausschank (heute durch Zwischenwände verstellt), darüber wurden zwei Wohngeschosse aufgesetzt: Im ersten Obergeschoss zog ein Pächter ein, das zweite Obergeschoss baute Christian Notz als Alterswohnsitz für sich selbst. (Die Wohnungen sind heute im Inneren modernisiert.)

Die aufwändige Fassadengestaltung dieser Gebäudeerweiterung mit malerischen Bauelementen wie einem Ecktürmchen, Balkon, Eckerker, Gaube, und bemerkenswerten Details wie der Verschindelung der Außenhaut oder der Fensterrahmung mit ausgesägten Schnitzereien gehört zu den liebenswerten Erfindungen des malerischen Historismus um die Jahrhundertwende, der mit Bauformen und Materialien, seien sie nun vorgefunden oder aus der Architekturgeschichte entlehnt, oft spielerisch umging. Ein Beispiel dafür ist der große Schwebegiebel über dem einstigen Haupteingang der Bierhalle, er wurde zu einer reizvollen Balkonüberdachung.

*Sabine Kraume-Probst M. A.
LDA · Dokumentation und Inventarisierung
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen*

Personalia

Landeskonservator
Dipl.-Ing. Franz Meckes im Ruhestand

Mit Wirkung vom 31. Oktober 2002 trat der langjährige Leiter der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes, Dipl.-Ing. Franz Meckes, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. Mit Landeskonservator Franz Meckes verliert die Denkmalpflege einen ihrer profiliertesten Vertreter, der über Jahrzehnte hinweg, zunächst als Planungsreferent und Gebietskonservator an der Außenstelle Freiburg und zuletzt als Abteilungsleiter, maßgeblichen Anteil hat an der Entwicklung und dem hohen Stand der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Lande.

Franz Meckes wurde 1941 in Fürstenfeldbruck bei München geboren und wuchs in der Pfalz, vornehmlich in der Domstadt Speyer, auf. Schon früh entwickelte er eine besondere Zuneigung zur Architektur und zur Baugeschichte. Nach der Schulzeit nahm er deshalb im Jahre 1964 das Studium der Architektur an der Universität Aachen auf, wo er 1970 das Diplom ablegte. Schon während seiner Studienzeit kam eine Tätigkeit am Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege bei den Professoren W. Weyres und A. Mann hinzu. Darüber hinaus sammelte Franz Meckes schon während der Studienzeit in den Semesterferien praktische Erfahrungen bei baugeschichtlichen Untersuchungen und umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen an verschiedenartigen Denkmälern des In- und Auslandes. Im Rahmen seiner Diplomarbeit untersuchte er in einfallsreicher Weise Fragen des Städtebaus und der Stadt-sanierung. Problembereiche, die ihn auf seine zukünftige Arbeit als Denkmalpfleger bestens vorbereiteten.

Im Jahr 1970 übernahm Franz Meckes beim damaligen Staatlichen Amt für Denkmalpflege im Regierungsbezirk Südbaden die dort neu eingerichtete Stelle der denkmalpflegerischen Bau- und Planungsberatung – eine Aufgabe, die ihm vor allen Dingen vor dem Hintergrund der anstehenden umfangreichen Sanierungsmaßnahmen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte besonders reizte, wie er selbst einmal dargestellt hatte. Anschließend übernahm er die Betreuung des Landkreises Rottweil als Gebietskonservator, um seine Erfahrungen auf dem Gebiet der praktischen Baudenkmalpflege einzubringen. Seine Ausbildung als Architekt und Bauhistoriker und seine über Jahre gewonnenen Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Denkmalpflege hat ihn zu einem allseits anerkannten und hochgeschätzten Fachmann werden lassen. Vor allen

Dingen die Hauslandschaft des Schwarzwaldes, insbesondere die konservatorische Betreuung der charakteristischen Schwarzwaldhöfe, war ihm dabei ein besonderes Anliegen. Im Jahre 1975 wurde Franz Meckes Konservator, 1979 Oberkonservator. 1987 wurde Herr Meckes zum Leiter der Abteilung I in Stuttgart berufen und am 1. Oktober 1987 zum Hauptkonservator der Abteilung I Bau und Kunstdenkmalpflege ernannt. Sein reicher Erfahrungsschatz, seine fachliche Kompetenz und Aufgeschlossenheit und nicht zuletzt seine kooperativen Fähigkeiten und sein Blick für das Machbare waren für seine Berufung als Leiter dieser Abteilung ausschlaggebend. Im Mai 1990 wurde Franz Meckes Landeskonservator. In den 15 Jahren seiner Tätigkeit als Leiter der Bau- und Kunstdenkmalpflege hat sich Herr Meckes nachhaltig um die Erhaltung der reichen Denkmallandschaft verdient gemacht. Viele herausragende Baudenkmale im ganzen Land Baden-Württemberg und deren sinnvolle Nutzung sind seinem ganz persönlichen Engagement und seiner Überzeugungsarbeit zu verdanken. Franz Meckes hat in dieser Zeit Grundlagen und Ziele der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Lande formuliert. Er war maßgeblich an zahlreichen großen Projekten beteiligt. Stellvertretend seien hier genannt: die Restaurierung des Salemer Münsters, des Franziskanerklosters in Villingen-Schwenningen, des Schlösschens im Eichelhofgarten in Wertheim, des ehemaligen Klosters Seligental bei Osterburken, des Schlosses in Köngen und des ehemaligen Franziskanerinnen-Klosters in Horb am Neckar.

Darüber hinaus war es ihm stets ein Anliegen, im Kreise der Architekten und Kunsthistoriker für die Belange der Denkmalpflege zu werben und durch Fortbildungsmaßnahmen die Ziele und Methoden einer modernen Denkmalpflege zu vermitteln.

Nach einer längeren Erkrankung wurde Franz Meckes am 31. Oktober 2002 auf eigenen Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Das Ausscheiden dieses hervorragenden Fachmannes aus den Diensten der Landesdenkmalpflege wird, sowohl von den Kolleginnen und Kollegen innerhalb des Amtes wie auch vom Partnerfeld draußen, überaus bedauert. Seine reiche Erfahrung, sein außerordentliches Engagement, sein Blick für das Wesentliche und Notwendige, aber vor allem seine kooperativen Fähigkeiten sowohl im Umgang mit Kollegen und Kolleginnen im Amt als auch besonders mit Denkmaleigentümern und anderen Partnern der Denkmalpflege haben ihm hohe Anerkennung und landesweite Wertschätzung eingetragen.

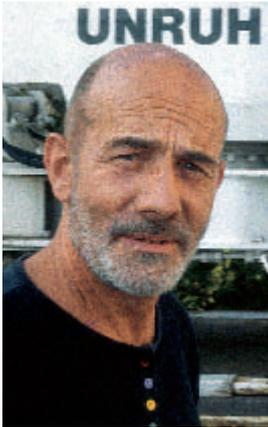
Seine Arbeit war von Wertschätzung gegenüber dem Gesprächspartner, Begeisterungsfähigkeit und dem steten Bemühen um konstruktive Zu-



sammenarbeit geprägt. Das Landesdenkmalamt und alle Kolleginnen und Kollegen danken Landeskonservator Franz Meckes für seinen unermüdlichen, erfolgreichen Einsatz im Dienste der Denkmalpflege. Wir alle hoffen, dass sich sein Gesundheitszustand stabilisiert, damit er sich den Aufgaben widmen kann, die er sich für diesen neuen Lebensabschnitt vorgenommen hat.

Wir wünschen ihm dazu von Herzen alles Gute!

Dieter Planck



Helmut F. Reichwald im Ruhestand

Amtsrestaurator Helmut F. Reichwald ist am 31. Oktober 2002 in den Ruhestand gegangen.

Mit ihm scheidet ein kompetenter und international renommierter Restaurator aus dem aktiven Berufsleben aus. Reichwald, zuletzt Oberkonservator und Leiter des Referates Restaurierung beim Landesdenkmalamt, begann seine Tätigkeit in Baden-Württemberg im Februar 1978. Vom damaligen Präsidenten des Landesdenkmalamtes, Prof. Dr. August Gebeßler, vom Bayerischen Amt für Denkmalpflege nach Stuttgart geholt, setzte er von Anfang an neue Maßstäbe in der Restaurierung. Reichwald entwickelte Standards, die immer modifiziert, heute führend im internationalen Vergleich sind.

Nicht nur bei den aufsehenerregenden Großmaßnahmen wie der Altarrestaurierung in der St. Dionyskirche in Esslingen und der Restaurierung der Wandmalereien in der St. Georgskirche von Reichenau-Oberzell, sondern auch bei den unzähligen kleineren und größeren Maßnahmen im gesamten Land überzeugte Reichwald durch sein großes Engagement, sein Fachwissen und durch seine von wissenschaftlicher Methodik bestimmten Konservierungs- und Restaurierungskonzepte.

Bei allem Einsatz in der Restaurierungspraxis vergaß er nie seine Verantwortung gegenüber der Restauratorenausbildung im Land und in der Bundesrepublik. Nicht zuletzt durch sein engagiertes Wirken besitzt die Ausbildung in Baden-Württemberg und den übrigen Bundesländern den heutigen hohen Stellenwert. Reichwalds intensive Bemühungen, vor allem in seiner Zeit als Vorsitzender des ehemaligen Deutschen Restauratorenverbandes (DRV), galten zielstrebig und auch hartnäckig der Ausbildung und dem Berufsschutz der Restauratoren. Sein Hauptanliegen, eine alleinige Ausbildung zum/r Restaurator/in an Hochschulen und Fachhochschulen zu etablieren, ist seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Sein nachhaltiges Wirken für den Berufsstand des Restaurators war immer verbunden mit dem höchsten Anspruch an das eigene Tun und an die Qua-

lität des Restaurierens. Er fand nicht allseits Zustimmung bei der Umsetzung dieses hohen Anspruchs, aber sein geradliniges Handeln, die Beharrlichkeit bei der Verfolgung dieser Ziele und seine konsequente Prioritätensetzung sowie seine Disziplin forderten auch seinen Kritikern Respekt ab. Er war immer ein starker Verfechter und harter Streiter, wenn es um Qualität in der Restaurierung und die Ausbildung von jungen Kollegen ging. Geradlinig und auch unbequem, wenn es sein musste. Und, das haben viele Kolleginnen und Kollegen im Land erfahren dürfen, immer zuverlässig und hilfsbereit.

Die Landesgruppe Baden-Württemberg des Verbandes Deutscher Restauratoren (VDR) hofft, dass Helmut F. Reichwald, befreit von Terminstress und Amtsdisziplin, weiterhin sein großes Fachwissen und sein internationales Renommée für die berufspolitischen Belange einbringen und den Verband der Restauratoren (VDR) in den Bemühungen, den längst fälligen, gesetzlich verankerten Berufsschutz in Baden-Württemberg zu etablieren, unterstützen wird.

Das Referat Restaurierung im Landesdenkmalamt plant eine Darstellung der unter Leitung von Helmut F. Reichwald in den letzten 25 Jahren durchgeführten Maßnahmen. In diesem Rahmen erscheint eine Würdigung der Person Helmut F. Reichwalds.

Otto Wölbart (VDR Baden-Württemberg)

Abbildungsnachweis

H. Cannabis, Esslingen: 100;
H. Giese, Rottenburg: 62–65;
U. Gräf, Stuttgart: 74–81;
U. Gresser, Bad Wurzach: 115–119;
Grünenwald u. Heyl, Karlsruhe: 109 unten, 110, 111;
D. Hauffe, Stuttgart: 89–91;
P. Rau, Staig: 35;
Ulmer Münsterbauhütte: 125–130;
G. Vleugels, Hardheim: 102 unten, 103, oben;
Privat: 135, 136;
LDA Karlsruhe, B. Hausner: 106, unten, 107–109 oben;
LDA Stuttgart: 19, 21, 36–38, 83–87, 92–97, 99, 101, 102 oben, 104, 113, 114;
LDA Tübingen: 33, 34, 54–56, 69, 70, 71 oben, 72, 73, 106, 109, 131–134, J. Feist: Titelbild, 58 unten – 61, 122, 123.

Die Dienststellen des Landesdenkmalamtes

Das Landesdenkmalamt ist Landesoberbehörde für Denkmalschutz und Denkmalpflege mit Sitz in Stuttgart; die örtlich zuständigen Referate der Fachabteilungen Bau- und Kunstdenkmalpflege (I) und Archäologische Denkmalpflege (II) sind nach dem Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien jeweils in Außenstellen zusammengefasst.

Hauptaufgaben des Landesdenkmalamtes als Fachbehörde sind: Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale; fachkonservatorische Beratung der Denkmalschutzbehörden (Landratsämter; Untere Baurechtsbehörden; Regierungspräsidien; Wirtschaftsministerium); Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Planungsberatung zur Wahrung denkmalpflegerischer Belange insbesondere bei Ortsplanung und Sanierung; Beratung der Eigentümer von Kulturdenkmälern und Betreuung von Instandsetzungsmaßnahmen; Gewährung von Zuschüssen für Erhaltungsmaßnahmen; Bergung von Bodenfunden aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und dem Mittelalter; planmäßige Durchführung und Auswertung von archäologischen Ausgrabungen; wissenschaftliche Erarbeitung der Grundlagen der Denkmalpflege und Erforschung der vorhandenen Kulturdenkmale (Inventarisierung).

Alle Fragen in Sachen der Denkmalpflege und des Zuschusswesens sind entsprechend bei der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Dienststelle des LDA vorzutragen.

Landesdenkmalamt Baden-Württemberg

Amtsleitung, Verwaltung, Fachbereich IuK, Öffentlichkeitsarbeit:
Mörikestraße 12; Technische Dienste, Inventarisierung: Mörikestraße 20
70178 Stuttgart, Telefon (07 11) 16 94-9, Telefax (07 11) 16 94-513
www.landесdenkmalamt-bw.de

Dienststelle Stuttgart (zuständig für den Regierungsbezirk Stuttgart)

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Abteilungsleitung
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart
Telefon (07 11) 16 94-9
Telefax (07 11) 16 94-513

Restaurierung
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart
Telefon (07 11) 6 64 93-15
Telefax (07 11) 6 64 93-41

Archäologische Denkmalpflege

Abteilungsleitung
Archäologische Zentralbibliothek
Silberburgstraße 193
70178 Stuttgart
Telefon (07 11) 16 94-700
Telefax (07 11) 16 94-707

Unterwasser-/Pfahlbauarchäologie
Fischersteig 9
78343 Gaienhofen-Hemmenhofen
Telefon (07 735) 30 01
Telefax (07 735) 16 50

Außenstelle Karlsruhe (zuständig für den Regierungsbezirk Karlsruhe)

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Durmshheimer Straße 55
76185 Karlsruhe
Telefon (07 21) 50 08-0
Telefax (07 21) 50 08-100

Archäologische Denkmalpflege

Amalienstraße 36
76133 Karlsruhe
Telefon (07 21) 91 85-4 00
Telefax (07 21) 91 85-4 10

Archäologie des Mittelalters
Durmshheimer Straße 55
76185 Karlsruhe
Telefon (07 21) 50 08-2 05
Telefax (07 21) 50 08-1 00

Außenstelle Freiburg (zuständig für den Regierungsbezirk Freiburg)

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sternwaldstraße 14
79102 Freiburg/Breisgau
Telefon (07 61) 7 03 68-0
Telefax (07 61) 7 03 68-44

Archäologische Denkmalpflege

Marienstraße 10 a
79098 Freiburg/Breisgau
Telefon (07 61) 2 07 12-0
Telefax (07 61) 2 07 12-11

Archäologie des Mittelalters
Sternwaldstraße 14
79102 Freiburg/Breisgau
Telefon (07 61) 7 03 68-0
Telefax (07 61) 7 03 68-66

Außenstelle Tübingen (zuständig für den Regierungsbezirk Tübingen)

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Archäologische Denkmalpflege
Inventarisierung

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Telefon (07 071) 9 13-0
Telefax (07 071) 9 13-201